

Nous en venons maintenant à l'article 53. Vous me permettrez tout d'abord de vous rappeler que, lors de la précédente discussion, cet article avait été biffé. Cependant, la commission a néanmoins jugé utile de l'examiner, en raison du fait qu'il est plus ou moins en relation avec les articles précédents que nous avons modifiés. La commission s'est donc demandée s'il n'y aurait pas lieu de maintenir l'article 53, suivant le texte prévu par l'arrêté fédéral, mais a finalement estimé qu'il y avait lieu de confirmer la précédente décision du Conseil, soit de biffer purement et simplement cet article. Je crois donc que nous n'avons pas de décision à prendre à ce sujet.

**M. le Président:** Cet article ayant été renvoyé à la commission, il convient que cette dernière se prononce à son sujet. Le président de la commission confirme la suppression de cet article 53.

Gestrichen. — *Biffé.*

#### *Art. 54bis.*

#### **Antrag der Kommission.**

Marginale: IIIbis. Nachträgliche Zinsenstundung.

<sup>1</sup> Die Stundung von Zinsen gemäss Art. 48bis bis 48quater kann auf Begehren des Schuldners auch dann bewilligt werden, wenn vor Inkrafttreten des gegenwärtigen Beschlusses der Nachlassvertrag bestätigt oder ohne behördlichen Nachlassvertrag, jedoch unter Mitwirkung der Schweiz. Hotel-Treuhand-Gesellschaft, ein Sanierungsverfahren durchgeführt worden ist.

<sup>2</sup> Ein Schuldner, der in diesem Falle um Zinsenstundung nachsucht, untersteht ebenfalls den Bestimmungen der Art. 42, Abs. 2—4.

#### **Proposition de la commission.**

Note marginale: Sursis ultérieur au paiement des intérêts.

<sup>1</sup> A la demande du débiteur, le sursis au paiement des intérêts conformément aux articles 48bis à 48quater peut aussi être accordé si le présent arrêté n'était pas encore en vigueur lorsque le concordat a été homologué ou qu'une procédure d'assainissement a été exécutée sans concordat judiciaire mais avec le concours de la société fiduciaire de l'industrie hôtelière suisse.

<sup>2</sup> Le débiteur qui sollicite, dans ce cas, un sursis au paiement des intérêts est également soumis aux dispositions de l'article 42, alinéas 2 à 4.

**M. Riva,** rapporteur: La commission, à laquelle cet article avait été renvoyé, vous propose un texte légèrement modifié. La différence essentielle porte sur la remise des intérêts, prévue dans le texte ancien, aux articles 48bis et suivants. Comme ces articles ont été modifiés, voire supprimés, la remise d'intérêts n'est plus possible. En conséquence, nous vous proposons de remplacer le texte de l'article 54bis ancien par le texte que voici: « A la demande du débiteur, le sursis au paiement des intérêts peut être aussi accordé si le présent arrêté n'est pas encore en vigueur ». C'est là une disposition d'ordre transitoire. L'alinéa 2 reste sans changement.

Angenommen. — *Adopté.*

#### *Art. 57.*

**M. Riva,** rapporteur: Au sujet des articles 57 et suivants, la commission s'est posée la question de savoir si l'expression « remise du fermage », ne pouvait pas donner lieu à des interprétations erronées sur la portée de ces dispositions et si un débiteur ne pourrait pas exiger, sur la base de cette loi, la remise totale de son fermage. La commission m'a donc chargé de vous faire une déclaration devant servir à interpréter la volonté du législateur.

L'expression « remise » doit être interprétée dans le sens qu'il ne s'agit pas d'une remise totale du fermage, mais d'une remise proportionnée à la situation générale. L'autorité de concordat tiendra compte de toutes les circonstances, à savoir si le fermage est proportionné à la valeur actuelle de l'immeuble, au résultat de l'entreprise, à l'habileté et à la bonne volonté du fermier, etc. Nous voulons non seulement que l'autorité de concordat puisse, mais doive encore prendre en considération les circonstances qui accompagnent la requête d'une remise de fermage et que cette remise soit proportionnée à la situation réelle, générale du débiteur. Mais nous ne voudrions pas que cette disposition puisse être interprétée en ce sens que le débiteur a droit à une remise totale, ce qui serait en opposition formelle avec la volonté du législateur.

Je prie M. le président de faire prendre note de cette déclaration au procès-verbal.

**M. le Président:** Il en est pris acte au procès-verbal.

Gesamtabstimmung. — *Vote sur l'ensemble.*

Für Annahme des Beschluss-  
entwurfes

Einstimmigkeit

An den Nationalrat.  
(Au Conseil national.)

### **Vormittagssitzung vom 14. Juni 1935. Séance du 14 juin 1935, matin.**

Vorsitz — Présidence: *M. Béguin.*

### **918. Schweizerisches Strafgesetzbuch. Code pénal suisse.**

Differenzen. — *Divergences.*

Siehe Jahrgang 1932, Seite 160. — Voir année 1932,  
page 160.

Beschluss des Nationalrats vom 22. Juni 1934.  
Décision du Conseil national, du 22 juin 1934.

**Wettstein,** Berichterstatter: Im Frühling 1912 trat in Luzern die grosse Expertenkommission zusammen, die den Stooss'schen Entwurf durchzuarbeiten hatte. Dieser Expertenkommission ge-

hörten auch 5 Mitglieder des Ständeratés an, nämlich die Herren Lachenal, Bolli, Geel, Hildebrand und ich. Von diesen fünf bin ich der einzige, der noch im Rate sitzt, also der letzte Mohikaner.

Die Expertenkommission kam mit ihrer Arbeit im Herbst 1916 zu Ende, und im Sommer 1918 legte der Bundesrat den Räten seine Botschaft vor. Die Beratung hat dann allerdings längere Zeit auf sich warten lassen. Wir liessen uns von den Erfahrungen der Kriegszeit überzeugen, dass dringender als die Ausarbeitung des bürgerlichen Strafgesetzbuches die Revision des Militärstrafrechtes war. So musste das bürgerliche Strafgesetzbuch zehn Jahre warten, bis das Militärstrafrecht unter Dach war.

Im Jahre 1928 hat der Nationalrat das Strafgesetz in Angriff genommen und in 7 Sessionen durchberaten. Im Jahre 1931 kam es an unsern Rat, der es in 5 Sessionen durchberiet. In den Jahren 1933 und 1934 erfolgte dann die Beratung der Differenzen im Nationalrat. Es waren über 200. Die Vorlage gelangte dann letzten Herbst an uns zurück, und Ihre Kommission hat in zwei Sessionen diese Differenzen durchberaten. Es bleiben immer noch etwas über 130 zu bereinigen. Allerdings ist eine grosse Zahl davon mehr formeller und redaktioneller Natur. Immerhin blieben noch einige weitgehende Differenzen materieller Art, über die wir uns nun auszusprechen haben.

Mit Rücksicht darauf, dass die Beratung des Strafgesetzes so ausserordentlich viel Zeit in Anspruch genommen hat, werden Sie es begrüssen, wenn wir uns in unserer Berichterstattung möglichst kurz halten. Die Hauptdebatten sind ja bereits geführt worden, und was noch übrig bleibt an grösseren Differenzen, wird uns, hoffen wir, nicht mehr lange in Anspruch nehmen.

Die erste Differenz finden Sie beim Art. 5. Sie ist aber bloss formaler Natur. Es handelt sich um die Frage, ob zwei Tatbestände, die internationalen Abkommen ihr Dasein verdanken, bei den Spezialartikeln behandelt werden sollen oder im allgemeinen Teil. Sie finden hier die Bestimmung, dass wenn eine nach Art. 177 — das ist der Mädchenhandel — oder Art. 206 — das ist die Geldfälschung — strafbare Tat im Ausland begangen worden ist, der Täter unter den Voraussetzungen dieses Artikels ebenfalls nach schweizerischem Gesetz bestraft wird, auch wenn die Tat nicht gegen einen Schweizer verübt worden ist. Der Nationalrat hat mit Recht diese Bestimmung in den speziellen Artikel verwiesen. Es sind das Weltstrafbestimmungen, die besser da aufgenommen werden, wo die Tatbestände selber enthalten sind. Wir sind deshalb damit einverstanden, dass dieser Absatz 4 gestrichen werde. Sie finden dann in den Art. 177, Ziff. 5, und Art. 206, Abs. 3, die entsprechenden Bestimmungen. Dabei haben wir noch zu Protokoll zu erklären, in Uebereinstimmung mit einer Erklärung, die im Nationalrat gebilligt worden ist, dass unter „Schweizer“ nicht etwa eine Person verstanden werden soll, die in der Schweiz wohnt, sondern „Schweizerbürger“. Es ist aber nicht notwendig, deswegen den Text zu ändern. Wir beantragen Ihnen Zustimmung zum Nationalrat.

#### Art. 5.

##### Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

##### Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen. — *Adopté.*

#### Art. 10 und 11.

##### Anträge der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

##### Propositions de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: Die folgende Differenz finden Sie bei Art. 10, und, weil die Differenz mit Art. 11 gleicher Art ist, kann ich auch Art. 11 gleich dazu nehmen.

Der Nationalrat hat im Marginale von Art. 10 das Wort „Unzurechnungsfähige“ ersetzt durch „Unzurechnungsfähigkeit“ und dementsprechend in Art. 11 „Vermindert Zurechnungsfähige“ durch „Verminderte Zurechnungsfähigkeit“. Diese Fassung halten wir für zweckmässig und wir beantragen Ihnen Zustimmung.

Angenommen. — *Adoptés.*

#### Art. 11bis.

##### Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

##### Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: Bei Art. 11bis hat der Nationalrat zunächst ein besonderes Marginale gesetzt. Auch das halten wir für richtig. Er hat sodann entsprechend Art. 10 hinzugefügt: „Wenn die schwere Störung oder die Beeinträchtigung des Bewusstseins“ usw. Wir müssen natürlich Art. 11bis in Uebereinstimmung mit Art. 10 bringen. Wir beantragen Ihnen Zustimmung.

Angenommen. — *Adopté.*

#### Art. 12.

##### Antrag der Kommission.

Abs. 1. Hat der Untersuchungsbeamte oder der urteilende Richter Zweifel über die Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten, so lässt er dessen Geisteszustand durch einen oder mehrere Sachverständige untersuchen.

Abs. 2. Festhalten.

##### Proposition de la commission.

Al. 1<sup>er</sup>. Si le fonctionnaire chargé de l'instruction ou si le juge chargé de statuer au fond est en doute sur la responsabilité de l'inculpé, il fera examiner par un ou plusieurs experts l'état mental de ce dernier.

Al. 2. Maintenir.

**Wettstein**, Berichterstatter: Bei Art. 12 entspann sich zunächst eine Debatte darüber, ob es notwendig sei, gemäss Abs. 1 dieses Artikels den Geisteszustand eines Beschuldigten durch mehrere Sachverständige untersuchen zu lassen. Hier ist im ursprünglichen Text die Mehrzahl gesetzt. Man hat gefunden, es werde wahrscheinlich in den meisten Fällen genügen, wenn ein Sachverständiger die Untersuchung vornimmt. Um nun keinen Zweifel darüber zu lassen, dass man nötigenfalls auch mehrere Sachverständige beiziehen kann, haben wir beschlossen, in Abs. 1 zu setzen: „durch einen oder mehrere Sachverständige“.

Abs. 2 des bundesrätlichen Entwurfes hat der Nationalrat aufrecht erhalten, währenddem wir ihn gestrichen haben: „Ist der Beschuldigte taubstumm oder epileptisch, so findet diese Untersuchung in jedem Falle statt.“

Man hat im Nationalrat darauf hingewiesen, dass es auch intelligente Taubstumme oder Epileptische gebe; es sei geboten, dass der Richter unter allen Umständen bei solchen Beschuldigten feststelle, ob sie beschränkt zurechnungsfähig seien oder nicht. Wir halten das nicht für nötig. Wenn es im ersten Artikel heisst, der Richter habe im Zweifel über die Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten dessen Geisteszustand durch Sachverständige untersuchen zu lassen, so ist es wohl ganz selbstverständlich, dass, wenn er einen Taubstummen oder einen Epileptischen vor sich hat, er ohne weiteres solche Zweifel spürt und demgemäss eine Untersuchung einleitet.

Wir empfehlen Ihnen deshalb, den zweiten Absatz unserem früheren Beschluss gemäss zu streichen, durchaus in der Meinung, dass der Richter das zu tun habe, was darin steht. Es ist aber nicht nötig, es besonders hervorzuheben.

Bundesrat **Baumann**: Ich beantrage mit Bezug auf den zweiten Absatz, dem Nationalrat beizupflichten. Der Nationalrat schreibt also, und zwar in Uebereinstimmung mit dem Antrag des Bundesrates, vor, dass wenn der Beschuldigte taubstumm oder epileptisch sei, die ärztliche Untersuchung in jedem Falle stattzufinden habe. Sie wäre also in diesem Fall obligatorisch und nicht bloss fakultativ in das Ermessen des Gerichtes gestellt. Diese Vorschrift wird damit begründet, dass Taubstumme und Epileptische sehr oft gewisse geistige Abnormitäten aufweisen, die dem Aussenstehenden, auch dem Richter, nicht ohne weiteres ersichtlich seien. Auch die Psychiater bestätigen diese Auffassung. Der Nationalrat hält dafür, dass es unter diesen Umständen angezeigt sei, den Richter anzuweisen, auf alle Fälle einen Epileptischen oder Taubstummen auf seinen Geisteszustand untersuchen zu lassen. Ich möchte Ihnen, zumal da der Nationalrat mit grosser Bestimmtheit festhält, empfehlen, ihm zuzustimmen.

**Klöti**: Auch ich empfehle, dem Nationalrat zuzustimmen. Man könnte es begreifen, dass die Kommission an ihrer Fassung, d. h. an der Streichung festhalten will, wenn sie zur Begründung vorgebracht hätte, dass es intelligente Taubstumme und Epileptische gebe, bei denen eine Untersuchung überflüssig sei. Aber Herr Ständerat Wettstein

hat ja erklärt, die Kommission beantrage Streichung in der Meinung, dass doch in jedem Fall von Taubstummheit und Epilepsie die Untersuchung stattfinden müsse. Wenn man aber diese Auffassung hat, so hat es keinen Sinn, die Differenz fortbestehen zu lassen.

Abstimmung. — *Vote*.

Für den Antrag der Kommission 17 Stimmen  
Für den Antrag Bundesrat Baumann 16 Stimmen

*Art. 13.*

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.  
Die Aenderung berührt nur den französischen Text.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: Art. 13 enthält im französischen Text ein überflüssiges Einschiesel. Sie finden dort die Worte «en rendant son jugement». Die Kommission hat gefunden, auf Antrag unserer welschen Mitglieder, dass diese Worte gestrichen werden können.

Angenommen. — *Adopté*.

*Art. 14 und 14bis.*

**Anträge der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Propositions de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: Hier hat der Nationalrat aus Ziff. 2 einen besondern Artikel gemacht, womit dann natürlich Ziff. „1“ als Ziffer wegfallen muss. Art. 14, Ziff. 1 wird selbständig, und der Art. 14bis enthält dann den zweiten Absatz, die bisherige Ziff. 2 des Art. 14. Es handelt sich also nur um eine Verschiebung, eine materielle Tragweite hat die Aenderung nicht. Wir beantragen Ihnen Zustimmung.

Angenommen. — *Adopté*.

*Art. 15.*

**Antrag der Kommission.**

Ziff. 2, Abs. 1. Festhalten.

**Proposition de la commission.**

Ch. 2, al. 1. Maintenir.

**Wettstein**, Berichterstatter: Hier liegt die Differenz in Ziff. 2, und zwar geht sie dahin, dass der Nationalrat den Richter entscheiden lassen will, ob eine Verwahrung, Behandlung oder Versorgung aufzuheben sei, wenn der Grund der Massnahme weggefallen ist. Der Ständerat hält das nicht für praktisch. Er ist der Ansicht, dass man das derjenigen Behörde überlassen kann, welche die Massnahme durchführt. In den meisten Fällen wird das die Anstaltsbehörde sein; es kann auch die kantonale Justizdirektion sein. Wir sind im Gegen-

satz zum Nationalrat der Ansicht, dass diese Behörde, welche unmittelbar die Aufsicht über die Anstalt führt, eher in der Lage sei, zu entscheiden, ob der Zweck der Massnahme erfüllt ist oder nicht. Eine solche Massnahme kann ein Jahr, zwei Jahre beanspruchen. Wie soll nun der Richter, der vielleicht vor einem oder zwei Jahren den Inkulpaten behandelt hat, aus seiner Erinnerung das ergänzen können, was notwendig ist, um die neue Situation zu beurteilen? Es ist praktischer, wenn die Verwaltungsbehörden, d. h. diejenigen Behörden, unter deren Aufsicht die Anstalt steht, entscheiden, ob der Verurteilte oder Versorgte aus der Behandlung zu entlassen sei.

Wir empfehlen Ihnen deshalb Festhalten. Es ist selbstverständlich etwas anderes mit dem zweiten Absatz von Ziff. 2. Die Entscheidung darüber, ob und wie weit die Strafe gegenüber dem vermindert Zurechnungsfähigen noch zu vollstrecken sei, kann nicht Sache der Verwaltungsbehörde sein, das muss der Richter entscheiden. Wir empfehlen Ihnen also in Ziff. 2, Abs. 1, anstatt „der Richter“ zu setzen „die zuständige Behörde“.

Angenommen. — *Adopté.*

#### Art. 22.

#### Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

#### Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: Die folgende Differenz finden Sie im Art. 22. Hier hat der Nationalrat mit Recht ergänzt „Verbrechen oder Vergehen“, und die Sache so formuliert, dass der Täter hier genannt ist und nicht die Tat. Das ist logisch. Wir empfehlen Ihnen hier Zustimmung.

Ich bemerke gleich noch, dass im französischen Text zwei Worte ausgefallen sind. Es muss dort heissen «un crime ou un délit». Das entspricht ebenfalls dem deutschen Text; es liegt nur ein Versehen vor.

Angenommen. — *Adopté.*

#### Art. 27.

#### Antrag der Kommission.

Abs. 1. Ist eine Tat nur auf Antrag zu verfolgen, so kann jeder, der durch sie verletzt worden ist, die Bestrafung des Täters beantragen. Ist der Verletzte handlungsunfähig, so ist sein gesetzlicher Vertreter oder die Vormundschaftsbehörde zum Antrag berechtigt. Ist der Verletzte achtzehn Jahre alt und urteilsfähig, so ist er auch zum Antrag berechtigt.

Abs. 2. Für den Rest Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

#### Proposition de la commission.

Al. 1. Lorsqu'un crime ou délit n'est poursuivi que sur plainte, toute personne lésée pourra porter plainte. Si le lésé n'a pas l'exercice des droits civils, le droit de porter plainte appartiendra à son représentant légal ou à l'autorité tutélaire. Toute-

fois, si le lésé est âgé de dix-huit ans au moins et capable de discernement, il aura aussi le droit de porter plainte.

Al. 2. Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: Wir kommen zu Art. 27. Hier sind mehrere Differenzen vorhanden. Einmal hat der Nationalrat beschlossen, es sollte die Vormundschaftsbehörde nur dann kompetent sein, bei einem Antragsdelikt den Strafantrag zu stellen, wenn der gesetzliche Vertreter des Geschädigten oder des Verletzten nicht in der Lage dazu ist. Das ist die eine Differenz. Wir sind der Ansicht, dass wir der Vormundschaftsbehörde unter allen Umständen das Recht geben müssen, auch neben der gesetzlichen Vertretung, den Strafantrag zu stellen. Bedenken Sie, dass bei einem solchen Antragsdelikt ein gesetzlicher Vertreter sehr leicht in Konflikte kommen kann. Es handelt sich vielleicht um Verletzungen, die ein Verwandter oder ein Freund oder sonst ein dem gesetzlichen Vertreter Nahestehender begangen hat. Da muss die Vormundschaftsbehörde unter allen Umständen die Möglichkeit haben, wenn der gesetzliche Vertreter versagt, den Strafantrag zu stellen. Wir empfehlen Ihnen deshalb zu sagen, dass der gesetzliche Vertreter oder die Vormundschaftsbehörde zum Antrag berechtigt sei.

Sodann hat im zweiten Satz dieses Absatzes der Nationalrat das Berechtigungsalter für die Antragstellung durch den Verletzten auf 18 Jahre erhöht, während wir früher 16 Jahre beschlossen hatten. Hier stimmen wir zu, und zwar befinden wir uns da auch in Übereinstimmung mit dem Zivilgesetzbuch, das in Art. 15 und 19 Bestimmungen enthält, die darauf hinweisen, dass der Gesetzgeber das 18. Jahr als dasjenige Alter betrachten wollte, wo die Urteilsfähigkeit vorhanden ist. Bekanntlich kann nach Art. 15 der Mann mit 18 Jahren als mündig erklärt werden. In Art. 19 ist dann die Ausübung der Persönlichkeitsrechte noch besonders erwähnt. Es stimmt so mit dem Zivilgesetzbuch überein, wenn wir hier das 18. Jahr bezeichnen als das Alter, in dem ein Verletzter sein Persönlichkeitsrecht geltend machen kann.

Wir stimmen hier mit einer kleinen Modifikation zu. Der Nationalrat wollte sagen: Ist der Verletzte 18 Jahre alt und urteilsfähig, so ist er allein zum Antrag berechtigt. Wir wollen sagen: „so ist er auch zum Antrag berechtigt“, denn er steht immerhin noch unter Vormundschaft, und neben ihm soll auch die Vormundschaftsbehörde berechtigt sein, einen Antrag zu stellen. Wir empfehlen Ihnen, die Anträge der Kommission zur Annahme.

Bundesrat **Baumann**: Ich bin mit dem Antrage der Kommission in sachlicher Beziehung durchaus einverstanden. Es sollen also nach ihrem Vorschlage antragsberechtigt sein alternativ der gesetzliche Vertreter, die Vormundschaftsbehörde, und, wenn der Angeklagte 18 Jahre alt ist, auch er. Nur in redaktioneller Beziehung muss die Sache verdeutlicht werden. Es soll nicht heissen: „...so ist er auch zum Antrag berechtigt“, sondern „...so ist auch er zum Antrag berechtigt“. Ich möchte Ihnen diese redaktionelle Aenderung empfehlen.

**Klöti:** Man sollte sagen: „ist der Mann mindestens 18 Jahre alt...“, denn diese Voraussetzung gilt doch auch, wenn er 19 Jahre alt ist. Ich beantrage, diese Anregung an die Redaktionskommission zu weisen.

**Wettstein, Berichterstatter:** Ich bin damit einverstanden, die Sache noch einmal der Redaktionskommission vorzulegen.

Abs. 1. An die Redaktionskommission zurückgewiesen.

Al. 1. Renvoyé à la commission de rédaction.

Abs. 2. Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 27, Abs. 3.*

#### **Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

#### **Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein, Berichterstatter:** Im gleichen Artikel ist noch eine andere Divergenz. Der Ständerat hatte den letzten Absatz gestrichen. Dem lag ein Irrtum zugrunde. Wir glaubten, dass das schon im Art. 30 enthalten sei. Dort ist aber nicht vom Verzicht auf den Antrag die Rede, sondern vom Rückzug des Antrages. Wir müssen demgemäss in Art. 27 eine Bestimmung haben, die die Unwiderruflichkeit auch des Verzichtes feststellt. Wir sind also mit dem Nationalrat einverstanden, diesen Absatz aufrecht zu erhalten. Ich will gleich noch hinzufügen, dass im französischen Text ein kleiner Irrtum passiert ist. Es ist das „a“ vor „connu“ ausgefallen.

Wir beantragen Zustimmung.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 30.*

#### **Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

#### **Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein, Berichterstatter:** In Art. 30 beantragen wir Ihnen ebenfalls Zustimmung zum Nationalrat, der die Worte „das Dispositiv“ gestrichen und gesagt hat: „solange das Urteil erster Instanz noch nicht verkündet ist“. Es hat keinen Zweck, dass wir uns in die kantonalen Prozessvorschriften einmischen. Darüber mögen die Kantone entscheiden. Wir empfehlen Ihnen Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 33.*

#### **Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

#### **Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein, Berichterstatter:** Im Art. 33 ist wiederum nur eine kleine formale Divergenz. Der Nationalrat hat den Satz „konnte der Täter erkennen...“, den wir als besondern Absatz eingeschaltet hatten, unmittelbar an den vorangehenden Satz angeschlossen. Das ist richtig und zweckmässig. Wir beantragen Zustimmung.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 34.*

#### **Antrag der Kommission.**

Ziff. 1. Festhalten.

Ziff. 2, Abs. 1 u. 2. Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

Abs. 3. Der Empfang von Besuchen und der Briefverkehr des Gefangenen sind nur in engen Grenzen und unter Kontrolle gestattet.

Für den Rest Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

#### **Proposition de la commission.**

1. Maintenir.

Pour le reste adhérer à la décision du Conseil national. La modification au chiffre 2 ne concerne que le texte allemand.

**Wettstein, Berichterstatter:** In Art. 34 besteht eine nicht unwichtige materielle Differenz. Der Bundesrat hat in seiner Vorlage die längste Zuchthausstrafe auf 15 Jahre angesetzt. Wir hatten 20 Jahre beschlossen; der Nationalrat will aber auf 15 Jahre zurückgehen. Er beruft sich dabei namentlich auch darauf, dass die längste Dauer des zeitlichen Zuchthauses auch im Militärstrafrecht auf 15 Jahre festgesetzt sei. Man darf aber auch darauf hinweisen, dass eine Reihe anderer Strafgesetze, schweizerische und ausländische, z. B. das Deutsche Reichsstrafgesetz, ebenfalls auf 15 Jahre als Maximaldauer gehen. Die Mehrheit der Kommission beantragt Ihnen Festhalten an den 20 Jahren.

Ich bin persönlich allerdings der andern Ansicht. Ich glaube, man sollte hier die Uebereinstimmung mit dem Militärstrafrecht herstellen. Aber ich will den Entscheid dem Rate überlassen.

**Bundesrat Baumann:** Der Herr Berichterstatter hat gesagt, dass die Mehrheit der Kommission Festhalten beantrage. Die Mehrheit der Kommission bestand aus allen Mitgliedern mit Ausnahme des Vorsitzenden, des heutigen Berichterstatters; sie war also sehr ansehnlich. Ich möchte Ihnen beantragen, dieser Kommissionsmehrheit zuzustimmen und deshalb an der Beschlussfassung des Ständerates festzuhalten.

Es lässt sich doch zugunsten einer Maximaldauer von 20 Jahren anführen, dass der Unterschied zwischen lebenslänglichem Zuchthaus und Zuchthaus bis zu 15 Jahren gross ist. Wir sollten die Möglichkeit haben, eine sehr bedeutende Strafe auszufällen, ohne gerade auf lebenslängliches Zuchthaus gehen zu müssen. Da scheinen uns 20 Jahre richtig zu sein. Es ist auch nicht zu vergessen, dass wir neben den grossen Strafen die Institutionen der bedingten Entlassung und der Begnadigung haben, die es im einzelnen Fall ermöglichen, hohe Strafen im Laufe der Zeit abzukürzen.

Ich beantrage Ihnen, der Kommission zuzustimmen bzw. an der Beschlussfassung des Ständerates festzuhalten.

**Wettstein**, Berichterstatter: Ich darf wohl kurz darauf hinweisen, dass der Bundesrat in seiner Vorlage meiner Ansicht war. Hat er durch ausdrücklichen Beschluss seine Meinung geändert? Ich bin gouvernemental genug, um mich auf dieses Zeugnis in der Botschaft zu berufen. Im übrigen wiederhole ich: Wenn das Militärstrafrecht, das strenger ist als das bürgerliche Strafrecht, bloss 15 Jahre annimmt, so dürfen wir im bürgerlichen Strafrecht dieselbe Norm annehmen.

Bundesrat **Baumann**: Zur Erläuterung meiner Stellungnahme erlaube ich mir darauf hinzuweisen, dass ich als Präsident der Kommission des Ständerates alle Jahre hindurch diesen Standpunkt vertreten habe. Ich kann ihn nun nicht deswegen ändern, weil ich nunmehr dem Bundesrat angehöre.

Abstimmung. — *Vote.*

Für Festhalten am früheren Beschluss des Ständerates	24 Stimmen
Für Zustimmung zum Nationalrat (Antrag Wettstein)	5 Stimmen

*Art. 35 und 35bis.*

**Anträge der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Propositions de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: Im gleichen Art. 34 haben wir noch einige andere Differenzen zu bereinigen. Der Nationalrat hat überall statt „Zuchthaussträflinge“ und „Gefängnissträflinge“ gesetzt „die Gefangenen“. Wir sind damit einverstanden.

Sodann hat der Nationalrat in Art. 35bis, den ich, weil im Zusammenhang, gleich in Beratung ziehen lassen möchte, in Ziffer 2 den letzten Satz gestrichen: „sie kann den Sträfling auch in Gemeinschaft beschäftigen“. Das ist durchaus logisch, denn die Einzelhaft schliesst die Gemeinschaftshaft aus. Die Anstaltsleitung ist aber jederzeit in der Lage, diese Einzelhaft durch Gemeinschaftshaft zu ersetzen. Der letzte Satz ist überflüssig. Wir empfehlen Ihnen bei dieser Differenz Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen. — *Adoptés.*

*Art. 36.*

**Antrag der Kommission.**

Ziff. 1. Festhalten (mit Ausnahme des Abs. 6).

**Proposition de la commission.**

Ch. 1. Maintenir (sauf l'alinéa 6).

**Wettstein**, Berichterstatter: Zunächst gebe ich zu Protokoll, dass auch hier die Zuchthaus- und Gefängnissträflinge zu ersetzen sind durch Strafgefangene. Eine erste materielle Differenz in diesem Artikel befindet sich in Absatz 2. Der Ständerat

hat die bedingte Entlassung ausschliessen wollen, wenn der Sträfling wiederholt rückfällig war. Der Nationalrat hält an der Streichung, die er beschlossen hatte, fest. Ich glaube, wir wollen gleich diese Differenz bereinigen, weil sich dann die ganze Sache vereinfacht. Wir empfehlen Ihnen, an der Bestimmung festzuhalten, dass eine wiederholte Rückfälligkeit die bedingte Entlassung ausschliesst.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 36.*

*Abs. 6.*

**Antrag der Kommission.**

Abs. 6. Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

Al. 6. Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: Sodann hat der Nationalrat im 3. Absatz die Bestimmung, dass bei lebenslänglicher Zuchthausstrafe wenigstens 15 Jahre für die bedingte Entlassung erstanden sein müssen, in einen besonderen Absatz verwiesen. Natürlich musste entsprechend der 3. Absatz oben vereinfacht werden. Es würde dann ein Abs. 6 eingefügt: „Hat ein zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe Verurteilter 15 Jahre erstanden, so kann ihn die zuständige Behörde bedingt entlassen.“

Wir empfehlen Ihnen hier Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen. — *Adopté.*

*Ziff. Ibis.*

**Antrag der Kommission.**

Ziff. 1 bis. Festhalten.

**Proposition de la commission.**

Ch. 1 bis. Maintenir.

**Wettstein**, Berichterstatter: Im weitern hat der Nationalrat in Ziff. 1 bis die Schutzaufsicht fakultativ gemacht, während der Ständerat beschlossen hatte, dass die zuständige Behörde dem bedingt Entlassenen eine Probezeit setzt, während der sie ihn unter Schutzaufsicht stellt. Diese ist also obligatorisch, während der Nationalrat nur eine fakultative Schutzaufsicht beantragt. Wir empfehlen Ihnen, an der obligatorischen Schutzaufsicht festzuhalten.

**Klöti**: Ich möchte Sie ersuchen, zu Ziff. 1 zurückzukehren. Ich halte es hier nicht für angebracht, am Beschlusse des Ständerates festzuhalten. Die Differenz besteht darin, dass der Nationalrat erklärte, die Gefängnisverwaltung könne einen Verurteilten bedingt entlassen, wenn er mindestens zwei Drittel der Strafe abgessen hat. Vom Ständerat wird hieran der Vorbehalt geknüpft, „wenn er nicht wiederholt rückfällig war“. Ich kann mir doch denken, dass der Richter bei der Bemessung der Strafe die Rückfälligkeit bereits berücksichtigt hat. Wenn der Verurteilte nicht

rückfällig gewesen wäre, so wäre er vielleicht statt zu drei Jahren nur zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt worden. Wenn er sich im Gefängnis brav hält, so sollte ihm die Vergünstigung, dass er bei Wohlverhalten nach Absitzen von mindestens zwei Dritteln der Strafe bedingt entlassen werden kann, nicht deshalb entzogen werden, weil er rückfällig war, sonst würde die Rückfälligkeit zum zweiten Male in Betracht gezogen. Die bedingte Entlassung ist doch etwas anderes als die bedingte Verurteilung. Durch den Vorbehalt, den die Kommission vorschlägt, bringt man ein ganz neues Moment hinein; die Gefängnisdirektion muss wieder auf das Urteil zurückgreifen und nachsehen, ob der Verurteilte rückfällig war. Sie darf ihn nicht entlassen, auch wenn er sich während der Abbüßung von zwei Dritteln der Strafe gut verhalten hat. Man bringt also mit diesem Zusatz ein Element in die bedingte Entlassung hinein, das eigentlich nicht hineingehört und zu einer doppelten Berücksichtigung der Rückfälligkeit führen würde. Ich empfehle Ihnen, dem Nationalrat zuzustimmen.

**Bundesrat Baumann:** Ich stimme persönlich auch der Ansicht des Herrn Klöti zu. Die Fassung des Ständerates stellt allgemein auf die wiederholte Rückfälligkeit ab. Es kann sich bei der Rückfälligkeit aber auch um verhältnismässig leichte Vergehen handeln. Ich erinnere daran, dass z. B. die Automobilvergehen in das Strafregister aufgenommen werden und infolgedessen bei der Beurteilung der wiederholten Rückfälligkeit mitgezählt würden. Das scheint mir neben dem, was Herr Ständerat Klöti ausgeführt hat, mit ein Grund zu sein, der eher dafür sprechen würde, nach Antrag von Herrn Klöti dem Nationalrat beizupflichten.

**Wettstein, Berichterstatter:** Meine persönliche Ansicht neigt sich auch nach dieser Richtung, ich will das offen gestehen. Es kann ja vorkommen, dass z. B. ein Automobilist wiederholt straffällig wurde; wenn er dann ein Vergehen begangen hat und für ihn die bedingte Entlassung in Betracht käme, dann würden ihm diese Automobilstrafen zum Verhängnis. Er kann gar nicht bedingt entlassen werden. Das scheint mir etwas zu weit zu gehen, weil der Richter es sowieso in der Hand hat, alles zu berücksichtigen. Aber wenn Sie einfach sagen: „wenn er nicht wiederholt rückfällig war“, ohne irgendwelche näheren Bestimmungen, ob es sich um schwerere oder leichtere Vergehen oder um was für eine Art von Vergehen es sich handeln muss, so geht man, glaube ich, etwas zu weit in der Einschränkung der richterlichen Kompetenz.

**Käser:** Es ist doch wohl nicht richtig, dass der lebenslänglich Verurteilte auf 5 Jahre bedingt entlassen werden soll, der zu 20 Jahren Verurteilte aber nicht. Ich möchte Ihnen deshalb beantragen, in diesem Absatz die Worte „zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe“ zu streichen und einfach zu sagen: „Hat ein Verurteilter 15 Jahre erstanden, so kann ihn die zuständige Behörde für 5 Jahre bedingt entlassen, wenn sie annimmt, dass er sich

wohl verhalten werde“, so dass die Vergünstigung auch dem zuteil wird, der zu 20 Jahren, und nicht bloss dem, der auf Lebenszeit verurteilt ist, zugute kommt.

**Wettstein, Berichterstatter:** Es liegt hier offenbar ein Irrtum des Herrn Käser vor. Die beiden Zahlen 15 und 20 Jahre haben nichts zu tun. Wenn einer zu 20 Jahren, dem Maximum der Dauer, verurteilt ist und 15 Jahre überstanden hat, kann er mit  $\frac{2}{3} = 13\frac{1}{3}$  Jahren bedingt entlassen werden; bei Lebenslänglichkeit mit 15 Jahren. Der zu 20 Jahren Verurteilte kann also etwas früher entlassen werden als der zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe Verurteilte. Es liegt keine Diskrepanz vor; wir können die Sache ruhig stehen lassen.

#### Abstimmung. — Vote.

Für Festhalten am früheren Beschluss des Ständerates (Antrag der Kom- mission)	12 Stimmen
Für Zustimmung zum Nationalrat	18 Stimmen

**Käser:** Ich ziehe meinen Antrag nach der Aufklärung, die ich von Herrn Ständerat Wettstein bekommen habe, zurück.

#### Art. 39.

##### Antrag der Kommission.

Ziff. 1, Abs. 1, 2. Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

Abs. 3. ... wenn der Verurteilte überdies innerhalb der letzten fünf Jahre weder in der Schweiz noch im Auslande wegen eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens eine Freiheitsstrafe erlitten hat...

##### Proposition de la commission.

Ch. 1<sup>er</sup>, al. 1<sup>er</sup>, 2. Adhérer à la décision du Conseil national.

Al. 3. ... si, en outre, dans les cinq ans qui ont précédé la commission du crime ou délit, le condamné n'a subi, en Suisse ou à l'étranger, aucune peine privative de liberté pour crime ou délit intentionnel ...

**Wettstein, Berichterstatter:** Wir haben bei Art. 39 Ihnen eine Wiedererwägung zu beantragen. Es liegt keine Differenz vor, aber im Einverständnis mit dem Departement möchten wir Ihnen empfehlen, in Art. 39, Ziff. 3, die 10 Jahre zu ersetzen durch 5 Jahre. Es heisst da: „Wenn der Verurteilte innerhalb der letzten 10 Jahre weder in der Schweiz noch im Auslande wegen eines vorsätzlichen Vergehens eine Freiheitsstrafe erlitten hat“. Im neuen Bundesstrafprozess ist nun die Zahl auf 5 Jahre reduziert. Wir können hier nicht eine Differenz schaffen, die den Richter in Verlegenheit bringen würde. Wir beantragen Ihnen deshalb, Art. 39 in Wiedererwägung zu ziehen und in Ziff. 3 die Zahl 10 in 5 zu verwandeln.

Angenommen. — Adopté.

*Art. 40.***Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: In Art. 40 hat der Nationalrat beschlossen, die obligatorische Verhängung der Landesverweisung als Nebenstrafe in eine fakultative zu verwandeln, namentlich mit Rücksicht darauf, dass es unter Umständen doch eine Härte bedeuten würde, wenn einer, der sehr lange in der Schweiz ansässig war, durchaus des Landes verwiesen werden müsste. Der Richter soll in diesen Fällen Ausnahmen machen können. Deshalb stimmen wir dem Nationalrate zu, diese Verhängung der Landesverweisung fakultativ zu machen.

Angenommen. — *Adopté.**Art. 41.***Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: In Art. 41 besteht eine kleine formale Differenz. Der Nationalrat hat die Worte „im Urteil“ gestrichen; es ist selbstverständlich, dass der Richter das auch durch besondere Entscheid verfügen kann.

Dann haben wir auch noch in Art. 41, auf der folgenden Seite, eine kleine redaktionelle Aenderung. Es heisst da: „so wird der Eingewiesene dem Richter zum Vollzug der Strafe überwiesen“. Das hat der Nationalrat nun aktiv gewendet und sagt: „so verfügt der Richter den Vollzug der ganzen erkannten Strafe oder eines Teiles derselben“. Wir beantragen Zustimmung.

Angenommen. — *Adopté.**Art. 42.***Antrag der Kommission.**

Festhalten.

**Proposition de la commission.**

Maintenir.

**Wettstein**, Berichterstatter: Hier liegt eine wichtigere Differenz vor. Zunächst ist formell zu sagen, dass wir in Art. 42 nicht sagen dürfen „... wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu Gefängnis oder Haft verurteilt wird“, es muss heissen „zu Zuchthaus oder Gefängnis“.

Dann aber liegt noch eine materielle Aenderung vor. Wir haben beschlossen, dass Gewohnheitstrinker, die sich strafbar machen, unter allen Umständen exekutiert werden müssen, d. h. die vorsorgliche Massnahme der Einweisung in eine Trinkerheilanstalt soll erst nach dem Vollzuge der Strafe erfolgen. Der Nationalrat hatte sich auf den Standpunkt gestellt, diese Einweisung solle begleitet werden vom Aufschub des Strafvollzuges. Er hat dann in seinem letzten Beschluss einen Kompromiss gefunden. Es heisst jetzt: „Der Richter kann auch, wenn der Zustand des Verurteilten es als geboten

erscheinen lässt, den Strafvollzug aufschieben und die Einweisung des Verurteilten in eine Trinkerheilanstalt anordnen.“ Die ständerätliche Kommission hält an ihrem Standpunkt fest und beantragt Ihnen, den Vollzug der Strafe unter allen Umständen erfolgen zu lassen, und erst nachher die weitem Massnahmen eintreten zu lassen.

Es hat sich dann wegen des Absatzes 2 in Verbindung mit Art. 226 noch eine Debatte erhoben, veranlasst durch einen Brief des Herrn Dr. Dukor, Arzt an der Psychiatrischen Universitätsklinik in Basel, der darauf aufmerksam macht, dass, wenn man diesen Abs. 2 neben Art. 226 bestehen lasse, es kaum mehr möglich sein werde, jemals den Art. 42, Ziff. 1, Abs. 2 durchzuführen. Wir haben mit dem Departement diese Angelegenheit besprochen, aber wir sind übereinstimmend dazu gekommen zu sagen, dass offenbar die Auffassung des Herrn Dr. Dukor auf einem Missverständnis beruht. Art. 226 enthält den bekannten Tatbestand der *actio libera in causa*. Es betrinkt sich einer, um sich Mut zu einer Tat zu machen, bis zur Unzurechnungsfähigkeit; in diesem Zustande begeht er ein Verbrechen; der Richter muss ihn freisprechen, aber wir lassen ihn nun bestrafen, weil er sich in diesen Zustand versetzt hat. Natürlich ist die Strafe nicht die gleiche wie für das Vergehen selbst.

Wie macht sich nun die Sache beim Gewohnheitstrinker? Dr. Dukor glaubte, den Gewohnheitstrinker könnte man dann nicht mehr nach Art. 42 behandeln. Das ist unrichtig. Der Gewohnheitstrinker kann ein Delikt begehen im Zustande der Aufgeregtheit, ohne dass er unzurechnungsfähig ist. Er wird bestraft und wird hinterher in eine Trinkerheilanstalt eingeliefert. Er kann aber auch einen Zustand des völligen Rausches herbeiführen und wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochen werden. Dann soll er aber nach Art. 226 bestraft werden, und ausserdem wird er vom Richter in eine Trinkerheilanstalt eingeliefert. Es ist also eine Kumulation von Strafe und sichernder Massnahme. Wir glauben nicht, dass der Wortlaut der beiden Artikel einen Widerspruch enthalte. Wir können den Text so lassen, wie er ist.

Wenn wir nun festhalten an der Bestrafung und an der erst nachher eintretenden Verwahrung in die Trinkerheilanstalt, dann müssen wir natürlich entsprechend den Art. 42 in seinen verschiedenen Ziffern ändern gegenüber den Beschlüssen des Nationalrates. Ziffer 4, Abs. 2 wird gestrichen, ebenso Abs. 3, ebenso muss Ziffer 5 geändert werden, und zwar gemäss unseren früheren Beschlüssen. Ziffer 5 bis wird ebenfalls gestrichen, dagegen Ziffer 6 aufrecht erhalten.

Das sind unsere Anträge; also auf der ganzen Linie Festhalten an unseren früheren Beschlüssen.

Angenommen. — *Adopté.**Art. 42bis.***Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: Bei Art. 42 bis hat der Nationalrat eine notwendige Ergänzung vor-



genommen. Art. 42bis handelt von der Behandlung von Leuten, die nicht Gewohnheitstrinker sind, aber Kokainisten oder Morphinisten, also Sklaven einer Betäubungssucht. Auf diese Leute muss der Art. 42 sinngemäss Anwendung finden; aber wir können natürlich diese Leute nicht einfach einer Trinkerheilanstalt zuweisen. Der Richter muss die geeignete Anstalt bezeichnen, wobei dann natürlich Art. 42, Abs. 3 nicht Anwendung finden kann; denn er spricht davon, dass die Behandlung der Gewohnheitstrinker in einer Anstalt erfolgen soll, die ausschliesslich diesem Zwecke dient oder mit einer Arbeitserziehungsanstalt verbunden ist. Wir können unmöglich in der Schweiz noch besondere Anstalten für Kokainisten und Morphinisten und dergleichen Leute schaffen. Es wird also notwendig sein, dass man Art. 42bis anschliesst und es im übrigen dem Richter überlässt, die Anstalt zu finden, die zur Behandlung geeignet ist. Es kann vielleicht eine Trinkerheilanstalt, in besonderen Fällen auch eine Arbeitserziehungsanstalt sein. Wir beantragen, dem Nationalrate zuzustimmen.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 43.*

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: In Art. 43 handelt es sich um die Frage, ob man ausnahmsweise in diesen Anstalten auch geistige Getränke verabreichen soll. Der Beschluss der Kommission ist mit Stichentscheid des Vorsitzenden gefallen, gestützt auf Erfahrungen, die wir in unseren eigenen Anstalten gemacht haben. Ich habe selbst als Justizdirektor das Alkoholverbot durchgeführt, und wir haben damit gute Erfahrungen gemacht. Von anderer Seite wurde hervorgehoben, dass eben in manchen Kantonen die Verabreichung von Most, namentlich bei heissem Wetter, doch ihre gewisse Berechtigung habe. Wir haben den Most durch Thee ersetzt. Das ist kein nationales Getränk; aber hier liegt ein höherer Zweck vor. Deshalb beantrage ich Ihnen, am Alkoholverbot festzuhalten, gemäss dem Beschlusse des Nationalrates.

Bundesrat **Baumann**: Ich möchte den Herrn Berichterstatter auf etwas hinweisen: Nach seinen Ausführungen würde die Kommission beantragen, dem Nationalrate zuzustimmen; aber im Protokoll der ständerätlichen Kommission über die Sitzung vom 4. Februar 1935 heisst es: Mit 5 gegen 5 Stimmen wird Festhalten am Beschlusse des Ständerates beschlossen. Wenn ich die Sache richtig in Erinnerung habe, entspricht dies den Tatsachen. Man kann in dieser Frage geteilter Ansicht sein. Es gibt in der Schweiz Anstalten, die während der Heuernte und andern sehr strengen Arbeiten den Leuten Most verabfolgen. Es kann sich fragen, ob man das für die ganze Schweiz durch Gesetz verbieten oder den Kantonen eine gewisse Freiheit lassen will. Der Ständerat hatte beschlossen: „Den Insassen der Anstalt dürfen nur ausnahmsweise geistige Getränke verabreicht werden“. Die Kom-

mission, wenigstens nach dem Protokoll, beantragt, am Beschluss des Ständerates festzuhalten. Ich glaube, es sollte zum mindesten darüber abgestimmt werden, ob man am Beschlusse des Ständerates festhalten oder dem Nationalrat beistimmen will.

**Wettstein**, Berichterstatter: Ich überlasse den Entscheid dem Rate. Ich erinnere mich nur noch daran, dass ich für das Verbot gestimmt habe. Es ist aber möglich, dass bei dieser Stimmengleichheit die Sache so war, wie Herr Bundesrat Baumann sagte.

Abstimmung. — *Vote.*

Für Festhalten am früheren Beschluss des Ständerates	22 Stimmen
Für Zustimmung zum Nationalrat	6 Stimmen

Hier wird die Beratung abgebrochen.

(Ici, le débat est interrompu.)

**Nachmittagssitzung vom 17. Juni 1935.**  
**Séance du 17 juin 1935, après-midi.**

Vorsitz — *Présidence*: M. *Béguin*.

**918. Schweiz. Strafgesetzbuch.**  
**Code pénal suisse.**

Differenzen. — *Divergences.*

Fortsetzung. — *Suite.*

Siehe Seite 191 hiervor. — *Voir page 191 ci-devant.*

*Art. 46.*

**Antrag der Kommission.**

Ziffer 1 und 2. Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

3. Bezahlt der Verurteilte die Busse nicht und verdient er sie auch nicht ab, so wird sie durch den Richter in Haft umgewandelt.

Zehn Franken Busse werden einem Tag Haft gleichgesetzt, doch darf die Umwandlungsstrafe die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen.

Art. 39 ist auf die Umwandlungsstrafe anwendbar.

Der Richter kann im Urteil selbst oder durch nachträglichen Beschluss die Umwandlung ausschliessen, wenn der Verurteilte vor ihm den Nachweis erbracht hat, dass er schuldlos ausserstande sei, die Busse zu bezahlen. Im Fall erst nachträglicher Ausschliessung der Umwandlung ist das Verfahren unentgeltlich.

**Proposition de la commission.**

Ch. 1 et 2. Adhérer à la décision du Conseil national.

3. Si le condamné n'a ni payé ni racheté l'amende, celle-ci sera convertie en arrêts par le juge.

Un jour d'arrêts sera compté pour dix francs d'amende; la durée de ces arrêts ne pourra toutefois dépasser trois mois.

L'article 39 sera applicable à la peine convertie.

Le juge peut, dans le jugement ou par décision postérieure, exclure la conversion lorsque le condamné lui a apporté la preuve qu'il est, sans sa faute, dans l'impossibilité de payer l'amende. La procédure est gratuite dans les cas où la conversion est exclue par décision postérieure au jugement.

**Wettstein**, Berichterstatter: Der Art. 46 hat in beiden Räten sehr viel zu reden gegeben. Es handelt sich im wesentlichen um eine grundsätzliche Frage: Soll bei Nichtbezahlung einer Busse die Umwandlung in Haft erfolgen, oder will man sich, wie der Nationalrat es wünscht, damit begnügen, dass zunächst der Schuldige betrieben und nur bestraft wird, wenn er gemäss dem Uebertretungstatbestand des Art. 260septies aus Böswilligkeit, Arbeitsscheu, Liederlichkeit oder Nachlässigkeit nicht bezahlt? Die Hauptfrage ist also: Soll einer, der mit Busse bestraft wird, der Strafe entgehen, wenn er die Busse aus zulässigen Gründen nicht bezahlt, oder soll er unter allen Umständen für diese Busse eine Haftstrafe erleiden? Der Nationalrat hat diese Umwandlung der Busse in Haft nicht zugelassen, sondern nur die Uebertretungsstrafe vorgesehen. Der Ständerat hält an seinem früheren grundsätzlichen Beschluss fest, dass eine Umwandlung erfolgen kann, wenn der Verurteilte die Busse nicht bezahlt und sie auch nicht abverdient, und zwar soll dann 10 Franken Busse — das ist nicht bestritten — einem Tag Haft gleichgesetzt werden, doch darf die Umwandlungsstrafe die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen. Kontrovers ist dabei weiter die Frage, ob Art. 39, der den bedingten Strafvollzug regelt, auf die Umwandlungsstrafe anwendbar ist. Der Ständerat ist grundsätzlich der Ansicht, dass eine Umwandlung möglich sein soll, aber er verschliesst sich der Erwägung nicht, dass es eine gewisse Ungerechtigkeit ist, wenn einer, der zu Busse verurteilt wird und diese nicht bezahlen kann, eine Freiheitsstrafe erleiden soll, ohne dass die Möglichkeit eines bedingten Strafvollzuges gegeben ist. Er verschliesst sich auch der weiteren Erwägung nicht, dass eine Busse unter Umständen vom Täter schuldlos nicht bezahlt werden kann, so dass diese Schuldlosigkeit doch dazu sollte führen können, unter Umständen die Busse durch den Richter aufheben zu lassen.

Wir sind nach längerer Debatte zu einem Kompromiss gekommen, der im wesentlichen einem nur mit kleiner Mehrheit abgewiesenen Minderheitsantrag im Nationalrat entspricht. Die Hauptänderung ist die, dass wir die Entscheidung darüber, ob eine Busse bezahlt werden soll oder nicht, nicht der zuständigen Behörde, d. h. der Behörde, welche den Strafvollzug unter sich hat, zuweisen, sondern dem Richter, wobei dann die Frage noch einiges Kopfzerbrechen verursacht hat, wie das Verfahren sich gestalten soll. Wir sind zum Schluss gekommen, dass nur der Richter eine Strafe erlassen kann, dass er aber nicht immer schon im Urteil diesen Erlass vorsehen kann. Es ist möglich, dass sich erst hinterher herausstellt, dass der Gebüsste beim besten Willen nicht imstande ist, die Busse zu bezahlen. In diesem Falle soll ein möglichst abgekürztes weiteres Verfahren durch den Richter durchgeführt werden, aber dieses Verfahren soll den Gebüssten nicht noch mit weiteren Kosten

belasten. So ist die Kommission in ihrer Sitzung, die sie letzte Woche abgehalten hat, zu dem Ihnen inzwischen vorgelegten neuen Antrag gekommen. Wir sehen grundsätzlich vor, dass eine Umwandlung erfolgen kann, womit der Art. 260septies gestrichen werden kann, dass ferner der Art. 39 auf die Umwandlungsstrafe anwendbar ist, und dass der Richter, sei es im Urteil oder durch nachträglichen Entscheid, die Umwandlung ausschliessen kann, wenn der Verurteilte vor ihm den Nachweis erbracht hat, dass er schuldlos ausserstande ist, die Busse zu bezahlen. In diesem Falle erst nachträglicher Ausschliessung der Umwandlung ist das Verfahren unentgeltlich. Der Minderheitsantrag, der ursprünglich gestellt war, ist damit dahingefallen. Die Formulierung stammt vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement; was Ihnen vorgelegt wird, ist die Frucht langer Vergleichsverhandlungen und wir empfehlen Ihnen, den Art. 46, Ziffer 3, nun in der neuen Fassung anzunehmen.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 51.*

#### **Antrag der Kommission.**

Die Aenderung berührt nur den französischen Text.

#### **Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: Da ist im französischen Text eine redaktionelle Aenderung vorgenommen worden. Es wird etwas eleganter gesagt, als im ursprünglichen Text. Statt: «l'interdiction ne sortira ses effets que s'il n'a pas passé le délai d'épreuve et après qu'il aura subi le reste de la peine privative de liberté», wird gesagt: «L'interdiction ne sortira ses effets qu'au cas où la libération ne sera pas devenue définitive et après que le condamné aura subis le reste de la peine privative de liberté».

Wir empfehlen Zustimmung.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 53.*

#### **Antrag der Kommission.**

Festhalten.

#### **Proposition de la commission.**

Maintenir.

**Wettstein**, Berichterstatter: Eine weitere Differenz liegt in Art. 53 zunächst im deutschen Text. Sie finden dort als letzten Satz in Ziffer 1 die Bestimmung: „Bei besonderen Verhältnissen kann die Wirksamkeit des Verbotes (gemeint ist das Wirtshausverbot) auf ein bestimmt umschriebenes Gebiet beschränkt werden.“ Der Nationalrat hat diesen Satz gestrichen mit der Begründung, dass es äusserst schwierig sei, ein Wirtshausverbot auf ein bestimmtes Gebiet zu beschränken, denn wenn der Betreffende in dem Gebiet wohnt, ist es ihm nicht verwehrt, die Gebietsgrenze zu überschreiten,

und in einem Wirtshaus in der Nähe dieses Gebietes seine alkoholischen Gelüste zu befriedigen. Die Mehrheit der ständerätlichen Kommission hat aber gefunden, dass das unter Umständen doch ganz praktisch sei; man könne es schliesslich dem Richter überlassen, zu entscheiden, ob es im gegebenen Falle als zweckmässig erscheine.

Ich bemerke noch, dass im französischen Text eine kleine redaktionelle Aenderung vorzunehmen ist. Es hiess in unserem früheren Beschluss: «Les cantons fixeront les modalités de communication des interdictions prononcées». Der Nationalrat macht daraus, wie uns scheint, richtig: «Les cantons détermineront la publicité qui doit être donnée à l'interdiction». Die Kommission ist mit dieser Aenderung einverstanden.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 64.*

**Antrag der Kommission.**

Festhalten.

**Proposition de la commission.**

Maintenir.

**Wettstein**, Berichterstatter: Hier haben Sie die Konsequenz unseres Beschlusses zu Art. 42. Wir haben dort beschlossen, dass der Gewohnheitstrinker seine Strafe vor der Einweisung in eine Trinkerheilanstalt absitzen soll. Infolgedessen sind in Art. 64 die Worte „oder Trinkerheilanstalt“ zu streichen.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 69.*

**Antrag der Kommission.**

Ab. 1 und 2. Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

Abs. 3. Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen. Jedoch ist die Strafverfolgung in jedem Falle verjährt, wenn die ordentliche Verjährungsfrist um die Hälfte, bei strafbaren Handlungen gegen die Ehre und bei Uebertretungen um die ganze Frist überschritten ist.

**Proposition de la commission.**

Al. 1 et 2. Adhérer à la décision du Conseil national.

Al. 3. A chaque interruption, un nouveau délai de prescription commencera à courir. Néanmoins, l'action pénale sera en tout cas prescrite lorsque le délai ordinaire sera dépassé de moitié ou, pour les infractions contre l'honneur ou pour les conventions, lorsqu'il sera dépassé de toute la durée.

**Wettstein**, Berichterstatter: Es handelt sich hier um die Frage, wie die Verjährung zu regeln sei, namentlich bei Delikten, bei denen die Verjährungsfristen kurz sind. Da hat das Departement eine Wiedererwägung gewünscht, gestützt auf die Erwägung, dass die absolute Verjährungsfrist, die Sie in Art. 69, Ziffer 3, finden, ihre Bedenken hat. Es heisst da: „Das Vergehen ist in jedem Fall verjährt, wenn die ordentliche Verjährungsfrist um

die Hälfte überschritten ist.“ Das ist ganz leicht zu handhaben, wenn es sich um Delikte handelt, die in 5 Jahren, wie Vergehen, oder in 10 Jahren, wie Verbrechen, verjähren. Aber es führt zu Unzukömmlichkeiten, wenn die Verjährungsfrist sehr kurz ist. Ich verweise auf die Verbrechen gegen die Ehre, die in 2 Jahren verjähren, namentlich auf die Pressvergehen, die schon in einem Jahre verjähren. Da wäre es doch wohl etwas zu weit gegangen, wenn wir die absolute Verjährungsfrist nur auf  $1\frac{1}{2}$  der ordentlichen Verjährungsfrist ansetzen würden. Deshalb hat das Departement uns die Fassung vorgeschlagen: „Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen. Jedoch ist die Strafverfolgung in jedem Fall verjährt, wenn die ordentliche Verjährungsfrist um die Hälfte bei strafbaren Handlungen gegen die Ehre und bei Uebertretungen um die ganze Frist überschritten ist.“ Auch so wird die absolute Verjährungsfrist für diese Vergehen und Uebertretungen relativ kurz sein, aber wir können uns schliesslich damit begnügen, das Doppelte der Verjährungsfrist als absolute Verjährungsnorm anzuerkennen. Wir beantragen Ihnen, die absolute Verjährungsfrist für Vergehen gegen die Ehre und Uebertretungen auf das Doppelte anzusetzen.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 77.*

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: In Art. 77 hat der Nationalrat eine redaktionelle Aenderung vorgenommen. Wir hatten etwas kompliziert gesagt: „wenn der Verurteilte durch eine besonders verdienstliche Tat den Anspruch hierauf rechtfertigt“. Der Nationalrat sagt einfacher: „wenn eine besondere verdienstliche Tat des Verurteilten dies rechtfertigt“. Wir beantragen Zustimmung.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 80.*

**Antrag der Kommission.**

Marginale. Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

Note marginale. Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: Hier haben Sie auch nur eine redaktionelle Aenderung. Das Obermarginale „Kinder“ ist nicht nötig, weil es im Titel, den wir auch akzeptiert haben, bereits vorhanden ist. Es bleibt also nur das Untermarginale „Allgemeine Bestimmung“. Wir beantragen Zustimmung.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 81.***Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: Hier haben wir ebenfalls nur eine redaktionelle Aenderung. Der Nationalrat hat das überflüssige „gegebenenfalls“ gestrichen. Wir beantragen Zustimmung.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 84.***Antrag der Kommission.**

Die Aenderung berührt nur den französischen Text.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: Dieser Artikel enthält im französischen Text wiederum eine kleine redaktionelle Aenderung, die aber nicht von materieller Tragweite ist. Wir beantragen Zustimmung.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 84ter.***Antrag der Kommission.**

Die Aenderung berührt nur den französischen Text.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 87.***Antrag der Kommission.**

Marginale: Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

Note marginale: Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: In diesem Artikel ist in Konsequenz des vorhergehenden Beschlusses bei Art. 80 das Obermarginale „Jugendliche“ wieder gestrichen worden, weil das Wort „Jugendliche“ bereits im Titel vorhanden ist. Wir beantragen Zustimmung.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 88.*

**Wettstein**, Berichterstatter: In Art. 88 ist die Voraussetzung unseres Festhaltens am früheren Beschluss davon abhängig, ob wir den folgenden Artikeln zustimmen. Wir können also die Entscheidung darüber aussetzen, bis wir den folgenden Artikel behandelt haben.

Zurückgestellt. — *Ajourné.*

*Art. 89.***Antrag der Kommission.**

Festhalten.

**Proposition de la commission.**

Maintenir.

**Wettstein**, Berichterstatter: Dieser Artikel enthält nach unserer Ansicht eine unnötige Komplikation. Zunächst ist festzustellen, dass der Nationalrat übersehen hat, in seinem eigenen Text eine falsche Bezeichnung zu korrigieren. Er hat die „Rettungsanstalt“ durch „Korrektionsanstalt“ ersetzt, kann also den bundesrätlichen Text nicht festhalten.

Wir beantragen sodann Ihnen, die „Korrektionsanstalt“ zu streichen.

Wir haben jetzt die Erziehungsanstalt. Wir haben ferner die Arbeitserziehungsanstalt, dann die Verwahrungsanstalt. Es ist nicht notwendig, dass wir den Kantonen noch zumuten, auch noch eine Korrektionsanstalt einzuschieben. Darin sind alle Praktiker einig. Auch der Verein für Gefängniswesen ist der Ansicht, dass wir ohne ein solches Zwischenglied auskommen können. Haben wir es mit eigentlich verbrecherischen Jugendlichen zu tun, dann kann man sie auch in Gefängnissen unterbringen, wie es in den folgenden Artikeln vorgesehen ist. Aber es ist unseres Erachtens nicht zweckmässig, noch eine besondere Korrektionsanstalt vorzusehen. Es müsste eine Anstalt für die ganze Schweiz gegründet werden, damit überhaupt genug Insassen vorhanden wären.

Wir beantragen Ihnen aus diesen Gründen, an der Streichung der „Korrektionsanstalt“ in Art. 89 festzuhalten.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 88 und 90.***Anträge der Kommission.**

Art. 88. Festhalten.

Art. 90. Festhalten mit Ausnahme des Schlusssatzes in Abs. 2: ...Diese Personen sollen wenn möglich von mündigen Gefangenen getrennt gehalten werden.

**Propositions de la commission.**

Art. 88. Maintenir.

Art. 90. Maintenir à l'exception de la phrase finale de l'al. 2:

Lorsque, pendant son séjour dans une maison de correction, un adolescent âgé d'au moins dix-huit ans révolus se révèle incapable de s'amender ou que sa conduite met en danger l'éducation des autres adolescents, l'autorité compétente pourra le transférer dans un établissement pénitentiaire où, si possible, il sera séparé de tous majeurs en état de détention.

**Wettstein**, Berichterstatter: Entsprechend dem vorigen Beschluss werden wir auch in Art. 90 im ersten Satz das Wort „Korrektionsanstalt“ ersetzen durch „Anstaltsaufenthalt“. Hier beantragen wir also Festhalten.

Ich bemerke, dass damit auch Art. 88 erledigt ist. Nachdem „Korrektionsanstalt“ definitiv gestrichen ist, müssen wir diese auch in Art. 88 streichen.

Dagegen stimmen wir dem Nationalrate bei der Abänderung im letzten Satz des Absatzes 2 von Art. 90 zu. Wir beantragen aber die Worte „in der Regel“ durch die Worte „wenn möglich“ zu ersetzen. Materiell hat das keine grosse Bedeutung.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 91.*

**Antrag der Kommission.**

Abs. 1. Festhalten.

Für den Rest Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

Al. 1. Maintenir.

Pour le reste adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: Zu Art. 91 müssen wir die gleiche Bemerkung anbringen wie zu Art. 89. Der Nationalrat hat an seinem Beschlusse festgehalten. Aber da steht immer noch das Wort „Rettungsanstalt“, statt „Erziehungsanstalt“. Wir halten an unserem früheren Beschluss fest, in der Meinung, dass der Jugendliche nach mindestens einem Jahr Aufenthalt in der Erziehungsanstalt entlassen werden kann. Also „Anstaltsaufenthalt“ statt „Rettungsanstalt“.

Es heisst dann hier noch: „... so kann ihn die zuständige Behörde“ usw. Wir haben gesagt: „... nach Anhörung der Anstaltsleitung“, während der Nationalrat sagen will: „auf Antrag oder nach Anhörung“. Das ist eigentlich ein Widerspruch. Denn wenn auf Antrag oder nach Anhörung der Anstaltsleitung etwas geschehen kann, so ist eben die zuständige Behörde frei. Wir können also einfach sagen: „nach Anhörung“.

Dagegen stimmen wir dem Nationalrate zu im zweiten Absatz, der nur eine redaktionelle Aenderung enthält. Die Fassung ist etwas kürzer und besser.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 93bis.*

**Antrag der Kommission.**

Die Aenderung berührt nur den französischen Text.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: In Art. 93bis finden Sie wiederum im französischen Text eine redaktionelle Aenderung. Wir stimmen zu.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 93ter.*

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: Dieser Artikel ist vom Nationalrat einmal redaktionell geändert worden. Der redaktionellen Aenderung stimmen wir ohne weiteres zu. Materiell ist lediglich neu, dass die Probezeit limitiert wird. Es wird eine Probezeit von 6 Monaten bis zu einem Jahr normiert. Wir sind mit dieser Aenderung und mit der redaktionellen Modifikation einverstanden.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 93quater.*

**Antrag der Kommission.**

Festhalten.

**Proposition de la commission.**

Maintenir.

**Wettstein**, Berichterstatter: Art. 93quater ist vom Nationalrat gestrichen worden, in Konsequenz seines Beschlusses, der die Korrektionsanstalt vorsieht. Wir haben statt dessen den Art. 93quater eingesetzt, der vorsieht, dass ausnahmsweise bei Gemeingefährlichkeit des Täters oder bei sehr schweren Verbrechen und Vergehen auch gegenüber Jugendlichen die ordentliche Bestrafung ausgesprochen werden kann. In diesem Falle kann der Richter die Strafe wie bei den Jugendlichen von 18—20 Jahren mildern.

Wir halten an diesem Art. 93quater in Konsequenz unseres Beschlusses, die Korrektionsanstalt zu beseitigen, fest.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 96bis A.*

**Antrag der Kommission.**

Ingress und Ziffer 1 bis 4. Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

Ziffer 5. Diese Verurteilten sollen wenn möglich von mündigen Gefangenen getrennt gehalten werden.

**Proposition de la commission.**

Préambule et ch. 1 à 4. Adhérer à la décision du Conseil national.

Ch. 5. Si possible ces condamnés seront séparés de tout majeur en état de détention.

**Wettstein**, Berichterstatter: In Art. 96bis A hat der Nationalrat unter Ziffer 5 die Worte: „in der Regel“ eingesetzt.

In Uebereinstimmung mit Art. 90, der einen ähnlichen Inhalt hat, beantragen wir Ihnen, dem Texte zuzustimmen mit der Aenderung, dass statt „in der Regel“ gesagt wird „wenn möglich“.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 96novies.*

**Antrag der Kommission.**

Der Rückfall wird nicht berücksichtigt, wenn zur Zeit der Tat wenigstens ein Jahr vergangen ist, seit der Täter eine Freiheitsstrafe erstanden hat oder aus einer Verwahrungs-, Arbeitserziehungs- oder Trinkerheilanstalt entlassen worden ist.

**Proposition de la commission.**

Il ne sera pas tenu compte de la récidive, si, au moment de la contravention, il s'était écoulé une année au moins depuis que le contrevenant avait subi une peine privative de liberté ou avait été élargi d'une maison d'internement, d'une maison d'éducation au travail ou d'un asile pour buveurs.

**Wettstein**, Berichterstatter: Diesen Artikel hat der Nationalrat etwas präzisiert. Wir sind damit einverstanden, möchten aber die Worte „Zuchthaus oder Gefängnisstrafe“ ersetzen durch „Freiheitsstrafe“, ein Ausdruck, der auch in früheren Artikeln gebraucht wird.

Angenommen. — *Adopté.*

**Art. 97.****Antrag der Kommission.**

Ingress und Ziffer 1 bis 4, 6 bis 8. Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

5. Urkunden sind Schriften oder Zeichen, die bestimmt sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen.

**Proposition de la commission.**

Préambule et ch. 1 à 4, 6 à 8. Adhérer à la décision du Conseil national.

Ch. 5. Sont réputés titres, tous écrits ou signes destinés à prouver un fait ayant une portée juridique.

**Wettstein**, Berichterstatter: In Art. 97 werden gesetzliche Ausdrücke umschrieben. Die Ziff. 5 von Absatz 1 hat viel zu reden gegeben.

Wir hatten den Absatz 1 von Ziff. 5 gestrichen. Der Nationalrat will festhalten. Wir haben uns überzeugt, dass man für Urkunden eine Definition geben sollte, aber wir konnten uns nicht damit begnügen, dass man sagt: „Urkunden sind Schriften, die bestimmt oder geeignet sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen.“ Es gibt nicht nur Schriften, die dazu geeignet sind, sondern auch Zeichen. Und so ist auf Antrag des Departementes in Ziffer 5 diese Definition in der Fassung aufgenommen worden: „Schriften oder Zeichen, die bestimmt sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen“. Wir beantragen Ihnen diese Formulierung.

Angenommen. — *Adopté.*

**Zweites Buch: Besondere Bestimmungen.**

Erster Titel.

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Livre deuxième: Dispositions spéciales.**

Titre premier.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: Im Titel ist die einfachere Fassung „Strafbare Handlungen“ aufgenommen worden. Wir stimmen zu.

Angenommen. — *Adopté.*

**Art. 99.****Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: Auch hier ist nur eine formelle Aenderung angebracht worden. Der materielle Inhalt bleibt gleich. Immerhin kann vielleicht ein besonders scharfsinniger Richter aus der Aenderung etwas ableiten, aber wir glauben, dass die Fassung des Nationalrates etwas präziser ist. Es kommt weniger auf die Umstände ab, als auf die Ueberlegung; für die subjektive Strafbarkeit ist die Ueberlegung das Entscheidende. Wenn diese eine besonders verwerfliche Gesinnung oder Gefährlichkeit offenbart, dann soll eben der Tatbestand des Mordes angenommen werden. Wir beantragen Zustimmung zur Fassung des Nationalrates.

Angenommen. — *Adopté.*

**Art. 103.****Antrag der Kommission.**

Festhalten.

**Proposition de la commission.**

Maintenir.

**Wettstein**, Berichterstatter: Dieser Artikel handelt vom Tatbestand der Kindstötung. Da hat der Nationalrat die Worte „die sich in schwerer Bedrängnis befindet“, gestrichen. Wir beantragen Ihnen, an diesen Worten festzuhalten.

Bundesrat **Baumann**: Man könnte sich doch fragen, ob man hier nicht dem Nationalrate zustimmen wollte. Der Nationalrat sagt mit dem Bundesrat: „Tötet eine Mutter vorsätzlich ihr Kind während der Geburt oder solange sie unter dem Einfluss des Geburtsvorganges steht“. Der Ständerat fügt noch bei: „die sich in schwerer Bedrängnis befindet“. Der Ständerat verlangt neben den seelischen Einflüssen, welchen die Mutter unterworfen ist während der Geburt, oder solange sie unter dem Einfluss des Geburtsvorganges steht, noch die schwere Bedrängnis. Der Nationalrat verzichtet darauf, er sagt sich, die Tatsache des Geburtsvorganges bringe an sich schon eine derartige Wirkung hervor, dass sich eine mildere Beurteilung aufdränge. Ich halte diese Auffassung für richtig und möchte Ihnen empfehlen, dem Nationalrat zuzustimmen. Was heisst: „eine Mutter, die sich in schwerer Bedrängnis befindet“? Wird verlangt, dass noch ökonomische Bedrängnis dazukommt, oder irgend ein anderes Moment? Ich halte dafür, dass wir gut tun, wenn wir uns auf die Fassung des Bundesrates und des Nationalrates beschränken. Diese Fassung stimmt auch überein mit der in den meisten kantonalen Strafgesetzbüchern enthaltenen Definition der Kindstötung. Im Gegensatz zum Antrag der Kommission empfehle ich Ihnen, dem Bundesrat und dem Nationalrat beizupflichten.

Abstimmung. — *Vote.*

Für den Antrag der Kommission (Festhalten)	20 Stimmen
Für den Antrag von Bundesrat Baumann (Zustimmung zum Nationalrat)	12 Stimmen

*Art. 107.***Antrag der Kommission.**

Ziff. 1. Eine Abtreibung im Sinne dieses Gesetzes liegt nicht vor, wenn die Schwangerschaft mit schriftlicher Zustimmung der Schwängern infolge von Handlungen unterbrochen wird, die ein patentierter Arzt nach Einholung des Gutachtens eines zweiten Arztes vorgenommen hat, um eine nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder grosse Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit von der Schwängern abzuwenden.

Das in Abs. 1 verlangte Gutachten muss von einem durch die zuständige Behörde des Wohnsitzkantons der Schwängern bezeichneten patentierten Arzt erstattet werden. Hat die Schwangere ihren Wohnsitz im Ausland, so ist der zweite Arzt durch die zuständige Behörde des Kantons zu bezeichnen, in welchem der Eingriff vorgenommen wird.

Ist die Schwangere nicht urteilsfähig, so ist die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Ziff. 2 und 4. Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

Ziff. 3. In den Fällen, in denen die Unterbrechung der Schwangerschaft wegen einer andern schweren Notlage der Schwängern erfolgt, kann der Richter die Strafe nach freiem Ermessen mildern (Art. 63).

**Proposition de la commission.**

Ch. 1. Il n'y a pas avortement au sens du présent code lorsque la grossesse aura été interrompue par un médecin diplômé, avec le consentement écrit de la personne enceinte et sur avis conforme d'un second médecin, en vue d'écarter un danger impossible à détourner autrement et menaçant grandement la vie de la mère ou menaçant sa santé d'une atteinte grave et permanente.

L'avis conforme exigé à l'alinéa premier doit être donné par un médecin diplômé que désigne l'autorité compétente du canton où la personne enceinte a son domicile. Si la personne enceinte a son domicile à l'étranger, le deuxième est désigné par l'autorité compétente du canton dans lequel l'opération aura lieu.

Si la personne enceinte est incapable de discernement, le consentement écrit de son représentant légal devra être requis.

Ch. 2 et 4. Adhérer à la décision du Conseil national.

Ch. 3. Dans le cas où la grossesse aura été interrompue à cause d'un autre état de détresse grave dans lequel se trouvait la personne enceinte, le juge pourra atténuer librement la peine (art. 63).

**Wettstein**, Berichterstatter: Das ist einer der am heftigsten umstrittenen Artikel. In der Kommission haben wir nun eine gewisse Verständigung erreicht. Es handelt sich zunächst in Abs. 1 um die Frage der Zuziehung eines zweiten patentierten

Arztes. Hier beantragt Ihnen die Kommission im grossen und ganzen Zustimmung zur Fassung des Nationalrates. Es ist aber eine redaktionelle Aenderung vorgenommen worden. Der Nationalrat sagt: „wenn die Schwangerschaft durch Handlungen unterbrochen wird“. Die Kommission des Ständerates hat beschlossen, zu sagen: „infolge von Handlungen“. Ich muss bekennen, dass ich nicht recht verstehe, wie man bei einem Straftatbestand, wo ein Täter gesucht wird, sagen will: „infolge von Handlungen“. Es muss doch durch Handlung etwas geschehen. Es liegt auch eine Kollision mit dem französischen Text vor, denn der französische Text sagt in Uebereinstimmung mit dem Antrage des Bundesrates: «lorsque la grossesse aura été interrompue par un médecin diplômé». Da ist die Handlung ganz weggelassen. Es muss also, falls dieser Begriff der Handlung eingeführt werden soll, der französische Text geändert werden. Ich glaube aber, wir könnten es der Redaktionskommission überlassen, zu entscheiden, ob man sagen soll „durch Handlungen“ oder „infolge von Handlungen“.

Die Hauptdifferenz hat sich in Ziffer 1, Abs. 2, ergeben. Hier haben wir den Zusatz gemacht, das in Abs. 1 verlangte Gutachten eines zweiten Arztes müsse von einem durch die zuständige Behörde des betreffenden Kantons der Schwängern bezeichneten patentierten Arzt erstattet werden.

Ich mache darauf aufmerksam, dass es nicht notwendig ist, dass das ein Amtsarzt sei. Hat die Schwangere ihren Wohnsitz im Ausland, ist der zweite Arzt durch die zuständige Behörde des Kantons zu bezeichnen, in welchem der Eingriff vorgenommen wird. Es ist dazu von Herrn Ständerat Keller eine Erklärung gewünscht worden, der wir in der Kommission zugestimmt haben, und die ich auch zu Protokoll geben möchte. Im Protokoll der Kommission ist übrigens ein Druckfehler vorhanden. Diese Erklärung wurde nicht zu Art. 107bis aufgestellt, sondern zu Art. 107. Sie lautet: 1. Es soll festgestellt werden, dass es nicht stets der gleiche Arzt zu sein braucht; 2. dass der zweite Arzt den ersten Arzt kontrollieren muss. Es ist aber nicht die Meinung, dass die Schwangere sich notwendig einer zweiten Untersuchung unterziehen muss. Der zweite Arzt soll die Aufgabe haben, die Richtigkeit und Ernsthaftigkeit der Diagnose zu überprüfen. Aber wenn der zweite Arzt ein Gutachten abgeben kann ohne eine Untersuchung, so ist er nicht zu dieser verpflichtet. Aber wenn er es für notwendig hält, soll er eine Untersuchung auch seinerseits vornehmen. Diese Erklärung hat ihren Zweck darin, dass wir die Schwangere nicht unnötig weiteren Untersuchungen ausliefern wollen. Solche Untersuchungen sind nicht nur peinlich, sie sind immer — das wird kein Gynäkologe bestreiten — gefährlich, weil durch solche wiederholten Untersuchungen die Grundlage für das Kindbettfieber gelegt werden kann. Der zweite Arzt soll ein durchaus ernsthaftes Kontrollorgan für den ersten sein. Aber es soll nicht aus diesem zweiten Arzt eine Art Berufskontrolleur gemacht werden; es darf nicht immer der gleiche Arzt sein, sondern es muss in dieser Beziehung Freiheit herrschen. Auch soll dieser zweite Arzt nicht gezwungen sein zu Eingriffen, die nicht notwendig sind.

Sodann ist noch eine Differenz in Ziffer 3 vorhanden. Der Nationalrat hatte gesagt: „In den Fällen, in denen die Unterbrechung der Schwangerschaft wegen einer andern schweren Notlage der Schwangeren erfolgt, mildert der Richter die Strafe nach freiem Ermessen.“ Die ständerätliche Kommission will dem Richter zwar die Möglichkeit geben, diese Strafmilderung vorzunehmen, aber sie will ihn nicht dazu verpflichten. Das sind die Differenzen bei diesem Artikel. Wir empfehlen Ihnen dem Artikel in der jetzigen Fassung der Kommission zuzustimmen.

**Zust:** Ich möchte davon absehen, auf die prinzipielle Seite der Sache zurückzukommen. Sie ist anlässlich der früheren Beratungen in unserem Rate von mehrfacher Seite auseinandergesetzt worden. In beiden Räten ist unser grundsätzlicher Standpunkt unterlegen. Heute handelt es sich für uns, unter Vorbehalt der grundsätzlichen Einstellung, nuremehr um die Frage der Differenzen zwischen den Fassungen der beiden Räte. Die beiderseitigen Standpunkte haben sich, wie Sie aus dem Referate entnommen haben, erheblich genähert. Ich meinerseits stehe auf dem Boden des Textes, der Ihnen von der Kommission vorgelegt wird. Ich ergreife das Wort eigentlich nur deshalb, um Stellung zu nehmen zu einer Aeusserung des Herrn Referenten, der sich dahin ausgedrückt hat, dass die Fassung in Absatz 1: „Eine Abtreibung im Sinne dieses Gesetzes liegt nicht vor, wenn die Schwangerschaft mit schriftlicher Zustimmung der Schwangeren infolge von Handlungen unterbrochen wird...“, d. h. das Festhalten am Wort „infolge“ gegenüber „durch“ bloss redaktionelle Bedeutung habe und es der Redaktionskommission überlassen bleibe, die endgültige Fassung zu wählen. Wir unsererseits sind nicht dieser Auffassung. Das Wort: „infolge“ hat materielle Bedeutung. Es soll damit zum Ausdruck gebracht werden, dass die Straflosigkeit künstlicher Fehlgeburten auf diejenigen Fälle beschränkt sein soll, in denen die Unterbrechung der Schwangerschaft bloss die notwendige Folge ist eines operativen Eingriffes zur Abwendung einer Gefahr, wie sie in Art. 107 umschrieben ist. Es darf also nicht eine direkt primär auf Tötung des Kindes im Mutterleib hinausgehende Handlung sein.

Die Fassung entspricht dem Beschluss des Ständerates. Herr Vizepräsident Amstalden, der seinerzeit die Formulierung entworfen, hat zu diesem „infolge“ ausdrücklich gesagt: „Es soll damit deutlich zum Ausdruck kommen, dass die Unterbrechung der Schwangerschaft niemals Selbstzweck sein darf, sondern Folge einer zu anderen Zwecken vorgenommenen Handlung sein muss, und dass diese andere Handlung nur vorgenommen werden darf, wenn sie zur Abwendung einer auf andere Weise nicht abwendbaren schweren Gefahr für das Leben oder die Gesundheit nötig ist.“

Und mit dieser Fassung haben sich bei der letzten Beratung des Artikels in unserm Rat der damalige Referent, also der heutige Vorsteher des Justizdepartementes, und der damalige Vorsteher des Justizdepartementes, Herr Bundesrat Häberlin, ausdrücklich einverstanden erklärt. Ich möchte nicht verfehlen, nochmals in Erinnerung zu rufen,

dass diese Fassung des Antrages Amstalden auch die Billigung zuständiger ärztlicher Autoritäten gefunden hat. Es ist in unserem Rate bereits früher darauf hingewiesen worden, dass Herr Prof. Walther, der damalige Chef der Universitäts-Frauenklinik im Kanton Zürich, von sich aus dem damaligen Referenten der ständerätlichen Kommission, Herrn Baumann, geschrieben hat, dass er mit der Fassung vollständig einverstanden sei, dass er sie für eine glückliche Lösung betrachte, und dass an der Universitäts-Frauenklinik in Zürich seit mehr als 10 Jahren genau im Sinne dieses Antrages vorgegangen werde. Der Referent, Herr Bundesrat Baumann, hat damals beigefügt, dass diese Aeusserung von so autoritativer medizinischer Seite ihn in seiner Ansicht bestärke, dass man sich auf dem richtigen Wege befinde, wenn man dem Art. 107 die nun vorgeschlagene Fassung gebe. Ich glaube also, wir dürfen festhalten an dem Ausdruck „infolge“ gemäss unserer früheren Schlussnahme; ich möchte aber unterstreichen, dass in dieser Fassung für uns nicht nur eine redaktionelle Wendung vorliegt, sondern dass ihr materielle Bedeutung zukommt.

**Klöti:** Ich kann nicht verstehen, was für ein Unterschied sein soll zwischen „infolge“ und „durch“. Wenn Herr Zust erklärt hat, man wolle durch das Wort „infolge“ zum Ausdruck bringen, dass die Unterbrechung der Schwangerschaft niemals Selbstzweck sein darf, so haben Sie ja die Garantie, dass die Unterbrechung nicht Selbstzweck ist, in den Worten: „um eine nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder grosse Gefahr dauernden schweren Schadens abzuwenden.“

Da Herr Kollege Zust erklärt hat, in dem Wort „infolge“ liege eine materielle Bedeutung, möchte ich nun den Antrag stellen, zu sagen: „durch Handlungen“, wie der Nationalrat es beschlossen hat.

**Zust:** Ich nehme mit Befriedigung Notiz von der Erklärung des Herrn Kollegen Klöti, dass auch bei einer Fassung nach seinem Vorschlag „durch Handlungen“ die Unterbrechung der Schwangerschaft gleichwohl nicht Selbstzweck sein dürfe. Wenn ich diese Auffassung zur Kenntnis nehme, so habe ich aber deshalb keine Veranlassung, meine geäußerte Meinung zu ändern. Ich beharre auf dem Antrag der Kommission, das Wort „infolge“ zu wählen, aus den Gründen, die ich vorhin angeführt habe.

**Wettstein:** Zunächst habe ich etwas hinzuzufügen. Sie finden im nationalrätlichen Beschluss noch eine Ziffer 4. Sie sagt, dass Art. 31 auf den Abortus nicht Anwendung finde. Art. 31 enthält die Bestimmung, dass eine Tat, die das Gesetz oder eine Amts- oder Berufspflicht gebietet, oder die das Gesetz für erlaubt oder straflos erklärt, kein Vergehen sei. Hier ist lediglich gemeint, dass der Arzt nicht etwa bei einem Abortus sich hinter seine Berufspflicht verschanzen kann, sondern er wird allein nach Art. 107 beurteilt, falls seine Tat die Voraussetzungen des Art. 107 erfüllt.

Was nun den Streit zwischen „durch“ und „infolge“ betrifft, so muss ich Ihnen erklären, wenn ich Richter wäre, so könnte ich beim besten Willen



darin keinen materiellen Unterschied finden. Denn wenn Sie auch sagen „durch“, so sind die Handlungen durch den Relativsatz durchaus unzweideutig festgesetzt: „durch Handlungen, die dazu bestimmt sind, eine nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder grosse Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit von der Schwangeren abzuwenden“. Das ist das Wesentliche, nicht die Worte „durch“ oder „infolge“. Mir scheint also auch das Wort „durch“ durchaus dem, was wir wollen, zu entsprechen. Aber es widerstrebt meinem juristischen Empfinden, zu sagen: „infolge von Handlungen“. Das ist ein zu allgemeiner Ausdruck, der nicht direkt auf das persönliche Verschulden hinweist. Infolgedessen bin ich der Ansicht, dass das Wort „durch“ dem Sinn, den wir dem Artikel geben wollen, völlig entspricht.

Ich glaube nicht, dass wir hier materiell eine verschiedene Auffassung haben. Ich mache aber darauf aufmerksam, dass auch der französische Text geändert werden müsste. Dort heisst es: „Wenn die Abtreibung durch einen Arzt vorgenommen wird“.

**Klöti:** Ich gestatte mir, einen Vermittlungsvorschlag zu unterbreiten, nämlich den Inhalt des französischen Textes vorzusehen. Im französischen heisst es nicht „durch“ und auch nicht „infolge“ von Handlungen, sondern: „Wenn die Schwangerschaft mit schriftlicher Zustimmung der Schwangeren durch einen patentierten Arzt nach Einholung des Gutachtens eines zweiten Arztes ... unterbrochen wird usw.“. Das ist der Inhalt des französischen Textes. Wir brauchen gar nicht zu sagen: „infolge von Handlungen“, durch die er das getan hat. Die Fassung im französischen Text ist viel besser als die deutsche. Nehmen wir sie auch für den deutschen Text an, so ist der Streit, ob das Wort „durch“ oder „infolge“ gesetzt werden soll, hinfällig. Ich möchte Ihnen diesen Antrag zur Annahme empfehlen.

Bundesrat **Baumann:** Ich beantrage Ihnen, der Fassung der Kommission zuzustimmen und zu sagen: „infolge“. In Wirklichkeit kommt es auf das gleiche hinaus. Das ist ohne weiteres zuzugeben. Aber diese Fassung „infolge“ trägt doch der katholisch-konservativen Auffassung etwas besser Rechnung, wonach die Unterbrechung der Schwangerschaft die ungewollte Folge des medizinischen Eingriffes ist. Um diesen Gefühlen Rechnung zu tragen, empfehle ich Ihnen, wie es auch die Mehrheit der Kommission tut, den Ausdruck „infolge“ zu wählen.

**Sonderegger:** Ich glaube, der Sinn ist doch klar gestellt. Ob wir das Wort „infolge“ oder „durch“ nehmen, ist lediglich eine Frage der sprachlichen Korrektheit. Sprachlich korrekt ist es aber, zu sagen: „Wenn die Schwangerschaft mit schriftlicher Zustimmung der Schwangeren durch Handlungen unterbrochen wird.“ Das ist sprachlich korrekt. Am Sinn kann überhaupt gar nicht gezweifelt werden. Wenn wir sagen: „infolge von Handlungen“, so ist das gar nicht deutsch.

Abstimmung. — *Vote.*

Für den Antrag der Kommission 30 Stimmen  
Für den Antrag Klöti 7 Stimmen

*Art. 111.*

**Antrag der Kommission.**

Die Aenderung berührt nur den französischen Text.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein,** Berichterstatter: Die Differenz in Art. 111 bezieht sich lediglich auf den französischen Text und ist nur redaktioneller Natur. Wir stimmen zu.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 113.*

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein,** Berichterstatter: Hier hat der Bundesrat beantragt, dass derjenige, der aus Gewinnsucht bei der Gefährdung eines Lebens handelt, nicht nur mit Freiheitsstrafe bestraft werden soll, sondern auch mit Busse. Der Ständerat hat diese Bestimmung gestrichen, der Nationalrat hat an ihr festgehalten. Es soll also mit der Freiheitsstrafe obligatorische Busse verbunden werden, nicht nur fakultativerweise, wie es die übrigen Strafbestimmungen vorsehen. Wir beantragen Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 116 (wird Art. 115).*

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

*Art. 116 (devient art. 115).*

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein,** Berichterstatter: Art. 116 soll nach dem Beschluss des Nationalrates zu Art. 115 werden und Art. 115 zu Art. 116. Das ist zweckmässig. Wir beantragen Zustimmung.

Ebenso beantragen wir Ihnen Zustimmung zu der kleinen redaktionellen Aenderung, wonach beim Zweikampf nicht gesagt wird „andere Teilnehmer“, sondern „andere Beteiligte“.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 119.*

**Antrag der Kommission.**

Festhalten.

**Proposition de la commission.**

Maintenir.

**Wettstein**, Berichterstatter: In Art. 119 hat der Nationalrat die Bestimmung gestrichen, wonach auch schwachbegabte Angestellte dem Schutze dieses Artikels unterstellt werden. Man hat sich damit begnügt, zu sagen: „oder eine ihm untergebene unmündige oder weibliche Angestellte usw.“.

Die ständerätliche Kommission ist der Ansicht, dass der Fall nicht sehr selten ist, dass gerade schwachbegabte weibliche Angestellte, unter Umständen auch männliche, Sittlichkeitsdelikten ausgesetzt sind, wir wünschen deshalb, dass diese Kategorie besonders genannt werde. Wir beantragen Festhalten an unserer früheren Fassung.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 120.*

**Antrag der Kommission.**

Titel des zweiten Titels und Marginale: Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

Titre du deuxième titre et note marginale: Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: In Art. 120 ist zunächst der Obertitel „Verbrechen oder Vergehen“ nach Beschluss des Nationalrates durch „Strafbare Handlungen ...“ zu ersetzen. Dementsprechend ist auch das Marginale zu fassen: „Strafbare Handlungen gegen das Eigentum“.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 126.*

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: Bei Art. 126 hat der Ständerat noch eingesetzt „mit Gefängnis oder Haft bestraft“. Der Nationalrat hat diesen ganzen Absatz gestrichen, und zwar mit der zutreffenden Begründung, dass in Absatz 1 das leichtere Vergehen schon berücksichtigt ist, weil es dort ausdrücklich heisst: „wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft“. Man kann es dem Richter überlassen, die Fälle zu beurteilen, in denen, weil es sich um leichtere Fälle handelt, nur Busse ausgesprochen werden soll. Wir beantragen Zustimmung.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 129.*

**Antrag der Kommission.**

Marginale: Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

Note marginale: Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: Wir haben hier wieder nur eine redaktionelle Aenderung. Das

Marginale ist entsprechend dem Marginale von Art. 128 so zu fassen: „Strafbare Handlungen gegen das Vermögen überhaupt“. Wir beantragen Zustimmung.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 129ter.*

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: Hier hat der Nationalrat den Abs. 4 gestrichen, der nach unserem Beschluss lauten sollte: „In schweren Fällen ist die Strafe des Betrugers auszusprechen“. Das ist nicht nötig, denn dann ist es eben Betrug. Wir beantragen Ihnen Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 130.*

**Antrag der Kommission.**

Abs. 1. Wer als Gründer, als Teilhaber, als Mitglied eines Verwaltungs-, Kontroll- oder Aufsichtorgans, als Geschäftsleiter, Bevollmächtigter oder Liquidator einer Handelsgesellschaft oder einer Genossenschaft vorsätzlich in öffentlichen Mitteilungen oder in Berichten oder Vorlagen an die Generalversammlung unwahre Angaben macht oder machen lässt und dadurch Schaden verursacht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Abs. 2. Festhalten.

**Proposition de la commission.**

Al. 1. Celui qui, en qualité de fondateur, de membre du conseil d'administration ou d'un organe de contrôle ou de surveillance d'une société commerciale ou coopérative, ou en qualité de directeur, de fondé de pouvoirs ou de liquidateur d'une de ces sociétés, ou en qualité d'associé, aura causé un dommage en donnant ou faisant donner des renseignements contraires à la vérité dans des communications au public ou dans des rapports ou propositions destinés à l'assemblée générale, sera puni de l'emprisonnement et de l'amende.

Al. 2. Maintenir.

**Wettstein**, Berichterstatter: Da hat der Nationalrat einige Präzisierungen vorgenommen. Wir sind mit der Redaktion des ersten Teils einverstanden, möchten aber festhalten an unserem Beschluss, dass nur dann eine Strafverfolgung stattfinden kann, wenn ein Schaden verursacht worden ist. Es hat keinen Zweck, bloss eine platonische Lüge oder einen falschen Bericht, der keine weiteren Wirkungen hatte, zu bestrafen. Wir beantragen Ihnen, an den Worten „und dadurch Schaden verursacht“, festzuhalten und dann gemäss unserem früheren Beschluss zu sagen: „Wird mit Gefängnis oder Busse bestraft“. Es ist nicht nötig, dass man dann, wenn gar kein Schaden verursacht worden ist, Gefängnis und Busse ausspricht. Im Abs. 2 möchten wir Ihnen beantragen, an unserem früheren Streichungsbeschluss festzuhalten. Denn das bloss

fahrlässige unrichtige Berichten kann man nicht wohl kriminell bestrafen. Dafür ist schliesslich die zivilrechtliche Haftung da. Wir beantragen, redaktionell in Abs. 1 dem Nationalrat zuzustimmen unter Beifügung der Worte: „und dadurch Schaden verursacht“, und Ersetzung des „und“ zwischen Gefängnis und Busse durch „oder“.

Abs. 3 würde gestrichen.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 131 und 132.*

**Anträge der Kommission.**

Art. 131, Abs. 1 und 3. Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

Abs. 2. Betreibt der Täter das Nachmachen, Verfälschen oder Verringern gewerbsmässig, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter einem Monat und Busse. In diesen Fällen ist das Strafurteil stets zu veröffentlichen.

Art. 132, Ziffer 1, Abs. 1. Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

Abs. 2. Betreibt der Täter das Inverkehrbringen solcher Waren gewerbsmässig, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter einem Monat und Busse. In diesen Fällen ist das Strafurteil stets zu veröffentlichen.

**Propositions de la commission.**

Art. 131, al. 1 et 3. Adhérer à la décision du Conseil national.

Al. 2. La peine sera l'emprisonnement pour un mois au moins et l'amende, si le délinquant fait métier de tels actes. Le jugement de condamnation sera toujours publié.

Art. 132, ch. 1, al. 1. Adhérer à la décision du Conseil national.

Al. 2. La peine sera l'emprisonnement pour un mois au moins et l'amende, si le délinquant fait métier de tels actes. Le jugement de condamnation sera toujours publié.

**Wettstein**, Berichterstatter: Diese Artikel enthalten zwei gleiche Differenzen. Wir beantragen Ihnen materiell Zustimmung, möchten aber sagen „in diesen Fällen ist das Strafurteil stets zu veröffentlichen“, statt „in diesen Fällen wird das Strafurteil veröffentlicht“.

Angenommen. — *Adoptés.*

*Art. 132bis.*

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: Da hat der Nationalrat beschlossen, an Abs. 3 festzuhalten. Wir hatten die Bestimmung, dass der Richter die Veröffentlichung des Strafurteils anordnen kann, gestrichen, hauptsächlich mit Rücksicht auf die Möglichkeit, die Art. 58 und Art. 131 und 132 geben. Es ist aber hier zu sagen, dass in diesen vorangehenden Artikeln die Veröffentlichung obligatorisch ist. Bei diesem leichtern Tatbestand von

Art. 132bis halten wir eine obligatorische Veröffentlichung nicht für nötig. Wir beantragen Ihnen Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 133.*

**Antrag der Kommission.**

Marginale: Erpressung.

**Proposition de la commission.**

Note marginale: La modification ne concerne que le texte allemand.

**Wettstein**, Berichterstatter: Wir beantragen Ihnen, im Marginale die Worte „und Chantage“ zu streichen. Im französischen Text müssen beide Worte „extorsion“ und „chantage“ stehen bleiben; die beiden Begriffe zusammen bilden den deutschen Begriff der Erpressung. Wir können uns mit dem Begriff der Erpressung begnügen.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 134.*

**Antrag der Kommission.**

Die Aenderung berührt nur den französischen Text.

**Proposition de la commission.**

Ch. 1, al. 2. ... celui qui, en connaissance de cause, aura acquis une créance usuraire, et l'aura aliénée ou fait valoir.

**Wettstein**, Berichterstatter: Dieser Artikel muss im französischen Text richtig gestellt werden „et l'aura aliénée ou fait valoir ...“. Wir beantragen Zustimmung.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 135.*

**Antrag der Kommission.**

Festhalten.

**Proposition de la commission.**

Maintenir.

**Wettstein**, Berichterstatter: In Art. 135 hatte der Ständerat beantragt, die Verleitung zu Spekulation nur auf Antrag zu verfolgen. Der Nationalrat will das nicht zu einem Antragsdelikt, sondern zu einem Offizialdelikt machen. Wir halten dafür, dass es genügt, wenn diese Verleitung als Antragsdelikt behandelt wird und beantragen Festhalten.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 136.*

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: Hier hat der Nationalrat das Wort „absichtlich“ gestrichen. Mit

Recht. Wir sind einverstanden. Für die Redaktionskommission möchte ich nur bemerken, dass es wohl heissen muss: „Wer jemanden am Vermögen“, nicht „an Vermögen“. Im übrigen beantragen wir Zustimmung.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 138 und 139.*

**Anträge der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: Es handelt sich hier um den unlautern Wettbewerb und die Verletzung des Fabrik- oder Geschäftsgeheimnisses. Sie wissen, dass vor den Räten zur Zeit ein Gesetzesentwurf über diese Materie liegt. Wir haben in der früheren Verhandlung beschlossen, diese Art. 138 und 139 bedingt zu streichen. Der Nationalrat will festhalten. Ich mache darauf aufmerksam, dass der offizielle Text nicht ganz richtig ist nach den Protokollen. Die Kommission beantragt Ihnen Streichung unter Vorbehalt, während der Nationalrat Festhalten unter Vorbehalt beantragt. Im Effekt kommt es ungefähr auf dasselbe heraus. Wir beantragen Ihnen die Streichung unter Vorbehalt, d. h.: wenn das Gesetz über den unlautern Wettbewerb zustandekommt, sollen diese beiden Tatbestände aus dem Strafgesetzbuch entfernt werden.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 140.*

**Antrag der Kommission.**

Festhalten.

**Proposition de la commission.**

Maintenir.

**Wettstein**, Berichterstatter: Dieser Artikel enthält in Ziffer 2 die Bestimmung: „Der Dritte, der eine solche Handlung zum Nachteil des Gläubigers vornimmt...“, während der Nationalrat gesagt hat: eine solche „Handlung in der Absicht vornimmt, die Gläubiger zu schädigen...“. Ich kann persönlich nicht recht einsehen, weshalb wir festhalten wollen. Eigentlich hat der Nationalrat recht. Denn wenn wir an unserem früheren Beschluss festhalten, dann ist der Dritte, der so etwas macht, schlechter gestellt als der Schuldner selbst. Ich will aber die Entscheidung dem Rate überlassen.

**Bundesrat Baumann**: Ich halte die Fassung des Ständerates für richtig. Wenn einer eine solche betrügerische Handlung vornimmt, tut er es nicht in der Absicht, um den Gläubiger zu schädigen, sondern um sich oder einem andern einen Vorteil zu verschaffen. Es ist deshalb richtiger, zu sagen: „Der Dritte, der eine solche Handlung zum Nachteil der Gläubiger vornimmt“. Ich möchte Ihnen also beantragen, an der Redaktion des Ständerates festzuhalten, wie es auch die Kommission vorschlägt.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 141.*

**Antrag der Kommission.**

Festhalten.

**Proposition de la commission.**

Maintenir.

**Wettstein**, Berichterstatter: Dementsprechend ist auch in Art. 141 die Bestimmung vom Nationalrat so gefasst, dass die Absicht hier noch hineingenommen wird. Gemäss dem Beschluss, den Sie soeben gefasst haben, müssen wir an unserer früheren Fassung festhalten und einfach sagen: „Der Dritte, der eine solche Handlung zum Nachteil der Gläubiger vornimmt“.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 143.*

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: In Art. 143 „Unterlassung der Buchführung“ hat der Nationalrat an seinem früheren Beschluss festgehalten. Die Kommission ist der Ansicht, dass eine materielle Differenz nicht vorliegt. Es ist nur eine etwas andere Formulierung. Wir beantragen Ihnen Zustimmung.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 144.*

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: Am Schluss haben wir die Fassung gewählt, dass der Schuldner, „wenn über sein Vermögen der Konkurs eröffnet, ein gerichtlicher Nachlassvertrag abgeschlossen oder gegen ihn ein Schuldschein ausgestellt worden ist, mit Gefängnis bestraft wird. Diese Einfügung „ein gerichtlicher Nachlassvertrag abgeschlossen“ ist überflüssig, denn ein Nachlassvertrag wird nur dem ehrlichen Schuldner bewilligt. Deswegen können wir dem Nationalrat zustimmen.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 150.*

**Antrag der Kommission.**

Titel. Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

Titre. Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: Bei Art. 150, der Art. 151 bis wird, ist der Titel abzuändern in: „Strafbare Handlungen gegen...“ statt „Verbrechen oder Vergehen gegen...“.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 151.***Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: In Art. 151 haben Sie wiederum nur eine redaktionelle Aenderung. Wir hatten das Wort „Schmähsucht“ gebraucht; ein juristisch etwas zweifelhafter Ausdruck. Der Nationalrat sagt etwas präziser: „in der Absicht getan worden sind, jemandem Uebles vorzuwerfen“. Wir beantragen Zustimmung.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 151 bis.***Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

La modification ne concerne que le texte allemand.

**Wettstein**, Berichterstatter: Hier ist wieder nur eine redaktionelle Aenderung. Wir haben den Ausdruck gewählt „mit dem Bewusstsein der Unwahrheit“. Der Nationalrat will sagen: „Wer jemanden wider besseres Wissen“. Das ist ein in der Kriminalistik feststehender Begriff. Wir beantragen Zustimmung.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 154 bis.***Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

Die Aenderung in Abs. 1 berührt nur den französischen Text.

**Proposition de la commission.**

Al. 1. Pour les infractions contre l'honneur, l'action pénale se prescrit par un an.

Al. 2. Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: Da sind lediglich die Worte „Verbrechen und“ gestrichen. Dann ist hinzuzufügen: „In bezug auf das Erlöschen des Antragsrechtes gilt Art. 28“. Wir beantragen Zustimmung. Dem französischen Text stimmen wir ebenfalls zu, wo das Wort „délit“ durch „infraction“ ersetzt wird.

Angenommen. — *Adopté.*

Hier wird die Beratung abgebrochen.  
(Ici, le débat est interrompu.)

**Vormittagssitzung vom 18. Juni 1935.****Séance du 18 juin 1935, matin.**

Vorsitz — Présidence: M. Béguin.

### 3228. Hotelgewerbe. Fortsetzung und Erweiterung der Hilfsmassnahmen. Entreprises hôtelières. Prolongation et développement de l'aide.

Siehe Seite 181 hiervor. — Voir page 181 ci-devant.

Beschluss des Nationalrats vom 12. Juni 1935.  
Décision du Conseil national du 12 juin 1935.

**Differenzen. — Divergences.***Art. 1.***Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

M. Riva, rapporteur: Le Conseil national a approuvé, avec très peu de modifications, le projet d'arrêté fédéral concernant les mesures juridiques temporaires pour l'hôtellerie, que nous avons adopté. Les divergences sont d'importance secondaire et votre commission a adhéré à la plupart des propositions du Conseil national.

La première divergence se présente à l'art. 1<sup>er</sup>, al. 2<sup>b</sup>. Elle se rapporte à une question de forme: au lieu de dire que la mesure envisagée sert «mieux» les intérêts etc., le Conseil national, établissant une relation avec l'art. 40, propose de dire «sert aussi bien». La commission est d'accord avec cette modification.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 16.***Antrag der Kommission.**

Ziff. 1. Die rückständigen, durch Pfand gedeckten Zinse können durch Barzahlung von drei Vierteln vollständig abgefunden werden. Wo die Zinsbelastung den Zinssatz von fünf Prozent übersteigt, kann die Barzahlung auf zwei Dritteile herabgesetzt werden.

Ziff. 2 und 3. Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

Ch. 1. Le débiteur peut se libérer complètement des intérêts échus couverts par le gage en payant au comptant les trois quarts de leur montant nominal. Lorsque les intérêts excèdent le cinq pour cent, le paiement comptant peut être réduit aux deux tiers.

allgemein angenommen hat, schon am 1. Januar 1935. Das erste volle Rechnungsjahr wird also nicht das Jahr 1935 sein, sondern das Jahr 1936. Vom Jahre 1935 werden bloss 8 oder 9 Monate bei Ablage der Rechnung in Betracht fallen. Es ist nun wünschenswert, dass das neue Gesetz sich auf mindestens zwei, noch besser auf drei volle Rechnungsabschlüsse stützen kann. Als solche fallen in Betracht die Rechnungsabschlüsse für das Jahr 1936 (erstes volles Jahr), für das Jahr 1937 und eventuell 1938. Deshalb fand es die ständerätliche Kommission notwendig, die Frist für den Auftrag an den Bundesrat etwas zu erstrecken und sie auszudehnen bis zum Ende der nächsten Amtsperiode, die von 1936—1939 geht. Das ist die einzige materielle Aenderung, die wir Ihnen vorschlagen, wobei ich beifüge, dass es ganz selbstverständlich die Meinung hat, dass die bündesrätliche Verordnung, sei es mit oder ohne Revision, so lange in Kraft bleibt, bis sie durch ein Gesetz wirklich abgelöst wird. Die Kreditkassen mit Wartezeit sollen keine Möglichkeit bekommen, dadurch, dass sie das kommende Gesetz im Referendumskampf zu Falle bringen, die frühere Anarchie auf diesem Gebiet wieder herzustellen. Sonst müssten ja die Räte sofort wieder durch dringlichen Bundesbeschluss den Bundesrat beauftragen, durch eine Neuregelung wieder Ordnung zu schaffen. In diesem Sinne beantrage ich Ihnen Annahme der Motion in der Fassung der ständerätlichen Kommission.

**Bundesrat Meyer:** Der Bundesrat ist selbstverständlich gerne einverstanden, wenn Sie die Frist, innerhalb der wir eine Gesetzesvorlage zu machen haben, noch etwas verlängern. Der Berichterstatter der Kommission hat Ihnen auseinandergesetzt, dass die Tätigkeit des Amtes, das wir zu schaffen hatten, erst im laufenden Jahr beginnen konnte. Wir haben eine möglichst einfache Organisation gewählt, um auch Kosten zu ersparen und um keinen grossen Apparat aufziehen zu müssen, weil wir ja von vornherein nicht wussten, wie die Arbeit dieses Aufsichtsammtes sich zu gestalten hätte, wieviele Kassen da etwa noch kommen und wieviele von den bestehenden liquidiert werden. Wir haben daher die Finanzverwaltung des Departementes mit deren Chef, Herrn Dr. Oetiker, mit dieser Aufgabe betraut, wobei das Aufsichtsamt von einem Fachmann, von Haus aus Mathematiker und Beamter der eidg. Versicherungskasse, repräsentiert wird.

Nun ist am 6. Februar die Tätigkeit dieses Aufsichtsammtes aufgenommen worden. Die öffentliche Aufforderung an alle Unternehmungen dieser Art, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Bausparkassen bezeichnet wurden, und die direkte Anfrage an die Firmen hat ergeben, dass am 15. Februar 26 Firmen unter der Verordnung standen, davon 20 solche, die vorher als eigentliche Bausparkassen bezeichnet wurden und 6 andere Kassen, die man mit dem Namen der Zwecksparkassen belegte. Von diesen Kassen haben nur 19 das Gesuch um Weiterführung ihrer Tätigkeit gestellt. 4 Kassen haben unter der Kontrolle des Aufsichtsammtes ihre Liquidation sofort begonnen und durchgeführt. Bei einigen ist die Lage noch

nicht ganz abgeklärt. Von 17 eigentlichen Kreditkassen mit Wartezeit sind bis jetzt an 11 vorläufige Bewilligungen erteilt worden zum Weiterbau, 3 Kassen sind seither in Liquidation getreten und 3 Gesuche sind noch hängig. Inzwischen hat diese Aufsichtsstelle auch noch eine Reihe anderer Arbeiten besorgen müssen. Sie hat vorab das Werbematerial all dieser Kassen geprüft, auch die Statuten untersucht und in einer ganzen Reihe von Einzelfragen die Sache geprüft, um den Kassen, die als solid zu betrachten sind, die Fortführung des Geschäftes zu ermöglichen. Inzwischen hat dann Liechtenstein das Gesuch gestellt, es möchte diese Verordnung auch auf sein Gebiet ausgedehnt werden. Die Frage wurde durch einen in der eidg. Gesetzessammlung publizierten Notenaustausch vom 10./16. Mai 1935 geregelt. Mit Rücksicht auf diese Verzögerungen, die eingetreten sind durch die ungeahnten Arbeiten, die dieses Aufsichtsamt auf sich nehmen musste, werden wir nur noch zwei Jahre vom Vollbetrieb des Aufsichtsammtes übrig haben in bezug auf die Kassen, die definitiv die Bewilligung zum Weiterbetrieb erhalten haben werden. Es ist wünschbar, dass wir wenigstens während zwei vollen Geschäftsjahren einen Ueberblick haben über die Tätigkeit dieser Kassen. Nun würde nach dem Wortlaut der Motion, wie sie vom Nationalrat angenommen worden ist, diese Frist am 17. September 1937 ablaufen. Wir hätten also in wenigen Monaten nur noch die Frist von 2 Jahren. Das scheint uns etwas zu wenig zu sein. Wir wären deshalb dankbar, wenn Sie gemäss dem Antrage des Berichterstatters der Kommission diese Frist noch etwas verlängern würden.

Abstimmung. — Vote.

Für den Antrag der Kommission 28 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat.  
(Au Conseil national.)

## 918. Schweizerisches Strafgesetzbuch. Differenzen.

Code pénal suisse. Divergences.

Fortsetzung. — Suite.

Siehe Seite 199 hiavor. — Voir page 199 ci-devant.

Art. 156.

Antrag der Kommission.

Festhalten.

Proposition de la commission.

Maintenir.

**Wettstein,** Berichterstatter: Art. 156 enthält den Tatbestand der Nötigung. Die Differenz zwischen dem Nationalrat und dem Ständerat besteht darin, dass der Nationalrat die Beeinträchtigung der

Arbeitsfreiheit in Art. 156 bestrafen will, während wir der Ansicht sind, dass man diese beiden Tatbestände besser trennen sollte.

Es war in der Kommission die Rede davon, ob man vielleicht um den Art. 161bis streichen zu können, in Art. 156 sagen könnte: „In seiner Handlungsfreiheit beschränkt, insbesondere in der Freiheit der Arbeit.“ Die Kommission ist aber zum Schlusse gekommen, es sei zweckmässiger, diese beiden Tatbestände auseinanderzuhalten.

Wir beantragen deshalb, an Art. 156 in der früheren Fassung festzuhalten und dann Art. 161bis ebenfalls aufrecht zu erhalten, der den speziellen Tatbestand der Beeinträchtigung der Arbeitsfreiheit enthält.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 159.*

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein, Berichterstatter:** In Art. 159 besteht eine redaktionelle Differenz. Wir hatten gesagt: „Wer eine geistesranke, eine blödsinnige, eine schwachsinnige, im Bewusstsein schwer gestörte oder bewusstlose oder zum Widerstand unfähige Frau in Kenntnis ihres Zustandes entführt“ usw. Der Nationalrat sagt nun etwas einfacher: „Wer eine geistesranke, eine blödsinnige, eine schwachsinnige, im Bewusstsein gestörte oder zum Widerstand unfähige Frau“ usw. Wir beantragen Zustimmung.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 160.*

**Antrag der Kommission.**

Festhalten.

**Proposition de la commission.**

Maintenir.

**Wettstein, Berichterstatter:** In Art. 160 hat der Nationalrat aus mir nicht recht verständlichen Gründen die Worte „oder missbrauchen zu lassen“, die wir eingefügt haben, gestrichen. Es ist aber sehr wohl möglich, dass einer ein Kind entführt, um es zu missbrauchen oder durch einen andern missbrauchen zu lassen. Wir sehen nicht ein, weshalb man diesen Fall nicht auch aufnehmen sollte. Wir beantragen Festhalten.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 161bis.*

**Antrag der Kommission.**

Festhalten.

**Proposition de la commission.**

Maintenir.

**Wettstein, Berichterstatter:** Art. 161bis muss nun aufrecht erhalten werden gemäss dem Beschluss, den Sie soeben gefasst haben.

° Angenommen. — *Adopté.*

Fünfter Titel.

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

Titre cinquième.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein, Berichterstatter:** Im 5. Titel hat der Nationalrat „Verbrechen und Vergehen“ ersetzt durch „Strafbare Handlungen“, in Konsequenz früherer Beschlüsse. Wir beantragen Zustimmung.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 166.*

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein, Berichterstatter:** Hier findet sich wieder eine redaktionelle Divergenz. Der Nationalrat hat den Tatbestand etwas anders gefasst. Statt zu sagen: „Ist dieser Irrtum einer pflichtwidrigen Fahrlässigkeit zuzuschreiben“, wird gesagt: „Hätte er bei pflichtgemässer Vorsicht den Irrtum vermeiden können“. Wir beantragen Zustimmung.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 167.*

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein, Berichterstatter:** In Art. 167 hat der Nationalrat beschlossen, an seiner Fassung festzuhalten, die insofern gegenüber der Formulierung des Bundesrates und des Ständerates eine Aenderung bringt, als das schutzwürdige Alter nach oben begrenzt wird: Mehr als 16, aber weniger als 18 Jahre. Wir sind mit dem Nationalrat der Ansicht, dass das genügt, und empfehlen Ihnen Zustimmung. Demgemäss ist in Ziff. 1 und 2 das maximale Schutzalter auf 18 Jahre festzusetzen. Dann folgt noch eine kleine redaktionelle Aenderung in Abs. 2 von Ziff. 2.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 171 und 172.*

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: Wiederum nur eine redaktionelle Aenderung. Statt zu sagen: „so bleibt er straflos“, heisst es: „so tritt keine Strafverfolgung ein“. Wir beantragen Zustimmung.

Angenommen. — *Adoptés.*

*Art. 172bis.*

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats. (Streichen.)

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national. (Biffer.)

**Wettstein**, Berichterstatter: Diesen Artikel enthält den Tatbestand der Unzucht mit Tieren. Der Nationalrat hat ihn gestrichen, und zwar hauptsächlich mit der Begründung, dass das eigentlich ein Polizeidelikt sei, das man besser den Kantonen überlasse. Wir beantragen mit dem Nationalrat, den Artikel zu streichen.

Gestrichen. — *Biffé.*

*Art. 173.*

**Antrag der Kommission.**

Ziffer 1. Festhalten.

Ziff. 2. Ist die verkuppelte Person unmündig, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis nicht unter drei Monaten, in jedem Falle verbunden mit Busse.

**Proposition de la commission.**

Ch. 1. Maintenir.

Ch. 2. Si la personne livrée à la débauche est mineure, la peine sera la réclusion jusqu'à cinq ans ou l'emprisonnement pour trois mois au moins, dans tous les cas cumulée avec l'amende.

**Wettstein**, Berichterstatter: Hier hat der Nationalrat beschlossen, entsprechend dem Antrag des Bundesrates zu sagen: „wird mit Gefängnis bestraft“. Wir haben Gefängnis und Busse eingesetzt, möchten Ihnen aber hier beantragen, dem Nationalrat zuzustimmen, aber mit einer kleinen Modifikation in Ziffer 2; es soll hier heissen: „oder Gefängnis nicht unter drei Monaten, in jedem Fall verbunden mit Busse“. Dann besteht hier noch eine kleine Unklarheit. Das Protokoll des Nationalrates gibt keinen genauen Aufschluss darüber, ob Ziffer 1, Abs. 2, gestrichen sei. Die Kommission ist der Ansicht, dass entsprechend dem früheren Beschluss diese Streichung aufrecht erhalten bleibt, auch nach dem Beschluss des Nationalrates. Wir beantragen Ihnen in diesem Sinne Zustimmung.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 177.*

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: Da hat der Nationalrat eine Ziffer 5 eingesetzt, die sich bezieht auf den Mädchenhandel, der im Ausland begangen worden ist. Das ist eine der Weltstrafbestimmungen, die wir aus Art. 5 in den speziellen Tatbestand hinüber verwiesen haben. Redaktionell muss nach dem „ausgeliefert wird“, ein Komma stehen. Im übrigen beantragen wir Zustimmung.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 179 octies.*

**Antrag der Kommission.**

Festhalten.

**Proposition de la commission.**

Maintenir.

**Wettstein**, Berichterstatter: Dieser Artikel handelt von der Anpreisung von Gegenständen zur Verhütung der Schwangerschaft. Da beantragt die Kommission, an unserer früheren Fassung festzuhalten. Ich bin nun allerdings der Ansicht, dass eine materielle Differenz nicht besteht, und dass auch unsere frühere Fassung redaktionell nicht befriedigt. Wir können die Fassung vereinfachen und verbessern, wenn wir im Beschlusse des Nationalrates sagen: „... Personen zusenden, die es nicht verlangt und die auch kein bezügliches Interesse daran haben“. Dann ist die schwerfällige Fassung des Nationalrates mit dem „weder“ vermieden, ebenso die Schwerfälligkeit unserer Fassung, die zudem nicht ganz klar ist. Ich möchte diese redaktionelle Fassung vorschlagen; sie bedeutet keine materielle Aenderung.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 179 novies.*

**Antrag der Kommission.**

Wer Schriften oder Bilder, die geeignet sind, die sittliche oder gesundheitliche Entwicklung der Kinder und Jugendlichen durch Ueberreizung oder Irreleitung des Geschlechtsgefühls zu gefährden, in Auslagen, Schaufenstern oder andern von der Strasse aus sichtbaren Orten ausstellt,

wer solche Bilder oder Schriften unmündigen Personen anbietet, verkauft oder austeilt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

**Proposition de la commission.**

Celui qui aura exposé à un étalage, dans une vitrine ou en quelque autre lieu visible de la rue des écrits ou des images de nature à compromettre le développement moral ou physique des enfants et des adolescents en surexcitant ou en égarant leur instinct sexuel,

celui qui aura offert, vendu ou prêté de tels écrits ou images à une personne mineure, sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

**Wettstein**, Berichterstatter: Dieser Artikel handelt von der Gefährdung Jugendlicher durch un-



sittliche Schriften und Bilder. Die Anschauungen beider Räte sind so ziemlich dieselben. Es handelt sich beim Beschluss des Nationalrates um eine Kombination. Wir sind der Meinung, dass man diese Kombination noch etwas verbessern könne und möchten Ihnen deshalb vorschlagen, zu sagen: „Wer Schriften oder Bilder, die geeignet sind, die sittliche oder gesundheitliche Entwicklung der Kinder und Jugendlichen durch Ueberreizung oder Irreleitung des Geschlechtsgefühls zu gefährden, in Auslagen, Schaufenstern und anderen von der Strasse aus sichtbaren Orten ausstellt“. Diese Fassung enthält alle nötigen Bestandteile, aber in etwas klarerer Anordnung. Am offiziellen Text muss sodann noch eine Korrektur vorgenommen werden. Wir haben beschlossen, im zweiten Absatz entsprechend dem ersten zu sagen: „Wer solche Schriften oder Bilder“. In Abs. 3 findet sich noch eine kleine Differenz. Wir wollen am Gefängnis festhalten. Dieses Vergehen hat unter Umständen so schwere Folgen, dass Haft uns nicht genügt. Es ist genug, wenn wir Busse zulassen, aber in schweren Fällen glauben wir, dass Gefängnis berechtigt sei. Wir beantragen Ihnen also, unsere Fassung anzunehmen mit der kleinen redaktionellen Aenderung.

Angenommen. — *Adopté.*

Erster Titel des Sechsten Abschnitts.

**Antrag der Kommission.**

Strafbare Handlungen gegen die Familie.

Premier titre du sixième chapitre.

**Proposition de la commission.**

Infractions contre la famille.

**Wettstein**, Berichterstatter: Da sollten wir auch — der Nationalrat hat es übersehen — statt „Verbrechen oder Vergehen gegen die Familie“ konsequent setzen: „Strafbare Handlungen gegen die Familie“.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 181.*

**Antrag der Kommission.**

Mehrheit:

Festhalten.

Minderheit (Keller):

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

Majorité:

Maintenir.

Minorité (Keller):

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter der Mehrheit: Wir kommen zu Art. 181, einem Artikel, der ebenfalls grosse und lange Auseinandersetzungen verursacht hat. Es handelt sich um den Ehebruch. Zwischen Nationalrat und Ständerat besteht in der Hauptsache folgende Divergenz: Der Nationalrat will die Strafklage wegen Ehebruches erst zulassen, wenn die Ehe wegen dieses Ehebruches geschieden oder

getrennt wurde. Die Mehrheit der ständerätlichen Kommission möchte die Strafklage schon während des Scheidungsprozesses zulassen. Die Gründe sind Ihnen aus der früheren Debatte bekannt. Ich mache keinen Hehl daraus, dass ich der Minderheit zugestimmt habe. Ich habe als Zürcher kein Interesse daran, die Regelung, die wir im zürcherischen Strafgesetzbuch schon seit vielen Jahrzehnten haben, zu ändern. Wir sind der Ansicht, dass die Zulassung einer Strafklage während des Scheidungsprozesses Anlass zu Erpressungen geben kann, und sicherlich ist es nicht im Interesse des Familienlebens und der Möglichkeit einer Versöhnung der Ehegatten, wenn wir schon während des Scheidungsprozesses den Antrag auf kriminelle Bestrafung zulassen. Das ist der Hauptgrund, der die Minderheit bestimmt hat, hier einen andern Standpunkt einzunehmen. Mit den übrigen Bestimmungen sind wir einverstanden. Die Kommissionsmehrheit beantragt Ihnen, die frühere Fassung aufrecht zu erhalten, die Kommissionsminderheit, die Fassung des Nationalrates anzunehmen.

Obwohl der Bundesrat nicht zugegen ist, können wir ruhig abstimmen. Es kommt nicht so darauf an, wie wir entscheiden. Wenn wir gegen den Nationalrat entscheiden, wird die Sache an uns zurückkommen, davon bin ich überzeugt.

Abstimmung. — *Vote.*

Für den Antrag der Mehrheit	12 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	10 Stimmen

*Art. 183.*

**Antrag der Kommission.**

Abs. 1. Wer den Personenstand eines andern unterdrückt oder fälscht, so namentlich ein Kind unterschreibt oder verwechselt, wird mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

**Proposition de la commission.**

La modification ne concerne que le texte allemand.

**Wettstein**, Berichterstatter: Hier ist zwar keine Differenz mit dem Nationalrat, aber wir müssen Sie bitten, redaktionell eine Streichung vorzunehmen, nämlich das Wort „absichtlich“ zu eliminieren. Ich bemerke bei dieser Gelegenheit, dass sich die Kommission einen kurzen Bericht des Departements hat geben lassen über die Anwendung der Worte „vorsätzlich“, „wissentlich“ und „absichtlich“. Das Wort „absichtlich“ kann man in den bisherigen Artikeln, wo es vorgekommen ist, ohne weiteres streichen. Ueber die Anwendung der Worte „wissentlich“ und „vorsätzlich“ dürfte sich die Redaktionskommission entscheiden. Das Departement steht auf dem Standpunkt, dass da, wo auch die fahrlässige Begehung als strafbar erklärt wird, das Wort „vorsätzlich“ wegen des Gegensatzes beibehalten werden soll. Wo dagegen keine Fahrlässigkeitsstrafe vorgesehen ist, kann man das Wort entbehren. Ich glaube, das ist eine redaktionelle Frage, ebenso die Frage, wo das Wort „wissentlich“ verwendet werden soll. In Art. 183 aber müssen wir das Wort „absichtlich“ streichen.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 184.***Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: Der Nationalrat hat hier an seiner Fassung festgehalten. Wir hatten in unsere Formulierung etwas mehr zusammengefasst. Der Nationalrat will den Tatbestand etwas spezialisieren. Wir beantragen Zustimmung.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 187.***Antrag der Kommission.**

Festhalten.

**Proposition de la commission.**

Maintenir.

**Wettstein**, Berichterstatter: Bei Art. 187, der den viel umstrittenen Tatbestand der Brandstiftung enthält, hat der Nationalrat versucht, eine modernere Formulierung anzuwenden. Er will sagen: „Wer vorsätzlich eine Sache in Brand setzt und dadurch eine Gemeingefahr herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft.“ Er hat dabei das bekannte Beispiel angeführt, dass wenn jemand irgendwo in einer Einöde oder auf einem Berge eine Hütte verbrenne, so sei das schliesslich, wenn dadurch keine Gefahr entstehe für andere Leute, seine Sache; er könne die Hütte auf die eine oder andere Weise demolieren, also auch mit Hilfe des Feuers; das komme auf eins heraus. Wir sind der Ansicht, dass man hier keinen derartigen Unterschied machen kann. Wer ein Haus in Brand steckt, der wird immer damit eine gewisse Gefahr hervorrufen. Nun hat sich die Brandstiftung in der Formulierung, wie wir sie vorgesehen haben, in der kriminellen Praxis als durchaus verwendbar erwiesen. Wir beantragen deshalb, an der bisherigen Formulierung der meisten Strafgesetzbücher festzuhalten und zu sagen: „Wer vorsätzlich eine Feuersbrunst verursacht“. Denn der Ausdruck „Gemeingefahr“ ist ausserordentlich elastisch; wir sind deshalb der Ansicht, man sollte bei der früheren Fassung bleiben.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 188.***Antrag der Kommission.**

Festhalten.

**Proposition de la commission.**

Maintenir.

**Wettstein**, Berichterstatter: Entsprechend Art. 187 muss auch Art. 188 in der früheren Fassung bleiben. Es ist der selbe Fall, nur auf die Fahrlässigkeit bezogen.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 202bis.***Antrag der Kommission.**

Festhalten.

**Proposition de la commission.**

Maintenir.

**Wettstein**, Berichterstatter: Hier haben wir wieder den Fall mit „wissentlich“ und „vorsätzlich“. Wir beantragen, die Entscheidung der Redaktionskommission zu überlassen.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 206.***Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: Art. 206, der von der Geldfälschung handelt, ist wieder einer der Artikel, die aus Art. 105 in den Spezialtatbestand verwiesen worden sind.

Wir beantragen Ihnen Zustimmung.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 208.***Antrag der Kommission.**

Abs. 1. Wer falsches oder verfälschtes Metallgeld oder Papiergeld, falsche oder verfälschte Banknoten als echt oder unverfälscht in Umlauf setzt, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

**Proposition de la commission.**

La modification ne concerne que le texte allemand.

**Wettstein**, Berichterstatter: Zu Art. 208 beantragen wir Ihnen, in Uebereinstimmung mit dem Departement, das Marginale etwas zu ändern und zu sagen statt: „Ausgeben falschen Geldes“, „In Umlauf setzen falschen Geldes“.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 209.***Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: In Art. 209 hat der Nationalrat das Wort „echte“ gestrichen. Das scheint uns richtig zu sein, denn unechte Geldmünzen kann man nicht durch Abfeilen, Beschneiden, chemische Behandlung oder auf andere Art verringern und in ihrem Werte mindern. Solche unechten Münzen sind sowieso nichts wert.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 217.***Antrag der Kommission.**

Abs. 2. Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

Al. 2. Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: In Art. 217 hat der Nationalrat die maximale Zuchthausstrafe von 10 auf 5 Jahre herabgesetzt. Wir beantragen Zustimmung.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 222.***Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: Art. 222 enthält eine redaktionelle Divergenz. Der Nationalrat will sagen: „unkenntlich macht, falsch setzt oder verfälscht“.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 225.***Antrag der Kommission.**

Wer öffentlich zu einem Verbrechen auffordert, das mit Zuchthaus bedroht ist, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

**Proposition de la commission.**

Celui qui aura provoqué publiquement à un crime, sera puni de la réclusion jusqu'à trois ans ou de l'emprisonnement.

**Wettstein**, Berichterstatter: In Art. 225 müssen die Worte „oder Vergehen“ gestrichen werden, denn Vergehen werden nicht mit Zuchthaus bestraft.

Das Marginale sollte geändert werden. Wir beantragen aber, die Sache der Redaktionskommission zu überweisen. Es ist dies im offiziellen Text übersehen worden.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 227.***Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: Art. 227 hat auch bei den ersten Beratungen viel zu reden gegeben. Heute haben wir einen einstimmigen Antrag der Kommission; wir beantragen Ihnen, der Fassung des Nationalrates zuzustimmen, die dahin geht, dass die Gotteslästerung ersetzt werde durch

Ständerat. — *Conseil des Etats. 1935.*

„Beschimpfung oder Verspottung des Glaubens an Gott“.

Die Kommission beantragt Ihnen, dem Nationalrate zuzustimmen.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 228 bis.***Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: Bei Art. 228 bis hat sich eine Diskussion darüber entsponnen, ob man sagen soll: „wer vorsätzlich ein Tier roh misshandelt.“

Die Mehrheit der Kommission hat aber gefunden, dass eine Misshandlung immer etwas Rohes sei. Wir brauchen keine derartige Steigerung in den Text aufzunehmen.

Es lässt sich noch fragen, ob wir mit dem Nationalrat den Absatz 3 streichen sollen. Der Nationalrat war der Ansicht, dass man das den kantonalen Polizeidelikten vorbehalten könne. Es handelt sich dabei namentlich auch um die Vivisektion. Wir sind mit dem Nationalrat der Ansicht, die leichteren Fälle von Tierquälereien seien durch die Kantone zu regeln.

Wir beantragen Zustimmung zum Beschlusse des Nationalrates.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 230.***Antrag der Kommission.**

Abs. 2. Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

Al. 2. Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: In Art. 230 hat der Nationalrat in Ziffer 2 an der Streichung der Worte „oder eine Störung der friedlichen Beziehungen herbeizuführen“ festgehalten.

Wir stimmen dem Nationalrate zu, weil die Zuchthausstrafe so schwer ist, dass sie wohl nur bei Tatbeständen einer direkten Bedrohung der Eidgenossenschaft, nicht nur einer Störung angewendet werden darf.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 231.***Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: Art. 231 enthält eine etwelche Erweiterung des Tatbestandes, die aber unsere Zustimmung findet. Der Artikel ist

jetzt etwas präziser gefasst. Ob man das Wort „vorsätzlich“ beibehalten soll, ist Sache der Redaktionskommission.

Wir beantragen Zustimmung.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 231bis.*

**Antrag der Kommission.**

Festhalten.

**Proposition de la commission.**

Maintenir.

**Wettstein**, Berichterstatter: Bei Art. 231 bis hat der Nationalrat gefunden, mit Berufung auf die Art. 229 und 230, es sei dieser Tatbestand nicht notwendig.

Die ständerätliche Kommission ist nicht dieser Ansicht. Es handelt sich hier doch um eine besondere Art der Gefährdung des Staates; während die Art. 229 und 230 individuelle Handlungen enthalten, ist Art. 231 bis auf kollektive Aktionen gerichtet. Wir glauben, es sei berechtigt, dass man diesen Tatbestand besonders behandelt. Es ist ja möglich, dass dann Idealkonkurrenz mit den andern Artikeln entsteht. Das haben wir aber auch bei andern Strafbestimmungen.

Wir beantragen Ihnen deshalb, an unserem Beschlusse festzuhalten.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 233.*

**Antrag der Kommission.**

Wer die schweizerische Gebietshoheit verletzt, insbesondere wer ohne Bewilligung auf schweizerischem Gebiet Amtshandlungen für einen fremden Staat vornimmt,

wer den Amtshandlungen für einen fremden Staat widerrechtlich Vorschub leistet,

wer in Verletzung des Völkerrechts auf schweizerisches Gebiet eindringt,

wird mit Zuchthaus oder mit Gefängnis bestraft.

In leichten Fällen kann auf Busse erkannt werden.

**Proposition de la commission.**

Celui qui aura violé la souveraineté territoriale de la Suisse, notamment en procédant sur le territoire suisse, sans y être autorisé, à des actes officiels pour le compte d'un Etat étranger,

celui qui aura favorisé sans droit des actes officiels pour le compte d'un Etat étranger,

celui qui, contrairement au droit des gens, aura pénétré sur le territoire suisse,

sera puni de la réclusion ou de l'emprisonnement.

L'amende pourra être prononcée dans les cas de moindre gravité.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 233bis und 233ter.*

**Anträge der Kommission.**

*Art. 233bis.*

Wer ein zur Feststellung der Landes-, Kantons- oder Gemeindegrenzen dienendes Grenz-

zeichen beseitigt, verrückt, unkenntlich macht, falsch setzt oder verfälscht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

*Art. 233ter.*

Marginale: Politischer Nachrichtendienst im Interesse des Auslandes.

1. Wer auf schweizerischem Gebiet zugunsten einer ausländischen Regierung oder einer ausländischen Behörde oder Partei Nachrichtendienst über die politische Tätigkeit von Personen oder politischen Verbänden betreibt oder einen solchen Dienst einrichtet,

wer für solche Dienste anwirbt oder ihnen Vorschub leistet,

wird mit Gefängnis bestraft.

2. In schweren Fällen kann auf Zuchthaus erkannt werden. Als schwerer Fall gilt es insbesondere, wenn der Täter zu Handlungen aufreizt oder falsche Berichte erstattet, die geeignet sind, die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz zu gefährden.

Gegen Ausländer ist in jedem Falle auf Landesverweisung zu erkennen.

**Propositions de la commission.**

*Art. 233bis.*

Celui qui aura supprimé, déplacé, rendu méconnaissable, falsifié ou placé à faux un signe de démarcation destiné à marquer les frontières de la Confédération, d'un canton ou d'une commune sera puni de la réclusion jusqu'à cinq ans ou de l'emprisonnement.

*Art. 233ter.*

Note marginale: Service de renseignements politiques dans l'intérêt de l'étranger.

1. Celui qui aura pratiqué sur le territoire suisse, dans l'intérêt d'un gouvernement étranger, d'une autorité étrangère ou d'un parti étranger, un service de renseignements relatif à l'activité politique de personnes ou d'associations politiques, ou qui aura organisé un tel service,

celui qui aura engagé autrui dans un tel service ou favorisé celui-ci,

sera puni de l'emprisonnement.

2. Dans les cas graves, le juge pourra prononcer la réclusion. Sera en particulier considéré comme grave le fait d'avoir incité à des actes propres à compromettre la sûreté intérieure ou extérieure de la Suisse ou d'avoir donné de fausses informations de cette nature.

L'expulsion du territoire suisse sera prononcée dans tous les cas si le délinquant est étranger.

**Wettstein**, Berichterstatter: In Art. 233 bis genügt es zu sagen „Grenzzeichen“; „Grenzstein“ ist überflüssig.

Art. 233 ter enthält Bestimmungen, die mit unserer gestern angenommenen Vorlage über den Schutz der Eidgenossenschaft in Wechselbeziehung stehen. Ich muss es zunächst dem Departement überlassen, eine Erklärung darüber abzugeben, ob Artikel 233 bis nicht ersetzt werden sollte durch die Artikel 1—6 des gestern angenommenen Bundesbeschlusses.

Bundesrat **Baumann**: Ich halte dafür, dass hier Uebereinstimmung geschaffen werden sollte zwischen den Bestimmungen des Strafgesetzbuches und denjenigen des Bundesbeschlusses zum Schutze der Sicherheit der Eidgenossenschaft, den der Ständerat gestern angenommen hat. Dagegen kann es nicht Sache der heutigen Behandlung sein, diese Uebereinstimmung herbeizuführen, zumal die Beratung der andern Vorlage noch nicht abgeschlossen ist. Sie kommt noch einmal vor den Nationalrat. Ich nehme an, es wird Sache der Differenzenbereinigung im letzten Stadium sein, diese Kongruenz herbeizuführen.

**Wettstein**, Berichterstatter: Ich möchte Ihnen vorschlagen, es hier so zu halten wie bei den Bestimmungen über den unlautern Wettbewerb, welche wir unter Vorbehalt akzeptiert haben. Bis der Nationalrat die Divergenzen behandelt hat, wird sich die Sache abgeklärt haben.

Angenommen. — *Adopté*.

*Art. 233quater* (neu).

#### Antrag der Kommission.

Marginale: Wirtschaftlicher Nachrichtendienst im Interesse des Auslandes.

1. Wer ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis auskundschaftet, um es einer ausländischen Regierung oder einer ausländischen Behörde oder Partei oder ihren Agenten zugänglich zu machen, wer ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis einer ausländischen Regierung oder einer ausländischen Behörde oder Partei oder ihren Agenten zugänglich macht, wird mit Gefängnis und in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.
2. Die im Ausland begangene Handlung ist strafbar, wenn sie sich gegen das Geheimnis eines inländischen Geschäftes oder Betriebes richtet.

*Art. 233quater* (nouveau).

#### Proposition de la commission.

Note marginale: Service de renseignements économiques dans l'intérêt de l'étranger.

1. Clui qui aura cherché à découvrir un secret de fabrication ou d'affaires pour le communiquer à un gouvernement étranger, à une autorité étrangère, à un parti étranger, ou à leurs agents, celui qui aura communiqué un secret de fabrication ou d'affaires à un gouvernement étranger, à une autorité étrangère, à un parti étranger, ou à leurs agents, sera puni de l'emprisonnement ou, dans les cas graves, de la réclusion.
2. L'acte commis à l'étranger est punissable s'il a été dirigé contre le secret d'une maison ou d'un établissement du pays.

Angenommen. — *Adopté*.

*Art. 244bis*.

#### Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

#### Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: Die folgenden Artikel sind gestrichen, weil sie bereits im Militärstrafgesetzbuch enthalten sind. Wir haben keine Differenz mehr bis zu 244bis, und da ist die Differenz, abgesehen von dem redaktionell zu bereinigenden „vorsätzlich“ lediglich die, dass der Nationalrat anstatt der Absätze Ziffern gesetzt hat. Wir beantragen Zustimmung.

Angenommen. — *Adopté*.

#### Antrag der Kommission.

Fünftehnter Titel und Marginale: Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

#### Proposition de la commission.

Titre quinzième et note marginale: Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen. — *Adopté*.

*Art. 260*.

#### Antrag der Kommission.

Ziff. 1, Abs. 1. Wer eine von einer zuständigen Behörde auferlegte Landes- oder Kantonsverweisung bricht, wird mit Gefängnis bestraft.

Für den Rest Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

#### Proposition de la commission.

Ch. 1, al. 1. Celui qui aura enfreint l'expulsion du territoire de la Confédération ou d'un canton prononcée par une autorité compétente, sera puni de l'emprisonnement.

Pour le reste adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: Art. 260 enthält den Tatbestand des Verweisungsbruchs. Es handelt sich um die Frage, ob man nicht auch Landesverweisungen, die durch Verwaltungsbehörden ausgesprochen wurden, durch Regierungsräte oder Polizeidirektionen, hier aufnehmen sollte. Wir haben eine kürzere Fassung gefunden als der Nationalrat und beantragen Ihnen, Ziff. 1 so zu fassen: „Wer eine von einer zuständigen Behörde auferlegte Landes- oder Kantonsverweisung bricht, wird mit Gefängnis bestraft.“

Angenommen. — *Adopté*.

*Art. 260sexies*.

#### Antrag der Kommission.

Marginale: Uebertretung des Wirtshaus- und Alkoholverbots.

Wer ein von einer zuständigen Behörde auferlegtes Wirtshausverbot übertritt,

wer als Wirt jemandem geistige Getränke verabreicht, oder verabreichen lässt, von dem er wusste oder wissen musste, dass ihm der Besuch der Wirtschaften durch Verfügung einer zuständigen Behörde verboten ist,

wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

**Proposition de la commission.**

Celui qui aura enfreint l'interdiction de fréquenter les débits de boissons prononcée contre lui par l'autorité compétente,

l'aubergiste qui, sachant ou devant savoir que l'accès des débits de boissons est interdit par l'autorité compétente à une personne, aura servi à celle-ci des boissons alcooliques, sera puni des arrêts ou de l'amende.

**Wettstein**, Berichterstatter: Hier ist zunächst das Marginale zu bereinigen. Der Nationalrat wollte einfach sagen: „Uebertretung des Wirtshausverbotes“. Es handelt sich aber auch um das Alkoholverbot, denn im zweiten Absatz ist der Tatbestand enthalten, dass der Wirt jemandem geistige Getränke verabreicht, der zum Konsum nicht berechtigt ist. Wir beantragen Ihnen zunächst, am Marginale festzuhalten und ebenso am früheren Beschluss, wonach gesagt wird: „... von dem er wusste oder wissen musste“.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 260septies.*

**Antrag der Kommission.**

Streichen.

**Proposition de la commission.**

Biffer.

**Wettstein**, Berichterstatter: Muss nun gestrichen werden. Wir haben bei der Umwandlung der Busse an unsern früheren Beschlüssen festgehalten.

Gestrichen. — *Biffé.*

*Art. 268.*

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: Der Nationalrat will sagen: „Wer bei einer Behörde wider besseres Wissen anzeigt ...“, während wir sagen wollten: „Wer bei der Behörde unwahre Anzeige wegen einer strafbaren Handlung erhebt“. Wir stimmen dem Nationalrat zu.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 269.*

**Antrag der Kommission.**

Festhalten.

**Proposition de la commission.**

Maintenir.

**Wettstein**, Berichterstatter: Hier hat der Nationalrat an seinem früheren Beschluss festgehalten. Wir wollten sagen: „Steht der Täter in nahen verwandtschaftlichen Beziehungen zu dem Begünstigten, so kann der Richter von einer Bestrafung Umgang nehmen“. Die Mehrheit der Kommission will

festhalten, die Minderheit hat hier darauf hingewiesen, dass auch andere als verwandtschaftliche Beziehungen möglich seien. Sie neigt deshalb zur Formulierung des Bundesrates.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 270 und 271.*

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: Der nationalrätliche Beschluss ist etwas präziser gefasst; wir beantragen Zustimmung.

Angenommen. — *Adoptés.*

*Art. 281 (bleibt 281).*

**Antrag der Kommission.**

Abs. 1 und 2. Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

Abs. 3. Festhalten.

*Art. 281 (reste 281).*

**Proposition de la commission.**

Al. 1 et 2. Adhérer à la décision du Conseil national.

Al. 3. Maintenir.

**Wettstein**, Berichterstatter: Wir hatten ursprünglich eine Umstellung vorgenommen. Der Nationalrat beharrt auf der jetzigen Anordnung. Wir können hier zustimmen. Es besteht noch eine andere Divergenz. Der Nationalrat hat die Strafminima erhöht. Auch da beantragen wir Zustimmung. Dagegen halten wir beim letzten Absatz von Ziff. 2 an unserem früheren Beschluss fest, dass auch die Fahrlässigkeit bestraft werden soll.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 282 (bleibt 282).*

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

*Art. 282 (reste 282).*

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: Dieser Artikel bleibt nach Beschluss des Nationalrates Art. 282. Der Nationalrat hat noch die Zahnärzte eingefügt. Wir sind damit einverstanden, wir möchten die Zahnärzte auch kriminell nicht zurücksetzen.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 283 (bleibt 283).*

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

Art. 283 (reste 283).

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: Dieser Artikel bleibt 283.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 284 und 285.

**Anträge der Kommission.**

Art. 284, 1. Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter oder öffentlicher Angestellter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Die Pflicht zur Geheimnisbewahrung besteht auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses.

2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung seiner vorgesetzten Behörde offenbart hat.

Art. 285, 1. Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Aerzte, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen, sowie überhaupt alle Angehörigen eines nach Gesetz zur Verschwiegenheit verpflichtenden Berufes, ebenso Hilfspersonen oder Studierende eines solchen Berufes, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in Ausübung desselben wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Die Pflicht zur Geheimnisbewahrung besteht auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Studien.

2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung seiner vorgesetzten Behörde oder des Berechtigten offenbart hat.

**Propositions de la commission.**

Art. 284, 1. Celui qui aura révélé un secret à lui confié en sa qualité de membre d'une autorité ou de fonctionnaire ou d'employé public, ou dont il avait eu connaissance à raison de sa charge ou de son emploi, sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

L'obligation de garder le secret subsiste alors même que la fonction ou l'emploi a pris fin.

2. La révélation n'est pas punissable si elle a été faite avec le consentement écrit de l'autorité supérieure.

Art. 285, 1. Les ecclésiastiques, avocats, défenseurs en justice, notaires, médecins, médecins-dentistes, pharmaciens, sages-femmes, et d'ailleurs tous ceux qui exercent une profession astreignant de par la loi au secret, ainsi que les auxiliaires ou les étudiants d'une profession de ce genre, qui auront révélé un secret à eux confié en vertu de leur profession ou dont ils avaient eu connaissance dans l'exercice de celle-ci, seront punis, sur plainte, de l'emprisonnement ou de l'amende.

L'obligation de garder le secret subsiste alors même que le détenteur du secret n'exerce plus sa profession ou qu'il a achevé ses études.

2. La révélation n'est pas punissable si elle a été faite avec le consentement écrit de l'autorité supérieure ou de l'intéressé.

**Wettstein**, Berichterstatter: Die beiden Artikel handeln von der Verletzung des Amtsgeheimnisses und von der Verletzung des Berufsgeheimnisses. Art. 284 hat nicht viel Schwierigkeiten gemacht. Wir empfehlen Ihnen die neue Fassung, die, wie wir glauben, all das enthält, was für die Ahndung der Verletzung des Amtsgeheimnisses notwendig ist.

Etwas schwieriger ist die Sache bei Art. 285, beim Berufsgeheimnis. Sie wissen, dass es nicht nur gesetzliche Berufsgeheimnisse gibt, wie das Geheimnis der Geistlichen im Kirchenrecht, das Geheimnis der Aerzte, der Hebammen usw.; es gibt auch Berufsgeheimnisse, die nicht auf gesetzlicher Basis beruhen, sondern durch Gewohnheitsrecht oder auch durch Standesvorschriften gewährleistet werden. Die Streitfrage war nun die: Soll auch dieses nicht gesetzliche Berufsgeheimnis geschützt werden? Die Kommission hat sich schliesslich davon überzeugt, dass das etwas zu weit gehen würde, dass die Verletzung eines solchen Geheimnisses dem Zivilprozess überlassen werden müsse. So sind wir zu der Formulierung gekommen, dass wir das Berufsgeheimnis nur bei den Angehörigen eines Berufes schützen, die nach Gesetz zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, also Berufe, die gesetzlich ein Geheimnis mit sich bringen. Die Geistlichen, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Aerzte, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen, sind ziemlich überall gesetzlich zur Geheimhaltung des Berufsgeheimnisses verpflichtet. Sie werden es nun auch durch dieses Gesetz, wie auch andere eidg. Gesetze, z. B. das neue Bankengesetz, Berufsgeheimnisse legalisieren. Es bleibt noch die Frage: Wann ist der Täter nicht strafbar? Man hat bei Art. 285 von der Möglichkeit gesprochen, bei Vorliegen eines höheren Interesses die Straflosigkeit auszusprechen. Die Kommission ist aber der Ansicht, dass das ein etwas vager Begriff sei, und dass es jedenfalls besser wäre, dieses „höhere Interesse“ zu ersetzen durch „schriftliche Einwilligung der vorgesetzten Behörde“. Sie werden vielleicht fragen: Wer ist diese vorgesetzte Behörde? All die aufgezählten Berufsarten haben eine vorgesetzte Behörde, denn sie unterstehen einer gesetzlichen Kontrolle. Alle haben eine Aufsichtsbehörde, und eben diese ist unter der vorgesetzten Behörde zu verstehen. Wir empfehlen Ihnen, die Art. 284 und 285 in der neuen Fassung der Kommission anzunehmen.

**M. Martin**: Sur l'art. 284, nous sommes d'accord et nous n'avons pas de proposition divergente de celle de la commission.

Mais, à l'art. 285, je propose la suppression du N° 2, c'est-à-dire des mots: « la violation n'est pas punissable si elle est faite avec l'assentiment écrit de l'intéressé ou l'autorité supérieure ».

Je pense que je puis développer sans autre les motifs à l'appui de ma proposition.

La question présente un certain intérêt.

La loi pénale doit réprimer la violation du devoir de discrétion, c'est-à-dire la violation du secret qui est imposé à certaines personnes. La loi pénale

sanctionne donc la violation du secret officiel, c'est-à-dire la révélation par un fonctionnaire de faits parvenus à sa connaissance dans l'exercice de ses fonctions. Ici, pas de difficultés : dans ce cas, pareille révélation n'est pas punissable si le chef hiérarchique, ou le supérieur du fonctionnaire, ou de l'ancien fonctionnaire en cause, a autorisé la révélation. Sur ce point, aucune divergence : nous admettons la rédaction de la commission pour ce qui concerne le secret résultant de l'exercice d'une fonction publique (art. 284).

La question devient beaucoup plus difficile pour le secret professionnel. Ici, les appréciations divergent suivant les professions et suivant les pays. En certains pays, le secret professionnel n'est admis en aucune façon : médecins pharmaciens, avocats peuvent impunément raconter tout ce qu'ils connaissent par le fait de l'exercice de leur profession. Dans d'autres pays, en France notamment, le secret professionnel est absolu. Nul, ni le médecin, ni le pharmacien, ni l'avocat, ne peut révéler ce qu'il a appris dans l'exercice de sa profession, et cette révélation n'est même pas admissible avec l'autorisation ou le consentement de l'intéressé. Elle ne peut avoir lieu non plus sur l'ordre de l'autorité supérieure.

Quelle attitude devons-nous prendre dans cette question où apparaissent tant de divergences ?

La commission a choisi le moyen terme. Elle a, du reste avec raison, limité l'obligation du secret professionnel à certaines catégories de personnes. Tout d'abord, les ecclésiastiques. Sur ce point, tout le monde est d'accord. Puis, sont tenues au secret professionnel les professions judiciaires (avocats, notaires) les professions médicales (médecins, pharmaciens, sages-femmes). Le secret professionnel s'étend aussi aux aides et assistants, ainsi qu'aux étudiants. On admet que le secret professionnel subsiste au delà de l'exercice même de la profession, pour tout ce qui se rapporte au temps où cette profession était pratiquée par l'intéressé, médecin ou pharmacien, avocat ou notaire.

Comment réprimer la violation de ce secret ? Ici encore, les conceptions sont très variables suivant les professions et l'opinion qu'on s'en fait.

Pas de doute en ce qui concerne les ecclésiastiques : ils ne sont autorisés à aucune révélation de ce qui leur a été confié dans le secret du confessionnal, et cela quelle que soit la religion professée. Le secret est ici absolu. La violation du secret de la confession est donc toujours punissable.

Je ne suis pas très versé en matière de droit canonique, mais j'ai l'impression que l'autorité supérieure d'un ecclésiastique ne peut pas dispenser ou relever l'ecclésiastique du secret de la confession.

En ce qui concerne les professions juridiques, je puis apporter ici l'opinion des sphères professionnelles. Je sais d'une façon absolument certaine que la Fédération des avocats considère le secret professionnel d'un avocat comme absolu et dont il ne peut pas être relevé.

A plusieurs reprises cette question a été débattue dans les associations professionnelles juridiques et elle a toujours été soutenue : il n'y a pas obligation de déposer, et il y a violation du secret professionnel lorsque des renseignements reçus dans l'exercice de la profession sont divulgués.

Je puis en dire autant des associations médicales. Les médecins sont, avec raison, très susceptibles en matière de secret professionnel ; ils admettent difficilement qu'ils puissent en être relevés et surtout ils n'admettront jamais d'être relevés du secret professionnel par une autorité supérieure.

Même conception dans les fonctions judiciaires. M. le président de la commission disait qu'il y avait une autorité supérieure de surveillance qui pouvait intervenir. Je ne sais pas comment on doit considérer la profession d'avocat ou la profession médicale : mais j'ai l'impression que les avocats et les médecins n'ont pas de supérieurs dans l'exercice de leur profession. Personne ne peut leur dicter des ordres. C'est comme cela que je comprends l'exercice d'une profession de cette nature. L'autorité disciplinaire intervient avec raison lorsque l'avocat ou le médecin exerce sa profession d'une façon indigne ou de manière à porter atteinte à l'intérêt public, mais l'autorité supérieure ne peut venir se mêler de savoir comment un médecin ou un avocat exerce sa profession ni donner des ordres au sujet de la révélation de secrets.

Voilà dans quelles circonstances la question se pose et j'en conclus qu'on ne doit pas admettre l'impunissabilité de la violation du secret sous la forme prévue par la commission, soit avec le contentement écrit de l'autorité supérieure.

Telles sont les raisons qui me font vous proposer de supprimer le N° 2, de cet article 285.

**Bundesrat Baumann:** Art. 284 betrachte ich als erledigt. Ein Gegenantrag wurde nicht gestellt.

Zu Art. 285 stellt Herr Ständerat Martin den Antrag, Ziffer 2 zu streichen. Ich könnte Ihnen das nicht empfehlen. Es muss die Möglichkeit bestehen, dass der Angehörige eines dieser Berufe gehalten ist, das Geheimnis aus höherem Interesse kundzugeben. Er soll ferner nicht strafbar sein, wenn er das Geheimnis offenbart mit Einwilligung des Berechtigten. Ich sehe gar nicht ein, welchen Grund der Geistliche, der Rechtsanwalt, der Verteidiger, der Notar, der Arzt haben kann, ein solches Geheimnis zu bewahren und den Aufschluss zu verweigern, wenn der Geschützte selbst mit der Offenbarung einverstanden ist. Dagegen muss ich sagen, dass ich die jetzt von der Kommission vorgeschlagene Lösung auch nicht als ideal betrachte. Die Lösung, dass die Offenbarung nicht strafbar sein soll, wenn sie mit Einwilligung des Berechtigten erfolgt oder, wie der Bundesrat ursprünglich gesagt hat, zur Wahrung eines höheren Interesses notwendig ist, scheint mir noch besser zu sein als dasjenige, was die Kommission des Ständerates vorschlägt. Ich stelle aber gegenüber dem einstimmigen Antrag der Kommission heute keinen Gegenantrag. Es wird dann Sache der nochmaligen Prüfung des Nationalrates sein, noch etwas Besseres zu finden, als war die Kommission des Ständerates heute beantragt.

**Wettstein, Berichterstatter:** Gestatten Sie mir eine kurze Bemerkung zu den Ausführungen von Herrn Martin. Ich glaube, er gehe von einem Irrtum aus. Er scheint der Meinung zu sein, Ziffer 2 habe die Bedeutung, dass die vorgesetzte Behörde, also auch eine Aufsichtsbehörde, den zur Wahrung des Berufsgeheimnisses Verpflichteten zwingen könne,



das Berufsgeheimnis zu offenbaren. Davon ist keine Rede. Es handelt sich bloss darum, ob, wenn diese Behörde die Einwilligung gibt zur Offenbarung des Geheimnisses, der Betreffende dann straflos bleibt. Es ist also nicht so verstanden, dass die Behörde über die Wahrung oder Nichtwahrung des Geheimnisses entscheidet, sondern der Rechtsanwalt, der Geistliche, der Notar haben das durchaus selbst in der Hand. Nur wenn der Betreffende sich schützen will, hat er die Einwilligung der vorgesetzten Behörde, der Aufsichtsbehörde, einzuholen. Ich möchte Ihnen also empfehlen, Ziffer 2 vorläufig beizubehalten.

Abstimmung. — *Vote.*

*Art. 284.*

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 285.*

Für den Antrag Martin	9 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	21 Stimmen

*Art. 328.*

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: Der Artikel bezweckt die Anpassung an das Postübereinkommen von Kairo. Wir sind mit dem Beschlusse des Nationalrates einverstanden.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 350.*

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: Im letzten Absatz sind wir mit der Fassung des Nationalrates einverstanden.

Dann haben wir noch eine kleine redaktionelle Aenderung in Abs. 3 des französischen Textes, der wir zustimmen, weil sie eine Verbesserung bedeutet. Der ursprüngliche französische Text lautet: « Les dispositions de la partie générale du livre des crimes et délits », statt dessen wird nun gesagt: « Les dispositions générales concernant les crimes et délits sont applicables ».

Im zweiten Satz soll es auch heissen: « les dispositions générales... ».

Ich will gleich bemerken, dass in Art. 352, französischer Text, ebenfalls eine kleine redaktionelle Aenderung vorgenommen worden ist. Im zweiten Satz soll gesagt werden statt « Les cantons conservent », « Ils conservent ».

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 352.*

**Antrag der Kommission.**

Den Kantonen bleibt die Gesetzgebung über das Uebertretungsstrafrecht insoweit vorbehalten, als

dieses Gesetz nicht selbst Uebertretungstatbestände aufstellt.

**Proposition de la commission.**

La modification ne concerne que le texte allemand.

**Wettstein**, Berichterstatter: Im deutschen Text des Art. 352 — den französischen Text haben wir bereits erledigt — beantragen wir Ihnen, in Uebereinstimmung mit dem Departement, statt „Polizei-strafrecht“ zu sagen „Uebertretungsstrafrecht“.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 358.*

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: Diese Aenderung ist wiederum nur redaktioneller Natur. Statt Verbrechen und Vergehen gegen das Völkerrecht, hat der Nationalrat gesagt: „Verbrechen und Vergehen gemäss Art. 263 und 264.“ Materiell ist keine Aenderung vorgenommen worden.

Wir beantragen Zustimmung.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 362.*

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: Redaktionell ist auch die Aenderung des Nationalrates bei Art. 362. Es hiess da: „sowie gegen letztinstanzliche ablehnende Entscheide der kantonalen Ueberweisungsbehörden.“ Der Nationalrat vereinfacht in folgender Weise: „... gegen letztinstanzliche Endentscheide.“

Wir beantragen Zustimmung.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 374.*

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: Da hat sich eine merkwürdige Entwicklung ergeben. Der Nationalrat hatte beschlossen zu sagen: „Zeugen und Sachverständige sind nicht verpflichtet, der Vorladung in einen andern Kanton Folge zu leisten“. Wir haben diese Bestimmung gestrichen, in der Meinung, dass die Zeugen und Sachverständigen verpflichtet sein sollen, der Vorladung in einen andern Kanton Folge zu leisten. Der Nationalrat hat sich unserer Auffassung so energisch angeschlossen, dass er nicht nur diese Bestimmung gestrichen, sondern

geradezu die Verpflichtung im Artikel vorgeschrieben hat. Wir beantragen gemäss unserem früheren Beschlusse Zustimmung.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 376.*

**Antrag der Kommission.**

Ueber Anstände in der Rechtshilfe zwischen Bund und Kantonen oder zwischen Kantonen unter sich entscheidet das Bundesgericht. Bis dieser Entscheidung erfolgt, sind angeordnete Sicherheitsmassregeln aufrechtzuerhalten.

**Proposition de la commission.**

La modification ne concerne que le texte allemand.

**Wettstein**, Berichterstatter: In Art. 376 ist wiederum eine kleine redaktionelle Aenderung vorgenommen worden. Wir beantragen Ihnen folgende Fassung: „Ueber Anstände in der Rechtshilfe zwischen Bund und Kantonen oder zwischen Kantonen...“ Das ist die einfachste Fassung, die materiell keine Aenderung enthält.

Wir beantragen Ihnen, diese Fassung zu wählen.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 378.*

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: In Art. 378 hat der Nationalrat etwas zusammengefasst: Die Uebertretungen sind in der Verordnung zu bezeichnen. Wir glauben, dass diese Fassung zweckmässig ist. Wir beantragen Ihnen Zustimmung.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 379.*

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: In Art. 379 ist wiederum nur eine redaktionelle Aenderung vorgenommen worden. Die neue Fassung ist präziser. Wir beantragen Zustimmung.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 383bis.*

**Antrag der Kommission.**

Abs. 1. Festhalten.

Für den Rest Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

Al. 1. Maintenir.

Pour le reste adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: In Art. 383bis hat der Nationalrat nach dem Worte „vorbehalten“ noch hinzugefügt: „... im Hinblick auf die Anwendung kantonalen Rechts besondere Listen“. Das ist nicht bloss eine redaktionelle Aenderung. Jedenfalls könnte man daraus falsche Schlüsse ziehen. Wir beantragen Ihnen deshalb, an unserem früheren Beschlusse festzuhalten.

Im gleichen Artikel hat der Nationalrat aus dem zweiten Satz einen besonderen Absatz gemacht. Wiederum keine materielle Aenderung. Wir beantragen Zustimmung.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 387.*

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

La modification ne concerne que le texte allemand.

**Wettstein**, Berichterstatter: Die Aenderung, die der Nationalrat vorgenommen hat, ist eine redaktionelle Vereinfachung; wir beantragen Zustimmung.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 392.*

**Antrag der Kommission.**

Abs. 1 und 3. Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

Abs. 2. Streichen.

**Proposition de la commission.**

Al. 1 et 3. Adhérer à la décision du Conseil national.

Al. 2. Biffer.

**Wettstein**, Berichterstatter: Da hat der Nationalrat beschlossen, zu sagen: „Zu den Verhandlungen haben nur Angehörige und gesetzliche Vertreter des Beschuldigten, der Geschädigte, sowie Vertreter von Kinder- und Jugendschutzorganisationen Zutritt.“ Wir möchten empfehlen, Absatz 2 zu streichen, in der Meinung, dass die Kantone darüber zu bestimmen haben. Das geht zu sehr in die Kompetenzen des kantonalen Strafprozesses hinein. Wir streichen aber auch deshalb, weil die Kantone selber ein Interesse daran haben, dass die Oeffentlichkeit in einem solchen Jugendstrafverfahren nur insoweit zugelassen wird, als es die Interessen der Beteiligten verlangen. Absatz 3 lassen wir stehen.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 393.*

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: Die Aenderung ist nur redaktionell, es wird Art. 365 ff. zitiert. Wir beantragen Zustimmung.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 398.*

**Antrag der Kommission.**

Die Aenderung berührt nur den französischen Text.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 403.*

**Antrag der Kommission.**

Festhalten.

**Proposition de la commission.**

Maintenir.

**Wettstein**, Berichterstatter: Wir beantragen Ihnen, an unserem früheren Beschluss festzuhalten. Die Sache hat eine gewisse praktische Bedeutung. Es fragt sich, ob wir nicht unter der Herrschaft eines eidgenössischen Strafgesetzes auch die Strafen für kantonale Uebertretungsdelikte als vollziehbar erklären sollen. Der Nationalrat will nur die durchgehende Vollziehbarkeit der auf Grund von Bundesgesetzen ergangenen rechtskräftigen Urteile, der Ständerat möchte auch die Urteile wegen kantonaler Uebertretungen vollziehbar erklären. Die Kommission beantragt Ihnen, an unserem früheren Beschlusse festzuhalten.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 406 und 406bis.*

**Antrag der Kommission.**

Festhalten.

**Proposition de la commission.**

Maintenir.

**Wettstein**, Berichterstatter: Hier müssen wir konsequenterweise die Korrekptionsanstalt streichen, weil wir sie bei den vorsorglichen Massnahmen gestrichen haben. Wir halten an unserm früheren Beschluss fest.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 406ter.*

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: Hier stimmen wir der kleinen redaktionellen Aenderung zu, dass man wiederholt: „in Erziehungsanstalten für Kinder und für Jugendliche“.

Angenommen. — *Adopté.*

Ständerat. — *Conseil des Etats. 1935.*

*Art. 411 und 411bis.*

**Anträge der Kommission.**

Art. 411, Abs. 2. Der Bund kann Beiträge leisten an die Errichtung und den Ausbau von privaten Trinkerheilanstalten und von privaten Erziehungsanstalten für Kinder und für Jugendliche, sofern diese Anstalten sich den Bestimmungen dieses Gesetzes anpassen.

Art. 411bis. Der Bund kann Beiträge leisten an den Betrieb von Verwahrungsanstalten, von Arbeitserziehungsanstalten und Korrekptionsanstalten für Jugendliche, sowie von öffentlichen Trinkerheilanstalten und Erziehungsanstalten für Kinder und für Jugendliche.

Der Bund kann ferner Beiträge leisten an den Betrieb von privaten Trinkerheilanstalten und privaten Erziehungsanstalten für Kinder und für Jugendliche, sofern diese Anstalten sich den Bestimmungen dieses Gesetzes anpassen.

**Propositions de la commission.**

Art. 411, al. 2. La Confédération peut accorder des subventions pour la création et le développement d'asiles privés pour buveurs et d'établissements privés d'éducation pour enfants ou adolescents, pourvu que ces établissements se conforment aux prescriptions du présent code.

Art. 411bis. La Confédération peut accorder des subventions pour l'exploitation de maisons d'internement, de maisons d'éducation au travail et de maisons de correction pour adolescents, ainsi que d'asiles publics pour buveurs et d'établissements publics d'éducation pour enfants ou adolescents.

La Confédération peut aussi accorder des subventions pour l'exploitation d'asiles privés pour buveurs et d'établissements privés d'éducation pour enfants ou adolescents, pourvu que ces établissements se conforment aux prescriptions du présent code.

**Wettstein**, Berichterstatter: Dasselbe ist der Fall bei Art. 411 und 411bis. Es muss auch hier heissen: „für Kinder und für Jugendliche“.

Angenommen. — *Adoptés.*

*Art. 418.*

**Antrag der Kommission.**

Ziffer 1, Abs. 1. Die Begnadigung ist zulässig bei Verbrechen und Vergehen, wenn das Urteil auf eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten lautet.

Abs. 2. Streichen.

Ziffer 2. Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

Ch. 1, al. 1. La grâce peut être accordée en matière de crimes et délits, quand le juge a prononcé une peine privative de liberté excédant trois mois.

Al. 2. Biffer.

Ch. 2. Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: Es handelt sich hier um die Zulässigkeit der Begnadigung. Der Nationalrat wollte die Beschränkung des Be-

gnadigungsrechtes auf Urteile mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten streichen, d. h. er will ein unbeschränktes Begnadigungsrecht geben. Unsere Kommission will festhalten, dagegen beantragt sie Ihnen, den letzten Absatz zu streichen, lautend: „Bei Verurteilung zu Busse allein, sowie bei Uebertretungen ist Begnadigung ausgeschlossen.“ Das hat Bezug auf die Umwandlung der Busse in Freiheitsstrafe. Es muss demgemäss konsequenterweise dieser Absatz gestrichen werden. Er steht in Zusammenhang mit Art. 46. Wir beantragen Festhalten an dem limitierten Begnadigungsrecht und Streichung des letzten Absatzes.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 420.

**Antrag der Kommission.**

Festhalten.

**Proposition de la commission.**

Maintenir.

**Wettstein**, Berichterstatter: Die Kommission beantragt Ihnen, an unserer Fassung festzuhalten. Die Differenz ist redaktionell. Der Nationalrat wollte sagen in stärkerer Betonung: „alle durch rechtskräftiges Urteil auferlegten Strafen“. Wir sind der Meinung, dass diese Bekräftigung nicht notwendig ist und beantragen Ihnen festzuhalten.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 422.

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: Der Nationalrat hat hier die lit. r neu eingesetzt, sie betrifft Art. 13—18 und 23—27 des Bundesgesetzes über das Münzwesen vom 3. Juni 1931. Das ist notwendig geworden, weil seit der Ausarbeitung des Strafgesetzentwurfes, der aus dem Jahre 1918 stammt, das neue Münzgesetz erlassen worden ist. Art. 422 muss daher durch diese Bestimmung ergänzt werden. Wir beantragen Zustimmung.

Angenommen. — *Adopté.*

An den Nationalrat.  
(Au Conseil national.)

**Vormittagssitzung vom 21. Juni 1935.  
Séance du 21 juin 1935, matin.**

Vorsitz — Présidence: M. Béguin.

**3228. Hotelgewerbe. Fortsetzung und  
Erweiterung der Hilfsmassnahmen.  
Entreprises hôtelières. Prolongation et développement de l'aide.**

Siehe Seite 211 hiervor. — Voir page 211 ci-devant.

Beschluss des Nationalrats vom 20. Juni 1935.  
Décision du Conseil national, du 20 juin 1935.

Schlussabstimmung. — *Vote final.*

Für Annahme des Beschluss-  
entwurfes

28 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat.  
(Au Conseil national.)

**3253. Sicherheit der Eidgenossenschaft.  
Schutz.**

**Sûreté de la Confédération. Garantie.**

Siehe Seite 219 hiervor. — Voir page 219 ci-devant.

Beschluss des Nationalrats vom 20. Juni 1935.  
Décision du Conseil national, du 20 juin 1935.

Schlussabstimmung. — *Vote final.*

Für Annahme des Beschluss-  
entwurfes

29 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat.  
(Au Conseil national.)

**3231. Neue Landeskarten.  
Nouvelles cartes nationales.**

Siehe Seite 213 hiervor. — Voir page 213 ci-devant.

Beschluss des Nationalrats vom 21. Juni 1935.  
Décision du Conseil national, du 21 juin 1935.

Schlussabstimmung. — *Vote final.*

Für Annahme des Gesetzentwurfes 29 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat.  
(Au Conseil national.)

**Schluss des stenographischen Bulletins der Sommersession 1935.**

*Fin du Bulletin sténographique de la session d'été 1935.*

**Vormittagssitzung vom 15. April 1936.**  
**Séance du 15 avril 1936, matin.**

Vorsitz — *Présidence*: Hr. Amstalden.

**918. Schweizerisches Strafgesetzbuch.**  
**Code pénal suisse.**

Siehe Jahrgang 1935, Seite 78ff. — Voir année 1935, page 78 ets.

Beschluss des Nationalrats vom 10. Dezember 1935.  
 Décision du Conseil national, du 10 décembre 1935.

Differenzen — *Divergences*.

*Art. 12.*

**Antrag der Kommission.**

Abs. 1 und 3. Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

Abs. 2. Ist der Beschuldigte taubstumm oder wird geltend gemacht, er sei epileptisch, so findet die Untersuchung in jedem Fall statt.

**Proposition de la commission.**

Al. 1 et 3. Adhérer à la décision du Conseil national.

Al. 2. Si l'inculpé est sourd-muet ou si l'on prétend qu'il est épileptique, il sera toujours procédé à cet examen.

**Wettstein**, Berichterstatter: Ich denke, Sie werden mit mir einverstanden sein, dass wir gleich auf die einzelnen Differenzen eintreten.

Sie finden die erste Differenz bei Art. 12. Der Nationalrat hat an dem Beschluss festgehalten, dass eine Expertise erfolgen soll, wenn ein Beschuldigter taubstumm oder epileptisch ist, also am Obligatorium der Untersuchung. Wir waren der Ansicht, dass der Richter das von sich aus machen werde. In unserer Kommission ist dann mit Recht geltend gemacht worden, man könne die beiden Defekte: Taubstummheit und Epilepsie nicht auf die gleiche Stufe stellen. Ob einer taubstumm ist, das kann der Richter sofort feststellen, dagegen ist es schwer zu sagen, ob einer epileptisch ist. Ein Epileptiker kann den Eindruck eines normalen Menschen machen; er ist nur anormal, wenn ihn ein Anfall packt. Deshalb sind wir dazu gekommen, dem Nationalrate beizustimmen, aber die beiden Fälle ihrer Eigenart entsprechend auseinanderzuhalten.

Wir beantragen Ihnen, die obligatorische Untersuchung ebenfalls zu akzeptieren, aber in der Form, die Ihnen vorliegt: „Ist der Beschuldigte taubstumm oder wird geltend gemacht . . .“ Wir wollen nicht mehr bloss auf eine oberflächliche Beurteilung durch den Richter abstellen, sondern wir lassen es zu, dass auch von anderer Seite, vom Beschuldigten selbst, oder von ihm nahestehender Seite, vom Verteidiger, geltend gemacht wird, er sei epileptisch. Dann muss der Richter die Unter-

suchung durchführen lassen. Mit dieser Unterscheidung beantragen wir, dem Beschluss des Nationalrats beizutreten.

Angenommen. — *Adopté*.

*Art. 27.*

**Antrag der Kommission.**

Abs. 1, 3, 4 und 5. Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

Abs. 2. Ist der Verletzte handlungsunfähig, aber nicht entmündigt, so sind die Eltern zum Antrag berechtigt. Ist der Verletzte bevormundet, so entscheidet der Vormund, unter Vorbehalt der Anrufung der vormundschaftlichen Behörden (Art. 420 des Zivilgesetzbuches).

**Proposition de la commission.**

Al. 1, 3, 4 et 5. Adhérer à la décision du Conseil national.

Al. 2. Si le lésé n'a pas l'exercice de ses droits civils, mais sans être interdit, le droit de porter plainte appartiendra à ses parents. Si le lésé est sous tutelle, son tuteur décidera s'il y a lieu de porter plainte, sous réserve de recours à l'autorité tutélaire (art. 420 CCS).

**Wettstein**, Berichterstatter: Die hier vorliegende Differenz ist nicht wichtiger Natur. Wir haben die Fassung des Nationalrates akzeptiert, weil sie uns klarer scheint, haben aber mit Rücksicht auf den Art. 17 des Zivilgesetzbuches hinzugefügt: „Ist der Verletzte handlungsunfähig, aber nicht entmündigt“. Der Art. 17 des Zivilgesetzbuches sagt: „Handlungsunfähig sind die Personen, die nicht urteilsfähig, oder die unmündig oder entmündigt sind.“ Wir müssen also auch den Fall miteinbeziehen, dass einer handlungsunfähig und entmündigt ist, obwohl er noch Eltern hat. Dieser fällt ausserhalb des Rahmens des Antragsrechtes der Eltern.

Eine materielle Aenderung liegt nicht vor. Die Kommission hat auch die Frage besprochen, ob nicht in Art. 27 eine gewisse Lücke vorhanden sei. Wie verhält sich die Sache, wenn Eltern selber in Betracht kommen als Mitschuldige an einem Vergehen? Denken Sie z. B. an die Verführung einer Unmündigen. Das ist ein Antragsdelikt, und da kann man sich nun fragen, ob man solchen Eltern das Antragsrecht zusprechen will. Es ist zweifellos eine gewisse Lücke vorhanden, aber es scheint uns, dass wir den Fall nicht besonders regeln müssen. Es handelt sich um Antragsdelikte, also um leichtere Vergehen. In solchen Fällen kann es sehr wohl vorkommen, dass das Familienverhältnis ein höheres Interesse beansprucht als der kriminelle Tatbestand. Es ist vielleicht gut, wenn in diesem Fall für die Eltern nicht ein besonderes Recht statuiert wird. Wir glauben, dass wir ohne eine besondere Bestimmung für derartige Fälle auskommen.

Wir beantragen Ihnen also Zustimmung mit dem Zusatz: „aber nicht entmündigt“.

**Klöti**: Es scheint mir, dass Art. 27 im Stadium der Differenzenbereinigung nicht verbessert worden ist gegenüber den ursprünglichen Anträgen des

Bundesrates und auch gegenüber den ersten Beschlüssen der Räte. Vor allem scheint mir unglücklich, dass man die Beschwerde nach Art. 420 des Zivilgesetzbuches hineinzieht. Der Nationalrat hat beschlossen, dass dann, wenn der Verletzte bevormundet sei, der Vormund zum Antrag berechtigt sei, unter Vorbehalt der Anrufung der vormundschaftlichen Behörden gemäss Art. 420 des Zivilgesetzbuches. Wir sollten in das Strafgesetzbuch nicht solche zivilrechtliche Beschwerderechte als Vorbehalte für ein Antragsrecht aufnehmen. Der Vormund, der den Strafantrag stellen oder nicht stellen will, kann warten damit bis zum letzten Tag der dreimonatigen Frist, innert der man den Antrag stellen kann, so dass dann die Vormundschaftsbehörde ihres Rechtes, auf Beschwerde hin zu entscheiden, beraubt ist. Es gibt keine Möglichkeit mehr, dass sie nachträglich doch entscheiden könne, denn die dreimonatige Frist läuft unbedingt, sie kann nicht aufgehoben werden durch eine Beschwerde auf Grund von Art. 420 des Zivilgesetzbuches. Noch schwieriger werden aber die Verhältnisse bei Art. 30, wo es heisst, man könne den Antrag vor Verkündung des Urteils der ersten Instanz zurückziehen. Wer ist berechtigt, den Antrag zurückzuziehen? Nach dem ersten Beschluss des Nationalrates, dem auch unsere Kommission zustimmen will, offenbar wieder der Vormund, unter Vorbehalt des Beschwerderechtes anderer Beteiligter an die Vormundschaftsbehörden. Das sind Komplikationen, die unerwünscht sind. Es handelt sich im Grunde mehr darum, ob wir neben dem Vormund auch der Vormundschaftsbehörde das Antragsrecht geben wollen. Ich glaube, man sollte das tun; dann könnte man den ganzen Absatz 2 so fassen: „Ist der Verletzte handlungsunfähig, so ist sein gesetzlicher Vertreter zum Antrage berechtigt, ist er bevormundet, so ist auch die Vormundschaftsbehörde zum Antrage berechtigt.“ Ich empfehle auch, die besondere Erwähnung der Eltern und der Vormünder wegzulassen. Unter dem gesetzlichen Vertreter eines Minderjährigen sind gemäss Zivilgesetzbuch ohne weiteres die Eltern, und wenn die Eltern nicht mehr da sind, die Vormünder verstanden. Ich glaube, man sollte bei diesem Ausdruck des gesetzlichen Vertreters bleiben. Die von mir vorgeschlagene neue Fassung wäre eine klarere und einfachere Lösung, als der im Verlaufe der Differenzenbereinigung zustande gekommene Wortlaut.

**Wettstein**, Berichterstatter: Es scheint mir, dass Herr Kollege Klöti den Zweck des Vorbehaltes von Art. 420 des Zivilgesetzbuches nicht ganz richtig interpretiert. Das ist ein Schutz. Wenn der Vormund keinen Antrag stellt, so soll die Vormundschaftsbehörde entscheiden. Aber wenn Sie sowohl dem Vormund als der Vormundschaftsbehörde dieses Recht geben, wie dann, wenn beide verschiedener Meinung sind, wenn der Vormund keinen Antrag stellt, wohl aber die Vormundschaftsbehörde? Das ist ein Konflikt, und für den Richter eine sehr unangenehme Sache. Wir wollen klare Ordnung schaffen. Ich habe jedoch nichts dagegen, wenn Sie die Kommission beauftragen, die Sache nochmals zu prüfen.

**Bundesrat Baumann**: Ich muss gestehen, dass die Fassung, wie sie die Kommission vorbringt, meinen Wünschen nicht ganz entspricht. Ich begrüsse den Antrag Klöti und wäre meinerseits gerne bereit, in Verbindung mit der Kommission diesen Antrag zu prüfen. Daher stelle ich den Antrag, man möchte den Vorschlag von Herrn Klöti an die Kommission zurückweisen.

**Klöti**: Ich kann mich diesem Rückweisungsantrag anschliessen. Ich muss jedoch noch zwei Bemerkungen beifügen, da ich der Kommission nicht angehöre. Der Herr Referent hat gesagt, der Vorbehalt der Berufung an die Vormundschaftsbehörde sei ein Schutz zugunsten des Verletzten. Meines Erachtens nicht, denn die Vormundschaftsbehörde weiss unter Umständen bis zum letzten Tage der Frist noch nicht, ob der Vormund Antrag gestellt hat. Wenn die 30 Tage aber abgelaufen sind, hat sie kein Recht mehr, es sei denn, man nehme eine spezielle Gesetzesbestimmung in dieser Richtung auf.

Nun erklärt der Herr Referent, es werde sehr kompliziert, wenn der Vormund und die Vormundschaftsbehörde verschiedener Meinung seien. Ich glaube nicht. Es ist so, dass nach dem Gesetz jeder Verletzte Antrag stellen kann. Es können 5 oder 10 Verletzte sein, die Antrag stellen können. Die Sache ist sehr einfach. Die Meinungsverschiedenheit hat nur die Wirkung, dass die einen den Antrag stellen, und die andern nicht. Komplikationen treten nicht ein. Ich möchte also empfehlen, dass man die Sache nochmals überprüfe und namentlich auch, ob man nicht beim „gesetzlichen Vertreter“ bleiben will, damit die Komplikationen mit den Eltern und Vormündern vermieden werden.

**Wettstein**, Berichterstatter: Ich bin mit der Rückweisung einverstanden. Die Kommission muss sowieso zwei Artikel in Beratung ziehen, über die kürzlich ein neuer Bericht des Departements eingegangen ist. Wir werden wahrscheinlich am Donnerstag Sitzung halten und diese Woche die Sache noch erledigen.

**Präsident**: Der Ordnungsantrag ist nicht bestritten und daher angenommen.

*Art. 36.*

#### **Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

#### **Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: Bei Art. 36 hat der Nationalrat eine redaktionelle Verbesserung im Absatz 2 vorgenommen. Wir hatten beschlossen: „wenn er zwei Drittel der Strafe und bei der Gefängnisstrafe mindestens 3 Monate ...“ Das ist unklar. Die Fassung des Nationalrates ist besser: „bei Gefängnisstrafe überdies mindestens 3 Monate ...“ Wir beantragen Zustimmung.

Angenommen. — *Adopté.*

**Art. 42.****Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: In Art. 42 bestehen zwei Differenzen.

In Ziff. 7 hatte der Nationalrat beschlossen, die Behandlung von Trinkern nur dann eintreten zu lassen, wenn sie zu Gefängnis oder Haft verurteilt worden seien. Der Ständerat hatte ursprünglich beschlossen: „wenn sie zu Zuchthaus oder Gefängnis verurteilt“ seien. Der Nationalrat hält hier fest, und wir beantragen Ihnen Zustimmung, denn auch die Kommission hatte sich davon überzeugt, dass im Falle einer Zuchthausstrafe, also dort, wo es sich um ein eigentliches Verbrechen handelt, eine Sonderbehandlung von Gewohnheitstrinkern nicht eintreten dürfe. Eine Zuchthausstrafe soll man vollstrecken.

Gerade das Gegenteil ist zu sagen bei der Haftstrafe. Wenn einer zu Haft verurteilt wird, so handelt es sich um ein leichteres Vergehen. Damit beginnt gewöhnlich die Verbrecherlaufbahn. Leute, die unter Alkoholeinfluss sich eines leichteren Vergehens schuldig machen, kann man mit einer Sonderbehandlung vielleicht von der Verbrecherlaufbahn abbringen. Es wäre psychologisch ein Fehler, wenn wir die Verurteilungen zur Haft ausnehmen würden. Im Gegenteil, sie gehören erst recht in diese Kategorie. Deshalb stimmen wir dem Nationalrat zu, eine Sonderbehandlung eintreten zu lassen, wenn jemand wegen eines Vergehens zu Gefängnis oder Haft verurteilt worden ist.

Die zweite Differenz betrifft die Behandlung vor der Vollstreckung der Strafe. Wir hatten uns grundsätzlich auf den Standpunkt gestellt, dass die Strafe dieser Sonderbehandlung vorausgehen müsse. Der Nationalrat hält daran fest, dass mindestens die Möglichkeit für den Richter bestehen solle, einen Gewohnheitstrinker, d. h. einen Verurteilten, dessen Zustand es geboten erscheinen lässt, zunächst vom Strafvollzug auszunehmen und die Einweisung in eine Trinkerheilanstalt anzuordnen. Wir wollten diese Einweisung nur vorsehen, wenn ein Gewohnheitstrinker wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochen worden ist oder das Verfahren eingestellt wurde.

Um dem Nationalrat entgegenzukommen, beantragen wir Ihnen, seine Fassung anzunehmen, die dem Richter ja lediglich die Möglichkeit gibt; wenn der Zustand eines Verurteilten es wirklich als geboten erscheinen lässt, eine solche Vorbehandlung eintreten zu lassen, so müssen wir gemäss dem ganzen Aufbau unserer vorsorglichen Massnahmen diese Möglichkeit zulassen. Wir beantragen Ihnen Zustimmung zum Nationalrat.

Dementsprechend sind dann auch in Ziffer 4, Abs. 2 und Ziff. 5bis die Konsequenzen zu ziehen, und es muss dem Nationalrat auch hier zugestimmt werden, als logische Folge unseres Antrages. Wir beantragen also bei Art. 42 Zustimmung zum Nationalrat.

**Klöti**: Nur eine redaktionelle Bemerkung zu Ziff. 4, Abs. 2. Es heisst dort generell: „Vor der Entlassung aus der Heilanstalt entscheidet der Richter nach Anhörung der Anstaltsleitung, ob die Strafe zu vollziehen oder ganz oder teilweise zu erlassen sei.“ Das gilt natürlich nur für den Fall der Ziff. 1, Abs. 2. Man sollte deshalb sagen: „Ist der Strafvollzug aufgeschoben worden, so entscheidet der Richter vor der Entlassung des Gewohnheitstrinkers aus der Heilanstalt ...“ Es ist ja nicht mehr so, dass in der Regel die Einweisung in die Anstalt vor der Verbüssung der Strafe erfolgt ist. Und deshalb sollte man erwähnen, dass diese Bestimmung der Ziff. 4, Abs. 2 nur für den Spezialfall, da die Strafe verschoben worden ist, gilt.

**Wettstein**, Berichterstatter: Ich glaube, wir können das der Redaktionskommission überlassen. Ich habe mich auch gefragt, ob ohne weiteres klar sei, dass Ziff. 4, Abs. 2, eben nur auf den zweiten Teil der Ziffer 1 Bezug hat. Im allgemeinen gehen wir freilich bei der Abfassung von Gesetzesartikeln von der Auffassung aus, dass diejenigen, die ein Gesetz handhaben, es auch zu lesen verstehen sollten. Aber ich gebe zu, die Sache ist nicht ganz einfach und deshalb können wir der Redaktionskommission den Entscheid überlassen, ob hier nicht doch ein Hinweis auf Ziffer 1 notwendig ist.

**Altwegg**: Wenn Sie doch Ziffer 4, Abs. 2, der Redaktionskommission nochmals zur Behandlung übergeben, so möchte ich Ihnen auch noch folgenden Antrag zur Berücksichtigung empfehlen. Es heisst da: „Vor der Entlassung aus der Heilanstalt entscheidet der Richter“. Wer wird aus der Heilanstalt entlassen? Natürlich der Sträfling. Nach dieser Fassung würde eigentlich der Richter aus der Heilanstalt entlassen und deshalb könnte man den Text auch nach dieser Richtung verbessern. (Heiterkeit.)

Angenommen. — *Adopté.***Art. 43.****Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: In Art. 43 handelt es sich um den alten Streit, ob man den Alkohol in den Anstalten ganz verbieten soll oder nicht. Wir hatten beschlossen zu sagen: „Den Insassen der Anstalt dürfen nur ausnahmsweise geistige Getränke verabreicht werden“. Der Nationalrat war der Meinung, man solle die Ziffer 2 ganz streichen und es den Anstalten überlassen, selbstverständlich in der Meinung, dass der Alkoholgenuss in diesen Anstalten möglichst eingeschränkt werde. Wir können auch hier dem Nationalrat folgen und es den Anstaltsleitungen überlassen, inwieweit sie die Möglichkeit des Konsums geistiger Getränke noch zulassen wollen. Es handelt sich im wesentlichen darum, namentlich bei den mostproduzierenden Kantonen, ob man im Sommer bei der Hitze Most

verabreichen soll oder nicht. Ich glaube, die Sache sei nicht wichtig genug, um an dieser Differenz festzuhalten. Wir beantragen Ihnen, die Ziffer 2 zu streichen, was dann zur Folge hat, dass auch das Marginale geändert werden muss.

Die Kommission will diese Aenderung des Marginalen der Redaktionskommission überlassen. Das Marginale lautet: „3. Gemeinsame Bestimmungen“, dann kommt aber nur „Trennung der Geschlechter“. Wir haben aber noch eine Ziff. 3: „Gottesdienst, Seelsorge und Bibliothek sind für jede Anstalt einzurichten“. Das Verbot geistiger Getränke fällt nun fort. Aber es sollte auch auf Ziff. 3, Rücksicht genommen werden. Ich beantrage Ihnen, es der Redaktionskommission zu überlassen und werde ihr beantragen, das Marginale so zu fassen: Trennung der Geschlechter, geistige Bedürfnisse. Dann ist der Inhalt des Art. 43 im Marginale vollständig wiedergegeben.

Angenommen. — *Adopté.*

#### Art. 46.

#### Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

#### Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: Bei Ziffer 3 ist die Vorlage nicht ganz genau. Die Kommission hat beschlossen, zunächst nach dem „nicht“ ein Komma einzusetzen und das Wörtchen „auch“ zu streichen. Es ist überflüssig.

Im übrigen stimmen wir dem Nationalrat zu, was zur Folge hat, dass der Satz: „Art. 39 ist auf die Umwandlungsstrafe anwendbar“ gestrichen wird, weil im vorhergehenden Absatz ausdrücklich gesagt ist: „Die Bestimmungen über den bedingten Strafvollzug sind auf die Umwandlungsstrafe anwendbar.“

Endlich ist redaktionell noch zu sagen, dass der Nationalrat unsere Fassung etwas vereinfacht hat, einmal dadurch, dass er im ersten Satz sagt: „Wenn der Verurteilte den Nachweis erbringt“, statt „erbracht hat“ und statt „Im Falle erst nachträglicher Ausschliessung“ einfacher „Bei nachträglicher Ausschliessung“. Das sind redaktionelle Aenderungen, denen wir ohne weiteres zustimmen können.

**Präsident**: Sie haben der Kommission mit den Bemerkungen des Herrn Referenten zugestimmt.

Bundesrat **Baumann**: Ich betrachte die Sache immerhin so, dass die Bemerkungen, die zu Ziffer 3 gemacht worden sind, mit Bezug auf das Komma und das Wort „auch“ der Redaktionskommission überwiesen werden, sonst würden wir hier eine Differenz mit dem Nationalrat schaffen, was vielleicht entbehrt werden kann.

**Präsident**: Damit wäre Art. 46 bereinigt.

Angenommen. — *Adopté.*

#### Art. 64.

#### Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

#### Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: Dieser Artikel ist die Konsequenz von Art. 42. Wir können ihn ohne weiteres akzeptieren. Es muss nach der Arbeits-erziehungsanstalt auch die Trinkerheilstalt genannt werden.

**Klöti**: Ich hätte gerne an unserm Beschlusse festgehalten. In der Regel ist es doch so, dass der Gewohnheitstrinker, der in eine Trinkerheilstalt eingewiesen wird, vorher seine Strafe in der Regel voll und ganz absitzen muss. Die Trinkerheilstalt ist nicht Bestandteil der Strafe. Es scheint mir daher richtiger, dass wir die Trinkerheilstalt gemäss früherem Beschluss streichen und nur die Einweisung in eine Verwahrungs- oder Arbeits-erziehungsanstalt beibehalten.

**Wettstein**, Berichterstatter: Das geht nicht. Wir müssen konsequent sein. Ebensogut, wie der Richter in eine Verwahrungs- oder Arbeitserziehungsanstalt einweist, kann er, allerdings in beschränkterem Masse als bei diesen Anstalten, einen Angeschuldigten auch in eine Trinkerheilstalt einweisen. Sie müssen deshalb diese Anstalt für diese Ausnahmefälle den andern Anstalten gleichstellen, sonst haben Sie eine Lücke im Gesetz.

**Präsident**: Da Herr Klöti keinen Antrag stellt, haben Sie dem Antrag der Kommission zugestimmt.

Angenommen. — *Adopté.*

#### Art. 69.

#### Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

#### Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: In Absatz 2 haben Sie eine mehr redaktionelle Aenderung. Der Nationalrat hat mit Recht an Stelle des Wortes „Strafgericht“ gesagt „Gericht“, denn nicht jedes Gericht ist bloss Strafgericht. Es gibt auch Gerichte, die sowohl Zivilgericht als Strafgericht sind, und man könnte daraus unter Umständen lesen, dass nur ein Strafgericht, das immer als solches fungiert, hier in Betracht kommt. Das ist aber nicht gemeint. Also Zustimmung in diesem Punkt.

Was die Verjährung anbetrifft, war es notwendig, hier eine Aenderung vorzunehmen, die wir früher schon materiell beschlossen haben. Die kurzfristigen Verjährungen müssen wir bei der Verjährung der Strafverfolgung besonders berücksichtigen, weil sonst unter Umständen eine Ueberschneidung der Fristen stattfinden könnte.

Der Nationalrat hat dann lediglich eine Verdeutlichung hinzugefügt: „bei durch das Mittel



der Druckerpresse verübten strafbaren Handlungen“, weil für die Pressedelikte eine besondere Verjährungsfrist besteht. Dazu kommen noch die gewöhnlichen Ehrverletzungen und die Uebertretungen. Hier verjährt die Strafverfolgung erst, wenn die Antragsverjährung um die ganze Frist überschritten ist.

Zum französischen Text ist zu sagen, dass dort aus Versehen ein Fehler stehen geblieben ist. Es heisst: „à l'expiration d'un délai du double de la durée normale“. Das soll natürlich heissen: à l'expiration d'un délai de la durée entière normale...“ entsprechend dem deutschen Text. Das wird in der Redaktionskommission zu korrigieren sein. Wir beantragen Ihnen Zustimmung mit diesem Vorbehalt.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 88.*

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: Hier hat der Nationalrat den letzten Satz von Ziffer 1 zu einer besonderen Ziffer gemacht und die Bestimmung etwas erweitert. Wir hatten beschlossen: „Eingewiesene von besonderer Verdorbenheit sollen von den übrigen getrennt gehalten werden“. Der Nationalrat macht daraus die Ziffer 2: „Ist der Jugendliche besonders verdorben, und hat er ein Verbrechen oder schweres Vergehen begangen, das einen hohen Grad der Gefährlichkeit offenbart, so ist er von den übrigen Eingewiesenen zu trennen. In diesem Falle bleibt er in der Anstalt, bis er gebessert ist, jedoch höchstens zehn Jahre“.

Wir können uns mit dieser Aenderung einverstanden erklären, da sie materiell nichts Neues bringt.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 90.*

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: Die Differenz ist nicht von grosser Tragweite. Anstelle der Worte: „wenn möglich“ setzt der Nationalrat „in der Regel“. Das kommt in Art. 96bis A nochmals vor. Es soll damit gesagt werden, dass es nicht einfach dem Belieben der zuständigen Behörde überlassen wird, sondern diese soll wissen, dass eine Abweichung nur bei guter Begründung stattfinden darf. Wir beantragen Zustimmung.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 93quater.*

**Antrag der Kommission.**

Festhalten.

Ständerat. — Conseil des Etats. 1936.

**Proposition de la commission.**

Maintenir.

**Wettstein**, Berichterstatter: Wir haben in unserer früheren Beratung die Möglichkeit offen gelassen, dass, wenn ein Jugendlicher sich schon in diesem Alter als besonders gemeingefährlich erweist, die ordentliche Bestrafung eintrete, immerhin unter dem Vorbehalt, dass dann die Milderung des Art. 96bis A Platz greift. Der Nationalrat hat diesen Artikel gestrichen mit der Begründung, es gehöre nicht in das System der Behandlung von Jugendlichen, und es sei auch ein äusserst seltener Fall, dass ein Jugendlicher so gemeingefährlich und verdorben sei, dass man ihn der gewöhnlichen Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe unterwerfen müsse.

Ausserdem wurde darauf hingewiesen, dass in Art. 88 die besondere Behandlung dieser Jugendlichen auch vorgesehen sei, aber es sei ein Schönheitsfehler, dass man nun statt einer konsequenten Sonderbehandlung von Jugendlichen auf einmal das gewöhnliche Strafrecht anwenden wolle. Die Kommission des Ständerates hält an ihrem früheren Antrag fest, in der Meinung, dass die Strafe gemildert werden kann. Ich gestehe Ihnen offen, dass ich persönlich lieber dem Nationalrat zustimmen würde. Aber die Kommission hat nun einmal beschlossen an diesem Artikel festzuhalten.

**Klöti**: Ich beantrage Ihnen Art. 93quater zu streichen unter Hinweis auf Art. 88, Ziffer 2, wo für gemeingefährliche Jugendliche eine Sonderbestimmung enthalten ist, nach der sie bis zu 10 Jahren in der Anstalt verwahrt werden können, bis sie sich gebessert haben. Wenn Sie die Verschärfungsbestimmungen so kumulieren, dass neben Art. 88, Ziffer 2, noch Art. 93quater besteht, so sieht das bald aus, als ob wir bei den Jugendlichen schärfer dreinfahren wollten als bei den Erwachsenen. Ich glaube, Art. 88, Ziffer 2, genüge für die Bedürfnisse durchaus.

Bundesrat **Baumann**: Der Bundesrat stimmt dem Streichungsantrag des Herrn Klöti zu. Auch wir glauben, es sei eigentlich ein Einbruch in das Jugendstrafrecht, wenn wir hier einen Artikel aufnehmen, der, wenn auch ausnahmsweise die gleiche Bestrafung zulässt, wie sie gegenüber Erwachsenen angewandt wird, mit Ausnahme einer obligatorischen Milderung.

Abstimmung. — *Vote.*

Für den Antrag der Kommission	13 Stimmen
Für den Antrag Klöti	10 Stimmen

*Art. 96bis A.*

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: Hier ist es die Konsequenz aus Art. 90, dass wir an die Stelle von „wenn möglich“ in Ziffer 5 setzen „in der Regel“.

Angenommen. — *Adopté.*

**Art. 97.****Antrag der Kommission.**

Ingress und Ziff. 1, 2, 3, 4, 6, 7 und 8. Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

Ziff. 5. Urkunden sind Schriften oder Zeichen, die bestimmt oder geeignet sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen.

Oeffentliche Urkunden sind die von einer Behörde, die von einem Beamten kraft seines Amtes und die von einer Person öffentlichen Glaubens in dieser Eigenschaft ausgestellten Urkunden. Nicht als öffentliche Urkunden gelten Schriftstücke, die von der Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmungen und Monopolbetriebe des Staates oder anderer öffentlich-rechtlicher Verbände in zivilrechtlichen Geschäften ausgestellt worden sind.

**Proposition de la commission.**

Préambule et ch. 1, 2, 3, 4, 6, 7 et 8. Adhérer à la décision du Conseil national.

Ch. 5. Sont réputés titres tous écrits ou signes destinés à prouver un fait ayant une portée juridique.

Sont réputés titres authentiques tous titres émanant d'une autorité, d'un fonctionnaire agissant en vertu de sa fonction, ou d'un officier public agissant en cette qualité. Sont exceptés toutefois les écrits émanant de l'administration des entreprises économiques et des monopoles de l'Etat ou d'autres corporations de droit public, qui ont trait à des affaires de droit civil.

**Wettstein**, Berichterstatter: Hier kommt wieder der alte Streit darüber, was Urkunden sind. Der Nationalrat hatte ursprünglich beschlossen zu sagen: „Urkunden sind Schriften, die bestimmt oder geeignet sind“. Wir hatten gesagt: „Urkunden sind Schriften oder Zeichen, die bestimmt sind“. Und dann hat der Nationalrat daraus gemacht: „Urkunden sind Schriften, die bestimmt oder geeignet sind“. Er hält an seiner Fassung fest. Wir haben, um dem Nationalrat entgegenzukommen, die Worte „oder geeignet sind“ aufgenommen, dagegen wollen wir auch die „Zeichen“ erwähnen. Es ist doch so, dass es Zeichen gibt, die als Urkunden ausgelegt werden müssen, wenn sie bestimmt oder geeignet sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen. Ich verweise namentlich auf Art. 223, wo wir ausdrücklich von Vermessungs- und Wasserstandszeichen sprechen. Es gibt keine Wasserstandsschrift, sondern es sind eben Zeichen. Es gibt auch andere Zeichen, die man unmöglich als Schrift bezeichnen kann. Wir wollen aber den Nationalrat insofern entgegenkommen, als wir die Worte „oder geeignet sind“ in diese Modifikation aufnehmen. Wir beantragen Ihnen Zustimmung.

**Klöti**: Ich nehme an, dass unter Zeichen auch Grammophonplatten zu verstehen sind. Eine Grammophonplatte ist heutzutage eine sehr wichtige Urkunde. Ich möchte die Kommission anfragen, ob sie auch dieser Ansicht ist. Wenn Sie aber unter „Zeichen“ nicht auch eine Grammophonplatte verstehen sollten, müssen wir einen Ausdruck finden, der dieses wichtige Instrument, durch das Reden besser festgehalten werden können als durch

irgendeine Urkunde, unzweideutig als Urkunde erklärt.

**Wettstein**, Berichterstatter: Ich halte das für ganz selbstverständlich; man könnte sogar nach meiner Auffassung eine Grammophonplatte als „Schrift“ bezeichnen. Es ist eine musikalische Schrift, die nicht in Noten, wie gewöhnlich, den Inhalt ausdrückt, sondern in Abdrücken. Aber wenn Sie auch nicht so weit gehen wollen, so sind es ganz sicher „Zeichen“. Diese Zeichen bedeuten Töne oder Laute und so und so viele Zeichen zusammen bedeuten ein Wort oder einen Satz. Meines Erachtens fallen Grammophonplatten unter diesen Begriff in Ziff. 5.

Angenommen. — *Adopté.*

**Art. 103.****Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: Der Nationalrat hat hier unsern Zusatz zu Art. 103: „... die sich in schwerer Bedrängnis befindet“, gestrichen, weil er davon ausging, dass eine Frau, die gebäre, immer in schwerer Bedrängnis sei. Wir wollen die mildere Behandlung der Kindstötung durch einen solchen Zusatz nicht verschärfen. Die Kommission hat beschlossen, dem Nationalrate zuzustimmen.

Angenommen. — *Adopté.*

**Art. 107.****Antrag der Kommission.**

Ziff. 1, Abs. 1. Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

Abs. 2. Das in Abs. 1 verlangte Gutachten muss von einem durch die zuständige Behörde des Wohnsitzkantons der Schwängern bezeichneten patentierten Arzt erstattet werden. Mit dieser Begutachtung ist, wenn möglich, ein für den betreffenden Fall sachverständiger Facharzt zu beauftragen. Hat die Schwangere ihren Wohnsitz im Ausland, so ist der zuständige Arzt des Kantons beizuziehen, in welchem der Eingriff vorgenommen wird.

Für den Rest Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

Ch. 1, al. 1. Adhérer à la décision du Conseil national.

Al. 2. L'avis conforme exigé à l'alinéa premier doit être donné par un médecin diplômé que désigne l'autorité compétente du canton où la personne enceinte a son domicile. Un médecin qualifié comme spécialiste du cas venant compliquer la grossesse doit si possible être chargé de donner cet avis. Si la personne enceinte a son domicile à l'étranger, l'avis conforme devra être donné par le médecin compétent du canton dans lequel l'opération aura lieu.

Pour le reste, adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: Dieser Artikel hat, wie Sie wissen, schon sehr viel zu reden gegeben, aber die beiden Räte haben sich einander sehr genähert. Was noch als Differenz zu bereinigen ist, beschlägt eigentlich mehr formelle Sachen als materielle Bestimmungen.

Zunächst sind wir einverstanden damit, dass im ersten Satz ausdrücklich gesagt werde: „Einhaltung eines Gutachtens eines zweiten patentierten Arztes“. Das war von Anfang an auch unsere Meinung.

Dagegen sind wir der Ansicht, dass Abs. 2 doch etwas präziser gefasst werden muss. In der nationalrätlichen Fassung heisst es: „Das in Abs. 1 verlangte Gutachten muss von einem für den betreffenden Fall sachverständigen Facharzt erstattet werden“. Diese Fassung lässt die Frage offen, wer diesen Facharzt zu ernennen hat. Ist es die Behörde oder der behandelnde Arzt? Die Kommission hat den Wunsch, hier eine genauere Fassung anzubringen und zu sagen, wer diesen patentierten Arzt ernennt. Es ist die zuständige Behörde des Wohnsitzkantons. Wir sind aber mit dem Nationalrat materiell einverstanden, dass mit der Begutachtung ein sachverständiger Facharzt zu beauftragen sei, wobei man sich redaktionell fragen kann, ob ein Facharzt nicht immer sachverständig sei. Das Wort „sachverständiger“ ist vielleicht überflüssig, aber wir wollen keine Streitfrage daraus machen. Dann wollen wir noch berücksichtigen, dass nicht jeder Kanton Universitätskliniken, ja nicht einmal immer einen grösseren Spital hat, wo wirkliche Fachärzte aufzutreiben sind. Wir wollen also die Worte einfügen: „wenn möglich“. Dann haben wir noch den Fall ausdrücklich vorgesehen, dass die Schwangere ihren Wohnsitz im Ausland hat. Da ist der zuständige Arzt des Kantons beizuziehen, in welchem der Eingriff vorgenommen wird. Es ist zweifellos, dass die definitive Ordnung dieser fachärztlichen Untersuchungen noch einiges zu reden geben wird; das wird aber Sache des Einführungsgesetzes sein. Man hat sich in der Kommission gefragt, ob man das nicht ausdrücklich den kantonalen Sanitätsbehörden zuweisen solle, schon im Strafgesetz. Die Kommission ist aber davon abgekommen, weil sie sich sagt, wir werden zum Strafgesetz sowieso Einführungsgesetze brauchen; diese werden die Materie zu ordnen haben; sie unterliegen der bundesrätlichen Genehmigung.

Mit unserer Regelung wollen wir vermeiden, dass sich aus dem Facharzt eine Art Abtreibungsspezialist bilde. Wir wollen wirklich sachverständige Untersuchung, nicht die Schablone. Die Fälle sollen nach jeder Richtung hin abgeklärt werden. Es genügt also nicht, dass einer einfach ein Gynaekologe sei. Wir müssen bei der Abtreibung nicht nur den eigentlichen Akt des Abortes berücksichtigen, sondern den ganzen Zustand. Es kann sich um eine Herzkrankheit oder um Tuberkulose handeln. Da ist nicht nur der Gynaekologe Facharzt, es muss ein Facharzt zugezogen werden, der den ganzen Zustand richtig beurteilen kann. Ich glaube, wir sind nun mit dem Nationalrat materiell so weit einig, dass die Form keine entscheidende Rolle mehr spielt.

Angenommen. — *Adopté.*

### Art. 119.

#### Antrag der Kommission.

Wer die körperlichen oder die geistigen Kräfte seines unmündigen Kindes aus Eigennutz, Selbstsucht oder Bosheit so überanstrengt, dass dessen Gesundheit geschädigt oder schwer gefährdet wird, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

In gleicher Weise und unter den gleichen Voraussetzungen wird der Urheber einer Ueberanstrengung bestraft, wenn sie erfolgt gegenüber einem untergebenen Angestellten, Arbeiter, Lehrling, Dienstboten, Zögling oder Pflingling, der unmündig ist oder weiblichen Geschlechts oder gebrechlich oder schwachsinnig.

Für den Rest Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

#### Proposition de la commission.

Celui qui, dans un intérêt personnel, par égoïsme ou par méchanceté, aura surmené physiquement ou intellectuellement son enfant mineur de façon que la santé de ce dernier soit atteinte ou gravement compromise, sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

Sera puni de la même façon celui qui dans des conditions analogues, aura surmené une personne qui lui était subordonnée en qualité d'employé, ouvrier, apprenti, domestique, élève ou personne confiée à ses soins, et qui est mineure, ou du sexe féminin ou faible de santé ou d'esprit.

Pour le reste, adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: Der Ständerat hat von Anfang an den Schutz, der in Art. 119 für Kinder und Untergebene geschaffen werden soll, auch auf schwachbegabte Angestellte und zwar nicht nur auf weibliche, sondern auch auf männliche Personen ausdehnen wollen. Dabei ist allerdings zu sagen, dass sich der Ausdruck „schwachbegabt“ eigentlich unkontrolliert immer durch alle Verhandlungen hindurchgezogen hat, während zweifellos nicht „schwachbegabt“, sondern „schwachsinnig“ gesagt werden soll. Wir alle sind auf einzelnen Gebieten schwachbegabt.

Nun hat die frühere Fassung sowohl des Ständerates wie des Nationalrates den Nachteil, dass hier Dinge ineinander geschachtelt sind, die man auseinanderhalten soll. Im ersten Absatz ist der Schutz des Kindes vorgesehen und im zweiten der Schutz von Angestellten. Das wollen wir auseinanderhalten, wobei ich gleich bemerke, dass die redaktionelle Fassung noch durch die Redaktionskommission etwas ausgefeilt werden muss. Sie ist noch nicht tadellos. Wir regeln im zweiten Absatz den Schutz der Angestellten, die unmündig, weiblich, gebrechlich oder schwachsinnig sind, an. Ich glaube, dann haben wir den Kreis, der des Schutzes würdig ist, vollständig erfasst.

Es ist noch die Frage aufgeworfen worden, ob das Marginale „Ueberanstrengung von Kindern und Untergebenen“ ganz korrekt sei, weil im ersten Absatz nur vom Kinde die Rede ist. Hier ist Kind als kollektiver Begriff gedacht, man kann also im Marginale sagen: „Ueberanstrengung von Kindern und Untergebenen“. Wir beantragen Ihnen, die neue Fassung von Art. 119 anzunehmen.

Bundesrat **Baumann**: Ich bin inhaltlich mit dem neuen Antrag der Kommission einverstanden. Er ersetzt das Wort „schwachbegabt“ durch „schwachsinnig“. Das scheint mir richtig zu sein, wenn ich auch in der Interpretation nicht so weit gehe wie der Herr Berichterstatter. Ich halte es auch für einen Vorteil, das Wort „gebrechlich“ hineinzunehmen. Wenn man von der geistigen Gebrechlichkeit spricht, ist es am Platze, auch die körperliche Gebrechlichkeit zu erwähnen. Eine andere Frage ist, ob man nicht redaktionell die Fassung von Art. 119 vereinfachen könnte. Bisher hat man ein Alinea gehabt. Es lässt sich auch bei der nun getroffenen Erweiterung mit einem einzigen Absatz auskommen. Aber ich denke, es kann die Vereinfachung entweder durch die Redaktionskommission geschehen oder durch den Nationalrat, der sich ja auch wieder mit der Angelegenheit befassen wird.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 130.*

**Antrag der Kommission.**

Festhalten.

**Proposition de la commission.**

Maintenir.

**Wettstein**, Berichterstatter: In Art. 130 wollen wir unwahre Angaben, die ein Mitglied eines Verwaltungs-, Kontroll- oder Aufsichtsorgans, ein Geschäftsleiter, Bevollmächtigter oder Liquidator einer Handelsgesellschaft oder einer Genossenschaft vorsätzlich in öffentlichen Mitteilungen oder in Berichten oder Vorlagen an die Generalversammlung macht, nur dann strafen, wenn dadurch Schaden verursacht wird.

Der Nationalrat hat diesen Zusatz gestrichen und will solche unwahre Angaben, auch wenn sie gar keine erhebliche Bedeutung haben, einfach unter Strafe stellen. Darf ich in erster Linie darauf hinweisen, dass dieser Art. 130 im Kapitel „strafbare Handlungen gegen das Vermögen“ steht? In dieser Fassung, an der jetzt der Nationalrat festhalten will, werden ganz gewöhnliche Lügen, unwahre Angaben unter Strafe gestellt. Es wäre erfreulich, wenn wir einen strafgesetzlichen Schutz gegen das Lügen an sich haben könnten. Aber ich fürchte, dann wäre schliesslich ganz Europa ein grosses Zuchthaus. Das geht einfach nicht, weil die blossen unwahren Mitteilungen, ohne dass sie eine wesentliche Bedeutung haben, oder dass sie jemanden benachteiligen, für das Strafgesetz keine Bedeutung haben. Wir sind deshalb der Ansicht, es müsse gemäss der Kapitelüberschrift ein Vermögensschaden verursacht worden sein. Er kann nachgewiesen werden wie in jedem andern Fall wegen unlautern Wettbewerbs oder wegen einer Kreditbeschädigung. Es ist also unseres Erachtens notwendig, dass man die Entstehung eines Schadens in den Tatbestand aufnimmt. Nur dann ist eine unwahre Mitteilung strafrechtlich in dem Zusammenhang mit diesem Kapitel relevant, sonst nicht. Wir beantragen Ihnen deshalb, ausdrücklich zu sagen: „und dadurch Schaden verursacht.“

Nun kommt aber etwas, was ich der Kommission noch vorlegen möchte. Es ist mir erst nachträglich

klar geworden. Wir haben den Absatz 2, der von der Fahrlässigkeit handelt, gestrichen. Der Nationalrat hat offenbar diese Streichung gutgeheissen, er konnte das mit Recht, weil eine bloss fahrlässige Lüge nicht bestraft werden kann. Wenn wir aber den Schaden als Voraussetzung verlangen, müssen wir auch die fahrlässige Verursachung des Schadens strafen. Wir würden einen logischen Fehler begehen, wenn wir die fahrlässige Vergehungsstraflos liessen. Ich möchte Ihnen deshalb beantragen, der Kommission noch den Auftrag zu erteilen, die Frage zu prüfen, ob nicht Absatz 2, wenn unser Antrag angenommen wird, aufrecht erhalten werden soll, d. h. ob nicht die fahrlässige Vergehungsstrafe sei.

**Klöti**: Ich möchte beantragen, dem Nationalrat zuzustimmen, also die Worte „und dadurch Schaden verursacht“ zu streichen. Der Herr Referent hat ausgeführt, es gehe zu weit, wenn man lügnerische Angaben bestrafe, es müsse ein Schaden dazu kommen. Er hat es als unsinnig hingestellt, dass man als Verbrechen gegen das Vermögen schon blosser unwahre Prospekte usw. bestrafen solle. Der Herr Referent ist aber inkonsequent. Schauen Sie einmal die Art. 131, 132 und 135 ff an, denen die Kommission selber zustimmt. Es handelt sich bei allen diesen Artikeln um Vergehen gegen das allgemeine Interesse, Vergehen, bei denen das Publikum durch unwahre Angaben getäuscht wird. Das ist ein Verbrechen an sich, das den allgemeinen Interessen zuwiderläuft. Stellen Sie sich einmal den Fall, dass wir den Nachweis eines Schadens verlangen, an einem Beispiel vor. Es wird eine Gründung einer zweifelhaften Gesellschaft unternommen, lügnerische Prospekte werden herausgegeben, gutgläubige Menschen zeichnen Anteilsscheine. Will man nun gegen diese Gauner vorgehen, so ist es nicht möglich, sie zu fassen, weil ein Schaden noch nicht entstanden ist; man muss ein oder zwei Jahre warten, bis man den Nachweis erbringen kann, dass diejenigen, die z. B. Aktien gezeichnet haben, einen Schaden erlitten haben. Ich glaube, man sollte einen solch abschwächenden Zusatz nicht in den Artikel hineinnehmen. Wir wollen ja das Publikum gegen Benachteiligung durch betrügerische Manipulationen schützen. Deshalb wollen wir den Tatbestand des betrügerischen Vergehens an sich bestrafen, unbekümmert um die Wirkung bei dem Einzelnen. Ich empfehle Ihnen, dem Nationalrat zuzustimmen.

Bundesrat **Baumann**: Ich teile die Auffassung von Herrn Ständerat Klöti und empfehle Ihnen ebenfalls grundsätzlich, dem Nationalrat zuzustimmen. Es ist doch nicht dasselbe, ob man irgendeine Lüge in die Welt setzt, oder ob man in einem Zirkular an die Öffentlichkeit oder in einer Mitteilung an die Generalversammlung bewusst unwahre Angaben macht, die geeignet sind, das Publikum oder die Aktionäre an der Generalversammlung hinters Licht zu führen. In diesem Fall sollen schon die unwahren Angaben als solche, die man in diesen Publikationen macht, strafbar sein, ohne Rücksicht darauf, ob ein Schaden entstanden sei. Es wird ohnehin im einzelnen Falle schwer halten, nachzuweisen, ob ein Schaden entstanden

ist. Aber die Unwahrheit kann ohne weiteres festgestellt werden.

Ich möchte aber einen Abänderungsantrag aufnehmen zu der Fassung des Nationalrates, der mir nicht ganz bedeutungslos zu sein scheint, einen Antrag, den Herr Ständerat Keller in der ständerätlichen Kommission gestellt hat, nämlich beizufügen: unwahre Angaben „von erheblicher Bedeutung“. Es müssen unwahre Angaben sein, die ins Gewicht fallen und die geeignet sind, eine Täuschung herbeizuführen. Mit dieser Beifügung empfehle ich Ihnen, der Beschlussfassung des Nationalrates beizupflichten. Vielleicht ist auch Herr Ständerat Klöti mit dieser Ergänzung einverstanden.

**Wettstein, Berichterstatter:** In der Kommission ist in der Tat diese Fassung vorgeschlagen, aber mit Mehrheit abgelehnt worden. Ich könnte mich mit ihr einverstanden erklären. Wir wollten in der Kommission nur verhindern, dass blosser Unrichtigkeiten zum Gegenstand einer Strafverfolgung gemacht werden können. Damit könnte man unter Umständen recht unangenehme Erfahrungen machen. Zum mindesten müssten diese behaupteten Tatsachen von erheblicher Bedeutung sein.

Ich schlage Ihnen vor, den ganzen Artikel, wie ich es bereits für den zweiten Teil getan habe, an die Kommission zurückzuweisen, vielleicht kommen wir dann dazu, dem Antrag des Herrn Dr. Keller zu entsprechen. Er wäre meines Erachtens ein guter Ausgleich.

An die Kommission zurückgewiesen.  
(Renvoyé à la commission.)

*Art. 131 und 132.*

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein, Berichterstatter:** Die Differenzen sind redaktioneller Natur. Der Nationalrat hat die kürzere Fassung gewählt: „in diesen Fällen wird das Strafurteil veröffentlicht“. Wir können uns dieser Fassung anschliessen.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 135.*

**Antrag der Kommission.**

Festhalten.

**Proposition de la commission.**

Maintenir.

**Wettstein, Berichterstatter:** Es handelt sich hier um die Streitfrage, ob die Verleitung von Unerfahrenen zu Spekulationen Antragsdelikt sein soll oder nicht. Der Ständerat vertritt die Ansicht, dass es ein Antragsdelikt sei, der Nationalrat wollte dieses Moment streichen. Wir beantragen Ihnen Festhalten an unserem früheren Beschluss. Wenn Sie die Verleitung eines angeblich Unerfahrenen zum Offizialdelikt machen, dann werden Sie den

Behörden sehr viel zu tun geben und dem Verleiteten unter Umständen einen schlechten Dienst erweisen. Es kann ja Fälle geben, wo der Verleitete einen Gewinn macht. Dann kommen die Behörden und verlangen von ihm, dass er denjenigen, der ihm zu diesem Gewinn verholfen hat, vor Gericht bringe. Wir beantragen Ihnen, an unserem früheren Beschluss festzuhalten.

**Klöti:** Ich möchte beantragen, dem Nationalrat zuzustimmen und diese Delikte als Offizialdelikte zu erklären. Es ist doch so, dass gerade solche Leute, die verleitet worden sind, den letzten Rapen zu verspekulieren, sich vielfach genieren, vor der Öffentlichkeit als Dummköpfe dazustehen, die sich haben einseifen lassen. In solchen Fällen sollte eine Untersuchungsbehörde einschreiten dürfen. Die Behörde sollte die Möglichkeit haben, gewissenlose Menschen, die die Unerfahrenheit anderer ausnützen, um sie zu Spekulationen, die zu ihrem Ruine führen, zu verleiten, ex officio zu verfolgen und nicht darauf abzustellen, ob der Betreffende klagt. Es ist nicht am Platze, die Verfolgung der Delikte, die im Abschnitt gegen das Vermögen aufgeführt sind, und Delikte gegen die Allgemeinheit darstellen, fortwährend abzuschwächen. Ich möchte Ihnen empfehlen, dem Nationalrat zuzustimmen.

Abstimmung. — *Vote.*

Für den Antrag der Kommission	17 Stimmen
Für den Antrag Klöti	11 Stimmen

*Art. 138 und 139.*

**Antrag der Kommission.**

Festhalten am Streichungsbeschluss.

**Proposition de la commission.**

Maintenir la décision de biffer les articles.

**Wettstein, Berichterstatter:** Wir nehmen Art. 138 und 139 zusammen und beantragen Festhalten, nicht aus materiellen, sondern aus formellen Gründen. Sie wissen, dass wir einen Gesetzesentwurf über den unlauteren Wettbewerb, wonach auch die Verletzung von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen bestraft wird, in Bearbeitung haben. Es wird nun die Frage sein, welcher von diesen Gesetzesentwürfen zuerst abstimmungsreif wird. Wir wollen an der Streichung der beiden Artikel nur deswegen festhalten, damit wir noch eine Differenz haben, um gegebenenfalls entscheiden zu können, welches von beiden Gesetzen zuerst an die Reihe kommen soll.

**Klöti:** Nach den Aeusserungen des Herrn Referenten besteht gar keine Differenz, denn der Nationalrat hat Festhalten an beiden Paragraphen, die ständerätliche Kommission Festhalten an der Streichung beschlossen. Wenn Herr Wettstein sagt, man solle bis auf weiteres die beiden Artikel beibehalten, so heisst das Zustimmung zum Nationalrat. Ich möchte ihm deshalb auch beistimmen. (Zwischenruf Wettstein: Nein, die Differenz beibehalten!).

Ich möchte doch vorläufig empfehlen, die artikelweise Behandlung vorzunehmen, damit es nicht immer hin und her geht. Ich stelle den Antrag, dem Nationalrat zuzustimmen.

**Iten:** Wir müssen diese Differenz beibehalten, weil wir ja nicht wissen, wie das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb herauskommt, ob es überhaupt schlussendlich angenommen wird, und in welcher Fassung. Eventuell müssen wir diesen Artikel wieder abändern.

Weil ich gerade am Sprechen bin, möchte ich nur feststellen, dass wir nun im Strafrecht bei Art. 138 die berühmte Generalklausel gegen den unlauteren Wettbewerb haben, die man beim Spezialgesetz als unmöglich ablehnte. Herr Kollege Klöti hat seinerzeit bei der Beratung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb gesagt, er empfinde es als einen Mangel, dass man bei den Strafbestimmungen keine Generalklausel habe, und man hat ihm und auch mir geantwortet, das gehe nicht gut. Ich stelle nun fest, dass wir im Strafrecht eine Generalklausel haben, der strafrechtliche Schutz also nach dem Entwurf des eidgenössischen Strafgesetzes nun bedeutend besser wäre, als derjenige, der im Spezialgesetz vorgesehen wird.

**Klöti:** In diesem Fall kann ich auch zustimmen.

**Präsident:** Herr Klöti verzichtet auf den Antrag, dem Nationalrat zuzustimmen. Es liegt nur der Antrag auf Festhalten vor, d. h. auf Streichung dieser beiden Artikel. Damit wird die Differenz mit dem Nationalrat aufrecht erhalten.

Gestrichen. — *Biffés.*

*Art. 140 und 141.*

#### **Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

#### **Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein, Berichterstatter:** Wir können auch hier zwei Artikel zusammennehmen, nämlich 140 und 141. Es ist die gleiche Differenz. Wir haben bei unseren Beschlüssen eine kleine Inkonzsequenz begangen. Der Ziffer 1, wo es heisst: „Der Schuldner, der in der Absicht, seine Gläubiger zu schädigen usw.“ haben wir zugestimmt. Dagegen haben wir in Ziffer 2 gesagt: „Der Dritte, der eine solche Handlung zum Nachteil des Gläubigers vornimmt...“ Der Nationalrat hat richtigerweise beides in Übereinstimmung gebracht in Ziffer 1. In Ziffer 2 haben wir dasselbe. Das gleiche ist zu sagen für Art. 141, wo ebenfalls das Wort „Absicht“ ersetzt wird „zum Nachteil“. Wir beantragen Zustimmung.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 161bis.*

#### **Antrag der Kommission.**

Mehrheit:

Wer durch Drohung, durch Gewalt oder durch irgendeine andere Art der Einschüchterung die

Freiheit der Arbeit beeinträchtigt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

In geringfügigen Fällen wird das Vergehen nur auf Antrag verfolgt.

Minderheit

(Bolla und Wettstein):

Zustimmung zum Nationalrat.

#### **Proposition de la commission.**

Majorité:

Celui qui, par menace, par violence ou par tout autre procédé d'intimidation, aura entravé la liberté du travail, sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

Dans les cas de peu de gravité, la poursuite n'aura lieu que sur plainte.

Minorité

(Bolla, Wettstein):

Adhésion au Conseil national.

**Wettstein, Berichterstatter der Minderheit:** Wir haben Ihnen zur Verdeutlichung der Tragweite dieser Differenz in Art. 161 bis auch den Art. 156, für den keine Divergenz mehr besteht, in der Vorlage anführen lassen, damit Sie feststellen können, ob Art. 156 genügt und 161 bis überflüssig geworden ist.

Die Kommission trennt sich bei Art. 161 bis in eine Mehrheit und Minderheit. Dieser Art. 161 bis droht allmählich zu einem Schicksalsparagrafen zu werden, obschon es sich gar nicht verlohnt, denn wir haben bei Art. 156 eigentlich den Hauptkampf ausgefochten. Wir haben ihn so gefasst, dass er auch den Schutz der Arbeitsfreiheit vollständig in sich begreift, aber den Vorteil hat, dass er nicht nach einer Sonderbehandlung aussieht, sondern allgemeines Recht aufstellt.

Zur Minderheit, wenn ich nicht irre, gehört auch Herr Mouttet. Es ist also hier ein Fehler, wenn es heisst, dass nur Herr Bolla und der Sprechende dazu gehören. Wir beantragen Ihnen, dem Nationalrat zuzustimmen und Art. 161 bis als überflüssig zu streichen.

Der Art. 156 ist in seiner jetzigen Fassung so, dass jede widerrechtliche Beschränkung der Handlungsfreiheit bestraft wird, ob sie nun darauf hinausgeht, dass einer etwas tut, unterlässt oder duldet. Sie können den Fall der Nötigung kaum mehr weiterziehen. Wenn Sie aber in Art. 161 bis noch einen Spezialtatbestand aufstellen, dann allerdings richten Sie eine Konfusion an. Einmal ist zu sagen, dass in der früheren Fassung etwas strafrechtlich Unlogisches stand, indem man den Versuch mit dem vollendeten Vergehen gleichstellte. Das ist sonst im ganzen Strafrecht nicht der Fall. Die Kommission beantragt allerdings, den „Versuch“ zu streichen. Das ist eine gewisse Verbesserung. Aber auch dann noch müssen wir fragen: ist es wirklich notwendig, dass wir eine Spezialbestimmung aufstellen? Freiheit der Arbeit ist Handlungsfreiheit und Freiheit des Handelns ist auch Freiheit der Arbeit. Daran ist kein Zweifel.

Alles das, was in Art. 161 bis steht, steht schon in Art. 156.

Dann liegt auch noch folgende Inkonsequenz vor: Art. 156 enthält kein Antragsdelikt, während nach Art. 161 bis in geringfügigen Fällen das Vergehen nur auf Antrag verfolgt werden soll. Es ist nicht einzusehen, warum man hier noch eine besondere Bestimmung aufstellt, die mit Rücksicht auf Art. 156 gar nicht notwendig ist. Die allgemeinen Milderungsbestimmungen genügen vollständig. Die Minderheit der Kommission möchte deshalb dem Nationalrat zustimmen, namentlich auch deshalb, weil sie der Ueberzeugung ist, dass dieser Artikel nun zu einem Hauptangriffsobjekt einiger Parteien gemacht werden soll. Das ist der Artikel nicht wert. Man sollte den Artikel streichen und sich mit Art. 156 begnügen. Ich muss es einem andern Mitglied der Kommission überlassen, den Mehrheitsantrag zu begründen.

**M. Evéquo**, rapporteur de la majorité: A l'article 161 la commission s'est divisée en majorité et minorité, celle-là beaucoup plus importante que celle-ci. M. Wettstein, qui faisait partie de la minorité, vient de présenter son rapport. Mais la majorité de la commission avait prié M. Schöpfer de bien vouloir défendre ici son attitude concernant cet article. Malheureusement M. Schöpfer est absent.

Dans ces conditions et comme nous venons de décider le renvoi de l'article 130 à un nouvel examen de la commission, je vous demande d'ajourner la discussion de l'article 161, afin que M. Schöpfer puisse, avec sa compétence spéciale, exposer devant vous la manière de voir de la majorité de la commission.

Cet article est très intéressant et fort important même au point de vue de la votation populaire qui interviendra certainement. Il est donc dans l'intérêt du Conseil des Etats d'être bien éclairé sur cette question.

**Wettstein**, Berichterstatter der Minderheit: Ich bin damit einverstanden. Es ist so, wie Herr Evéquo gesagt hat. Herr Ständerat Schöpfer sollte für die Mehrheit referieren, aber er ist heute in Zürich. Wir wollen der Mehrheit mindestens dasselbe Recht einräumen wie der Minderheit, sonst wäre der Minderheitenschutz doch etwas übertrieben.

Bundesrat **Baumann**: Ich bin mit der Verschiebung der Diskussion einverstanden.

**Präsident**: Da wir die Beratungen über das Strafrecht ohnehin noch einmal vornehmen müssen, können wir die Diskussion über Art. 161 verschieben, dann ist allen Wünschen entgegengekommen. Sie sind damit einverstanden.

Verschoben. — *Renvoyé.*

*Art. 173.*

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: Hier ist nur eine redaktionelle Aenderung. Der Nationalrat hat die Ziffern gestrichen. Damit ist nun auch möglich, ausdrücklich zu sagen, dass in jedem Fall auf Busse zu erkennen ist, sowohl beim Tatbestand des ersten wie des zweiten Absatzes.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 179 octies.*

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: Auch hier sind lediglich die Ziffern zu streichen.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 179 novies.*

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: Wir haben zwei Differenzen. Wir wollten den Schutz gegen die Verbreitung unsittlicher Schriften überhaupt unmündigen Personen angedeihen lassen. Der Nationalrat ging von der Anschauung aus, dass Leute über 18 Jahren doch schon eine gewisse Reife haben und unterscheiden können. Deshalb hat er statt „unmündige Personen“ gesagt „Personen unter 18 Jahren“. Wir beantragen Ihnen Zustimmung, und ebenso dazu, dass das Vergehen lediglich mit Haft oder mit Busse bestraft wird statt auch mit Gefängnis.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 181.*

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: Das ist der Ehebruchartikel, der viel zu reden gegeben hat. Ich darf auch hier feststellen, dass eine Einigung zustande gekommen ist, soweit die Kommission in Frage steht. Die Differenz bestand darin: soll eine Klage wegen Ehebruchs während der Scheidung eingereicht werden können, oder erst wenn die Scheidung vollzogen ist? Der Nationalrat, und nunmehr auch die Kommission, hat sich auf den Standpunkt gestellt, dass die Einreichung einer Klage während der Scheidung immer etwas Gefährliches sei, weil sie sehr leicht zu Erpressungen Anlass gebe und an sich schon etwas Stossendes habe. Wenn die Scheidung wegen Ehebruchs erfolgt, dann ist das ein Zivilprozess, der nicht an die

Oeffentlichkeit gehört. Wenn aber ein Strafprozess mit hineinspielt, dann entstehen sehr leicht öffentliche Skandale. Ich darf vielleicht darauf verweisen, dass eine der besten Anordnungen Napoleons III. gewesen ist, dass er überhaupt verbot, Ehescheidungen und Ehebruchprozesse in der Presse zu besprechen. Es gibt immer Skandalblättchen, leider Gottes auch in der Schweiz, die diesen Dingen nachschnüfeln. Es ist immer gefährlich, wenn ein Familienverhältnis in eine strafrechtliche Geschichte hineingezogen wird, indem man beides vermantscht. Das ist eine unsaubere Quelle für Skandale. Deshalb beantragt die Kommission, das System des zürcherischen Strafrechtes anzunehmen! Der Ehebruch ist strafbar, aber es muss die Ehe wegen Ehebruchs geschieden worden sein.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 183.*

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

La modification ne concerne que le texte allemand.

**Wettstein**, Berichterstatter: Bei Art. 183 haben wir nur im deutschen Text eine Differenz. Da hat der Nationalrat die Worte „oder verwechselt“ gestrichen und mit Recht. Wenn man ein Kind verwechselt, so unterschiebt man eben ein anderes, denn sonst kann man nicht verwechseln. Wir beantragen Zustimmung.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 187 und 188.*

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: Diese Artikel handeln von der Feuersbrunst; der eine Artikel redet vom Vorsatz und der andere von der Fahrlässigkeit. Der Nationalrat hat an der Fassung festgehalten, dass eine Feuersbrunst nur dann Gegenstand einer strafrechtlichen Verfolgung sein soll, wenn sie zum Schaden eines andern, wobei selbstverständlich auch eine Versicherungsgesellschaft in Betracht kommt, oder mit Herbeiführung einer Gemeingefahr verursacht wird. Ebenso bei Fahrlässigkeit in Art. 108. Es ist eine alte Streitfrage; das Paradigma für die straflose Verursachung der Feuersbrunst ist immer das Weekendhäuschen oder der Heuschöber, die brennen, ohne dass einem andern als dem Anzünder ein Schaden verursacht wird. Wir glauben, man könne hier die vom Nationalrat beschlossene Fassung annehmen. Es hat wirklich keinen grossen Zweck, dass man jedes Feueranlegen bestraft, auch wenn es keinen Schaden und keine Gefahr verursacht. Wir stimmen dem Beschluss des Nationalrates zu.

Angenommen. — *Adoptés.*

*Art. 202bis.*

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: Hier handelt es sich lediglich um die Ersetzung des Wortes „wissentlich“ durch „vorsätzlich“. Der Nationalrat hat an „vorsätzlich“ festgehalten. Wir stimmen zu, sind aber der Ansicht, dass der ganze Gesetzesentwurf redaktionell noch auf die Verwendung der Ausdrücke „wissentlich, absichtlich, vorsätzlich“ durchgeprüft werden muss.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 208.*

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

La modification ne concerne que le texte allemand.

**Wettstein**, Berichterstatter: Hier ist nur eine redaktionelle Differenz. Die nationalrätliche Kommission sagt „in Umlauf setzen“, während der Ständerat sagt „in Umlauf bringen“. Wir stimmen zu.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 225.*

**Antrag der Kommission.**

Marginale: Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

Note marginale: Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: Die Differenz hier ist ebenfalls nur redaktionell und betrifft das Marginale. Der Nationalrat lässt die Worte „oder Vergehen“ weg, weil es ohnehin keine Vergehen gibt, die mit Zuchthaus bestraft werden. Wir stimmen zu.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 231bis, 233, 231bis, 233ter, 233quater, 233quinquies.*

**Antrag der Kommission.**

Art. 231bis. Wer eine Vereinigung gründet, die bezweckt oder deren Tätigkeit darauf gerichtet ist, Handlungen vorzunehmen, die gemäss Art. 229, 230, 233bis (neu), 233ter, 233quater und 233quinquies mit Strafe bedroht sind.

Für den Rest Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

Art. 233 bis 233quinquies. Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

Art. 231bis. Le fondateur d'un groupement qui vise ou dont l'activité consiste à accomplir des actes



réprimés par les articles 229, 230, 233 bis (nouveau), 233 ter, 233 quater et 233 quinquies.

Pour le reste, adhérer à la décision du Conseil national.

Art. 233 bis à 233 quinquies. Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: Wir können die Art. 231 bis, 233, 233 bis, 233 ter, 233 quater und 233 quinquies zusammen behandeln. Sie enthalten das, was aus dem Bundesbeschluss vom 21. Juni 1935 betreffend den Schutz der Sicherheit der Eidgenossenschaft in das Strafgesetzbuch als dauernde Strafbestimmungen hinüber genommen werden soll und sind vollständig diesem Bundesbeschluss angepasst.

Die einzige Differenz, die Sie finden, ist in Art. 231 bis. Da haben wir in Klammer das Wort „neu“ zugefügt, damit jeder Irrtum vermieden wird; denn der bisherige Art. 233 bis wird Art. 233 sexies und gehört nicht in diesen Zusammenhang. Der neue Art. 233 bis aber ist einer der Tatbestände, welche auch im Bundesbeschluss vom Juni 1935 enthalten waren.

Angenommen. — *Adoptés.*

*Art. 260 sexies.*

#### **Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

#### **Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: Der Nationalrat hat sich auf die Sanktion des Wirtshausverbotes beschränkt, wenn es durch gerichtliches Urteil erlassen worden ist. Der Ständerat wollte ursprünglich diese bundesgesetzliche Sanktion für jedes Wirtshausverbot aufstellen, das von einer zuständigen Behörde auferlegt ist. Wir glauben, dass man dem Nationalrat zustimmen kann, aber ich möchte ausdrücklich zu Protokoll erklären, dass die Meinung der Kommission dahin geht, dass die Kantone diese Sanktion von sich aus aufstellen können. Wenn also andere Behörden — es können Vormundschaftsbehörden oder Polizeibehörden sein — Wirtshausverbote erlassen, so sind selbstverständlich die Kantone durchaus berechtigt, die notwendigen Strafbestimmungen gegen Uebertretung dieser Verbote zu erlassen. Wir überlassen das ganze Kapitel der nichtgerichtlichen Wirtshausverbote und ihrer Behandlung der kantonalen Gesetzgebung.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 265.*

#### **Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

#### **Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: Es handelt sich hier um eine redaktionelle Frage, die in der Kommission zur Sprache gekommen ist. Es heisst: „Wer im

Gebiet der Schweiz für einen fremden Staat usw.“ Da ist die Frage aufgeworfen worden, ob man hier nicht wie in Art. 233 ter, Ziff. 2, sagen sollte: „Eidgenossenschaft“. Es wurde darauf hingewiesen, dass in Art. 265 der Begriff geographisch aufzufassen sei, während er im Art. 233 ter, Ziff. 2 politisch gemeint ist. Wir sind einverstanden, dass die Redaktionskommission diese Frage entscheide.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 269.*

#### **Antrag der Kommission.**

Abs. 1. Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

Abs. 2. Steht der Täter in verwandtschaftlichen oder freundschaftlichen Beziehungen zu dem Begünstigten, so kann der Richter von einer Bestrafung Umgang nehmen.

#### **Proposition de la commission.**

Al. 1. Adhérer à la décision du Conseil national.

Al. 2. Le juge pourra exempter le délinquant de toute peine si des rapports de parenté ou d'amitié existent avec la personne soustraite à la justice.

**Wettstein**, Berichterstatter: Bei Art. 269 haben wir uns überzeugen müssen, dass unsere Fassung etwas zu eng war. Es handelt sich um die Begünstigung durch Leute, die zum Täter in nahen verwandtschaftlichen Beziehungen stehen. Die verwandtschaftlichen Beziehungen können vielleicht sehr lose sein. Man weiss ja, dass es auch feindliche Brüder gibt. Das ist kein Kriterium. Auf der andern Seite gibt es freundschaftliche Bande, die viel wichtiger sind und viel eher als Entschuldigung für eine Begünstigung dienen können als verwandtschaftliche Beziehungen. Wir wollten deshalb dem Nationalrat entgegenkommen. Er hat gesagt: „Steht der Täter in so nahen Beziehungen zu dem Begünstigten, dass sein Verhalten entschuldbar ist, so kann ...“ Das scheint uns etwas unklar zu sein. Wir wollen nun die freundschaftlichen und die verwandtschaftlichen Beziehungen als Kriterium verwenden und beantragen Ihnen deshalb zu sagen: „Steht der Täter in verwandtschaftlichen oder freundschaftlichen Beziehungen, so kann ...“

Bundesrat **Baumann**: Meines Erachtens sollte hier im gedruckten Text noch etwas ergänzt werden. Man müsste sagen: „Steht der Täter in so nahen verwandtschaftlichen oder freundschaftlichen Beziehungen“. Nachdem Herr Keller den Antrag gestellt hatte, auch das Wort „freundschaftlich“ aufzunehmen, stimmte die Kommission dem Antrag Keller, d. h. mit dieser Erweiterung dem Beschluss des Nationalrates zu. Der Beschluss des Nationalrates lautete: „Steht der Täter in so nahen Beziehungen zu dem Begünstigten, dass sein Verhalten entschuldbar ist ...“ Es muss also nunmehr heissen: „Steht der Täter in so nahen verwandtschaftlichen oder freundschaftlichen Beziehungen zu dem Begünstigten, dass sein Verhalten entschuldbar ist usw.“ Das war meines Erachtens der Wille der Kommission, der aber in der Druckvorlage nicht zum Ausdruck gekommen ist.

**Wettstein**, Berichterstatter: Materiell stimmt das, was Herr Bundesrat Baumann will, überein mit dem, was die Kommission beantragt. Wenn der Täter in verwandtschaftlichen oder freundschaftlichen Beziehungen steht, so liegt eben darin das Motiv der Entschuldbarkeit. Darüber hat der Richter zu entscheiden.

**Iten**: Ich finde doch, dass eine materielle Aenderung dadurch verursacht wird. Ich trete der Auffassung entgegen, dass es sich hier nur um eine redaktionelle Aenderung handle. Die Kommission hat besonderen Wert darauf gelegt, dass diese Fassung angenommen werde, weil der Begriff „freundschaftlich“ ein vager Begriff ist und weil man diesen Begriff verschärfen will, indem man sagt, die freundschaftlichen Verhältnisse müssen so nahe sein, dass sie diese Rechtswohlthat rechtfertigen.

Bundesrat **Baumann**: Ich halte es für durchaus notwendig, dass wir die Worte „in so nahen“ aufnehmen. Wenn wir das nicht tun, stimmen wir dem Nationalrat eben nicht zu. Wie Herr Iten richtig gesagt hat, ist der Begriff Freundschaft ein sehr weiter; man schreibt ja überall „werter Freund“, „mit freundschaftlichen Grüßen“ etc. So ist es nicht gemeint. Das Verhältnis muss so sein, dass das Verhalten entschuldbar ist. Deshalb sind die Worte „in so nahen“ aufzunehmen. Damit wird dann dargetan, dass wir dem Nationalrat zustimmen, auch durch Aufnahme des Satzes: „dass sein Verhalten entschuldbar ist.“

**Wettstein**, Berichterstatter: Wir schaffen damit gegenüber dem Nationalrat wieder eine Differenz, über deren Tragweite wir uns klar sein müssen. Der Nationalrat wollte jedes Verhältnis, das eine Entschuldbarkeit in sich trägt, aufnehmen, während wir nur die verwandtschaftlichen und die freundschaftlichen Beziehungen einbeziehen wollen. Es kann aber auch ein Vorgesetztenverhältnis sein, ohne Freundschaft und ohne Verwandtschaft. Dort wird dann die Sache gefährlich, weil dann die Begünstigung unter Umständen einen metallischen Klang hat.

**Dietschi**: Ich beantrage Ihnen Zurückweisung des Artikels an die Kommission. Es scheint mir hier ein Missverständnis vorzuliegen. Der Herr Referent hat nicht ganz richtig erfasst, was Herr Bundesrat Baumann eigentlich will. Die Fassung, wie sie von der ständerätlichen Kommission vorgeschlagen wird, lautet: „Steht der Täter in verwandtschaftlichen oder freundschaftlichen Beziehungen . . .“; im übrigen beantragt sie Zustimmung zum Nationalrat. Also geht es weiter: „... zu dem Begünstigten, dass sein Verhalten entschuldbar ist, so kann der Richter von einer Bestrafung Umgang nehmen“. So stimmt aber die Satzkonstruktion nicht. Der Herr Referent meint seinerseits, die Sache beziehe sich auf die ständerätliche Fassung von früher, dann aber muss der ganze Satz, d. h. die ganze frühere Formulierung des Ständerates hingesetzt werden, sonst stimmt es wieder nicht. Herr Bundesrat Baumann hat durchaus recht. Ich beantrage Ihnen, den Artikel an die Kommission zurückzuweisen.

**Klöti**: Eine Zurückweisung scheint mir durchaus nicht nötig. Der Antrag der ständerätlichen Kommission lautet meines Erachtens: „Steht der Täter in verwandtschaftlichen oder freundschaftlichen Beziehungen zu dem Begünstigten, so kann der Richter von einer Bestrafung Umgang nehmen“. Mit Herrn Bundesrat Baumann halte ich für richtiger, dass man den nationalrätlichen Beschluss durch die Worte „in so nahen“ ergänzt, so dass die Fassung lautet: „Steht der Täter in so nahen verwandtschaftlichen oder freundschaftlichen Beziehungen zu dem Begünstigten, dass sein Verhalten entschuldbar ist, so kann der Richter von einer Bestrafung Umgang nehmen“. Die beiden Fassungen stehen einander gegenüber. Eine Zurückweisung scheint mir nicht nötig; ich empfehle den Antrag von Herrn Bundesrat Baumann, der eine kleine Aenderung des nationalrätlichen Beschlusses im Sinne der Anregung der Kommission bedeutet.

**Wettstein**, Berichterstatter: Der Wille der Kommission war in der Tat so, wie Herr Klöti es auffasst. Wir wollten einfach zu den verwandtschaftlichen noch die freundschaftlichen Beziehungen hinzunehmen und im übrigen sagen, „so kann der Richter von einer Bestrafung Umgang nehmen“, ohne den Zusatz des Nationalrates. Aber wenn Sie diesen Zusatz machen wollen, so habe ich nichts dagegen.

**Präsident**: Es stehen sich zwei Auffassungen gegenüber. Die eine geht dahin, dass Sie gemäss der gedruckten Vorlage die Worte beifügen: „in verwandtschaftlichen oder freundschaftlichen Beziehungen“ und im weitern an der Fassung des früheren ständerätlichen Beschlusses festhalten. Die andere Auffassung, die von Herrn Bundesrat Baumann vertreten wird, will den jetzigen Antrag der Kommission noch durch die Worte ergänzen: „in so nahen“, aber dann die frühere nationalrätliche Fassung übernehmen.

Bundesrat **Baumann**: Ich bin mit dem, was Ihr Herr Präsident ausgeführt hat, einverstanden und möchte nur noch hervorheben, dass das, was ich beantrage, eigentlich dem Willen der Kommission entspricht. Das geht deutlich aus dem Protokoll der Kommission hervor.

**Präsident**: Wir wollen die Sache durch Abstimmung bereinigen. Der Ordnungsantrag Dietschi wird zurückgezogen.

**Wettstein**, Berichterstatter: Ich bin mit dem Antrag von Herrn Bundesrat Baumann einverstanden.

**Präsident**: Wir haben also nur noch einen Antrag. Der Text würde also lauten: „Steht der Täter in so nahen verwandtschaftlichen oder freundschaftlichen Beziehungen zu dem Begünstigten, dass sein Verhalten entschuldbar ist, so kann der Richter von einer Bestrafung Umgang nehmen.“

Angenommen. — *Adopté.*

**Art. 281.****Antrag der Kommission.**

Abs. 1. Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

Abs. 2. Beamte oder Personen öffentlichen Glaubens, die eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkunden, namentlich eine falsche Unterschrift oder ein falsches Handzeichen oder eine unrichtige Abschrift beglaubigen, werden mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Abs. 3. Festhalten.

**Proposition de la commission.**

Al. 1. Adhérer à la décision du Conseil national.

Al. 2. Les fonctionnaires et les officiers qui auront constaté faussement dans un titre un fait ayant une portée juridique, notamment en certifiant faussement l'authenticité d'une signature ou d'une marque à la main ou l'exactitude d'une copie, seront punis de la réclusion jusqu'à cinq ans ou de l'emprisonnement pour six mois au moins.

Al. 3. Maintenir.

**Wettstein**, Berichterstatter: Die erste Differenz besteht darin, dass der Nationalrat die Ziffern gestrichen hat. Damit sind wir einverstanden. Sodann haben wir im zweiten Absatz, also in der alten Ziffer 2 der „falschen Unterschrift“ noch hinzugefügt: „oder ein falsches Handzeichen“. Man kann nicht jedes Handzeichen, das als Unterschrift dient, als Unterschrift bezeichnen. Da Art. 15 des Obligationenrechtes auch von der Beglaubigung eines Handzeichens spricht, so müssen wir hier Uebereinstimmung herstellen und zur falschen Unterschrift das falsche Handzeichen hinzufügen.

Dagegen sind wir der Ansicht, dass dieses Vergehen doch so schwer ist, dass die Fahrlässigkeit bestraft werden sollte. Es kann sehr leicht vorkommen, dass durch die leichtfertige Beglaubigung einer Unterschrift oder Abschrift schwerer Schaden entsteht. Die Kommission ist deshalb der Meinung, dass die Fahrlässigkeit ebenfalls unter Strafe gestellt werden muss.

Angenommen. — *Adopté.*

**Art. 282.****Antrag der Kommission.**

Festhalten.

**Proposition de la commission.**

Maintenir.

**Wettstein**, Berichterstatter: Auch hier ist die Kommission der Ansicht, dass die Fahrlässigkeit bestraft werden soll. Es kann z. B. durch ärztliche unwahre Zeugnisse, die nicht vorsätzlich, aber mit einer gewissen Liederlichkeit ausgestellt werden, schwerer Schaden entstehen. Wir müssen die ärztlichen Zeugnisse mit einer gewissen Sanktion umgeben. Es ist bedauerlich, dass es Aerzte gibt, ich rede ausdrücklich von einzelnen, die es mit der Ausstellung von Zeugnissen sehr leicht nehmen. Sie wollen nicht gerade falsche Zeugnisse ausstellen,

aber sie handeln fahrlässig. Das ist eine Erscheinung, die wir strafgesetzlich berücksichtigen müssen. Deshalb beantragt Ihnen die Kommission, die Fahrlässigkeit unter Strafe zu stellen.

Angenommen. — *Adopté.*

**Art. 285.****Antrag der Kommission.**

Ziffer 1, Abs. 1. Festhalten.

Für den Rest Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

Mehrheit:

Ziffer 2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung des Berechtigten oder der vorgesetzten Behörde offenbart hat.

Minderheit (Iten):

..., wenn er das Geheimnis mit Einwilligung...

**Proposition de la commission.**

Ch. 1, al. 1. Maintenir.

Pour le reste, adhérer à la décision du Conseil national.

Majorité:

Ch. 2. La révélation n'est pas punissable si elle a été faite avec le consentement écrit de l'intéressé ou de l'autorité supérieure.

Minorité (Iten):

... avec le consentement de l'intéressé...

**Wettstein**, Berichterstatter der Mehrheit: Dieser Artikel hat recht viel zu reden gegeben, und Sie finden in unserem heutigen Antrag einen Minderheits- und einen Mehrheitsantrag. Zu diesem Artikel hat das Departement noch einen Bericht eingegeben, der, wenn ich nicht irre, allen Mitgliedern des Rates zugegangen ist. Die Kommission hatte noch keine Gelegenheit, darüber zu verhandeln. Wir möchten Ihnen deshalb beantragen, Art. 285 zurückzulegen.

Verschoben. — *Renvoyé.*

**Art. 352.****Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

La modification ne concerne que le texte allemand.

**Wettstein**, Berichterstatter: Der Nationalrat hat hier eine, wie mir scheint, glücklichere Fassung gefunden. Er sagt: „Den Kantonen bleibt die Gesetzgebung über das Polizeistrafrecht insoweit vorbehalten, als es nicht Gegenstand der Bundesgesetzgebung ist.“

Wir hatten ursprünglich gesagt: „als dieses Gesetz nicht selbst Uebertretungstatbestände aufstellt“. Damit waren die andern Bundesgesetze, die auch Uebertretungstatbestände enthalten, hier

nicht einbezogen. Wir sind der Ansicht, dass die Umschreibung des Nationalrates richtiger ist und beantragen Zustimmung.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 383bis.*

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats (streichen).

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national (biffer).

**Wettstein**, Berichterstatter: Art. 383bis wollte den Kantonen ausdrücklich vorbehalten, im Hinblick auf die Anwendung kantonalen Rechts besondere Listen über Personen, die von ihren Behörden bestraft werden, zu führen. Der Nationalrat hat diese Bestimmung gestrichen, nicht in der Meinung, dass damit den Kantonen verboten sein sollte, solche kantonale Strafregister zu führen, sondern weil es eigentlich selbstverständlich sei. Die Kommission hat sich dieser Streichung angeschlossen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass auch wir dieselbe Begründung geben, wie der Herr Referent im Nationalrat. Nach dem Protokoll lautet diese Begründung: „Art. 383bis handelt von den besonderen kantonalen Listen. Der Ständerat hat die Wegordnung im Hinblick auf die Anwendung kantonalen Rechts beanstandet. Unsere Kommission hat nach erneuter Prüfung entschieden, den Artikel, der in der bundesrätlichen Vorlage nicht enthalten war, zu streichen. Es handelt sich um kantonales Recht, in welches sich einzumischen der Bundesgesetzgeber keine Veranlassung hat. Das Strafregister ist im Gesetz behandelt. Das genügt. Was die Kantone neben diesem bundesrechtlich geforderten Strafregister für ihre Zwecke vorkehren wollen, ist ihre Sache.“

Mit dieser ausdrücklichen Erklärung stimmen wir der Streichung zu.

Gestrichen. — *Biffé.*

*Art. 392.*

**Antrag der Kommission.**

Festhalten.

**Proposition de la commission.**

Maintenir.

**Wettstein**, Berichterstatter: Wir beantragen Ihnen, an unserem früheren Beschlusse festzuhalten. Absatz 2 zu streichen. Der Nationalrat wollte festhalten, weil er glaubte, diese örtliche oder zeitliche Trennung sei ein besonderer Schutz. Die ständerätliche Kommission ist der Ansicht, dass die Kantone dasselbe Interesse haben, das Verfahren gegen Kinder und Jugendliche möglichst so zu gestalten, dass daraus den Kindern und Jugendlichen nicht noch weiterer Schaden erwächst. Ausserdem ist es etwas viel verlangt, eine strenge örtliche und zeitliche Trennung durchzuführen. Schliesslich müssen die kantonalen Behörden entscheiden, wie die Sache durchgeführt werden kann.

Wir sind nicht materiell gegen derartige Vorschriften, glauben aber, dass die Kantone, denen ja ausdrücklich das Verfahren gegen Kinder und Jugendliche anheimgestellt wird, von sich aus die notwendigen Massregeln treffen werden, um eine unerfreuliche Vermischung von Strafprozeduren gegen Erwachsene und Kinder zu vermeiden. Wir halten also an unserem Streichungsantrag fest.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 403.*

**Antrag der Kommission.**

Festhalten.

**Proposition de la commission.**

Maintenir.

**Wettstein**, Berichterstatter: Die Differenz bei diesem Artikel besteht in folgendem: Sollen nur die auf Grund von Bundesgesetzen erlassenen rechtskräftigen Urteile in der ganzen Schweiz vollstreckbar sein, oder auch Urteile auf Grund des kantonalen Uebertretungsrechtes? Wir haben uns bis jetzt mit Konkordaten geholfen. Gewisse Uebertretungsstrafen wurden aber nicht in der ganzen Schweiz als ohne weiteres durchführbar erklärt. Die Kantone haben sich hier eine gewisse Selbständigkeit vorbehalten. Das betrifft namentlich auch Polizeibussen und dergleichen. Der Nationalrat hat an seinem früheren Beschluss festgehalten, keinen Zwang der Exekution von kantonalen Uebertretungsdelikten aufzustellen.

Die ständerätliche Kommission will dagegen — merkwürdigerweise ist sie hier zentralistischer als der Nationalrat — diese Verurteilungen auf Grund kantonalen Uebertretungsrechtes für die ganze Schweiz als exekutierbar erklären. Wir beantragen Festhalten.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 418.*

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: Art. 418 der bundesrätlichen Vorlage beschränkt die eidgenössische Begnadigung auf Urteile, die vom Bundesstrafgericht, also von den Bundesassisen gefällt werden.

Art. 418 enthält eine weitere Beschränkung. Die Begnadigung, sowohl die kantonale wie die eidgenössische, soll nur zulässig sein bei Verbrechen und Vergehen, wenn das Urteil auf eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten lautet. Die ganzen Begnadigungen werden die Bundesversammlung nicht mehr so belasten wie früher. Was nicht Bundesurteil, d. h. Urteil des Bundesstrafgerichts oder der Bundesassisen ist, kommt nicht mehr vor die Bundesversammlung, sondern wird von den Kantonen behandelt.

Die Frage geht nun dahin: soll dieses Begnadigungsrecht im übrigen unbeschränkt sein oder wollen wir es einschränken auf die schwereren Verurteilungen? Der Ständerat hat dem Bundesrat zugestimmt; der Nationalrat verlangt, dass das Begnadigungsrecht frei sei, die Begnadigungsbehörde dürfe nicht beschränkt werden. Ausserdem müsse man sich sagen, argumentiert der Nationalrat, dass auch Verurteilungen zu geringern Strafen ihrem innern Wesen nach unter Umständen begnadigungswürdiger seien als solche zu längern Gefängnisstrafen.

Die Kommission des Ständerates hat sich diesen Argumenten nicht verschlossen; sie beantragt Ihnen, von der Beschränkung, die wir früher mit dem Bundesrat aufnehmen wollten, abzusehen und dem Nationalrat zuzustimmen.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 420.*

#### Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

#### Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: Bei diesem Art. 420 hat der Nationalrat an seinem Beschluss festgehalten. Er sagt „alle durch rechtskräftiges Urteil auferlegten Strafen können . . . , während der Ständerat die Fassung gewählt hatte: „die durch rechtskräftiges Urteil . . .“. Die Sache ist nicht wichtig, wir beantragen Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 422.*

#### Antrag der Kommission.

Abs. 1. Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

Abs. 2. Insbesondere sind aufgehoben: a. . . . s (neu) der Bundesbeschluss vom 21. Juni 1935 betreffend den Schutz der Sicherheit der Eidgenossenschaft.

#### Proposition de la commission.

Al. 1. Adhérer à la décision du Conseil national.

Al. 2. Sont notamment abrogés: a. . . .

s. (nouveau). Arrêté fédéral du 21 juin 1935 tendant à garantir la sûreté de la Confédération.

**Wettstein**, Berichterstatter: Ich beantrage Ihnen, auch diesen Artikel an die Kommission zurückzuweisen. Die Frage dreht sich hier darum, ob die Strafbestimmungen des Bankgesetzes vorbehalten werden sollen oder nicht. Im Berichte des Departements zum Art. 422 finden Sie längere Ausführungen über diese Frage. Die Kommission hat diesen Bericht noch nicht behandelt. Ich beantrage Ihnen, den Artikel an die Kommission zurückzuweisen.

Verschoben. — *Renvoyé.*

**Präsident:** Damit sind die Differenzen mit Ausnahme der zurückgelegten Artikel zu Ende beraten. Die Vorlage geht an die Kommission zurück.

Hier wird die Beratung abgebrochen.  
(Ici, le débat est interrompu.)

### Vormittagssitzung vom 16. April 1936. Séance du 16 avril 1936, matin.

Vorsitz — Présidence: Hr. *Amstalden*.

### 3372. Produktive Arbeitslosenfürsorge. Fortsetzung. Chômage. Travaux productifs. Continuation des mesures.

Botschaft und Gesetzentwurf vom 14. Februar 1936 (Bundesblatt I. 225). — Message et projet d'arrêté, du 14 février 1936 (Feuille fédérale I, 221).

**Keller**, Berichterstatter: Dem normalen Geschäft folgt ein ausserordentliches. Die neue Vorlage über die produktive Arbeitslosenfürsorge gehört in den Rahmen des Kampfes der Eidgenossenschaft und der Kantone gegen die Arbeitslosigkeit der Nachkriegszeit. Da die produktive Arbeitslosenfürsorge nur eines der Kampfmittel in diesem Kriege darstellt, möchte ich Ihnen den Stand der Arbeitslosigkeit und die Art ihrer Bekämpfung durch die Gemeinwesen in Erinnerung rufen. Wir haben ja Zeit für dieses Traktandum, weil die Frage der Preiskontrolle heute nicht mehr behandelt werden kann. Im übrigen versichere ich, dass das Geschäft Sie nicht viel länger in Anspruch nehmen wird als der lange Lauf der Rhone.

Ich habe diese Skizze über das bald unabsehbare Gebiet der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zusammengestellt besonders auch für solche, die etwa über das Thema referieren müssen oder darüber eine Dissertation oder ein Buch schreiben wollen.

Wir können in der bisherigen Nachkriegszeit zwei Perioden ausgesprochener Arbeitslosigkeit in unserem Lande feststellen. Die erste Periode dauerte von 1918 bis 1924 mit stärkerer Verschärfung von 1921 bis 1923, also während 3 Jahren. Die zweite Periode begann 1931 so recht scharf zu werden und dauert nun schon über 5 Jahre in unverminderter, ja 1935 noch steigender Schärfe. Während im Jahre 1920 nur 6500 gänzlich Arbeitslose gezählt wurden, schwoll deren Zahl im Jahre 1921 plötzlich auf 58 500 und im Jahre 1922 gar auf 67 000 an, um dann 1923 plötzlich wieder auf unter die Hälfte und 1924 auf 14 700 hinunterzugehen. Von 1925 bis 1930 bewegte sich die Zahl der gänzlich Arbeitslosen zwischen 8000 und 13 000, im Jahresdurchschnitt um rund 11 000 herum, was von einem Normalzustand in unserem überbevölkerten Lande kaum stark abweichen dürfte. 1931 begann

Sie ersehen aus dieser Skizzierung der mit der bundesrätlichen Botschaft zusammenhängenden Fragen, dass Ihre Kommission, die zu Ihren Händen das Geschäft begutachten soll, berechtigt ist zu beanspruchen, dass man ihr zur Förderung der Aktion auch die nötige Zeit lasse. Wir haben übrigens die Kommissionssitzung schon festgesetzt, und zwar auf den frühest möglichen Termin, auf die ersten Tage Mai in Bern. Ich hoffe, dass diese Erklärungen genügen werden, um die aufgeregten Expressbrief-Schreiber etwas zu beruhigen.

**Präsident:** Das Geschäft ist damit für heute erledigt.

## 918. Schweizerisches Strafgesetzbuch. Code pénal suisse.

Differenzen. — *Divergences.*

Fortsetzung. — *Suite.*

Siehe Seite 169 hiervor. — Voir page 169 ci-devant.

**Wettstein**, Berichterstatter: Zunächst eine kurze Bemerkung zur Vorlage der Kommission. Sie finden unter unsern Anträgen auch Art. 161 bis als zurückgelegt bezeichnet. Die Kommission hatte mit diesem Artikel nichts mehr zu tun. Aber wir wollten ihn pro memoria hier aufführen, und ich schlage Ihnen vor, die Differenzen in der Reihenfolge der Artikel zu behandeln, und dementsprechend auch Art. 161 bis. (Zustimmung. — *Adhésion.*)

Art. 27.

### Antrag der Kommission.

Abs. 2. Ist der Verletzte handlungsunfähig, so ist sein gesetzlicher Vertreter zum Antrage berechtigt. Ist er bevormundet, so steht das Antragsrecht auch der Vormundschaftsbehörde zu.

### Proposition de la commission.

Al. 2. Si le lésé n'a pas l'exercice des droits civils, le droit de porter plainte appartiendra à son représentant légal. S'il est sous tutelle, le droit de porter plainte appartiendra aussi à l'autorité tutélaire.

**Wettstein**, Berichterstatter: Sie wissen, dass bei Art. 27 eine gewisse Komplikation entstanden ist durch den Beschluss des Nationalrates. Die Kommission hat den Artikel nochmals geprüft und ist zum Schlusse gekommen, das Einfachste sei die Annahme des Antrages des Herrn Kollegen Klöti: „Ist der Verletzte handlungsunfähig, so ist sein gesetzlicher Vertreter zum Antrage berechtigt.“ Dabei sind dann auch die Eltern eingeschlossen. „Ist er bevormundet, so steht das Antragsrecht auch der Vormundschaftsbehörde zu.“ Es kann hier ein Konflikt entstehen, wenn der Vormund nicht Antrag stellen will, die Vormundschaftsbehörde es aber tun möchte. Aber dann ist eben der Antrag gestellt, und wir können es der Vor-

mundschaftsbehörde überlassen, den Konflikt in ihrem Kreise auszufeuchten. Wir beantragen Ihnen, Art. 27 in der nun vorliegenden Fassung zu genehmigen.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 130.

### Antrag der Kommission.

... unwahre Angaben von erheblicher Bedeutung macht oder machen lässt, wird, auf Antrag, mit ...

### Proposition de la commission.

... des renseignements contraires à la vérité et de grande portée dans des communications au public ou dans des rapports ou propositions destinés à l'assemblée générale, sera puni, sur plainte, de ...

**Wettstein**, Berichterstatter: Hier hat die Kommission beschlossen, das Merkmal der Schadenstiftung fallen zu lassen. Aber der Beschluss des Nationalrates geht doch etwas zu weit, wenn er irgendwelche Angaben, die unrichtig sind, unter Strafe stellen will, selbst dann, wenn sie ganz unbedeutenden Wert haben. Unsere Kommission hat deshalb an Stelle der Schadenstiftung das Merkmal der „erheblichen Bedeutung“ aufgenommen. Man kann doch nur dann strafen, wenn es sich um Angaben handelt, die einigermaßen wichtig sind. Wenn wir die Schadenstiftung nicht mehr zur Voraussetzung machen, so können wir auf die Bestrafung der Fahrlässigkeit verzichten.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 161 bis.

### Antrag der Kommission.

Mehrheit:

Festhalten.

Minderheit:

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats. (Streichen).

### Proposition de la commission.

Majorité:

Maintenir.

Minorité:

Adhérer à la décision du Conseil national. (Biffer.)

**Schöpfer**, Berichterstatter der Mehrheit: Art. 161 bis, der von der Beeinträchtigung der Arbeitsfreiheit handelt, wurde vom Nationalrat gestrichen. Die ständerätliche Kommission zerfiel bei der Frage, ob man der Streichung zustimmen wolle oder nicht, in zwei Gruppen. Die eine Gruppe wollte den Art. 161 bis beibehalten, eine andere ihn streichen. Die Kommission entschied sich mehrheitlich für Beibehaltung. Unser verehrter Herr Präsident und Berichterstatter befand sich bei der Minderheit; er lehnt es daher ab, für die Mehrheit zu referieren, da er deren Meinung nicht teilen könne. So kam es dann, dass der Sprechende dazu

verurteilt wurde, die Begründung zu übernehmen, verurteilt sage ich, weil ich Bericht erstatten soll, ob schon ich den Antrag nicht stellte, den Art. 161 bis beizubehalten. Ich habe den Antrag unterstützt und stehe auch heute noch auf dem Boden, dass man gut daran tue, Art. 161 bis beizubehalten.

Der ursprüngliche Text von Art. 161 bis wurde etwas abgeändert. Dem Artikel wurde im Nationalrat der Vorwurf gemacht, dass für den blossen Versuch der Beeinträchtigung der Arbeitsfreiheit und für das vollendete Delikt nicht die gleiche Strafandrohung enthalten sei. Das widerspreche dem ganzen System; die uns vom Nationalrat erteilte Rechtsbelehrung blieb nicht ohne Wirkung. Wir liessen den Versuch weg und bestrafte nur das vollendete Delikt. Demnach sollen die Worte „oder zu beeinträchtigen versucht“ nach der Auffassung der Kommissionsmehrheit gestrichen werden. Unsere Kommissionsminderheit und der Nationalrat widersprechen speziell dem Art. 161 bis mit der Begründung, er sei überflüssig. Der Begriff der Nötigung, wie er in Art. 156 umschrieben sei, genüge. Der Nationalrat kam in der Tat beim Delikt der Nötigung dem Ständerat in verdankenswerter Weise entgegen, indem er nun jede Drohung unter Strafe stellt, nicht nur die rechtswidrige. Es heisst jetzt in Art. 156 über das Delikt der Nötigung:

„Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder dadurch, dass er ihn auf andere Weise in seiner Handlungsfreiheit beschränkt, nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.“

Nun stellt sich die Frage so, ob dieser Begriff genügt und immer standhält, um die Beeinträchtigung der Arbeitsfreiheit als Nötigung zu bestrafen. Das ist die grosse Frage.

Nach dem Nötigungsbegriff ist das Rechtsgut, das geschützt wird, die Handlungsfreiheit. Nach Art. 161 bis ist das Rechtsgut, das geschützt wird, die Freiheit der Arbeit, das Recht auf Arbeit. Decken sich diese beiden Begriffe? so möchte ich fragen. Man sollte dies glauben. Aber sie decken sich nicht in allen Punkten. Die Frage stellt sich letzten Endes so: Gibt es in der Schweiz ein Recht des einzelnen Arbeitnehmers, zu arbeiten, wenn er arbeiten will? Die meisten von uns, vielleicht alle, glauben das. Sie sind der Meinung, dass das von arbeiterfreundlicher Seite proklamierte Recht auf Arbeit sich nicht vertragen sollte mit dem Willen einzelner, den andern an der Arbeit zu verhindern. Waldeck-Rousseau, der ehemalige französische Ministerpräsident, hat einmal ein sehr schönes Wort ausgesprochen, das geradezu die Bedeutung und den Wert eines unumstösslichen Grundsatzes haben sollte. Er sagte damals: «Le droit d'un seul ouvrier de travailler est aussi sacré que le droit de tous les autres à chercher le travail». Das ist der Grundsatz, den ich heute auch hier vertrete und zum Ausgangspunkt meiner Erörterungen nehme. Man sollte meinen, dass alle Menschen so denken können. Aber nicht alle denken so. Ich erinnere mich, in einem Geschäftsbericht des schweizerischen Arbeitersekretariates für das Jahr 1888 folgenden Satz gelesen zu haben:

„Das Recht der Mehrheit ist die politische Grundlage unseres ganzen demokratischen Gemeinwesens, von seinen kleinsten Teilen an bis zum

Bundesstaat. Das ist öffentliches Recht in der Eidgenossenschaft. Es handelt sich daher in der Gesetzgebung nur darum, das öffentliche Recht auch auf die wirtschaftlichen Gruppen der Bevölkerung auszudehnen. Eine andere Konsequenz des öffentlichen Rechtes kann es nicht geben.“

Das war der Einwand, der erhoben wurde, als die zürcherischen Baugewerbemeister eine Polizeiverordnung verlangten zum Schutze einer arbeitenden Minderheit gegen Gewaltmassnahmen, Insulte, Verfolgungen und Belagerungen.

Nach dieser Auffassung des schweizerischen Arbeitersekretariates sollte die Mehrheit durch Beschluss einer Minderheit das Recht auf Arbeit wegnehmen dürfen. Dieser verworrene Rechtsbegriff richtet auch heute noch in zahlreichen Köpfen Unheil an. Erinnern Sie sich nur daran, dass auch heute noch der Vorwurf „Streikbrecher“ in vielen Köpfen gleichbedeutend ist mit einer ethischen Minderwertigkeit, mit einer Heruntermachung der Ehre und des guten Rufes. Man kann sich fragen und man hat sich gefragt, ob die Bezeichnung Streikbrecher eine Injurie sei. Wenn sich die Arbeitnehmer zur Pflicht machen, den Streik bei der Einleitung desselben und dessen Durchführung auf die Höhe eines unanfechtbaren Rechtsvorganges hinaufzuheben, wenn also im Streik jedes Unrecht ferngehalten wird, dann darf es meiner Ansicht nach geradezu als Ehrenpflicht eines Arbeiters angesehen werden, einem Streik beizutreten und dabei auszuharren. Diese Auffassung habe ich. Und dann wird sicherlich auch die Rechtsordnung nicht anstehen, den Vorwurf des Streikbruches für gleichbedeutend anzusehen mit dem Vorwurf des Wortbruches und der Treulosigkeit.

Nun kehre ich wieder zurück zu der Behauptung des schweizerischen Arbeitersekretariates, wonach die Bestimmungen des öffentlichen Rechtes auf die wirtschaftlichen Gruppen der Bevölkerung auszudehnen seien. Allerdings ist die Mehrheit Meister in unserer Republik. Allein, sie darf doch durch ihre Beschlüsse keines der dem Bürger verfassungsmässig zugesicherten Individualrechte antasten. Ein solches ist das Recht der Arbeitnehmer auf Arbeit, das Recht der Gewerbeausübung. Ich kann nicht einsehen, mit welchem Recht eine Mehrheit von Berufsgenossen einem Einzelnen, auch einer Minderheit, verbieten dürfte, sich in einem vom Staate als zulässig anerkannten Betrieb zu betätigen. Wollte man das anerkennen, dann würden wir unser Land zu einem wirtschaftlichen Kasernenstaat machen, in dem nicht Freiheit, sondern Gehorsam als Parole ausgegeben wird. Aus den Worten und aus dem Begriffe „Handlungsfreiheit“ kann man also nicht alles folgern. Nicht alle Staatsbürger folgern aus ihm, dass das Recht der Arbeit in allen Fällen und auch in Streikfällen ein Ausfluss der Handlungsfreiheit sei. Das Wort von Waldeck-Rousseau gilt zwar heute noch, ist aber nicht allgemein anerkannt. Dagegen ist ein ruhiges Besinnen auf die unveräusserlichen Rechte eines jeden Einzelnen notwendig. Die Freiheit einer Bewegung, die jede wirtschaftliche und politische Partei im Staate verlangen darf, darf nicht in Bevorrechtung und Zügellosigkeit ausarten. Ich kann es ja verstehen, wenn denen, die in einem heissen Kampfe das Banner vorantragen, das ruhige, ab-

wägende .Urteil mangelt. Sie glauben, durch Streben nach Recht und Gerechtigkeit vorwärts getrieben zu werden. Wer aber das Recht der Gesamtheit und das Recht des Einzelnen schützen will, für den werden solche Empfindungen niemals massgebend sein können. Uebrigens, nebenbei bemerkt, richtet sich diese Bestimmung nicht etwa nur gegen die Arbeitnehmer. Auch die Arbeitgeber können von ihnen betroffen werden. Wir kennen die berühmte schwarze Liste, wonach es einem Arbeitnehmer nachgerade unmöglich gemacht wird, Arbeit zu finden. Auch darin liegt eine Beeinträchtigung der Freiheit der Arbeit. Ob aber eine Nötigung darin zu erblicken ist, das scheint mir doch fraglich zu sein.

Man sagte mir und legte mir nahe, die Mehrheit der Kommission möge doch Art. 161bis fallen lassen und zwar deshalb, weil grosse Volksteile und besonders unsere sozialdemokratische Partei, welche ja redlich und kräftig an diesem Entwurf mitgearbeitet hat, nicht damit einverstanden sei. Also aus referendumspolitischen Gründen sollte man Art. 161bis fallen lassen. Warum, frage ich doppelt und dreifach. Ist es nicht geradezu verdächtig, wenn man aus referendumspolitischen Gründen den Art. 161bis fallen lassen würde? Mir scheint vielmehr, dass das geradezu ein Grund ist, an diesem Artikel festzuhalten. Wenn man wirklich die Beeinträchtigung der Arbeitsfreiheit schützen will, (die Mehrheit und die Minderheit erklären, es zu wollen), wenn man der Meinung ist, die Bestimmung sei nur deshalb nicht aufzunehmen, weil ja die Arbeitsfreiheit durch den Begriff der Nötigung ohnedies geschützt sei, dann sollte man das eben doch aussprechen und auszusprechen wagen, weil eben einzelne Gruppen unseres Volkes von der Beeinträchtigung der Arbeitsfreiheit eine andere Auffassung haben. Das ist eine klare und saubere Gesetzgebung. Man wendet sich eben gegen diesen Artikel, weil weite Kreise des Volkes glauben, die Arbeitsfreiheit gehöre nicht zu den Natur- und Grundrechten der Menschheit; sie werde beeinflusst durch die Interessen der Arbeitgeber und durch Interessen der Arbeitnehmer. Sie gelte dann nicht mehr für die Arbeitgeber, wenn es sich darum handle, einen besonders leidenschaftlich vom Rechte überzeugten Arbeiter, den man dann in einem solchen Falle als Hetzer bezeichnete, von der Arbeit auszusperren. und sie gelte dann nicht für den Arbeitnehmer, wenn es sich darum handelt, im heissen Kampf die Interessen des Lohnarbeiters zu verteidigen, und wenn sich Einzelne diesem Kampf nicht anschliessen wollen; dann glauben die andern Arbeiter, den sie und sich selbst schädigenden Aussenseiter, doch zum Mitmachen zwingen zu können. Es gilt also, in Art. 161bis einer Begriffsverwirrung mit Entschiedenheit entgegenzutreten. In dem Umsichgreifen falscher Begriffe liegt eine grosse Gefahr, besonders wenn sie von gebildeten Leuten nach ruhiger Ueberlegung aufgestellt und verbreitet wird. Es ist interessant, dass auch Prof. Stooss in seinem Vorentwurf, der 1894 veröffentlicht wurde, gar nicht achtlos an der Beeinträchtigung der Arbeit vorüberging. Er nahm in Art. 161 (zufällig ist im Vorentwurf schon diese Bestimmung an der gleichen Stelle, bei uns ist es 161bis), der von der Beeinträchtigung des Freiheitsrechtes

spricht und handelt, auch die Freiheit der Arbeit auf. Freilich muss ich erklären und zugeben, dass auch andere Individualrechte hier genannt worden sind, wie Versammlungsfreiheit, Pressefreiheit, Religionsfreiheit, Niederlassungsfreiheit, Lehrfreiheit und andere mehr.

Die Expertenkommission nahm als Oberbegriff für alle diese Rechte, für das Recht der Arbeit, den Nötigungsbegriff auf. Aber doch muss festgestellt werden, dass der Ausdruck: „Beeinträchtigung der Freiheit der Arbeit“ schon vom Verfasser des Strafgesetzbuches ausdrücklich erwähnt worden ist. Auch aus diesem Grunde scheint mir Art. 161bis nicht überflüssig. Handlungsfreiheit und Recht auf Arbeit seien gleichbedeutend, wird gesagt. Das ist richtig. Aber wer garantiert dafür, dass diese Wahrheit auch von jedem Richter angenommen wird? Man kann ja feststellen, dass sich gelegentlich der Gerichtsbehörden eine gewisse Aengstlichkeit und Unsicherheit bemächtigt, die Furcht, die Staatsgewalt könnte den Streikenden entgegen-treten, während sie sich noch auf dem Boden des Rechts befinden. Ich anerkenne, dass diese Haltung Hochachtung und Anerkennung verdient. Aber sie darf nicht zur Schwäche ausarten, und es darf nicht das gute Recht des einen zu Gunsten des andern geopfert werden, wie dies auch schon geschehen ist. In den letzten Jahrzehnten haben die Anschauungen über die Stellung der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber eine gründliche Aenderung erfahren; ein weiter Weg wurde in den letzten zehn bis zwanzig Jahren zurückgelegt. Ich erinnere mich noch an einen sozialdemokratischen Parteitag des Jahres 1905 in Lausanne, als von einem Genossen dort allen Ernstes die Frage gestellt wurde, ob die Teilnahme an einem Streik nicht einen Vertragsbruch, einen zivilrechtlichen Vertragsbruch, ausschliesse. Dass diese Frage, ob ein Streik nicht einen Vertragsbruch rechtfertige, überhaupt gestellt werden konnte, das beweist, wie weit die Meinungen unserer Tage abstehen von denjenigen, die in den Kulturstaaten Europas noch vor einem halben Jahrhundert massgebend und herrschend waren.

So wie es im Zivilrecht ist, ist es auch im Strafrecht. Daher müssen in diesem Kampf der sich widerstrebenden wirtschaftlichen Interessen ausgesprochene Rechtssätze einen nicht übersteigbaren Damm aufrichten, sonst wird das eine Grundrecht durch das andere zugrunde gerichtet. Denken Sie auch daran, wie in den unruhigen Streikzeiten die nichtorganisierten Arbeiter von den organisierten behandelt werden. Diese Zeiten sind ja glücklicherweise jetzt vorüber, ich will das anerkennen, aber ich erinnere mich noch vor zehn oder zwanzig Jahren, von solchen nichtorganisierten Arbeitern Klagen entgegengenommen zu haben. Leute, welche miteinander im gleichen Arbeitssaal an einer dort stehenden Maschine arbeiten mussten, bekamen keine Handreichung, dem Nichtorganisierten wurde kein Gruss gewährt, man gab ihm keine Antwort auf irgend eine Frage, die er an die andern stellte; er wurde wie ein Aussätziger gemieden, Missachtung, Spott und Hohn wurden ihm zuteil. Stellen Sie sich vor, wenn ein Arbeiter in einem grossen Arbeitssaal drin ist, wie einem solchen Mann Tag um Tag, vom frühen Morgen bis am späten Abend und



Woche um Woche zu Mute ist. Sie können sich denken, dass ein solcher Arbeiter halb verrückt wird; mich wenigstens wundert nicht, wenn das eintrat. Nötigung im strengen Sinne des Wortes liegt in einem solchen Fall nicht vor; aber doch eine Beeinträchtigung in seiner Arbeitsfreiheit. Ich gebe zu, wie schon gesagt, dass diese Zeiten glücklicherweise überwunden sind, aber niemand garantiert uns, dass sie nicht wieder kommen können. Sagen wir deshalb klar, deutlich und scharf, dass wir die Freiheit der Arbeit schützen, dann kann kein ängstlicher Richter anders entscheiden als es das Gesetz selbst bestimmt und verlangt. Von diesem Gedanken ausgehend empfehle ich Ihnen namens der Mehrheit der Kommission, den Art. 161 bis beizubehalten.

**M. Evéquo:** Le Conseil national a supprimé l'art. 161 bis. Malheureusement, le Bulletin sténographique ne nous donne pas, d'une manière bien précise, les raisons pour lesquelles le Conseil national a cru devoir supprimer cet article. Mais nous croyons savoir, par les conversations, par les échanges d'opinions qui ont eu lieu, que la raison pour laquelle le Conseil national a supprimé cette disposition, c'est que cette dernière serait superflue, inutile, et que la disposition générale de l'art. 156 sur la contrainte suffit à réprimer les atteintes à la liberté de travail. Messieurs, je crois que c'est là une erreur manifeste, et M. Schöpfer vient d'en faire la démonstration. C'est une erreur de prétendre que les dispositions sur la contrainte suffisent à réprimer d'une manière générale les actes portant atteinte à la liberté du travail.

Messieurs, la contrainte, c'est un délit connu de tout temps et qui figure dans toutes les législations modernes. La protection du travail, en revanche, est devenue nécessaire par les circonstances dans lesquelles on s'est trouvé déjà dans le siècle passé, et tout particulièrement, à notre époque.

Il s'agit donc, en réalité, de savoir si nous voulons protéger d'une manière spéciale cette liberté du travail, protection que tout le monde reconnaît comme essentielle et indispensable, ou bien si nous voulons nous en rapporter à une disposition plus ou moins vague, dans laquelle on peut retrouver peut-être quelques éléments d'application à un acte d'atteinte à la liberté du travail. En 1930 déjà, l'Association des arts et métiers et l'Association patronale suisse adressaient au Conseil fédéral une requête; elle porte la date de novembre 1930. Cette requête est reproduite in extenso dans le procès-verbal des discussions de la commission du Conseil des Etats sur le droit pénal; elle est longuement motivée; je ne peux évidemment pas la lire dans son entier. Elle dit à peu près ceci: A l'occasion des conflits de travail, les atteintes à la liberté personnelle ont augmenté et la nécessité est devenue de plus en plus urgente de protéger d'une manière spéciale la liberté du travail. Tel est le principe proclamé en tête de la requête de ces deux importantes associations suisses. Elle formule ensuite des propositions dans le sens d'une application de ces principes. Elle ajoute qu'à l'occasion d'une grève qui a eu lieu à Bâle, un député a adressé, au Conseil fédéral, une question pour lui demander comment il entendait protéger la liberté du travail et repro-

duit la réponse du Conseil fédéral: « In seiner Antwort vom 27. September 1930 verweist der Bundesrat auf die Möglichkeit der strafrechtlichen Verfolgung solcher Vergehen und bemerkt noch ausdrücklich, dass Gelegenheit bestehe für die Einreichung von Abänderungsvorschlägen anlässlich der Behandlung des eidgenössischen Strafgesetzbuches im Ständerat, sofern die einschlägigen Bestimmungen des Entwurfes als ungenügend erachtet werden. »

Donc, à cette requête des associations patronales et des arts et métiers, le Conseil fédéral a répondu: « Le moment où il y aura lieu de discuter cette requête et votre demande sera celui où le Conseil des Etats discutera du droit pénal suisse. A ce moment-là, il faudra résoudre la question ». Par conséquent, Messieurs, c'est bien le moment que nous en parlions, et c'est bien l'heure de voir si nous devons maintenir la disposition que le Conseil des Etats a votée, ou s'il faut, au contraire, y renoncer. Cette question a été assez vivement discutée par la commission du Conseil des Etats, à plusieurs reprises. J'ai sous les yeux les opinions émises par différents de nos collègues; je ne veux pas m'y arrêter.

L'art. 156 protège-t-il suffisamment la liberté du travail? Telle est la question que nous devons nous poser. Mais il est intéressant de rechercher à ce sujet quelle était l'opinion même du Conseil fédéral dans son message. Vous trouverez, à la page 44 de ce document, une opinion qui peut se résumer ainsi: c'est que le projet de code pénal, tel qu'il était conçu à l'art. 156, ne protège pas suffisamment la liberté du travail. Voici ce que dit le Conseil fédéral, dans son message: « Lors des délibérations concernant la nouvelle loi sur les fabriques, on a soulevé, sans arriver à la résoudre, la question de savoir si une protection plus complète pourrait être accordée dans ce domaine et notamment quand l'atteinte résulte de l'abus d'un pouvoir de fait que l'auteur exerce sur la victime. Les deux Chambres ont voté un postulat à l'occasion de la discussion de la loi sur les fabriques, postulat invitant le Conseil fédéral à présenter un rapport et des propositions sur la question de savoir comment le projet de code pénal suisse pourrait protéger le droit d'association et d'autres droits touchant à la liberté individuelle. La commission d'experts du code pénal avait déjà, auparavant, étudié ce problème. Un nouvel examen de la question n'a pas abouti à une solution satisfaisante, car — soit dit brièvement — dans les conflits entre patrons et ouvriers, ni les uns ni les autres ne veulent abandonner la possibilité de faire usage du pouvoir que peuvent leur donner les circonstances. Le projet ne contient donc aucun texte protégeant les libertés personnelles que garantit la Constitution ». Ne ressort-il pas clairement de ce commentaire que, dans l'esprit du Conseil fédéral lui-même, le texte de l'art. 156 n'assurait pas la protection de la liberté du travail? Messieurs, pour se rendre compte de la différence qu'il y a entre l'art. 156 et l'art. 161 bis, il suffit de lire les textes. L'art. 156 protège la liberté personnelle, mais elle ne protège pas la liberté collective, le droit au travail proprement dit. Il est intéressant de rechercher également ce qu'on a fait récemment dans les cantons, au sujet de cette question. J'ai trouvé, dans

le code pénal vaudois, qui est, avec celui du canton de Fribourg, le plus récent, des dispositions très intéressantes à ce sujet, et surtout un exposé de motifs qui est concluant et convaincant. Le code pénal vaudois contient un article ayant à peu près le même texte que celui de l'art. 161 bis. Le code pénal vaudois dit, en effet, à son art. 145: «Celui qui, par injure, par menace, par violence, par contrainte, ou par tout autre procédé d'intimidation, entrave ou cherche à entraver le libre exercice de l'industrie ou du travail est puni d'une réclusion...», etc.

C'est clair, c'est précis. Et cependant, le code pénal vaudois contient également une disposition semblable à l'art. 156 du projet de code fédéral, c'est-à-dire une disposition prévoyant le délit de contrainte. A l'art. 144, nous lisons, en effet: «Celui qui, par des menaces, etc., contraint une personne à faire ou à subir un acte contraire à ses droits ou intérêts ou aux droits ou intérêts d'un tiers, ou l'empêche d'exercer un droit, est puni...», etc.

Vous avez donc là la preuve que, dans ce code moderne, on a senti la nécessité de prévoir, outre un article sur la contrainte, une disposition assurant plus spécialement la protection de la liberté du travail. Il est intéressant également de rechercher, dans l'exposé des motifs, la raison pour laquelle le canton de Vaud a admis cette double disposition que nous lisons à la page 58 de l'exposé des motifs: «L'art. 145 qui réprime les atteintes à la liberté du travail, reproduit, en les modifiant quelque peu, les dispositions qui avaient été introduites dans le code pénal, par la loi du 16 novembre 1909, sous la forme de l'art. 253 bis, à la suite d'expériences fâcheuses faites au cours de certaines grèves. Cette disposition est venue à son heure et elle a déjà rendu de précieux services à la cause de l'ordre public et de la liberté individuelle. Les modifications sont les suivantes: ...» etc. On indique ici les légères modifications apportées aux dispositions de l'ancien code pénal cantonal par celles du nouveau code introduit dans le canton de Vaud, il n'y a pas très longtemps.

La législation fribourgeoise nous offre également, à l'art. 79 du code pénal, une disposition qui vise spécialement les délits d'atteinte à la liberté du travail.

Ainsi donc, des cantons, dans leur législation moderne, protègent, par une disposition différente de celle visant la contrainte, la liberté du travail, et ce serait les mettre dans une situation anormale et ambiguë que de vouloir remplacer par une disposition plus ou moins vague un texte clair et précis.

Je me suis demandé également à ce qui avait été fait dans d'autres pays et j'ai trouvé dans le code pénal italien — qui était en vigueur déjà avant la guerre — une solution conforme à celle que nous proposons. Après avoir défini la contrainte et fixé les mesures de répression, le code pénal italien continue par un article qui est intitulé «*Dei delitti contro la libertà del lavoro*». Ainsi, dans ce pays également, on a ressenti la nécessité de prévoir, par une disposition claire et précise, l'obligation de réprimer les atteintes à la liberté du travail.

Sans doute, on peut dire que, si nous avons toujours affaire à des juges professionnels, ou plus exatremment des spécialistes de la science juridique,

on pourrait admettre, dis-je, que ces juges sauraient trouver dans les éléments de l'art. 156, le moyen d'atteindre et de réprimer tous les délits contre la liberté du travail. Mais il ne faut pas oublier — j'ai constaté avec satisfaction que M. Schoepfer l'avait également relevé — que nous sommes à cet égard dans une situation un peu spéciale et que, dans notre pays, la justice pénale doit être appliquée par des juges qui ne possèdent pas toutes les connaissances approfondies d'un professeur de droit; en sorte que, si nous voulons réellement arriver à réprimer les atteintes à la liberté du travail, il est indispensable de mettre sous leurs yeux un texte clair, précis, qui leur permette de se rendre exactement compte de ce qu'a voulu le législateur et de donner aux cas d'espèce qui représentent, devant eux, une solution conforme à cet esprit.

Dans ces conditions, la suppression de l'article 161 bis présente un grave danger: elle serait certainement considérée comme un affaiblissement de la volonté de protéger la liberté du travail.

Pour toutes ces raisons, je ne puis qu'appuyer la proposition qui vient d'être développée par notre collègue M. Schoepfer, et je vous prie de bien vouloir, conformément d'ailleurs à la décision que nous avons prise il y a quelque temps déjà, maintenir l'art. 161 bis, tel qu'il figure dans le projet que vous avez sous les yeux.

**Wettstein**, Berichterstatter der Minderheit: Ich möchte die Beratungen nicht unnötig verlängern. Sie müssen aber dem Vertreter der Minderheit doch gestatten, mit einigen Worten unsern Standpunkt zu vertreten.

Was Herr Schöpfer vorgetragen hat und was Herr Evéquoze auseinandersetzte, wäre alles berechtigt, wenn wir noch den früheren Text des Art. 156 vor uns hätten. Auch die Texte, die Herr Evéquoze aus andern Strafgesetzen zitiert hat, sind eben nicht die Texte des jetzigen Art. 156, sondern alte, allgemein gehaltene Texte die, das ist zuzugeben, auf den Spezialfall, den wir im Auge haben, nicht immer anzuwenden wären. Aber lesen Sie doch einmal genau den Art. 156 in der jetzigen Fassung. Der Nationalrat ist uns ausserordentlich weit entgegengekommen. Wir haben nun den Art. 156 so geformt, dass nach meiner Ueberzeugung das, was in Art. 161 bis gesagt werden soll, vollständig miterfasst wird. Vergleichen Sie bitte die beiden Texte von Art. 156, damit Sie sich vergewissern können, dass der neue Text etwas ganz anderes ist als der alte. Da wird nichts mehr gesagt von einer rechtswidrigen Drohung, sondern es wird klipp und klar erklärt: „Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder dadurch, dass er ihn in anderer Weise in seiner Handlungsfreiheit beschränkt, nötigt, etwas zu tun“ usw., „wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.“ Es scheint mir ein leerer Streit zu sein, darüber zu diskutieren, ob die Arbeitsfreiheit und die Handlungsfreiheit sich decken oder nicht. Nach meiner Logik ist Handlungsfreiheit sogar der weitere Begriff als die Arbeitsfreiheit. Arbeiten heisst handeln. Darüber kann doch kein Zweifel bestehen. Wenn ich in meiner Handlungsfreiheit beeinträchtigt werde, dann werde ich eben auch in meiner Arbeitsfreiheit beeinträchtigt. Nun

sagt man uns: „Ja, im Art. 161bis ist eben der Kollektivbegriff der Arbeitsfreiheit, nicht das Individualrecht, damit ins Auge gefasst“. Das ist etwas Merkwürdiges. Wir schützen so einen gedanklichen Begriff. Das verstehe ich nicht. Meine juristische Auffassung ging immer dahin, dass wir mit solchen Bestimmungen Personen, das Recht einer Person auf Freiheit schützen wollen. Darf ich bitten, mir einmal die „Freiheit der Arbeit“ vorzustellen, damit ich sie dem Richter präsentieren kann.

Dazu kommt das Eigentümliche, dass in Art. 161bis für leichtere Fälle das Antragsrecht vorgesehen ist. Wer ist denn da antragsberechtigt, wenn der Kollektivbegriff „Freiheit der Arbeit“ in Frage steht? Sie müssen hier wenigstens sagen, wer dann antragsberechtigt ist. Sie mildern merkwürdigerweise durch Art. 161bis den Art. 156, wenn in leichteren Fällen das Delikt nur auf Antrag verfolgt werden kann, während wir in Art. 156 ein Officialdelikt daraus machen, also strenger sind.

Sodann hat es nach meinem juristischen Denken doch etwas Stossendes, wenn wir in Art. 156 einen allgemeinen Tatbestand aufstellen, der das Individualrecht der Arbeitsfreiheit vollkommen schützt, und dann noch einen Artikel beschliessen, in dem wir einen Spezialfall herausheben, der bereits in dem allgemeinen Artikel enthalten ist. Das ist der Grund, weshalb eine grosse Partei etwas wittert, was ich auch nicht gerne unserem Strafgesetzentwurf anhaften lassen möchte. Es ist doch ein gewisser Klassencharakter in einer solchen Vorschrift. Das ist das, was die Leute stutzig macht und was für den ganzen Gesetzesentwurf eine Gefahr schafft, die der Art. 161bis nicht wert ist, eben deshalb nicht, weil Art. 156 vollkommen genügt. Man wird von einem solchen Spezialartikel doch sagen, er habe etwas Provozierendes an sich. Was Herr Dr. Schöpfer über Gewalterscheinungen bei Streiken gesagt hat, kann ich unterschreiben. Ich war immer ein Gegner gewalttätiger Beeinträchtigung der persönlichen Arbeitsfreiheit. Aber ich wiederhole: Das ist in Art. 156 geregelt; eine besondere Bestimmung ist überflüssig. Einen besondern Fall, in dem Art. 156 nicht genügen würde, hat Herr Schöpfer erwähnt: Wenn ein Arbeiter, der einen Streik nicht mitmacht, von seinen Arbeitskollegen nicht mehr gegrüsst, wenn er durch die Behandlung, die ihm von seinen Arbeitskollegen widerfährt, in eine Gemütsfassung versetzt wird, die bedauerlich ist, so lässt sich strafrechtlich dagegen nichts machen. Gegen so etwas kann man doch keine Strafbestimmungen aufstellen; es gibt keine gesetzliche Pflicht, zu grüssen oder die Hand zu reichen.

Ich gehöre auch nicht zu jenen, die aus referendumpolitischen Gründen einen Grundsatz aufgeben möchten. Wenn ich nicht die Ueberzeugung hegte, dass Art. 156 genügen würde, dann würden mich referendumpolitische Gründe keineswegs abhalten, dem Art. 161bis zuzustimmen. Mit der Annahme von Art. 156 haben wir aber dank dem Entgegenkommen des Nationalrates getan, was möglich ist und was sich strafrechtlich rechtfertigen lässt. Es ist ein gefährliches Spiel, wenn man dann sagt: „Obwohl ich weiss, dass dieser Artikel im andern Lager zum Ausgangspunkt für eine Bekämpfung des Gesetzes gemacht wird, setze ich

mich darüber hinweg.“ Eine solche Stellungnahme kann ich nicht unterstützen, denn das Strafgesetzbuch ist mir viel zu wichtig, als dass ich es an einer untergeordneten Bestimmung scheitern lassen möchte. Dass natürlich jene, die im Stillen Gegner der eidgenössischen Strafgesetzgebung sind — ich rechne aber Herrn Schöpfer nicht zu diesen — die Gelegenheit benützen, um dem Gesetz noch mehr Gegner zu schaffen, das ist menschlich zu verstehen. Aber es ist für mich kein Grund, mitzumachen. Die Minderheit der Kommission beantragt Ihnen also, mit Rücksicht auf die neue Fassung von Art. 156, den Art. 161bis zu streichen.

Bundesrat **Baumann**: Namens des Bundesrates empfehle ich Ihnen den Antrag der Kommissionsminderheit, der auf Streichung von Art. 161bis gemäss Beschluss des Nationalrates geht, zur Annahme. Ich teile durchaus die Auffassung, dass wir auch strafrechtlich die Arbeitsfreiheit schützen sollen, und dass es nicht angeht, wenn ein Arbeiter wider seinen Willen der Freiheit der Arbeit beraubt wird. Der Nationalrat hat erst nach langwierigen Debatten den Art. 156 in seiner jetzigen Fassung angenommen. Und diese jetzige Fassung ist jene, die ihm der Ständerat gegeben hat. Es ist dem Nationalrat nicht leicht geworden, hier dem Ständerat beizupflichten. Er hat es nur getan in der Meinung, dass alsdann Art. 161bis gestrichen werde. Er war einverstanden damit, dass Art. 156 so ausgestaltet werde, dass er den Tatbestand der Beeinträchtigung der Arbeitsfreiheit völlig einschliesst. Tatsächlich ist nun Art. 161bis infolgedessen ganz überflüssig geworden, ja er hat als Spezialbestimmung etwas Odiöses an sich und kann zu irrtümlichen Auffassungen führen. Man fragt sich mit Recht: Warum schafft man nicht noch für andere Fälle der Handlungsfreiheit besondere Artikel? Das tut man auch nicht. Dass in dem Recht der Handlungsfreiheit auch die Arbeitsfreiheit enthalten ist, das ist ohne weiteres klar. Um das anzunehmen, braucht es keinen «docteur en droit»; das ist meines Erachtens jedem Laienrichter ohne weiteres verständlich.

Ich gehe sogar noch einen Schritt weiter und sage, Art. 161bis in seiner jetzigen Fassung gehe etwas zu weit. Er spricht von irgendeiner Art der Einschüchterung. Das ist ein durchaus subjektiver Begriff. Der eine ist ein Mann, er weicht der Gewalt oder er lässt sich nur beeinflussen durch die Androhung ernstlicher Nachteile oder durch etwas anderes, was einen normalen Mann in seiner Freiheit beschränken kann. Der andere aber ist empfindlich oder furchtsam und lässt sich schon einschüchtern durch die Drohung, man werde ihn nicht mehr grüssen u. dergl. Das geht zu weit. Es besteht durchaus Uebereinstimmung in beiden Räten und es ist das von den Berichterstattern hüben und drüben gesagt worden, dass die Beeinträchtigung der Arbeitsfreiheit durch Art. 156 ebenfalls voll erfasst werde. Nie ist eine andere Auffassung geäussert worden. Art. 161bis ist im Nationalrat einhellig abgelehnt worden. Niemand hat beantragt, ihn anzunehmen. Es ist doch wohl anzunehmen, dass, wenn die Bedenken, die heute von den Herren Ständeräten Schöpfer und Evéquois geäussert worden sind, zutreffen würden, sich auch

jemand im Nationalrat gefunden hätte, der ihre Ansicht ebenfalls vertreten hätte. Es ist nicht geschehen, trotzdem der Nationalrat eine ganze Reihe von aktiven Arbeitgebern in seiner Mitte hat. Auch die bürgerlichen Redner haben sich ausdrücklich für Streichung von Art. 161 bis ausgesprochen. Ich zitiere nur das Votum von Herrn Nationalrat Schneller, der selber diese Streichung mitbeantragt hat, falls Art. 156 in der Fassung des Ständerates angenommen werde.

Angesichts dieser Stellungnahme und des Entgegenkommens, das der Nationalrat bei Art. 156 gezeigt hat, ist es meines Erachtens ausgeschlossen, dass der Nationalrat nachträglich den Artikel 161 bis annehmen wird. Herr Ständerat Evéquoz weist darauf hin, dass einige Kantone besondere Artikel zum strafrechtlichen Schutz der Arbeitsfreiheit besitzen. Es gibt aber eine grosse Zahl von Kantonen, die eine solche Spezialbestimmung nicht haben, ja die nicht einmal das haben, was der Art. 156 bringt. Den Kantonen, die eine solche Spezialbestimmung haben, gibt Art. 156 des Entwurfs vollen Ersatz, und daneben gibt der Art. 156 einer Reihe von Kantonen nach dieser Richtung mehr, als sie bis jetzt hatten.

Aus diesen Erwägungen empfehle ich Ihnen mit der Kommissionsminderheit Zustimmung zum Nationalrat, Streichung von Art. 161 bis.

Abstimmung. — *Vote.*

Für den Antrag der Mehrheit	18 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	13 Stimmen

Hier wird die Beratung abgebrochen.  
(Ici le débat est interrompu.)

## 2284. Obligationenrecht. Revision der Titel XXIV bis XXXIII.

### Code des obligations. Revision des titres XXIV à XXXIII.

Differenzen. — *Divergences.*

Siehe Seite 197 hiervor. — Voir page 197 ci-devant.

Beschluss des Nationalrats vom 23. April 1936.  
Décision du Conseil national du 23 avril 1936.

Art. 701bis.

Antrag der Kommission.

Abs. 1. Von Aktiengesellschaften, die ihre Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nicht veröffentlichten, hat das Handelsregisteramt auf Begehren einer Person, die sich als Aktionär oder Gläubiger der Gesellschaft ausweist, Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung in der von den Aktionären genehmigten Fassung einzufordern und zur Einsicht aufzulegen.

Proposition de la commission.

1<sup>er</sup> al. A la requête d'une personne se légitimant comme actionnaire ou créancière de la société, le bureau du registre du commerce invite les sociétés qui ne publient pas le bilan et le compte de profits et pertes à déposer ces documents pour être consultés tels qu'ils ont été approuvés par l'assemblée générale.

Antrag Altwegg.

Abs. 1. ... hat das Handelsregisteramt auf Begehren eines Gläubigers, der ein berechtigtes Interesse nachweist, Bilanz ...

Proposition Altwegg.

1<sup>er</sup> alinéa. ... à la requête d'un créancier de la société justifiant d'un intérêt légitime ...

**Keller, Berichterstatter:** Wir können bald das Aufrichtetännlein auf das Dach setzen, wir haben beim neuen Obligationenrecht nur noch eine einzige Differenz zu erledigen. Wenn es sich um eine unerhebliche Differenz handeln würde, dann würde sie längst beseitigt sein. Dass diese Differenz stehen geblieben ist, beweist, dass es sich nicht um etwas ganz Unerhebliches handeln kann, denn der Nationalrat und der Ständerat haben im Verlaufe der Beratungen alle unwichtigen und auch wichtige Differenzen durch beidseitiges weitgehendes Entgegenkommen aus der Welt geschafft. Der Ständerat ist dabei mindestens soweit entgegengekommen wie der Nationalrat, doch wollen wir nun am Ende der Beratungen über das gegenseitige Mass der Zugeständnisse nicht mehr rechten, wir wollen nur feststellen, dass der Ständerat sogar in wichtigen grundsätzlichen Fragen Zugeständnisse gemacht hat, so, um nur die zu nennen: die Bindung des Reservefonds, die Frage des Wohlfahrtsfonds, die Frage des Gerichtsstandes und andere. Es mag auffallen, dass die letzte Differenz hier in Art. 701 bis stehen geblieben ist und dass wir nicht ohne weiteres dem mit einem ganz kleinen Zufallsmehr von wenigen Stimmen gefassten Beschluss des Nationalrates zuzustimmen beantragen. Darum muss ich daran erinnern, dass es sich nicht um eine bloss theoretische Bestimmung handelt, und auch nicht etwa um eine *lex imperfecta*, sondern dass gegen Verletzungen der Vorschriften den Verwaltungsräten eine Ordnungsbusse bis auf Fr. 500 durch das Strafgesetz angedroht ist. Weiter muss ich daran erinnern, dass der Ständerat im Laufe der Beratungen während langer Zeit es immer abgelehnt hat, für die Aktiengesellschaften eine ausnahmsweise strenge Publizität dadurch einzuführen, dass jedermann die Deponierung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung beim Handelsregister verlangen kann. Erst im letzten Augenblick hat der Ständerat, einer Anregung des Herrn Klöti folgend, die Bilanzhinterlegung vorgeschrieben für Aktiengesellschaften, die Inhaberoobligationen ausstehend haben. Der Nationalrat war wieder nicht zufrieden, der Ständerat kam dann noch einen Schritt weiter entgegen, indem er den Vertreter eines berechtigten persönlichen Interesses für berechtigt erklärte, die Hinterlegung zu verlangen. Aber auch das vermochte die Zufallsmehrheit des Nationalrats nicht zu befriedigen. So einigten wir

**Nachmittagssitzung vom 24. April 1936.**  
**Séance du 24 avril 1936, après-midi.**

Vorsitz — Présidence: Hr. *Amstalden*.

**918. Schweizerisches Strafgesetzbuch.**  
**Code pénal suisse.**

Differenzen. — *Divergences.*

Fortsetzung. — *Suite.*

Siehe Seite 241 hiervor. — Voir page 241 ci-devant.

*Art. 285.*

**Antrag der Kommission.**

Mehrheit:

Abs. 2. . . ., wenn er das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer schriftlichen Einwilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde geoffenbart hat.

Minderheit

(*Evéquo*, *Martin*):

Abs. 2. . . ., wenn er das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung des Berechtigten geoffenbart hat.

**Proposition de la commission.**

Majorité:

Al. 2. La révélation n'est pas punissable, si elle a été faite avec le consentement de l'intéressé ou avec le consentement écrit de l'autorité supérieure ou de l'autorité de surveillance.

Minorité

(*Evéquo*, *Martin*):

Al. 2. La révélation n'est pas punissable, si elle a été faite avec le consentement écrit de l'intéressé.

**Wettstein**, Berichterstatter der Mehrheit: In Art. 285 haben wir beschlossen, in Abs. 1 unsere Fassung festzuhalten, die eine gewisse Verallgemeinerung durch die Worte bringt: „Sowie überhaupt alle Angehörigen eines nach Gesetz zur Verschwiegenheit verpflichtenden Berufes.“ Diese Fassung gestattet, alle Fälle einzuschliessen, wo ein eigentliches gesetzliches Berufsgeheimnis besteht. Das bezieht sich namentlich auch auf das Bankengesetz, wo, wie Sie wissen, die Revisoren zur Geheimhaltung ihrer Revisionsbefunde verpflichtet sind. Das hat dann allerdings zur Folge, dass wir im Uebergangartikel 422 das Bankengesetz vorbehalten müssen. Darüber werde ich referieren, wenn wir zu diesem Artikel gelangen.

Im übrigen besteht bei Ziffer 2 noch eine Differenz, die schon viel zu reden gegeben hat. Eine Mehrheit der Kommission will die Entbindung vom Berufsgeheimnis auch der vorgesetzten Behörde oder der Aufsichtsbehörde zugestehen. Ich möchte

dabei ausdrücklich hervorheben, dass es sich nicht etwa darum handelt, einer Behörde das Recht zu geben, jemand zur Aufgabe des Berufsgeheimnisses zu zwingen. Es handelt sich lediglich darum, durch eine solche Einwilligung denjenigen, der ein Berufsgeheimnis offenbart, straflos zu machen. Der Streit dreht sich darum: Ist das Berufsgeheimnis absolut oder soll man auch einer Behörde das Recht zu dieser Entbindung vom Berufsgeheimnis geben? Die Minderheit stellt sich auf den Standpunkt, das Berufsgeheimnis sei absolut und es könne höchstens der Berechtigte eine solche Einwilligung erteilen. Die Mehrheit ist der Ansicht, es gebe Interessen, die über dem Berufsgeheimnis stehen. Ich erinnere daran, dass Verbrechen, dass militärische oder andere Landesinteressen in Frage kommen können, wo eine verantwortliche Behörde sehr wohl das höhere öffentliche Interesse sollte anrufen können.

Das ist der Streitpunkt. Wir haben noch eine kleine Aenderung vorgenommen: Wir wollen dem Berechtigten die Möglichkeit geben, einen Anwalt, einen Arzt von seinem Berufsgeheimnis zu entbinden mit mündlicher Einwilligung. Eine andere Aenderung ist die, dass wir sagen: „Auf Grund einer Einwilligung“. Die Einwilligung muss also vorher vorliegen. Die Einwilligung der Behörde muss im Gegensatz zur Einwilligung des Berechtigten schriftlich erfolgen. Es gibt in verschiedenen Kantonen Berufe, die unter einer gewissen Aufsicht stehen. Ich erinnere an die Aerzte, die der Sanitätsdirektion, an Anwälte, die z. B. im Kanton Zürich dem Obergericht unterstehen. Hier wollen wir, um das höhere öffentliche Interesse zu berücksichtigen, der Behörde das Recht zur Entbindung vom Berufsgeheimnis geben. Sie mögen nun entscheiden. Wir sind der Ansicht, dass auch das Berufsgeheimnis nur relativ ist, dass es vor einem höheren Interesse der Gemeinschaft zurücktreten muss, und deshalb stellen wir Ihnen den Antrag, eine solche Bewilligung zur Entbindung vom Berufsgeheimnis auch der vorgesetzten oder der Aufsichtsbehörde zu geben.

**M. Martin**, rapporteur de la minorité: La question que nous avons déjà discutée et que nous devons résoudre aujourd'hui est maintenant éclaircie et je pourrai me dispenser de longues explications.

Il est, d'ores et déjà, établi d'une façon positive, qu'il n'existe pas de divergence entre nous en ce qui concerne le n° 1 de l'art. 285. Le texte de cet alinéa, tel qu'il vous est proposé, est accepté par tous les membres de la commission.

D'autre part, il est maintenant bien établi — et je remercie M. le rapporteur de l'avoir fait d'une façon tout à fait satisfaisante — que cet article 285 n'a pas pour but, même avec son alinéa 2, d'obliger qui que ce soit à un témoignage en justice. Cette question reste résolue par les lois de procédure et n'a rien à faire avec la disposition en discussion qui est une disposition de sanctions pénales.

La seule question litigieuse en ce moment est celle de savoir dans quels cas la violation du secret professionnel est excusable et, par conséquent, n'est pas soumise à une peine.

Le secret professionnel, d'après ce qui est admis d'une façon générale, est absolu. Il doit être aussi observé dans des cas où il ne s'agit pas

d'une déposition en justice. Je pense, par exemple, à la révélation d'un fait par la voie de la presse. Mais qu'en est-il si, d'une part, l'intéressé au secret ou une autorité supérieure, autorise la révélation d'une circonstance venue à la connaissance d'un médecin, d'un avocat, d'un notaire, d'un pharmacien, dans l'exercice de sa profession?

C'est là évidemment où la notion du secret professionnel peut être examinée sous diverses faces et que la conception que l'on se fait du secret professionnel est assez différente suivant les régions. Je sais bien qu'il existe des législations — la législation anglaise en particulier — où le secret professionnel n'existe pas. Par contre, la notion française et suisse, qu'on peut rencontrer partout, tend à maintenir le secret d'une façon quasi absolue.

La minorité de la commission s'est ralliée à l'idée que la révélation est excusable lorsque l'intéressé lui-même en donne l'autorisation. C'est déjà, pour certains d'entre nous, selon la conception qu'on se fait de la notion de la profession libérale, une concession. Nous pouvons admettre cependant, lorsque l'intéressé autorise par écrit, son avocat, son médecin, son notaire, à révéler un fait de caractère confidentiel, nous pouvons admettre, dis-je, que l'intéressé est maître de ce secret et que, par conséquent, si celui qui exerce la profession révèle le secret, il n'y a pas de délit. Cela semble, du reste, naturel puisqu'on en a fait un délit poursuivi sur plainte. On peut donc supposer qu'il n'y aura pas plainte s'il y a consentement.

Mais la majorité de la commission veut aller plus loin. Elle admet que lorsque l'autorité supérieure ou le représentant de la profession l'autorise par écrit à révéler un secret, il n'y ait pas de délit. C'est là où nous nous séparons de la majorité; car nous pensons qu'en ce faisant, on va trop loin. Il nous semble, en effet, que lorsqu'il s'agit de professions absolument indépendantes et qui doivent être exercées en pleine liberté, l'autorité supérieure, l'autorité de surveillance n'a pas à intervenir; on peut même se demander s'il existe une autorité supérieure dans ces professions.

M. le rapporteur nous disait tout à l'heure qu'il y avait des conseils de santé pour surveiller les médecins, que le tribunal supérieur surveillait les avocats. Nous sommes d'accord, mais dans une certaine mesure seulement. En matière purement disciplinaire, l'autorité de surveillance, l'autorité publique intervient pour obliger un avocat, un médecin, un notaire, un pharmacien, d'exercer sa profession d'une façon convenable. Mais lorsqu'il s'agit de choses aussi personnelles et délicates, telle que la révélation de faits qu'un avocat, un médecin ou un pharmacien n'a acquis que par la confiance que lui accorde le client, nous pensons que l'autorité supérieure n'a pas le droit de couvrir cette révélation.

C'est la raison pour laquelle nous avons déposé l'amendement qui est actuellement en discussion, tendant à supprimer l'intervention de l'autorité supérieure et de l'autorité de surveillance en matière de révélation d'un secret.

La question est maintenant suffisamment éclaircie. Chacun peut l'examiner et se faire une opinion. Il s'agit d'une question assez importante puis-

quelle touche aux intérêts professionnels de deux professions très répandues en Suisse: les médecins et les avocats. Ceux-ci sont particulièrement intéressés à ce que des garanties puissent être données à leurs clients afin que ce qui leur est confié, les faits dont ils acquièrent la connaissance par l'exercice de leur profession, ne puissent pas être révélés sans nécessité.

Je persiste donc, au nom de M. Evéquo et de moi-même, dans l'amendement que nous avons déposé et qui tend à supprimer les mots: «... consentement de l'autorité supérieure.»

**Bundesrat Baumann:** Der Antrag von Herrn Ständerat Martin bringt einen ganz neuen Gedanken. Er will nur die Offenbarung mit Zustimmung des Berechtigten als straflos erklären, während in allen bisherigen Beschlüssen der beiden Räte auch diejenige mit Zustimmung der vorgesetzten Behörde, oder wie es früher geheißen hat, aus höheren Interessen dazutrat. Ich glaube nicht, dass der andere Rat, nachdem Sie sich selbst auf diesen Standpunkt gestellt haben, davon abgehen werde. Ich muss auch sagen: Praktische Gründe sprechen doch sicher dafür, dass man diese Möglichkeit gibt. Es kann doch vorkommen und ist schon vorgekommen, dass einem Mann in seinem Beruf anvertraut worden ist, dass ein Verbrechen begangen werden wolle oder ein Anschlag gegen die Sicherheit des Landes geplant sei. Soll der Mann nun wirklich das für sich behalten müssen, soll er nicht berechtigt sein, mit Zustimmung der vorgesetzten Behörde solches zu offenbaren, um damit ein Verbrechen zu verhindern oder unser Land vor Schäden zu bewahren? Ich empfehle namens des Bundesrates die Annahme des neuen Antrages der Mehrheit der Kommission.

#### Abstimmung. — Vote.

Für den Antrag der Mehrheit	18 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	4 Stimmen

#### Art. 422.

#### Antrag der Kommission.

t Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Bundesgesetzes vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen und der Verordnung vom 5. Februar 1935 über die Kreditkassen mit Wartezeit.

#### Proposition de la commission.

t Demeurent réservées les dispositions pénales de la loi sur les banques et les caisses d'épargne du 8 novembre 1934 et de l'ordonnance concernant les caisses de crédit à terme différé du 6 février 1935.

**Wettstein,** Berichterstatter: In Art. 422 heisst es im Eingang: „Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden strafrechtlichen Bestimmungen aufgehoben“, mit andern Worten: hier haben wir den alten Gegensatz zwischen dem Grundsatz *lex specialis derogat generali* und dem Grundsatz *lex posterior derogat priori* gelöst.

Der Art. 422 bedeutet in seinem Eingang nichts anderes, als dass durch die *lex posterior* alle früheren

Strafbestimmungen in Bundesgesetzen aufgehoben werden, soweit sie in diesem Gesetz ebenfalls enthalten sind. Nun hat sich die Frage erhoben, wie das Verhältnis zwischen Strafgesetz und Bankengesetz sei. Das Bankengesetz ist zwar eine *lex prior*, es ist aber auch eine *lex specialis*, und hier müssen wir erwägen, ob nicht hinter dieser *lex specialis* besondere Gründe stehen, die einen Vorbehalt zugunsten des Bankengesetzes rechtfertigen. Es ist zu erwägen, dass das Bankengesetz auf einem besondern Motive beruht. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben uns gezeigt, dass an der Bankenkrise namentlich der Mangel an Vertrauen schuld ist. Wir haben deshalb den Banken schärfere Bestimmungen auferlegt und diese mit Sanktionen versehen. Es erhebt sich damit die Frage: Wollen wir nun diese besondere Sanktion im Bankengesetz, die wohlwogener war, wieder opfern zugunsten der allgemeinen Strafbestimmungen im Strafgesetz? Die Kommission ist zur Ueberzeugung gelangt, dass das nicht richtig wäre. Zwischen dem Bankengesetz und diesem Strafgesetz bestehen einige Divergenzen. Sie haben aus dem Bericht des Justiz- und Polizeidepartementes ersehen, dass im Bankengesetz auch eine fahrlässige Verletzung des Berufsgeheimnisses unter Strafe gestellt ist (nach Art. 285 dieses Gesetzentwurfes jedoch nicht). Wir sind der Ansicht, dass gerade im Bankwesen auch die Fahrlässigkeit eine besondere Sanktion verdient. Deshalb sind wir der Auffassung, dass das Bankengesetz vorbehalten werden muss. Das Justiz- und Polizeidepartement hat aber mit Recht darauf aufmerksam gemacht, dass nicht nur das Bankengesetz diese Verschärfung enthält, sondern auch die Verordnung über die Kreditkassen mit Wartezeit. Wir haben deshalb beide Erlasse hier zu nennen. Es muss also zum Vorbehalt des Bankengesetzes auch der Vorbehalt der Verordnung über die Kreditkassen mit Wartezeit hinzugefügt werden.

Dann besteht noch eine weitere Differenz. Das Bankengesetz bestraft die Verletzung der Schweigepflicht mit höchstens sechs Monaten Gefängnis und höchstens 20 000 Fr. Busse. Das ist nun nach Ansicht des Departementes nicht von grosser Tragweite. Wir glauben, dass man diese kleine Ungleichheit in Kauf nehmen kann. Das allgemeine Strafgesetzbuch sieht ein Maximum der Gefängnisstrafen von zwei Jahren und ein Maximum von Bussen von 50 000 Fr. vor. Die Busse kann zudem durch den Richter bei Vorliegen von Gewinnsucht noch erhöht werden. Es wird nun kaum vorkommen, dass das Maximum ausgesprochen wird. Wir können also auch hier das Bankengesetz vorbehalten. Wir hätten so in bezug auf die Banken eine Verschärfung, indem auch die Fahrlässigkeit bestraft würde, und auf der andern Seite eine gewisse Erleichterung, indem die Strafmaxima niedriger wären als beim allgemeinen Strafgesetzbuch.

Es besteht aber noch eine weitere Differenz. Das Bankengesetz bestraft die Kreditschädigung schärfer als das allgemeine Strafgesetzbuch. Dieses sagt: „Wer jemandes Kredit böswillig und wider besseres Wissen durch Behauptung oder Verbreitung unwahrer Tatsachen erheblich schädigt oder ernstlich gefährdet, wird auf Antrag mit Ge-

fängnis oder mit Busse bestraft.“ Das Bankengesetz hat diese Bestimmung dadurch verschärft, dass die Worte „böswillig“, „erheblich“ und „ernstlich“ weggelassen worden sind. Das Departement glaubt nun, es brauche das nicht vorbehalten zu werden. Wir sind anderer Ansicht. Wir meinen, dass eben die Kreditschädigung — erinnern Sie sich nur an die Genfer Vorgänge — den Banken gegenüber ein ganz anderes öffentliches Interesse verdient als eine Kreditschädigung zwischen Privaten. Bei den Banken ist das öffentliche Vertrauen im Spiel, wer den Kredit unserer Banken schädigt, der vergeht sich eben auch gegen das Vertrauen, das die Volkswirtschaft zu den Banken haben muss. Deshalb ist die Kommission der Ansicht, dass auch diese Bestimmung des Bankengesetzes vorbehalten werden muss. Das können wir dadurch erreichen, dass wir allgemein sagen: „Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen und der Verordnung über die Kreditkassen mit Wartezeit“.

Man kann sich fragen, ob eine etwas allgemeinere Fassung möglich wäre. Materiell besteht in der Kommission keine Meinungsverschiedenheit über den Vorbehalt selber. Formell könnte man vielleicht eine etwas bessere Formel finden. Aber das ist Sache der Redaktionskommission. Jede Redaktionskommission für ein grösseres Gesetz hat auch zu prüfen: Wie ist das Verhältnis des neuen Gesetzes zum früheren Gesetz? Wie sind die Uebergangsbestimmungen zu formulieren? Wie sind die Derogationsbestimmungen zu ordnen? Die Redaktionskommission wird also lediglich — es bestehen ja keine materiellen Differenzen — darüber zu befinden haben, ob die Formel, die wir hier gewählt haben, den Bedürfnissen entspricht, oder ob man vielleicht noch eine etwas präzisere Formel finden kann.

Ich möchte Ihnen empfehlen, diese Frage der Redaktionskommission zu überweisen und im übrigen unseren Antrag zu genehmigen.

**M. Mouttet:** Tout d'abord, j'avais l'intention de proposer de renvoyer dans son entier à la commission l'article 422 qui énumère les lois fédérales contenant des dispositions pénales abrogées. Cependant, après les explications que vient de donner notre collègue M. Wettstein, je crois pouvoir me borner à formuler quelques observations à l'intention de la commission de rédaction. Ces observations, les voici:

Le premier alinéa de l'article qui nous occupe dit: «Sont abrogées dès l'entrée en vigueur de la présente loi toutes les dispositions contraires des lois fédérales...»; suit une énumération des principales dispositions de lois fédérales qui se trouvent ainsi abrogées. Or je voudrais attirer votre attention sur le fait que les lois dont il est question ici ne contiennent pas toutes des prescriptions contraires au code pénal fédéral; quelques unes d'entre elles prévoient la même infraction et aussi la même peine. Elles sont donc abrogées, non pas parce qu'elles sont contraires au code pénal fédéral, mais parce que c'est désormais celui-ci qui régit la matière. C'est pourquoi il serait préférable de dire, à ce premier alinéa: «Sont abrogées toutes les prescriptions des lois fédérales qui se rapportent aux matières régies par le présent code ou qui sont con-

traires à celui-ci». C'est là une rédaction plus générale qu'on pourrait, je crois, donner avec avantage à ce premier alinéa.

En ce qui concerne le deuxième alinéa, où figure une énumération depuis la lettre *a* jusqu'à la lettre *t* des différentes lois fédérales contenant des prescriptions pénales qui seront abrogées, voici la remarque je voudrais faire: Tout d'abord, il est dit, sous lettre *b*: sont abrogés certains articles (articles 97, 169, 174 à 177) de la loi sur la procédure pénale fédérale du 27 août 1851. C'est enfoncer une porte ouverte: en effet, la loi de 1851 sur la procédure pénale fédérale se trouve déjà abrogée par la loi sur la même matière en date du 15 juin 1934. Et je ne vois pas comment, dans une loi en préparation, on voudrait encore abroger une autre loi qui a elle-même déjà fait place à une autre, adoptée par les Chambres fédérales.

Autre observation encore: Les prescriptions ou lois fédérales abrogées, figurent comme je l'ai dit, sous les lettres *a* à *t*; la commission vous propose d'ajouter, sous la lettre *t* une réserve ainsi conçue: «Demeurent réservées les dispositions pénales de la loi sur les banques et les caisses d'épargne, du 8 novembre 1934, et de l'ordonnance concernant les caisses de crédit à terme différé, du 6 février 1935».

Or, dans l'énumération à laquelle sont consacrées les lettres *a* à *s* on a voulu prévoir quelles seraient les dispositions de lois fédérales abrogées; à la lettre *t*, il ne s'agit pas d'une abrogation, mais au contraire du maintien de dispositions de lois fédérales. Par conséquent, il ne faut pas, à mon avis, les placer sous la lettre *t*, il faut en faire un alinéa spécial.

Et maintenant, je voudrais vous poser une question: Est-ce que ces exceptions à la clause abrogatoire se rapportant l'une à la loi sur les banques, l'autre à la loi sur les caisses de crédit à terme différé sont les deux seules exceptions auxquelles il convient de faire allusion? Ne faudrait-il pas, ici encore, choisir une rédaction d'un caractère plus général et dire, par exemple, dans un nouvel alinéa: «Demeurent réservées toutes les matières non réglées par le présent code, notamment les dispositions...» etc. Ce serait, en somme, le corollaire de ce qui est dit au premier alinéa.

Telles sont les quelques observations que je désirais faire à l'intention de la commission de rédaction. Je ne crois pas nécessaire de renvoyer l'article à la commission proprement dite; il y a bientôt 30 ou 40 ans que le code pénal fédéral attend d'être mis sous toit par le Parlement et, si nous le renvoyions à la commission, cela aurait pour conséquence de prolonger encore d'une session au moins la discussion de cette œuvre législative. C'est la raison pour laquelle je me borne à prier la commission de rédaction de bien vouloir revoir ce texte de l'article 422 et, si possible, de l'améliorer par une judicieuse mise au point.

Angenommen. — *Adopté.*

**Präsident:** Sie haben der Kommission zugestimmt in der Meinung, dass dieser Artikel also noch besonders von der Redaktionskommission geprüft werde.

An den Nationalrat.  
(Au Conseil national.)

## 3226. Preiskontrolle. Contrôle des prix.

Fortsetzung. — *Suite.*

Siehe Seite 250 hiervor. — Voir page 250 ci-devant.

*Art. Ibis.*

### Antrag Willi.

Der Bundesrat ist befugt, als wirtschaftliche Notmassnahme, Vorschriften von Berufsverbänden betreffend Warenpreise, die zum Schutze gegen existenzgefährdende Preisunterbietungen erlassen wurden, nach Anhörung der Preiskontrollstelle allgemein verbindlich zu erklären.

### Proposition Willi.

Après avoir entendu le service du contrôle des prix, le Conseil fédéral pourra décider, à titre de mesure extraordinaire d'ordre économique, que les prescriptions arrêtées, quant aux prix des marchandises, par les associations professionnelles à l'effet d'empêcher les gâchages ruineux auront force obligatoire.

**Willi:** Die Vorlage über die Preiskontrolle, wie sie aus den Beratungen des Nationalrates und der Kommission des Ständerates hervorgegangen ist, will, neben der Kontrolle der Preise, auch in beschränktem Masse die Preisregulierung durch den Bundesrat ermöglichen. Es sollen nicht nur Höchstpreise zum Schutze der Konsumenten, sondern im Notfalle auch Minimalpreise zum Schutze der Erzeuger von Waren festgesetzt werden können. Während aber der Nationalrat auf Antrag von Herrn Nationalrat Stutz ausdrücklich und nachdrücklich den Schutz der Erzeuger von Waren beschlossen hat, sieht der Antrag der ständerätlichen Kommission diesen Schutz nur in verschleiierter Fassung vor. Ein Antrag, die Bekämpfung der Preisschleuderei ausdrücklich in der Vorlage zu erwähnen, wurde in der Kommission mit 8 gegen 7 Stimmen abgelehnt. Sie sehen, meine Herren, wie wenig es gebraucht hätte, dass der Schutz der Erzeuger von Waren auch von der ständerätlichen Kommission zum Antrag erhoben worden wäre.

Der Sprechende hat sich in den Beratungen der Kommission vorbehalten, im Plenum des Rates einen Antrag auf generelle Ermöglichung der Bekämpfung der Preisschleuderei einzubringen. Von verschiedenen Seiten, aus dem Rate und ausserhalb desselben, hat man gewünscht, dass auch im Rate ein dahin zielender Antrag gestellt werde. So bin ich dazu gekommen, folgenden Antrag zu formulieren:

„Der Bundesrat ist befugt, als wirtschaftliche Notmassnahme, Vorschriften von Berufsverbänden betreffend Warenpreise, die zum Schutze gegen existenzgefährdende Preisunterbietungen erlassen wurden, nach Anhörung der Preiskontrollstelle allgemein verbindlich zu erklären.“

Der Antrag soll, im Falle der Annahme, als besonderer Artikel zwischen Artikel 1 und 2 der Vorlage eingeschoben werden.

Zur Begründung des Antrages habe ich folgenden zu bemerken.



# Stenographisches Bulletin der Bundesversammlung

## Bulletin sténographique de l'Assemblée fédérale

Herbst-Session — 1936 — Session d'automne

5. Tagung der 30. Amtsdauer — 5<sup>e</sup> session de la 30<sup>e</sup> législature

**Bezugspreis:** In der Schweiz jährlich 12 Fr., die Postgebühr eingerechnet; im übrigen Postvereinsgebiet 16 Fr.

Bezug ausschliesslich durch die Expedition Verbandsdruckerei A.-G. Bern.

**Abonnements:** Un an: Suisse 12 frs., port compris. Union postale 16 frs.

On s'abonne exclusivement auprès de l'Imprimerie fédérative S. A., à Berne, qui est chargée de l'expédition.

Nachmittagssitzung vom 21. Sept. 1936.

Séance du 21 sept. 1936, après-midi.

Vorsitz — Présidence: Hr. Amstalden.

918. Schweizerisches Strafgesetzbuch.

Code pénal suisse.

Differenzen. — *Divergences.*

Siehe Seite 169 ff. — Voir page 169 et s.

Beschluss des Nationalrats vom 12. Juni 1936.  
Décision du Conseil national, du 12 juin 1936.

**Wettstein**, Berichterstatter: Zu der Eintretensfrage habe ich nur wenige Bemerkungen zu machen. Unser Strafgesetzentwurf enthält, wenn man die verschiedenen Artikel bis, ter, quater usw. mitberücksichtigt, rund ein halbes Tausend Artikel. Von diesen Artikeln liegen noch ganze 12, ein rundes Dutzend in der Differenzenbehandlung.

Ihre Kommission beantragt Ihnen bei sieben Zustimmung zum Nationalrat. Es bleiben noch 5 Differenzen, von denen aber drei untergeordneter Natur sind. Materiell wichtigere Differenzen bestehen eigentlich nur noch bei zwei Artikeln. Ich möchte Ihnen beantragen, sofort auf die Behandlung der einzelnen Differenzen einzutreten.

Zustimmung. — *Adhésion.*

Art. 93 quater.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats. (Streichen.)

Ständerat. — Conseil des Etats. 1936.

Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil national. (Biffer.)

**Wettstein**, Berichterstatter: Diese Differenz möchten wir durch Zustimmung zum Nationalrat erledigen. Der Ständerat hat wiederholt daran festgehalten, dass jugendliche Verbrecher, die besonders gemeingefährlich sind oder sehr schwere Verbrechen oder Vergehen begangen haben, auch der gewöhnlichen Strafe unterliegen sollen, immerhin unter Vorbehalt der Milderung der Strafe gemäss Art. 96bis I.

Der Nationalrat hat sich von jeher auf den Standpunkt gestellt, dass eine solche Bestimmung einen Einbruch in das System, das wir für die Behandlung Jugendlicher akzeptiert haben, bedeute.

Der Ständerat glaubte nicht ohne das auszukommen. Der Nationalrat und die Kommission dürfen aber darauf aufmerksam machen, dass das, was in diesem Art. 93 quater verlangt wird, eigentlich bereits im Strafgesetzentwurf vorhanden ist, nämlich die schärfere Behandlung solcher gemeingefährlicher jugendlicher Verbrecher. Wenn Sie Art. 88, Ziffer 2, ansehen, so finden Sie bereits eine schärfere Behandlung vorgesehen. Da haben wir die Bestimmung: „Ist der Jugendliche besonders verdorben oder hat er ein Verbrechen oder schweres Vergehen begangen, das einen hohen Grad der Gefährlichkeit offenbart, so ist er von den übrigen Eingewiesenen zu trennen. In diesem Fall bleibt er in der Anstalt, bis er gebessert ist, jedoch höchstens 10 Jahre.“ Man ging dabei von der Ansicht aus, dass schliesslich doch die Fälle äusserst selten sein werden, wo jugendliche Verbrecher einen derartigen Grad von Gemeingefährlichkeit aufweisen, dass sie wie gewöhnliche Verbrecher behandelt werden sollen. Man kann also wohl die Hoffnung haben, dass durch zweckmässige Behandlung, d. h. durch eine besondere Behandlung in einer Erziehungsanstalt auch solche Jugendliche noch gebessert werden können. Um aber immerhin die Möglichkeit offen zu lassen, dass Jugendliche

über 18 Jahre, die sich als besonders gemeingefährlich erweisen, der gewöhnlichen Strafe unterworfen werden können, haben wir in Art. 90, Abs. 2, noch eine besondere Bestimmung, die dahin geht, dass, wenn ein Jugendlicher sich als besonders gemeingefährlich herausstellt, die ordentliche Bestrafung eintreten kann. Wir haben, wie Sie sich erinnern, die Korrekptionsanstalt gestrichen, aber dafür die Bestimmung aufgenommen, nach der die Möglichkeit besteht, einen Jugendlichen über 18 Jahren mit der gewöhnlichen Strafe zu belegen, so dass die Gefahr nicht gross ist, dass ein Jugendlicher, der als besonders gemeingefährlich erscheint, etwa zu milde bestraft würde. Wir möchten Ihnen in Zustimmung zum Nationalrat beantragen, den Artikel 93 quater zu streichen.

Gestrichen. — *Biffé.*

*Art. 97.*

#### **Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

#### **Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein, Berichterstatter:** Da ist die alte Differenz, ob als Urkunden auch Zeichen zu betrachten seien, und zwar Zeichen, die, wie wir beschlossen hatten, bestimmt oder geeignet sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen. Der Nationalrat hat nun, entgegen seiner früheren Auffassung, diese Zeichen unter die Urkunden aufgenommen, aber er hat die Sache etwas näher präzisiert. Er will sagen, „Urkunden sind Schriften, die bestimmt oder geeignet sind, oder Zeichen, die bestimmt sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen.“ Es ist das eine Anweisung an den Richter. Man kann darüber streiten, ob man hier vielleicht mit der Definition etwas zu sehr ins Detail geht, aber man darf anerkennen, dass der Nationalrat uns entgegengekommen ist und darin doch wohl recht hat, dass er nicht alle Zeichen, die „geeignet“ sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen, in die Definition aufnimmt, sondern nur Zeichen, die „bestimmt“ sind, während bei den Schriften beide Voraussetzungen zugelassen werden, Schriften, die „bestimmt oder geeignet“ sind. Wir glauben, damit sei den Anforderungen an eine richtige Definition genügend Rechnung getragen und beantragen Ihnen Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 107.*

#### **Antrag der Kommission.**

Mehrheit:

Ziffer 1, Abs. 1. Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

Abs. 2. Das in Absatz 1 verlangte Gutachten muss von einem für die betreffende Krankheit sachverständigen Facharzt erstattet werden, der von der zuständigen Behörde des Kantons, in welchem der Eingriff erfolgen soll oder die Schwangere ihren Wohnsitz hat, allgemein oder von Fall zu Fall ermächtigt ist. Für den Rest Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

Minderheit

(Evéquo, Fricker, Iten, Ochsner, Weck, Züst):

Das in Absatz 1 verlangte Gutachten muss von einem für die betreffende Krankheit sachverständigen Facharzt erstattet werden, der von der zuständigen Behörde des Kantons, in welchem die Schwangere ihren Wohnsitz hat, allgemein oder von Fall zu Fall ermächtigt ist. Hat die Schwangere ihren Wohnsitz im Ausland, so ist der zuständige Arzt des Kantons beizuziehen, in welchem der Eingriff vorgenommen wird.

#### **Proposition de la commission.**

Majorité:

Ch. 1, al. 1. Adhérer à la décision du Conseil national.

Al. 2. L'avis conforme exigé à l'alinéa premier doit être donné par un médecin qualifié comme spécialiste de la maladie compliquant la grossesse et autorisé d'une façon générale ou dans chaque cas particulier par l'autorité compétente du canton où la personne enceinte a son domicile ou dans lequel l'opération aura lieu. Pour le reste, adhérer à la décision du Conseil national.

Minorité

(Evéquo, Fricker, Iten, Ochsner, Weck, Züst):

L'avis conforme exigé à l'alinéa premier doit être donné par un médecin qualifié comme spécialiste de la maladie compliquant la grossesse et autorisé d'une façon générale ou dans chaque cas particulier par l'autorité compétente du canton où la personne enceinte a son domicile. Si la personne enceinte a son domicile à l'étranger, l'avis conforme devra être donné par le médecin compétent du canton dans lequel l'opération aura lieu.

**Wettstein, Berichterstatter der Mehrheit:** Dieser Art. 107 wird nun schon etwas mehr zu reden geben. Es ist der Abtreibungsartikel, der schon so manche Diskussion hervorgerufen hat. Die beiden Standpunkte haben sich aber sehr genähert, und die Differenz ist nicht mehr gross.

Ich bemerke zunächst, dass wir einige redaktionelle Aenderungen vorgenommen haben. Einmal eine Verschönerung mit Rücksicht darauf, dass das Wort „Fall“ zweimal vorkommt. Wir haben das Wort daher bei der zweiten Verwendung ersetzt durch „Krankheit“. Sodann haben wir das Wort „ermächtigt wird“ ersetzt durch „ermächtigt ist“, damit nicht etwa die Meinung entsteht, es müsse erst im Moment, wo der Abtreibungsfall auftritt, die Ermächtigung erfolgen. Es entspricht das auch dem französischen Text. Im französischen Text haben wir das nicht ganz geschickte Wort „habilité“ ersetzt durch „autorisé“, und zwar mit Zustimmung unserer welschen Kollegen.

Eine materielle Differenz besteht noch in folgendem: Nach dem Antrage der Mehrheit der Kommission soll der Wohnsitzkanton der Schwangeren oder der Kanton, wo der Eingriff vorgenommen werden soll, ermächtigt sein, den Arzt zu bestimmen. Dann fällt die besondere Erwähnung des ausländischen Wohnsitzes dahin, weil hier ohne weiteres der Ort entscheidend ist, wo der Eingriff vorgenommen wird. Wir sind der Ansicht, dass es

durchaus genügt, wenn diese Wahl gelassen wird. Wir haben aber, um den Kantonen noch etwas mehr Freiheit zu lassen, ausdrücklich die Worte aufgenommen: „allgemein oder von Fall zu Fall“, d. h. der Kanton soll die Kompetenz haben, solche Aerzte allgemein zu bestellen, also einen oder mehrere Aerzte, die sich dazu eignen, oder er kann auch von Fall zu Fall einen solchen Arzt bestimmen. Er hat die Wahl. Darüber sind wir einig. Die Differenz besteht nun darin, dass die Minderheit der Kommission die Worte „in welchem der Eingriff vorgenommen wird oder“, streichen will. Es liegt darin an sich ein gewisses Misstrauen unter den Kantonen: man glaubt, man müsse dem eigenen Kanton unter allen Umständen das Recht vorbehalten, den Arzt zu bestimmen. Also sagen wir einmal: der Kanton Obwalden oder Nidwalden will es durchaus nicht dem Kanton Luzern oder dem Kanton Zürich überlassen, gegebenenfalls den Arzt zu bestimmen, weil offenbar hier ein gewisses Misstrauen vorhanden ist, es könnte dieser andere Kanton, wo der Eingriff vorgenommen wird, eine etwas largere Praxis in der Ernennung dieser Aerzte haben. Es liegt auch ein gewisses Misstrauen gegen die Aerzte darin.

Der Hauptgrund aber, weshalb wir diese Worte nicht streichen wollen, ist der, dass die Regelung, die die Minderheit vorschlägt, in gewissen Fällen ganz einfach versagt und versagen muss. Abtreibungsfälle sind ja nicht Fälle, wo man auf Wochen hinaus zum voraus weiss, dass der und der Eingriff kommen muss. Es gibt Fälle, wo sehr rasch gehandelt werden muss und gar keine andere Möglichkeit mehr bleibt, als eben die, dass der Eingriff so rasch als möglich erfolgen und ebenso rasch die Expertise des zuständigen Arztes herangeholt werden muss. Stellen Sie sich nun vor, ein Kanton bestelle einen sachverständigen Arzt; der Arzt ist vielleicht im gegebenen Momente nicht zu haben; er ist vielleicht plötzlich gestorben; und nun soll der betreffende Kanton zuerst angerufen werden, er müsse für diesen bestimmten Fall einen Arzt bestellen. Wer soll denn das machen? Wahrscheinlich der Regierungsrat oder zum mindesten die Sanitätsdirektion. Darüber vergehen aber nicht nur Stunden, sondern unter Umständen Tage. Wir hätten also in dringlichen Fällen einfach die Möglichkeit nicht, zur rechten Zeit dieses Gutachten des zuständigen Arztes einzuholen. Daraus ersehen Sie ohne weiteres, dass diese Regelung zu eng ist, und dass wir die Möglichkeit vorsehen müssen, auch einen Arzt des Kantons, wo der Eingriff erfolgt, zuzuziehen. Wenn wir ein eidgenössisches Strafgesetzbuch machen, sollte unter den Kantonen das gegenseitige Vertrauen herrschen, dass sie nur sachverständige Aerzte und solche, die ihre Pflicht gewissenhaft auffassen, als Gutachter bezeichnen. Deshalb glauben wir, Ihnen empfehlen zu dürfen, dem Antrage der Mehrheit zuzustimmen. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass diese Sache selbstverständlich in den Ausführungsgesetzen der Kantone geregelt werden muss. Wenn es ein Kanton etwa schon in den Ausführungsbestimmungen an Präzision fehlen lassen sollte, dann kann der Bundesrat für das Nötige sorgen; diese Ausführungsgesetze müssen ja genehmigt werden.

Dann ist noch ein moralisches Moment dabei. Eine Abtreibung, selbst wenn sie nicht bei einer unverheirateten Frauensperson vorgenommen werden soll, sondern bei einer verheirateten, ist immer eine sehr diskrete Angelegenheit. Es ist sicherlich nicht erwünscht, dass unter allen Umständen der Wohnsitzkanton von diesem Falle Kenntnis bekomme. Es sind sehr wohl Fälle denkbar, wo es äusserst wünschenswert ist und im Interesse der Schwangeren liegt, dass die Sache nicht am Wohnort mehr oder weniger publik wird.

Wir tun gut daran, hier im Prinzip dem Nationalrate zuzustimmen. Die Abänderungen, die Ihnen die Mehrheit der Kommission vorschlägt, sind nicht bedeutend. Der Nationalrat wird ihnen ohne weiteres zustimmen können. Aber in diesem Punkte der Zuständigkeit des Kantons dürfte der Nationalrat an seiner Auffassung festhalten. Ich darf übrigens auch darauf hinweisen, dass die Aerztegesellschaften uns diese Regelung ebenfalls empfehlen. Ich beantrage Ihnen, der Fassung der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

**Iten**, Berichterstatter der Minderheit: Als Sprecher der Minderheit möchte ich Ihnen beantragen, den Antrag derselben anzunehmen. Der Präsident hat vorhin ausgeführt, dass die Zahl der Differenzen in der Vorlage über das eidgenössische Strafgesetz sich stark vermindert habe. Die Differenzbereinigung steht tatsächlich vor dem Abschluss.

Eine der wichtigsten Differenzen ist diejenige des Art. 107. Die Art ihrer Bereinigung wird für viele ausschlaggebend sein dafür, ob sie sich schlussendlich für die Vereinheitlichung im Strafrecht aussprechen können oder nicht. Bei der Differenzbereinigung des Art. 107 zerfällt die ständerätliche Kommission in eine Mehrheit und in eine Minderheit. Mit 6 gegen 7 Stimmen unterlag der Antrag der Minderheit. Die Minderheit will, dass der zweite Arzt, der das Sachverständigenurteil abgeben muss, von der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons ermächtigt sein soll. Eine Ausnahme wird für den Facharzt des Kantons, wo der Eingriff vorgenommen wird, nur da zugestanden, wenn die Schwangere ihren Wohnsitz im Ausland hat. Der Herr Präsident der Kommission hat nun vorhin erklärt, diese Lösung liesse eine Lücke für den Fall des Notstandes; das ist nicht richtig. Dafür haben wir Ziffer 2 des Art. 107. Der Präsident hat weiter gegen den Minderheitsantrag angeführt, dass die Schwangere ein Interesse daran habe, dass diese ganze Angelegenheit diskret behandelt werde. Wir haben eine Bestimmung im Strafgesetzentwurf, die die Verletzung des Berufsgeheimnisses unter Strafe stellt. Ich traue den Aerzten nicht zu, dass sie ihr Berufsgeheimnis verraten. Also auch hier ist die Befürchtung des Präsidenten nicht angebracht. Sie wissen, dass die Vertreter der Minderheit in der ständerätlichen Kommission überhaupt gegen die Aufnahme dieses Artikels waren, der die straflose Unterbrechung der Schwangerschaft vorsieht. Wenn diese prinzipielle Gegnerschaft im Laufe der Beratung nicht mehr weiter verfochten und zuletzt nicht mehr an den letzten Beschlüssen des Ständerates festgehalten wurde, sondern mit dem Minderheitsantrag eine Annäherung an den Standpunkt des Nationalrates versucht wird, sollte dieses Ent-

gegenkommen gewürdigt werden. Wir betrachten es als unsere Pflicht, alle jene Kautelen vorzusehen, die uns noch möglich sind, um eine missbräuchliche Anwendung des Art. 107 zu verhindern.

Zur Begründung unserer schweren Bedenken, die wir gegen Art. 107 überhaupt haben, und damit Sie unsern weitern Standpunkt des Aufrichtens von Schranken gegen allzu leichten Missbrauchs der gesetzlichen Zulassung der Abtreibung verstehen, will ich mich auf einen Leitartikel in Nr. 1347 der Neuen Zürcher Zeitung vom 6. August 1936 berufen, der unter dem Titel „Ehe und Familie in Sowjet-russland, das Ergebnis eines Experimentes“ erschienen ist. Aus diesem sehr interessanten Artikel möchte ich Ihnen nur folgende Stelle vorlesen:

„Und die Schwangerschaftsunterbrechung? „Die Abtreibung hat den Charakter einer Epidemie angenommen,“ heisst es im Bericht des gynäkologischen Kongresses in Kiew. „Sie ergreift immer neue Kreise junger Frauen, darunter solche, die schon acht bis zehn Geburten hinter sich haben.“ Das Wohnungselend und die lockere Ehebindung sprechen bei dieser Erscheinung mit. Jede Ehrfurcht vor dem Leben ist geschwunden. Auf jenem Kongress wurde erklärt: „Ernstliche Angst befällt einem, wenn man sehen muss, wie die Frauen sich zu einem neutralen Naturwesen mit einer Zwitterstellung zwischen den Geschlechtern verändern. Schliesslich wird es keine Frauen mehr geben, der Urgrund des Lebens wird unweigerlich verschwinden und mit ihm das Leben selber.“

In der Tat sank in ganz Russland die Geburtenziffer rasch, in Moskau von 31,7 auf 24,5, in Odessa von 30 auf 18 (1925—28). In Petersburg kamen 1929 auf 1000 Einwohner 22,1 Geburten und 31,5 Abtreibungen.

An einer andern Stelle dieses Leitartikels steht geschrieben: „Der stellvertretende Staatsanwalt Nurina erklärte kürzlich im Zusammenhang mit der Alimenterfrage: „In einer Epoche, da an der Schaffung einer neuen Kultur gearbeitet wird, muss der Frage „Familie und Ehe“ die grösste Aufmerksamkeit geschenkt werden. In unserem Lande sind die Vorbedingungen gegeben, um jeder Frau die Möglichkeit zu gewähren, in glücklicher Ehe Kinder zu gebären.“ Neue Gesetze werden geschaffen, welche die Ehe Schritt für Schritt festigen. Grundlegend war insbesondere jene Bestimmung von 1935, dass — an Stelle der vollständigen Güter- und Einkommenstrennung — der eine Gatte Nutzniesser am Einkommen des andern wird, indem seither die Tätigkeit der Frau im Haushalt und bei der Erziehung der Kinder gleich bewertet wird wie die des Mannes. Damit ist die wirtschaftliche Voraussetzung für das Dasein einer Hausfrau und Mutter und damit für ein Heim und einer Familie wieder geschaffen.

Ebenso wesentlich ist die Umstellung in der Abtreibungsfrage. An Warnungen durch die Ärzte hatte es seit 1927 nicht gefehlt, besonders auf Grund der schweren Schäden, die man im Gefolge der Schwangerschaftsunterbrechungen wahrnahm, sowie der Beobachtung, dass die heimliche Abtreibung durch die erlaubte nicht verdrängt werden konnte. Vor kurzem hat sich nun die Regierung zu einem Gesetz entschlossen, das grundsätzlich ein Verbot der Abtreibung ausspricht.

Das Ergebnis eines Experimentes, das an den Grundfesten menschlichen Zusammenlebens rütteln wollte, liegt nach 19 Jahren vor aller Welt da. Es ist so niederschmetternd, dass es selbst seine Urheber von der Unzulänglichkeit ihrer Idee und der Unfähigkeit ihres Tuns überzeugt hat. Der Zusammenbruch auf dem Gebiete von Ehe und Familie bedeutet aber letzten Endes das Fiasko des ganzen Systems. Denn mit der Wiederherstellung der Familie werden jene Zellen geschaffen, in denen Liebe und Verantwortung, sittliches und religiöses Bewusstsein eine Stätte finden, sowie eigenständige Persönlichkeiten gross werden, und damit ist der kollektive Mensch, die Voraussetzung der kommunistischen Lebensordnung erledigt.

Nachdem ich die Neue Zürcher Zeitung als Kronzeugin für unseren Standpunkt angerufen habe, werden Sie mir auch erlauben, Ihnen auch noch eine Stelle aus dem gestrigen Bettagsmandat der schweizerischen Bischöfe vorzulesen. Die schweizerischen Bischöfe sagen dort: „Wie hat der selige Bruder Klaus einst gezittert um das geliebte Vaterland, als nach den Burgunderkriegen unseliger Bruderzwist die Eidgenossen in einen Bürgerkrieg zu verwickeln drohte, und wie hat er damals mit Gott gerungen, um dieses Unglück von der Heimat fernzuhalten. Wie müsste er da heute zittern, wo ein weit schlimmerer Feind in unser Land eingedrungen ist, und wo der geheime Mord an den Grundfesten staatlicher und sittlicher Ordnung rüttelt, sogar in katholischen Kreisen.“

Ein Staatsmann hat berechnet, dass die katholische Kirche in der Schweiz durch die Entweihung der Ehe einen jährlichen Verlust von 25,000 Geburten erleidet. Wir sind ein sterbendes Volk geworden. Der Friedhof liegt nicht mehr draussen vor der Stadt, sondern in der Familie drin, wo die Mutter nicht die Wiege schaukelt, sondern das Grab schaufelt. Ja, es gibt Frauen, die lieber ein Automobil wollen oder eine noble Einrichtung anstatt Kinder.

Wie weit sind wir schon gekommen — das ärmste Land an Geburten, das reichste an Ehescheidungen! Welche Abgründe von sittlicher Leichtfertigkeit und Verachtung der ewigen Gesetze tun sich da auf! Ist es zu verwundern, wenn der Segen Gottes schwindet, und wenn düstere Wolken unheilrohend am Himmel unseres Landes aufsteigen? Gott lässt seiner nicht spotten.

Und es sind vielfach nicht ärmere Kreise, die sich dieser Frevel schuldig machen. Nicht wirtschaftliche Not allein, sondern mehr noch eine glaubenslose, materialistische Lebensauffassung, die allen Opfern aus dem Wege geht, und die nur geniessen will, ist die Hauptursache der zahllosen himmelschreienden Ehesünden. O kehret zurück, wir beschwören euch, kehret zurück von diesen verderblichen Wegen, die unser Land und Volk in unheilvolle Katastrophen hineinführen.

Grosser Unverstand und arge Lieblosigkeit ist es auch, wenn man über kinderreiche Familien spottet, wenn man ihnen die Aufnahme in eine Wohnung verweigert oder andere Schwierigkeiten macht. Gerade diese Familien, wenn glaubensstark und sittenrein, sind die Stützen des Staates, die Kraft seines Volkes, die Hoffnung der Kirche. Aus solchen Familien erblühen die meisten Priester-

und Ordensberufe; aus ihnen besonders gehen tüchtige Bürger hervor, für das irdische und ewige Vaterland; in ihnen erneuert sich fortwährend die Menschheit. Darum soll man den naturtreuen kinderreichen Familien grösste Hochachtung und allseitige Förderung, auch von Seiten des Staates zukommen lassen.“

Diesen Ausführungen habe ich nichts mehr beizufügen. Sie zeigen Ihnen, wie wichtig die Frage für uns ist. Es kann uns in den innerschweizerischen Kantonen nicht gleichgültig sein, ob der von Herrn Nicole bestellte Arzt darüber entscheidet, ob die Voraussetzungen des Art. 107 vorliegen oder nicht, oder ob das ein Facharzt tut, der unser Vertrauen genießt.

Erschweren Sie uns nicht unnötig die Zustimmung zu einem Werk der Rechtsvereinheitlichung, würdigen Sie unsern Standpunkt, den wir im Interesse des Staates und unserer Weltanschauung zu vertreten verpflichtet sind, stimmen Sie dem Minderheitsantrag zu.

**M. Martin:** J'ai voté, au sein de la commission, avec la majorité; et je voudrais, en quelques mots, expliquer ici mon attitude; car il ne faudrait pas que ceux qui se trouvent du côté de la majorité de la commission soient considérés comme des partisans farouches de la liberté absolue de l'avortement. Ce n'est point du tout pareille attitude que nous entendons prendre. Il va sans dire, au contraire, que nous sommes tous adversaires de la liberté illimitée de l'avortement. Avec la plus grande majorité des pénalistes et conformément à la généralité des dispositions législatives, nous condamnons l'avortement, et cela de la façon la plus énergique.

Mais nous pensons qu'il peut surgir des cas dans lesquels il vaut mieux régulariser et autoriser les interventions médicales, plutôt que de laisser subsister une liberté qui resterait dans le domaine de l'indécision. Si l'on s'abstenait d'édicter l'article admettant la possibilité d'une intervention médicale en cas d'avortement, on arriverait à ce résultat bizarre et imprécis: ou bien tout avortement médical, en quelque circonstance qu'il soit pratiqué, devrait être poursuivi — ce qui, vous le concéderez, n'est ni possible, ni soutenable — ou bien on s'en remettra à l'art. 33, celui qui prévoit le cas de nécessité (Notstand) — ce qui amènerait certainement des discussions inopportunes et inutiles, et des constatations très difficiles à faire devant les tribunaux.

Dans ces conditions, il nous semble qu'une réglementation entreprise d'une façon très soignée, comme cela a été le cas, peut être admise. Nous ne disons pas que cela nous ravisse. Nous reconnaissons, avec M. Iten, que l'avortement ne doit pas être recommandé, qu'il est au contraire une chose très blâmable. En tout cas, nous ne pourrions pas admettre que les mesures prévues par le code aillent jusqu'à permettre — comme l'a dit M. Iten — de supprimer une grossesse pour avoir une automobile. Non, Messieurs! Nous devons plutôt nous placer toujours dans l'hypothèse d'un danger réel et très grave pour la mère. Et en ce cas, nous admettons l'intervention médicale comme licite.

Dans la précédente discussion, la commission des Etats s'est montrée désireuse d'écarter toute possibilité d'erreur, et soucieuse de s'entourer des garanties les plus solides et les plus absolues. Le Conseil national a fait un pas du côté du Conseil des Etats en admettant que le médecin soit habilité par l'autorité compétente du canton où la personne enceinte est domiciliée.

Que reste-t-il, maintenant, qui nous divise? Pas grand chose, en somme.

Et tout d'abord, remarquons que le texte français, peu clairement exprimé dans le texte imprimé que vous avez sous les yeux, est le suivant: «L'avis conforme exigé à l'alinéa premier doit être donné par un médecin qualifié comme spécialiste du cas venant compliquer la grossesse et autorisé d'une façon générale ou dans chaque cas particulier par l'autorité compétente du canton où la personne enceinte a son domicile ou dans lequel l'opération aura lieu». Un point, c'est tout.

La divergence existe dans les derniers mots, «si la personne enceinte est domiciliée à l'étranger, l'avis conforme doit être donné par le médecin compétent du canton où l'opération de l'avortement a lieu». C'est la seule divergence importante entre la majorité et la minorité. Tout le reste de l'article rencontre, je ne dirai pas un enthousiasme considérable, mais l'accord de part et d'autre. Le numéro 1, sous réserve de cette divergence, est admis. La seconde phrase du numéro 1, traitant du cas où la personne enceinte est incapable de discernement et où l'on exige le consentement écrit du représentant légal d'une personne incapable de discernement, est admise aussi. De même pour les numéros 2, 3 et 4, sur lesquels les deux Conseils sont aussi d'accord.

Reste, seule, la question de savoir qui donne l'avis conforme lorsque la personne enceinte est domiciliée à l'étranger. Nous croyons que cette autorisation doit être attribuée à l'autorité compétente de l'endroit où l'opération a lieu. Cette complication, dans la pratique, se présentera rarement.

Je répète que nous ne sommes pas ici en face d'une question de principe où l'on puisse évoquer des thèses extrêmement différentes entre majorité et minorité, car sur le principe fondamental, l'accord est réalisé, nous pouvons le dire, d'une façon unanime: Nous sommes tous adversaires de l'avortement libre, ou de l'avortement facilité à l'excès. Nous n'envisageons que les cas où, pour raison de grave danger, l'intervention médicale doit être autorisée. Ces cas seront encore les plus rares possibles.

Nous estimons que la solution ainsi présentée est acceptable.

Il restera quand même avec le Conseil national, une certaine divergence, portant sur une question de rédaction, mais l'accord sera facile. Dans ces conditions, je voterai avec la majorité de la commission.

**M. Evéquo:** Je crois tout de même que les divergences entre la proposition de la majorité de la commission et celle de la minorité sont plus importantes que ne le pense M. Martin. Sans doute avons-nous constaté, avec une très grande satis-

faction, que la majorité, aussi bien que la minorité, blâme l'avortement, ainsi que M. Martin vient de l'affirmer. Majorité et minorité désirent prendre toutes les mesures utiles pour rendre l'avortement le moins fréquent possible. Nous nous sommes mis d'accord sur ce point essentiel et nous sommes heureux de constater que, dans cette direction, le Conseil national a également suivi le Conseil des Etats. A l'avenir, il n'y aura plus d'avortement permis, ou considéré comme licite, si l'autorisation de l'avortement n'a pas été donnée non pas seulement par le médecin traitant, mais par un médecin spécialiste et officiellement qualifié en cette matière, médecin qui sera désigné par l'autorité cantonale. L'opération de l'avortement ne sera donc licite que si elle est autorisée par le médecin traitant et par un médecin officiellement désigné, lequel donnera son adhésion à l'opinion du médecin traitant. C'est évidemment un point essentiel sur lequel nous sommes d'accord.

Mais, la proposition de la majorité diffère de celle de la minorité, en premier lieu, sur la question suivante. Le Conseil national veut que, dans chaque canton, l'autorité compétente désigne un médecin officiel, qui aura à se prononcer d'une manière générale sur les différents cas qui pourront se présenter.

Par contre, la majorité et la minorité du Conseil des Etats sont d'accord pour qu'on laisse aux cantons la faculté absolue ou de désigner un médecin officiel, qui prononcera sur la généralité des cas, ou de désigner un médecin pour chaque cas particulier. Voilà la divergence essentielle entre le Conseil national et le Conseil des Etats. Je constate que, là aussi, l'unanimité de la commission du Conseil des Etats est acquise.

Voyons maintenant quelles sont les divergences entre la majorité et la minorité. Il y a, tout d'abord, la divergence qui porte sur la question de savoir si ce médecin officiel qui devra donner son adhésion sera celui du domicile de la personne qui doit être opérée, ou si ce médecin sera celui de l'endroit où l'opération aura lieu. Telle est la divergence essentielle entre la majorité et la minorité. Voulez-vous que l'intervention du médecin officiel soit nécessairement celle du médecin de domicile, ainsi que l'entend la minorité de la commission, ou voulez-vous au contraire laisser la faculté de désigner ou le médecin officiel du canton de domicile, ou le médecin officiel de l'endroit où l'opération se fait? Je n'ai pas besoin de vous rendre attentifs à l'importance de cette distinction. Je tiens cependant à souligner que si vous admettez la faculté de choisir entre le médecin de domicile et celui du lieu d'opération, il est bien à craindre que, dans la plupart des cas, le choix ne se porte sur le médecin du lieu d'opération et non pas sur le médecin du lieu de domicile.

La plupart du temps, lorsque des opérations de cette nature sont envisagées, la patiente se trouve dans un de nos cantons qui ont le grand avantage de posséder une université et des spécialistes. Lorsque la patiente aura son domicile dans un de nos petits cantons, ou dans un de nos cantons où il n'existe point de faculté de médecine, où les spécialistes sont moins célèbres que dans les villes universitaires, elle se trouvera, au moment où

l'opération devra se faire, dans une clinique de grande ville. Dès lors, ce ne sera point le médecin du domicile de la personne, mais le médecin désigné par l'autorité où se trouve cette clinique, qui donnera son adhésion, son assentiment à l'opération projetée.

Pour le canton que je représente, ainsi que pour beaucoup d'autres, cela a une grande importance. C'est pourquoi je dis que si vous maintenez la faculté de choisir librement l'intervention de ce médecin officiel, vous arriverez en somme, pratiquement, à éliminer ce que nous voulons, c'est-à-dire que ce soit le médecin officiel du canton où la personne a son domicile qui intervienne, car en réalité, c'est bien ce canton, et non celui où l'opération se fait, qui est le plus intéressé.

Il y a donc, je le répète, vis-à-vis de notre collègue M. Martin, non seulement une petite divergence sans grande importance, mais une divergence très importante, non pas seulement au point de vue du texte législatif, mais surtout au point de vue des conséquences et des effets pratiques de ce texte.

Il y a ensuite un second point sur lequel la majorité et la minorité de la commission ne sont pas d'accord. Nous ajoutons à notre proposition la dernière phrase qui prévoit le cas d'une personne enceinte et domiciliée à l'étranger; dans ce cas-là, il est bien évident qu'on ne peut pas faire appel à un médecin officiel étranger. Notre dernière phrase est donc, en réalité, la conséquence de la proposition que nous faisons de supprimer la faculté de choisir entre ces deux médecins. En revanche, dans la proposition de la majorité de la commission, cette dernière phrase est inutile, puisque vous créez la faculté de choisir ou le domicile, ou le lieu de l'opération. Il est inutile de rappeler que lorsque la personne intéressée est étrangère et domiciliée en dehors de la Suisse, il n'y a pas lieu de faire appel à un autre médecin qu'à celui de l'endroit où l'opération a eu lieu.

Voilà les divergences d'une certaine importance qu'il y a entre les propositions de la majorité et celles de la minorité. Nous nous sommes ralliés au texte de la majorité, sauf sur la question de la faculté de choisir. Nous l'avons fait à titre de concession. Nous aurions préféré un texte tout différent de celui qui, finalement, paraît être plus ou moins admis par l'ensemble des membres de la commission. Nous l'avons fait, je le répète, à titre de concession, parce qu'il faut une bonne fois en finir avec cet article 107. Il me semble que la garantie que nous demandons, et que nous demandons spécialement par l'obligation absolue de consulter le médecin de domicile, est une concession que vous pouvez nous faire, puisque nous sommes tous animés du même sentiment, à savoir de limiter autant que possible les abus qui peuvent se présenter en manière d'avortement. Je recommande donc la proposition de la minorité de la commission.

**Wettstein**, Berichterstatter der Mehrheit: Ich möchte vorausschicken, dass die Redaktionskommission zuerst Uebereinstimmung herstellen musste zwischen dem französischen und deutschen Text. Im französischen Text ist der Wohnsitzkanton

vorausgestellt und dann erst kommt der Kanton, dans lequel l'opération aura lieu. Im deutschen Text ist es umgekehrt. Ich bin damit einverstanden, dass man die Bestimmung des Wohnsitzkantons vorausnimmt.

Nun zunächst eine Bemerkung allgemeiner Natur. Wenn man Herrn Iten gehört hat, könnte man wirklich meinen, die Mitglieder der Mehrheit der Kommission wären Leute, die es sehr wenig ernst nehmen mit der Abtreibung. Dagegen lege ich, nachdem es Herr Martin in französischer Sprache getan hat, auch in deutscher Sprache sehr energisch Verwahrung ein. Ich bitte Sie, die Ziffer 1 des Art. 107 zu lesen, dann sehen Sie, dass auch die Vertreter der Mehrheit es durchaus ernst nehmen und dass wir die Abtreibung nicht leichtfertig auffassen. Wir wollen sie so weit als irgend möglich einschränken und nur den Fall zulassen, wo es sich um eine nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder grosse Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit der Schwangeren handelt. Und auch diese Möglichkeit wollen wir noch mit allen Kautelen umgeben. Es handelt sich hier nicht um eine grundsätzliche Verschiedenheit, sondern um die Frage der Zweckmässigkeit. Keiner der beiden Herren hat mir auf die Frage geantwortet, wie sie es denn machen wollen in dringlichen Fällen, wenn der Wohnsitzkanton nicht in der Lage ist, sofort einen Arzt zur Verfügung zu stellen, wenn der Arzt, der von ihm bestimmt ist, vielleicht krank oder sonst verhindert ist. Es handelt sich nach Ziffer 1 um den Fall einer anders nicht abzuwendenden Lebensgefahr. Das sind Fälle, wo es auf Stunden ankommt. Da muss ich Ihnen gestehen, dass, so streng ich über diese Frage denke, mir doch das Leben einer Person wichtiger ist als der Buchstabe und die Kompetenz. Es handelt sich dann um ein Menschenleben, da können, wie gesagt, Stunden entscheiden. Der Antrag der Minderheit ist zu eng, weil er in gewissen Fällen geradezu gefährlich wird. Das ist der Grund, weshalb die Mehrheit die Fakultät zulassen will, dass auch der Arzt des Operationskantons beigezogen werden kann. Malen Sie nicht immer Nicole an die Wand; schliesslich kann man auch mit diesem Missbrauch treiben. Ich glaube, dass jeder Kanton so gewissenhaft sein wird, nur Leute zu bezeichnen, von denen er erwarten kann, dass sie ihre Pflicht ernst auffassen. Es handelt sich hier lediglich darum, unter allen Umständen zu verhindern, dass grösserer Schaden entsteht. Herr Kollege Iten wird es mir nicht übelnehmen, wenn ich noch einmal in aller Form erkläre, dass wir in der Mehrheit der Kommission es genau so ernst nehmen mit der Einschränkung der Möglichkeit einer Abtreibung wie er und seine Kollegen.

Dieser Artikel ist hin und her geschoben worden. Der Nationalrat hat uns sehr weit entgegenkommen müssen. Auch wir haben gewisse Konzessionen gemacht, und ich möchte hier ausdrücklich anerkennen, dass die konservativen Mitglieder der Kommission und des Rates entgegengekommen sind. Aber lassen Sie nun die Geschichte nicht scheitern an einer Frage, die, wenn Sie die Sache praktisch betrachten, in den allermeisten Fällen sich ganz von selber löst. Ich glaube, Sie dürfen dem Antrag der Mehrheit unbedenklich zustimmen.

Was nun die Bemerkung von Herrn Evéquo über den letzten Satz des Minderheitsantrages betrifft, so ist hier keine materielle Differenz; wenn Sie den Antrag der Mehrheit annehmen, so ist dieser Fall von selbst geregelt. Die Minderheit muss den Ausnahmefall besonders berücksichtigen, weil sie die Kompetenz des Operationskantons ausschliesst. Wir lassen sie zu, insofern brauchen wir von einer im Ausland domizilierten Schwangeren nicht zu reden, denn der Fall ist ja bereits vorgesehen. Aber darf ich Sie gerade wegen dieser Auslandsfrage noch auf eine Schwierigkeit hinweisen? Wenn Sie die Sache zu sehr erschweren, dann erhalten Sie einfach das Resultat, dass die Schwangeren ins Ausland gehen, z. B. statt nach Genf nach Annemasse oder sonst wohin. Ich fürchte, durch die Erschwerung werden Sie geradezu die heimliche Abtreibung fördern, während Sie es nach dem Antrag der Mehrheit in der Hand haben, alle Fälle zu berücksichtigen. Sie verhindern vor allen Dingen, dass man bei wirklicher Lebensgefahr nicht schnell genug handeln kann. Das ist der Standpunkt der Mehrheit, die, ich wiederhole es, die Gefahr einer allzu erleichterten Abtreibung genau so ernst nimmt wie unsere konservativen Kollegen.

Bundesrat **Baumann**: Es ist in der Tat so, dass wohl sämtliche Mitglieder der Kommission auf dem Boden stehen, dass diese wichtige Frage der straflosen Unterbrechung der Schwangerschaft von einem hohen ethischen und ich darf sogar sagen von einem christlichen Standpunkt aus beurteilt werden soll. Das ist nun aber gerade auch nach der Fassung der Mehrheit in vollem Umfange geschehen. Wir konstatieren, dass heute der Art. 107 nach dem Vorschlag der Kommission für die meisten Kantone eine Erschwerung der straflosen Abtreibung bedeutet gegenüber dem heutigen Rechte. Nun sage ich: Wir haben nicht bloss Katholiken in der Innerschweiz; wir haben sie heute in der ganzen Schweiz, auch in den Städtkantonen in grosser Zahl; und da dürfte es gerade vom katholischen Standpunkte aus ebenfalls wichtig sein, dass die dortigen Katholiken einem Rechte unterstellt sind, das es mit dieser Sache ernst nimmt.

Die Definition der straflosen Abtreibung ergibt sich ohne weiteres aus dem heutigen Wortlaut. Es wird vorausgesetzt eine nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder eine grosse Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit; dann wird verlangt die schriftliche Zustimmung der Schwangeren zur Unterbrechung und sodann der Beizug eines zweiten Arztes. Frühere Fassungen hatten das noch nicht vorgesehen. Dieser zweite Arzt ist erst im Verlaufe der Verhandlungen erkämpft worden. Er soll nicht irgend ein frei gewählter Arzt sein, so dass sich ein unerwünschtes Zusammenarbeiten zwischen zwei Aerzten herausstellen kann, sondern er muss vom Amte bezeichnet werden, sei es vom Wohnsitzkanton oder vom Kanton der Operation. Das sind alles Kautelen, die zum Teil der Ständerat eingeführt und denen der Nationalrat sich allmählich angeschlossen hat.

Wenn Herr Ständerat Iten bemerkt, dass in einem Notfall immer noch Ziffer 2 vorbehalten bleibe, so genügt dieser Hinweis nicht. Ziffer 2 ist ein Notstandsartikel. Er ist angenommen worden

in der richtigen Erkenntnis, dass er für gewisse Fälle nicht entbehrlich ist. Aber auf diesen Notstandsartikel werden sich die meisten nicht berufen wollen, sondern sie werden Wert darauf legen, den zweiten Arzt beizuziehen, der begutachten muss. Darum behaupte ich, dass die Lösung, die die Minderheit vorsieht, vom praktischen Standpunkt aus nicht so gut ist wie die der Mehrheit und dass die Regelung nach Antrag der Minderheit zu verhängnisvollen Verzögerungen führen kann.

Schliesslich ist für mich die ganze Sache auch noch eine Frage des Vertrauens. Dürfen wir einem schweizerischen Kanton zutrauen, dass er als solche Begutachter gewissenhafte Aerzte bezeichnet? Können wir annehmen, dass sie mit allem Ernste tun, was das Gesetz vorschreibt? Die Kantone können ja nicht machen, wie sie wollen; sie sind an das Gesetz gebunden. Ich bejahe diese Frage und glaube, dass kein Kanton sich dieser Pflicht wird entziehen können. Mir will scheinen, das Misstrauen, das im Antrag der Minderheit ausgedrückt ist, sei nicht begründet. Ich möchte Sie deshalb aus praktischen Gründen bitten, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen. Es ist meine volle Ueberzeugung, dass dadurch der ethische Gehalt des Art. 107 in Tat und Wahrheit nicht verkürzt wird.

Abstimmung. — *Vote.*

Für den Antrag der Mehrheit	18 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	16 Stimmen

Hier wird die Beratung abgebrochen.  
(Ici, le débat est interrompu.)

### Vormittagssitzung vom 22. Sept. 1936. Séance du 22 septembre 1936, matin.

Vorsitz — Présidence: Hr. Amstalden.

### 918. Schweizerisches Strafgesetzbuch. Code pénal suisse.

Differenzen. — *Divergences.*

Fortsetzung. — *Suite.*

Siehe Seite 349 hiervor. — Voir page 349 ci-devant.

*Art. 119.*

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

*Art. 129.*

**Wettstein**, Berichterstatter: Die Kommission beantragt Zustimmung, wünscht aber, es möchte bei der definitiven Redaktion noch einmal geprüft

werden, ob nicht die schwerfällige Fassung, die der Nationalrat beschlossen hat, etwas gelockert werden könne.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 130.*

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 135.*

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 138.*

**Antrag der Kommission.**

Festhalten.

**Proposition de la commission.**

Maintenir.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 139.*

**Antrag der Kommission.**

Festhalten.

**Proposition de la commission.**

Maintenir.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 161bis.*

**Antrag der Kommission.**

Mehrheit:

Festhalten.

Minderheit

(Bolla, Wettstein):

Streichen.

**Proposition de la commission.**

Majorité:

Maintenir.

Minorité

(Bolla, Wettstein):

Biffer.

**Zust**, Berichterstatter der Mehrheit: Es ist zum sechsten Mal, dass wir im Rate uns mit der Frage zu befassen haben, ob die Beeinträchtigung der Arbeitsfreiheit Gegenstand einer besondern Strafnorm bieten soll. In der diesjährigen Frühjahrs-session war es Herr Kollege Schöpfer, der im Namen der Kommissionsmehrheit gegenüber dem Beschluss des Nationalrates auf Streichung des Art. 161bis die Aufrechterhaltung der Bestimmung be-



fürwortete und auch durchsetzte unter Herbeiziehung nicht nur juristischer, sondern auch staatspolitischer Gesichtspunkte und unter Berührung speziell auch der referendumspolitischen Seite. In der Sommersession 1935 hatte unser verehrlicher Kommissionspräsident selber es übernommen, für die Beibehaltung von Art. 161 bis einzutreten mit dem Erfolg, dass ohne Widerspruch, also einstimmig, in diesem Sinne von unserem Räte beschlossenen worden ist. In früheren Sitzungen war es besonders Herr Kollege Evéquo, der die Gründe für die Aufnahme einer solchen Bestimmung auseinandergesetzt hat, wie auch die Formulierung des Artikels von ihm stammt. Freilich ist der Anstoss dazu von aussen, aus Kreisen der Wirtschaft, gekommen. Der schweizerische Gewerbeverband, in Verbindung mit dem Zentralverband schweizerischer Arbeitgeberorganisationen, hatte seinerzeit in einer Eingabe an die ständerätliche Kommission auf die Notwendigkeit strafrechtlicher Vorschriften über den Schutz der Arbeitsfreiheit hingewiesen. Das ist der Ausgangspunkt.

Wenn man zur Abwechslung heute mir die Aufgabe übertragen hat, den Standpunkt der Kommissionsmehrheit auf Beibehaltung des Art. 161 bis zu vertreten, so liegt es mir fern, das Problem in seiner Gesamtheit hier neuerdings aufzurollen. Das Pro und Contra ist in den bisherigen Beratungen des Artikels reichlich diskutiert worden. Immerhin müssen Sie mir gestatten, kurz auf einzelne Einwendungen einzutreten, namentlich auf die, die bei der jüngsten Behandlung der Differenz im Nationalrat und bei unseren Kommissionsberatungen geäußert worden sind. Einmal bezeichnet man den Art. 161 bis als überflüssig, nachdem Art. 156 gegenüber der ursprünglichen Fassung des Entwurfes dadurch erweitert worden ist, dass die Beschränkung der Handlungsfreiheit auf irgendeine Weise in den Tatbestand der Nötigung aufgenommen worden ist; denn der Begriff der Arbeitsfreiheit, sagt man, falle unter den allgemeinen Begriff der Handlungsfreiheit. Eine Beeinträchtigung der Arbeitsfreiheit sei also sowieso als Nötigungsdelikt strafbar. Ich meinerseits möchte nicht bestreiten, dass der Jurist so argumentieren kann, obwohl die Stichhaltigkeit dieser Ansicht hier im Saale ebenfalls von juristischer Seite angefochten wird. So haben schon die HH. Evéquo und Schöpfer, früher auch Herr Ständerat Etter, auseinandergesetzt, dass beide Begriffe sich decken und dass das Recht auf Freiheit der Arbeitsbetätigung weitergehe als das Recht der Handlungsfreiheit. Immerhin mag man die Auffassung hinnehmen, dass auf Grund der jetzigen Fassung des Art. 156 auch die Beeinträchtigung der Arbeitsfreiheit in einer Grosszahl von Fällen, vielleicht sogar in der Regel, erfasst werden kann. Allein es ist nicht zu übersehen, dass zufolge der modernen Organisation im Arbeitsverhältnis, und zwar der Koalition sowohl auf Seite der Arbeitgeber als der Arbeitnehmer, ganz eigenartige Formen der Interessenwahrung sich ausgebildet haben. Es zeigen sich bei Arbeitskonflikten manchmal Begleiterscheinungen, die nicht nur eine Verwilderung wirtschaftlicher Kampfmethoden im allgemeinen darstellen, sondern die auch Ausschreitungen gegen die Freiheit des Arbeiters bedeuten, ohne dass sie als eigentliche Gewalttaten aufgefasst zu werden brauchen

und ohne dass sie zwangsläufig unter eine Beschränkung der Handlungsfreiheit eingereiht werden müssten.

Handlungsfreiheit ist übrigens für uns ein neuer, in seiner Abgrenzung durchaus nicht abgeklärter Begriff. Was unter Handlungsfreiheit im Sinne des künftigen schweizerischen Strafrechtes zu verstehen ist, das festzustellen wird Sache einer künftigen Gerichtspraxis sein. Im allgemeinen Strafrecht sind die Auffassungen darüber keineswegs eindeutig. Voraussetzung ist jedenfalls, dass ein rechtlich geschütztes Interesse des Einzelnen an einer ungestörten Betätigung in dieser und jener Richtung vorliegt. Was ist nun rechtlich geschützt? Das wollen wir für die Arbeitsfreiheit ausser Zweifel setzen dadurch, dass wir expressis verbis eine Strafnorm für ihre Beeinträchtigung durch Drohung, Gewalt oder Einschüchterung aufstellen. Tun wir das nicht, so existiert auf eidgenössischem Boden keine zweifelsfreie positive Rechtssatzung für den Schutz der Arbeitsfreiheit und das Ziel liesse sich nur durch Abstraktion erreichen. Wenn jemals, so ist es aber heute geboten, auf diesem eminent wichtigen Gebiete volle Klarheit schon durch die Gesetzgebung selber zu schaffen und es bei der Anwendung des Gesetzes nicht auf eine mehr oder weniger laxen Auffassung des Richters ankommen zu lassen. Die wirtschaftlichen Pressionsmittel sollen Halt machen vor dem Anspruch des Einzelnen auf freie Entfaltung seiner Arbeitskraft, wie und wo es ihm passt, Halt machen vor der Arbeitskraft, deren Ausnutzung nicht nur sittliche Pflicht des Menschen ist, sondern auch der staatlichen und wirtschaftlichen Notwendigkeit entspricht. Das gilt, ich möchte es ausdrücklich betonen, auch nach der Arbeitgeberseite hin. Es ist deshalb abwegig, wenn der Bestimmung eine klassenkämpferische Tendenz unterlegt werden wollte. Art. 161 bis richtet sich nicht gegen eine einzelne Klasse. Speziell sollen das Streikrecht und die wirtschaftliche Solidarität von Berufsgenossen keineswegs angetastet werden, soweit sie sich in Wahrnehmung schutzwürdiger Interessen innert den Grenzen des rechtlich Zulässigen halten. Terroristische Methoden aber müssen, woher sie auch kommen, ausgeschaltet werden.

Uebrigens empfiehlt sich die Aufnahme des Art. 161 bis auch aus prophylaktischen Gründen. Schon die Existenz einer ausdrücklichen Strafsanktion für derartige Eingriffe wird eine wohlthätige Wirkung für die Milderung der Gegensätze im Arbeitsverhältnis ausüben, und alles zu tun, was solche Gegensätze abschwächt, ist in der heutigen Zeit eine staatspolitische Notwendigkeit.

Nicht unbeachtet bleiben darf auch, dass bei Streichung von Art. 161 bis das künftige eidgenössische Strafrecht hinter die Ordnung einer Reihe von kantonalen Gesetzen zurüctreten würde. Durch die vorgeschlagene Bestimmung wird eigentlich nur das einheitlich für das gesamte schweizerische Rechtsgebiet kodifiziert, was in den Strafgesetzbüchern der Kantone Bern, Waadt, Freiburg und Graubünden bereits niedergelegt ist. Ich will mich dabei nicht aufhalten, da das Nähere darüber Ihnen schon in früheren Verhandlungen ausgeführt worden ist. Uebrigens möchte ich daran erinnern, dass vor nicht allzu langer Zeit im Kanton

Zürich alle bürgerlichen Fraktionen des Kantonsrates eine Motion zum Schutze der Arbeitsfreiheit eingereicht haben, eine Motion, die in ihrem Inhalt weiter geht als die Fassung von Art. 161 bis, trotzdem das allgemeine Nötigungsdelikt dem zürcherischen Strafrecht keineswegs unbekannt ist. Ich möchte Ihnen den Wortlaut verlesen, damit Sie selber ein Urteil abgeben können. Die Motion lautet:

„Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat beförderlichst eine Ergänzungsbestimmung zum Strafgesetzbuch vorzulegen, wodurch:

1. Jede rechtswidrige Beeinträchtigung der Arbeitsfreiheit durch Abpassen, Nachstellen, Anrempelung, Einschüchterung, Verfolgung, Bedrohung, Beschimpfung und Tätlichkeiten irgendwelcher Art vor, während oder nach der Arbeit unter Strafe gestellt wird. Die Strafandrohung soll sämtliche Teilnehmer an solchen Aktionen erfassen, einschliesslich der nach aussen nicht auftretenden Organisatoren und Leiter derselben; 2. bei den unter Ziffer 1 erwähnten Handlungen Gefängnisstrafe unter Ausschluss der bedingten Verurteilung einzutreten hat, wenn die Tat von mehreren Teilnehmern auf vorhergegangene Verabredung verübt, wenn eine Person misshandelt oder verletzt wurde oder wenn Waffen zur Anwendung gelangten, vorbehaltlich schwererer Strafen auf Grund anderer Strafbestimmungen.“

Das ist ein Vorschlag, der viel weiter geht als die Fassung von Art. 161 bis.

Es sind also ernsthafte Erwägungen solcher Art, keineswegs Zwängerei oder Rechthaberei, welche die Kommission bis auf zwei, allerdings gewichtige Mitglieder, dazu geführt haben, Ihnen den Antrag zu stellen, an unserem früheren Entscheide auf Aufrechterhaltung von Art. 161 bis festzuhalten.

Persönlich habe ich in der Kommission die Ansicht vertreten, es könnte, um mit dem Nationalrat zu einer Einigung zu kommen, Art. 161 bis als selbständiger Artikel fallen gelassen und dafür der Tatbestand des Art. 156 dahin erweitert werden, dass dort der Schutz der Arbeitsfreiheit ausdrücklich hervorgehoben würde, in der Weise, dass nach der Stelle „...in seiner Handlungsfreiheit...“ eingefügt würde: „... , insbesondere in der Freiheit der Arbeit.“ Die Kommission hat sich aber neuerdings für die Zweckmässigkeit einer Spezialbestimmung ausgesprochen. Ich meinerseits möchte davon absehen, hier im Rat einen andern Antrag zu stellen, immerhin aber in der Meinung, dass der Nationalrat ein Entgegenkommen in diesem Sinne zugunsten der Auffassung unseres Rates in Erwägung ziehen dürfte, sofern unser Rat weiterhin den Art. 161 bis aufrecht erhalten will.

Dagegen möchte in Verfolgung einer Anregung, die ich schon bei Beratung dieses Artikels im Jahre 1932 vorgebracht habe, den persönlichen Antrag rein redaktioneller Natur stellen, es sei eventuell, wenn grundsätzlich Art. 161 bis beibehalten wird, in Uebereinstimmung mit der Methode der Gesetzesredaktion folgende Formulierung zu wählen:

„Wer jemanden durch Drohung, durch Gewalt usw. in seiner Freiheit der Arbeit beeinträchtigt, wird...“

Auch dürfte es sich rechtfertigen, Art. 161 bis nicht hinter Art. 161 über den Hausfriedensbruch,

sondern nach dem Art. 156 einzusetzen. Darüber mag im gegebenen Falle die Redaktionskommission entscheiden.

Im Namen der Kommissionsmehrheit empfehle ich Ihnen also Festhalten an Art. 161 bis.

**Wettstein**, Berichterstatter der Minderheit: Im Namen der Minderheit der Kommission beantrage ich Ihnen, den Art. 161 bis zu streichen.

Der Referent der Kommissionsmehrheit hat auch den Sprechenden als Kronzeugen für die Notwendigkeit dieses Artikels aufgerufen. Er hat aber eine nicht unwesentliche Tatsache verschwiegen, nämlich, dass unterdessen Art. 156 vollständig geändert worden ist. Ich habe auf Grund des Beschlusses des Nationalrates erklärt, jetzt sei Art. 161 bis überflüssig geworden. Der Nationalrat ist uns sehr weit entgegengekommen, indem er die Beeinträchtigung der Handlungsfreiheit aufgenommen hat. Damit war Art. 161 bis überflüssig geworden. Sie brauchen nur den ursprünglichen Art. 156 zu vergleichen mit dem jetzigen, dann springt Ihnen sofort die grundsätzliche Verschiedenheit der Fassungen ins Auge. Der Bundesrat hatte beantragt, zu sagen:

„Wer jemanden durch Gewalt, durch schwere Drohung oder nachdem er ihn auf andere Weise zum Widerstand unfähig gemacht hat, nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.“

Dazu haben wir den Begriff der Handlungsfreiheit aufgenommen. Der Nationalrat hat dann den Artikel in einer Fassung angenommen, die nun tatsächlich die Arbeitsfreiheit in sich schliesst.

Ich bin auch heute noch der Ansicht, dass wir hier „double emploi“ machen. Es ist nicht notwendig, Art. 161 bis, neben Art. 156, aufzunehmen, denn das, was in Art. 156 gesagt ist, schliesst meines Erachtens alle Fälle, die überhaupt hier namhaft gemacht werden können, in sich, und es wäre eine falsche Taktik, wenn wir nun, nachdem der Nationalrat, inbegriffen die Sozialdemokratie, bei Art. 156 entgegengekommen ist, aus diesem Art. 161 bis eine *pièce de résistance* machten.

Der Herr Referent der Kommissionsmehrheit hat bereits darauf hingewiesen, dass eigentlich Art. 161 bis in der jetzigen Fassung unmöglich ist. Wer ist denn hier geschützt? Nicht das Individuum, sondern die Freiheit der Arbeit. Das ist ein abstrakter Begriff. Es geht nicht an, einen abstrakten Begriff unter strafrechtlichen Schutz zu stellen. Das Individuum soll geschützt werden, die Handlungsfreiheit des Einzelnen ist Objekt des strafrechtlichen Schutzes. In dieser Fassung kann also der Artikel sowieso nicht angenommen werden. Das ist nicht nur eine redaktionelle Aenderung, die in der Kompetenz der Redaktionskommission liegen würde. Das muss hier im Rate bei der Bereinigung der Differenzen geändert werden.

Aber die Mehrheit der Kommission hält immer noch daran fest, dass Handlungsfreiheit und Arbeitsfreiheit nicht dasselbe sei. Mit einer gewissen Spitzfindigkeit wollte man da eine Differenz nachweisen. Wenn Sie die Arbeitsfreiheit als einen andern Begriff, einen nicht vollständig, aber doch wesentlich verschiedenen Begriff auffassen, so will ich Ihnen einen Fall nennen, der nicht etwa künstlich konstruiert ist, sondern der sich ganz natür-

lich ergibt und der Ihnen beweist, wohin wir mit diesem Art. 161 bis kommen.

Der Richter, der diese beiden Artikel anwenden muss, wird sich sofort sagen: „Ach so, Arbeitsfreiheit, das muss ich für sich allein behandeln.“ Nehmen wir an, es komme folgender Fall vor den Richter: Ein Fürsorgekomitee hat für Arbeitslose zu sorgen. Es will einem Arbeitslosen Arbeit verschaffen. Man erklärt dem Arbeitslosen: „Du kannst die und die Arbeit übernehmen. Wenn du sie aber nicht übernehmen willst, dann erhältst du keinen Lohn, das ist selbstverständlich, aber auch keine Unterstützung.“ Das ist zweifellos eine Einschüchterung. Die Mitglieder des Komitees würden also auf Grund dieses Art. 161 bis entweder mit Gefängnis oder mit Busse bestraft, denn es wäre eine Beeinträchtigung der Arbeitsfreiheit. So käme es heraus, wenn Sie diesen selbständigen Begriff der Freiheit der Arbeit ins Gesetz aufnehmen würden. Jedes Individuum hat das Recht, die Arbeit zu wählen, die es will; wenn ich aber jemanden in seiner Freiheit der Wahl der Arbeit beeinträchtige, mache ich mich strafbar. Dahin kommt man mit dieser sublimen, etwas spitzfindigen Unterscheidung der Freiheit der Arbeit und der Handlungsfreiheit. Lassen wir es bei Art. 156 bewenden. Ich behaupte, dass der Richter mit diesem Artikel alle Fälle treffen kann, von denen in der Kommission und hier gesprochen worden ist.

Man hat allerdings — und diese Tatsache hat in der Kommission Eindruck gemacht — von der Fabrikbesetzung gesprochen. Die Kommission hat gewünscht, dass sich das Departement über die Frage der Behandlung der Fabrikbesetzung noch ausspreche. Ein schriftlicher Bericht war nicht mehr möglich, weil die Kommission nicht mehr zusammengetreten ist. Aber ich darf wohl annehmen, dass uns der Herr Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartements einige Mitteilungen darüber machen wird. Ich will nur bemerken, dass selbstverständlich die Besetzung von Fabriken unter den Begriff des Hausfriedensbruches fällt, dass es also nicht notwendig ist, noch einen besondern Artikel in das Strafgesetzbuch aufzunehmen. Also die Fabrikbesetzung sollte uns nicht weiter beschäftigen. Wir haben hier lediglich die Frage vorzulegen: Genügt Art. 156 oder genügt er nicht?

Ich bejahe diese Frage und mache namentlich geltend, dass Art. 156 sogar eher etwas weiter geht als Art. 161 bis. Sie sehen das sofort, wenn Sie die beiden Texte miteinander vergleichen. Art. 156 ist sehr allgemein gefasst. Wenn wir den Art. 161 bis aufnehmen, dann kommt der Richter in Verlegenheit, welchen Artikel er im einzelnen Fall anwenden soll, und es ist möglich, dass gerade durch diese Doppelspurigkeit jemand, der sich gegen den Artikel versündigt hat, durch die Maschen geht, was wir verhindern wollen. Es ist immer besser, einen klaren bestimmten Tatbestand zu haben, als zwei Tatbestände, die bei Vergleichung eine gewisse Differenz aufweisen, die dann immer dem Beklagten zugute kommt und nicht der richtigen Rechtspflege.

Man hat gesagt, in andern kantonalen Gesetzen käme diese Bestimmung auch vor. Ich glaube nicht, dass ein einziges Strafgesetzbuch der Schweiz einen so scharfen Nötigungsartikel hat wie der eidgenössische Strafgesetzbuchentwurf. Man muss nicht

immer Artikel vergleichen, die auf einem andern Gebiete liegen, sondern Sie müssen die Nötigungsartikel vergleichen. Unser Nötigungsartikel geht so weit, dass er ganz sicher alle Tatbestände, die von den kantonalen Gesetzen erfasst werden wollen, ebenfalls erfasst.

Die Motion, die im Zürcher Kantonsrat gestellt worden ist, ist bloss eine Motion und noch kein Strafgesetzbuch. Ich weiss nicht, was mit dieser Motion inzwischen geschehen ist. Ich glaube, sie liegt beim Justizdirektor des Kantons Zürich, und das ist ein Sozialdemokrat. Ich glaube nicht, dass er sich sehr beeilen wird, sie in ein Gesetz umzuwandeln. Sicher ist, dass wenn wir Art. 156 in seiner jetzigen Fassung annehmen und Art. 161 bis streichen, alles erreicht wird, was wir mit einem solchen Artikel erreichen wollen und alles treffen, was eine Beeinträchtigung der Arbeitsfreiheit darstellt. Ich würde es sehr bedauern, wenn Art. 161 bis eine Klippe bilden würde, an der eventuell der ganze Entwurf scheiterte.

Ich darf auch darauf hinweisen, dass die katholisch-konservative Fraktion im Nationalrat mit der Streichung des Art. 161 bis im Nationalrat einverstanden war. Ausserdem kommen hier, glaube ich, nicht wie gestern bei der Abtreibung, irgendwelche weltanschaulichen Ansichten zur Geltung. Auch die Minderheit der Kommission will die Arbeitsfreiheit schützen. Aber wir wollen nicht einen Artikel, der in seiner Anwendung höchst zweifelhaft ist und nichts anderes zur Folge haben wird als die Wirkung des Art. 156 abzuschwächen.

Das wollen wir nicht, und wir sind überzeugt, dass Art. 156 völlig genügt. Wir wollen nicht aus diesem Art. 161 bis einen Stein des Anstosses machen, über den unter Umständen der Gesetzesentwurf straucheln könnte. Ich beantrage deshalb, Art. 161 bis als überflüssig zu streichen.

**M. Bolla:** M. le président de la commission a déjà développé tous les arguments en faveur de la proposition de la minorité; je ne veux pas prolonger inutilement ce débat et me limiterai à une déclaration de vote.

Si je propose de biffer l'article 161 bis, ce n'est pas parce que je ne crois pas nécessaire et opportun de défendre, même par une sanction pénale, la liberté du travail: la liberté du travail doit rester sacrée et je partage à ce sujet, sans aucune restriction, les opinions qui ont été émises encore aujourd'hui par l'honorable rapporteur de la majorité de la commission. Mais la question qui se pose est tout autre, à mon avis: il s'agit précisément de savoir si la sanction particulière de l'article 161 bis, qui crée une forme spéciale de délit, est encore nécessaire et opportune à côté de la sanction générale de l'article 156, qui protège déjà toute personne contre toute contrainte à faire, à ne pas faire ou à laisser faire un acte, en usant de violence, de menace, ou d'entrave quelconque dans sa liberté d'action. Ce texte, dans sa teneur si précise et générale, doit être considéré comme assez clair et suffisant pour réprimer les violences, menaces ou autres moyens illicites qui entravent la liberté de travail; il l'est d'autant plus que l'on a déclaré, de tous les côtés, même au Conseil national, qu'il est bien entendu que l'entrave à la liberté du travail ne constitue qu'un cas déterminé

de la contrainte prévue et punie par l'article 165. Il ne peut donc subsister à ce sujet aucun malentendu dans l'interprétation du code: si l'on biffe l'article 161 bis, c'est parce que l'on ne veut pas insérer dans le code un article spécial pour un cas particulier de contrainte et que l'on veut éviter d'alourdir inutilement le texte de la loi. Tout cela me paraît assez simple et assez clair pour qu'il puisse être compris facilement, même par des juges populaires.

En discutant de cette disposition au sein de la commission, et aujourd'hui également, on a fait allusion, pour justifier l'article 161 bis, à certaines formes nouvelles que les conflits de travail ont prises dans quelques pays qui nous avoisinent. On a parlé en particulier de l'occupation des fabriques, telle qu'elle se pratique depuis quelques mois en France. Cette occupation constitue sans aucun doute la violation la plus manifeste du droit de propriété et de la liberté de travail. Mais il faut bien reconnaître que lorsque les luttes sociales prennent certaines formes qu'on pourrait presque définir et qualifier déjà de prérévolutionnaires, et qui compromettent en tout cas l'ordre public, ce n'est plus avec un article de loi pénale qu'on peut espérer les éliminer ou les combattre. Cette considération peut être valable aussi pour l'article 161 bis du projet.

Il y a enfin une dernière considération qui me déterminera dans mon vote. Point n'est besoin d'être prophète pour prévoir que l'article 161 bis pourrait, dans certains milieux, créer le prétexte qu'on veut édicter des sanctions contre une classe, ce qui le rendrait alors fatal pour le sort même du code pénal fédéral.

L'article 161 bis me semble donc ni nécessaire, ni opportun. Si, comme je n'en doute pas, nous sommes animés du désir et de la volonté de créer par cette œuvre législative à laquelle on travaille depuis quelques générations, une œuvre positive de progrès, qui affirme encore mieux l'unité de la Suisse dans le domaine de la législation et sa volonté de lutter plus énergiquement et par des moyens plus modernes contre le crime, il faut naturellement que nous unissions tous nos efforts pour arriver à des ententes raisonnables et à des solutions qu'on pourra définir comme des compromis: solutions tout de même conciliatrices dans l'intérêt du projet de code que nous examinons.

C'est dans cet esprit et pour éliminer autant que possible les divergences encore existantes avec le Conseil national que je voterai la proposition de biffer l'article 161 bis et d'adhérer ainsi sur ce point au Conseil national.

Bundesrat **Baumann**: Ich will mich zu dieser strittigen Frage, die schon wiederholt den Ständerat beschäftigt hat, nur kurz aussprechen. Wir sind uns einig, dass die Arbeitsfreiheit strafrechtlich geschützt werden soll, dass es also nicht angeht, einen Arbeiter wider seinen Willen der Freiheit der Arbeit zu berauben. Von diesem Gesichtspunkte aus könnte es mir persönlich ganz gleich sein, ob Art. 161 bis angenommen wird oder nicht; denn materiell sind wir durchaus der gleichen Auffassung. Es ist aber zu sagen, dass der Nationalrat erst nach längeren Debatten den Art. 156 in seiner jetzigen

Fassung angenommen hat und damit dem Ständerat entgegengekommen ist. Er hat es nur getan in der Meinung, dass alsdann Art. 161 bis gestrichen werde. Im Nationalrat ist Art. 161 bis einhellig abgelehnt worden. Es ist niemand dagewesen, der die Annahme dieses Artikels empfohlen hätte, auch nicht die Parteifreunde des Herrn Ständerat Zust. Trotzdem im Nationalrat verschiedene Arbeitgeber sitzen, hat nie einer das Bedürfnis empfunden, eine solche Sonderbestimmung zu verlangen. Wenn Herr Ständerat Zust die Frage der Interpretation aufwirft, so muss ich nun doch sagen, dass jeder, auch der Laienrichter, in die Handlungsfreiheit auch die Arbeitsfreiheit einbeziehen wird. Er wird sich über die wiederholten übereinstimmenden und unbestrittenen Erklärungen in den eidgenössischen Räten nicht hinwegsetzen können.

Im Nationalrat ist also eine Einstimmigkeit dafür da, dass Art. 156 genüge und Art. 161 bis überflüssig sei. Es wird von gewisser Seite die Aufnahme eines besonderen Artikels 161 bis als eine gewisse Provokation aufgefasst. Man fragt sich, warum man sich darauf versteife, diese Art der Handlungsfreiheit besonders zu nennen, während man es bei andern Arten derselben nicht tue. Ich empfehle Ihnen aus taktischen Gründen und angesichts der geschlossenen Haltung des Nationalrates, dem Antrage der Minderheit beizupflichten, der den Schutz der Arbeitsfreiheit ebenfalls verbürgt.

Es ist vom Herrn Kommissionspräsidenten Ständerat Wettstein die Frage aufgeworfen worden, wie sich die Fabrikbesetzung, wie sie in Frankreich wiederholt vorgekommen ist, zu den Bestimmungen des Strafgesetzbuches und zum heutigen und zum künftigen Recht stelle. Ich kann darüber folgendes mitteilen: In der Session der ständerätlichen Kommission vom 13. Juli ist das Departement anlässlich der Besprechung von Art. 161 bis des Strafgesetzbuches ersucht worden, sich zur Frage der Unzulässigkeit von Fabrikbesetzungen zu äussern. Das Departement hat die von der Kommission aufgeworfene Frage geprüft, in Ansehung sowohl des künftigen Rechtes des Strafgesetzentwurfes, wie auch des geltenden Rechtes, und wir sind dabei zur Auffassung gekommen, dass solche Fabrikbesetzungen, soweit es sich um den Strafgesetzentwurf handelt, unter den im Entwurf umschriebenen Begriff des Hausfriedensbruches (Art. 161), eventuell auch der Beeinträchtigung der Arbeitsfreiheit (Art. 161 bis), ferner der Drohung (Art. 135), der Nötigung (Art. 156), der Erpressung (Art. 133) und der Sachbeschädigung (Art. 126) fallen.

Es wäre also jedenfalls für die strafrechtliche Seite der Angelegenheit im Entwurf ausreichend vorgesorgt.

Was die administrativen Massnahmen in Fällen von Fabrikbesetzungen anbetrifft, so möchte ich sagen: in erster Linie wäre es Sache der Kantone, in derartigen Fällen zu intervenieren, da die Sorge für die öffentliche Ordnung vor allem ihnen obliegt. Massgebend wären für die Kantone ihre für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung geltenden kantonalen Bestimmungen, sowie die ihnen durch die Bundesverfassung auferlegten Pflichten, über die Ordnung im Kantonsgebiet zu wachen. Ich verweise auf Art. 16 der Bundesverfassung. Dazu stehen ihnen die kantonalen Polizeiorgane

und, wenn es nötig ist, die militärischen Heereskräfte des Kantonsgebietes zur Verfügung (Art. 19, Abs. 4 der Bundesverfassung). Auch die strafrechtliche Verfolgung derartiger Störungen würde den Kantonen obliegen und hätte, solange der schweizerische Strafgesetzentwurf nicht Gesetzeskraft besitzt, auf Grund der kantonalen Strafbestimmungen zu geschehen. Würde ein Kanton nicht in der Lage sein oder es versäumen, oder würden seine Kräfte nicht ausreichen, gegen Ausschreitungen dieser Art wirksam vorzugehen, so würde der Bundesrat ohne Verzug und mit Entschiedenheit intervenieren und nötigenfalls die erforderlichen militärischen Kräfte zur Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung zur Verfügung stellen. Zuständig dazu wäre er nicht auf Grund von Art. 31 der Bundesverfassung, der in der Kommissionssitzung erwähnt worden ist; denn diese Verfassungsbestimmung betrifft nur das Verhältnis zwischen Bürger und Staat, sie schützt nur den Bürger gegen unzulässige Eingriffe des Staates, nicht eines andern Bürgers (vgl. Burckhardt, Komm., III. Auflage, Seite 225ff.). Rechtliche Grundlage für ein Einschreiten des Bundesrates wäre Art. 102, Ziff. 10 BV, der den Bundesrat beauftragt, für die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft, für Handhabung von Ruhe und Ordnung zu sorgen.

Das sind die Bemerkungen, die ich zu der vom Herrn Kommissionspräsidenten gestellten Frage anbringen wollte.

**Präsident:** Sind Sie mit der mehr redaktionellen Aenderung, die von der Kommission vorgeschlagen ist, einverstanden?

Zustimmung. — *Adhésion.*

Abstimmung. — *Vote.*

Für den Antrag der Mehrheit (Festhalten)	25 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit (Streichen)	10 Stimmen

*Art. 269.*

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein, Berichterstatter:** Der Nationalrat hat das Verhältnis allgemeiner gefasst als wir; es gibt in der Tat nicht nur verwandtschaftliche und freundschaftliche Beziehungen, die da in Frage kommen, sondern es ist auch möglich, dass das Verhältnis von Vorgesetzten und Untergebenen in einem solchen Falle eine gewisse Rolle spielt.

Wie beantragen Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 281.*

**Antrag der Kommission.**

Festhalten.

**Proposition de la commission.**

Maintenir.

**Wettstein, Berichterstatter:** Der Nationalrat hat hier bei der Urkundenfälschung das falsche Handzeichen gestrichen, was uns unrichtig zu sein scheint, denn es kommt in unserer Gesetzgebung auch anderswo vor. Ich verweise auf das Obligationenrecht (Art. 15), wo ausdrücklich das Handzeichen erwähnt ist; wir müssen also nicht nur die Fälschung von Unterschriften unter strafrechtliche Androhung stellen, sondern auch das falsche Handzeichen mit Strafe bedrohen. Ein falsches Handzeichen ist gerade so gut möglich wie eine falsche Unterschrift.

Wir beantragen Ihnen deshalb Festhalten an unserm Beschlusse.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 285.*

**Antrag der Kommission.**

Ziff. 1. Festhalten.

**Proposition de la commission.**

Ch. 1. Maintenir.

**Wettstein, Berichterstatter:** Die Differenz besteht hier im wesentlichen darin, dass der Nationalrat die Bestimmung, dass alle Angehörigen eines nach Gesetz zur Verschwiegenheit verpflichtenden Berufes ausgenommen seien, gestrichen hat. Er begnügt sich mit der Aufzählung (Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Aerzte, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen und Hilfspersonen). Das ist zu eng gefasst. Es wäre besser, wenn man nicht aufzählen, sondern einfach einen allgemeinen Begriff schaffen würde, so wie wir es bei Art. 285 vorgesehen haben. Wir haben gesagt:

„... alle Angehörigen eines nach Gesetz zur Verschwiegenheit verpflichtenden Berufes.“

Wir müssen diese allgemeine Umschreibung haben, denn es gibt auch noch andere Berufe, die nach Gesetz zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, als die im Vorschlage des Nationalrates genannten. Es kann ferner Berufe geben, denen später nach kantonalem oder eidgenössischem Recht eine solche Verschwiegenheit auferlegt wird. Ich verweise auf Art. 723 und Art. 895 des Entwurfes zum neuen Obligationenrecht und auf das Bankengesetz, Art. 20 und 23. Hier ist auch den Revisoren gesetzlich die Geheimhaltung zur Pflicht gemacht. Wir können uns also nicht mit dem begnügen, was der Nationalrat gesagt hat, sondern müssen unter allen Umständen die Möglichkeit offen lassen, dass auch noch andere Berufe unter diesen Art. 285 fallen, die durch das Gesetz zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Wir beantragen Ihnen, an unserm früheren Beschlusse festzuhalten.

Ueber Ziffer 2 werde ich nachher referieren.

Angenommen. — *Adopté.*

**Antrag der Kommission.**

Ziff. 2. Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

Ch. 2. Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein, Berichterstatter:** Der Nationalrat hat beschlossen, auch dann eine Geheimnisverletzung

straflos zu erklären, wenn er das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf Antrag des Geheimnisträgers erfolgten schriftlichen Einwilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart hat. Der Unterschied gegenüber unserer Fassung ist nur der, dass der Nationalrat ausdrücklich sagen will, „oder einer auf Antrag des Geheimnisträgers erfolgten schriftlichen Einwilligung“. Er ist nicht gross. Es ist bloss eine gewisse Präzisierung, was der Nationalrat vorschlägt. Die Kommission beantragt Ihnen deshalb, der Fassung des Nationalrates zuzustimmen. Der Nationalrat ist uns übrigens seinerseits bei diesem Artikel entgegengekommen.

**Bundesrat Baumann:** Ich erlaube mir, Ihnen zu beantragen, auch bei Ziff. 2 am Beschlusse des Ständerates festzuhalten.

Es ist vom Nationalrat der Ausdruck eingeschoben worden „auf Antrag des Geheimnisträgers“. Ein etwas merkwürdiger Ausdruck! Was ist darunter zu verstehen? Derjenige, der das Geheimnis mit sich herumträgt, ist ja der Täter, der unmittelbar vorher genannt ist. Es sollte also eigentlich heissen: „Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung des Berechtigten oder auf seinen Antrag erfolgten schriftlichen Einwilligung...“

Mir will nun scheinen, dass im Worte „Einwilligung“ bereits das enthalten ist, was hinzugefügt werden will, nämlich dass der Träger des Geheimnisses die Zustimmung zur Offenbarung nachsucht. Darum halte ich diese Einfügung nicht für notwendig und glaube, dass die bisherige Fassung des Ständerates besser ist als jene des Nationalrates.

**Keller:** Es tut mir leid, dass ich hier das Wort verlangen muss, trotzdem ich Mitglied der Kommission bin. Allein der Artikel 285 ist leider noch immer nicht ganz in Ordnung, und zwar ist die Unklarheit ins Licht gerückt worden durch ein Buch, das nach der letzten Kommissionssitzung im Jahre 1936 erschienen ist und den Titel trägt: Georges Capitaine, « Le Secret professionnel du banquier en droit suisse et en droit comparé ».

Es ergibt sich aus diesem Buche, dass eine wichtige Frage von der Kommission noch nicht abgeklärt, je nicht einmal behandelt worden ist, nämlich das Verhältnis von Art. 285 des Strafgesetzbuches zu den kantonalen und auch eidgenössischen Zivil- und Strafprozessgesetzen, sowie auch zu den Pfändungs- und Arrest-Vorschriften und -Behörden des eidgenössischen Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes.

Art. 285 des Strafgesetzbuchentwurfes schafft für gewisse Berufe die Geheimhaltungspflicht kraft eidgenössischen Rechtes. Zwar fehlt der Vordersatz in diesem Gesetz, wonach diese Berufe zur Geheimhaltung verpflichtet seien, denn das steht nicht im Entwurf. Es ergibt sich das nur durch Schlussfolgerung aus dem übrigen Inhalt des Gesetzes. Dieses sagt bloss, dass derjenige Angehörige eines dieser Berufe, der die Geheimhaltungspflicht verletzte, strafbar sei. Das Strafgesetzbuch sagt ja auch nicht: „Du sollst nicht töten“ (das steht in den zehn Geboten und, wenn Sie wollen, in den

Sternen geschrieben), sondern es sagt bloss, dass derjenige, der tötet, bestraft wird. In Absatz 3 von Art. 285 wird dann allerdings die Pflicht zur Geheimhaltung ausdrücklich aufgestellt für die Zeit nach Beendigung der Berufsausübung oder der Studien. Jedenfalls ist aber gar kein Zweifel darüber möglich, dass Art. 285 eine Geheimhaltungspflicht kraft eidgenössischen Rechtes schaffen will und tatsächlich auch schafft.

Aber wie verhält es sich nun mit den eidgenössischen und besonders mit den kantonalen Zivil- und Strafprozessvorschriften und mit den Bestimmungen des eidgenössischen Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes, besonders in bezug auf Pfändung und Arrest? Diese Vorschriften zwingen in der Regel, allerdings teilweise mit Ausnahmen und wieder mit Ausnahmen von den Ausnahmen, alle Menschen zur Auskunfterteilung und Offenbarung gegenüber gewissen Prozess-, Untersuchungs- und Vollziehungsbehörden.

Das Verhältnis von Art. 285 zu den kantonalen und eidgenössischen Prozess-Vorschriften und -Behörden ist im vorliegenden Artikel nicht gelöst, wie auch die besondere Frage offen bleibt, ob den kantonalen Prozessgesetzen auch weiterhin vorbehalten bleiben soll, zu bestimmen, welche Personen von der Zeugnispflicht im Zivil- und Strafprozess befreit sein sollen und über welche Gegenstände sie von der Aussagepflicht entbunden sind. Die Kantone sind bekanntlich in Sachen Zivilprozess- und Strafprozess-Gesetzgebung souverän, und auch das eidgenössische Strafgesetz darf und will daran nichts ändern.

Diese Frage ist keineswegs von bloss theoretischer Bedeutung. Sie ist in einem analogen Fall bereits praktisch geworden. Das Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 enthält in Art. 47 eine dem Art. 285 des Strafgesetzentwurfes analoge Bestimmung über die Schweigepflicht. Diese Bestimmung lautet:

„Wer vorsätzlich...“

b. als Organ, Beamter, Angestellter einer Bank, als Revisor oder Revisionsgehilfe, als Mitglied der Bankenkommision, Beamter oder Angestellter ihres Sekretariates, die Schweigepflicht oder das Berufsgeheimnis verletzt, wer hierzu verleitet oder zu verleiten sucht,

wird mit Busse bis zu zwanzigtausend Franken oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.“

Es schafft also das eidgenössische Bankengesetz auf dem Wege eines Präzeptums, auf dem Wege der Schlussfolgerung, ohne für die Bankorgane die Schweigepflicht ausdrücklich zu statuieren (im Gegensatz zu den Revisoren), eine Schweigepflicht kraft eidgenössischen Rechtes, wie es Art. 285 des Strafgesetzentwurfes für andere Berufe nun auch tun will.

Die Frage ist bloss die, welchen Umfang diese Schweigepflicht des eidgenössischen Bankengesetzes kraft eidgenössischen Rechtes haben soll und wie sie sich verhält zu den Prozessvorschriften der Kantone und der Eidgenossenschaft, sowie zu den Pfändungs- und Arrestvorschriften des eidgenössischen Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes. Darüber ist, wie gesagt, kürzlich das zitierte Buch von Georges Capitaine erschienen mit dem Titel: « Le secret

professionnel du banquier en droit suisse et en droit comparé ».

Herr Capitaine schreibt nun dem Präzeptum der ungeschriebenen Voraussetzung von Art. 47 des Bankengesetzes ausserordentlich weitgehende Wirkung zu, die, wenn sie auch dem Art. 285 des Strafgesetzentwurfes zukommen soll, sehr grosse Folgen haben würde, die wir verpflichtet sind, besonders als Ständeräte, angesichts der Souveränität der Kantone auf dem Gebiete des Prozessrechtes, uns genau anzusehen. Herr Capitaine gelangt nämlich in seinem Buche mit Bezug auf das Bankgeheimnis zu folgenden Schlüssen:

a) in eidgenössischen und kantonalen Strafprozessen und Zivil- und Verwaltungsprozessen ist der dem Bankgeheimnis Unterworfenen zur Zeugnisverweigerung berechtigt und verpflichtet;

b) ohne förmliche Einwilligung des Klienten darf eine Bank keinerlei Pfändung oder Arrest gegen einen verfolgten Klienten dulden oder zulassen oder anerkennen, während die Bank im Falle des Konkurses oder Nachlassvertrages gegenüber dem Konkursamt oder dem Sachwalter als auskunftspflichtig zu gelten hat;

c) Der dem Bankgeheimnis Unterworfenen hat wegen des absoluten Verbotes von Art. 47 des Bankengesetzes « le droit de refuser, sans aucune réserve ni explication, de répondre à toutes les demandes de renseignements ou de déposer devant les autorités fiscales, aussi bien communales que cantonales ». Ebenso absolut wirksam ist nach Capitaine das Bankgeheimnis « dans le domaine des contributions fédérales ».

d) Die gleiche absolute Wirkung wird von Capitaine dem Bankgeheimnis gegenüber allen Administrativbehörden zugeschrieben.

Als Schlussfolgerung ergibt sich, dass Capitaine dem Bankgeheimnis eine absolute und nur mit förmlicher Einwilligung des Klienten zu beseitigende Wirkung zuschreibt, sowohl gegen alle Organe der Straf- und Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit, wie gegen diejenigen der Schuldbetreibung, sofern es sich um Pfändung oder Arrest handelt, wie endlich gegen alle Administrativ- und Fiskalbehörden der Eidgenossenschaft, der Kantone und Gemeinden.

Ich halte diese These von Capitaine für zu weitgehend, will mich aber hier heute über diese Frage nicht weiter aussprechen. Dagegen sollte in Art. 285 Klarheit darüber geschaffen werden, wie es sich mit den Kompetenzen kantonalen und eidgenössischer Prozessbehörden und auch mit jenen der Arrest- und Pfändungsbehörden auf Grund des eidgenössischen Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes verhält, ob sie durch Art. 285 abgeschafft werden sollen, wie Herr Capitaine behauptet, oder nicht. Persönlich halte ich dafür, man sollte in Ziffer 2 eine Beifügung anbringen oder dann eine neue Ziffer 3 bilden, etwa mit folgendem Inhalt:

„Vorbehalten bleiben die Vorschriften des eidgenössischen Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes sowie diejenigen der eidgenössischen und kantonalen Prozessgesetze.“

Das hat namentlich die Meinung, dass nicht nur die Vorschriften des eidgenössischen Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes, sondern auch des Bundesstrafprozesses, des Bundeszivilprozesses, des eid-

genössischen Versicherungsprozesses und überdies die kantonalen Prozessgesetze auch in Zukunft frei sein sollen, für das Gebiet des Zivilprozesses, des Strafprozesses und des Administrativprozesses, auf dem die Kantone souverän bleiben, zu bestimmen, wer zur Zeugnisabgabe verpflichtet sein soll und wer nicht. Das hat weiter die Meinung, dass die Kantone auch in Zukunft frei sein sollen, die widerrechtliche Zeugnisverweigerung zu bestrafen, jedenfalls zum mindesten mit einer Ordnungsstrafe zu belegen.

Nach meiner Auffassung haben auch beim Bankengesetz nicht nur das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz, in seinem vollen Umfang, sondern auch die eidgenössischen und kantonalen Prozessgesetze als vorgehend und vorbehalten zu gelten. Das ist, ich habe mich genau erkundigt, auch die Auffassung der eidgenössischen Bankkommission, die sie auf mehrfache Anfragen hin schon offenbart hat.

Doch ist eben darüber, wie es sich aus dem Buche von Capitaine ergibt, eine andere Auffassung möglich. Es ist eine erhebliche Unklarheit und Ungewissheit entstanden, die sich eben gerade bei den Anfragen an die Bankkommission zeigt. Diese Möglichkeit zweifacher Auslegung sollte beseitigt werden.

Wie sollen wir die aufgeworfene Frage behandeln? Wir können Art. 285 an die Kommission zurückweisen, was nichts schadet, da wir ja reichlich Zeit haben. Die Kommission kann die Frage noch einmal überprüfen oder wir können die Nachprüfung der nationalrätlichen Kommission und dem Bundesrat überlassen, oder aber: wie können gleich nach meinem Vorschlag eine neue Ziffer 3 zu Art. 285, den Vorbehalt der Gesetze enthaltend, die ich zitiert habe, aufnehmen.

Ich möchte, bevor ich einen Antrag stelle, gerne die Antwort des Kommissionsreferenten hören über die aufgeworfene Frage, sowie die Auffassung des Vertreters des Bundesrates. Was die Differenz anbetrifft zwischen Nationalrat und Ständerat, wo der Herr Referent der Kommission eine neue Fassung beantragt hat, während der Vertreter des Bundesrates Festhalten an dem Beschluss des Ständerates vorschlägt, so möchte ich anregen, dass man diese Frage auch gleich der Kommission nochmals zur Prüfung übergibt, wenn Sie dazu kommen sollten, den Artikel zurückzuweisen. Die Fragen sind sicher wichtig genug, dass sich die Kommission noch einmal damit abgibt.

**Wettstein, Berichterstatter:** Die Frage, die Herr Kollege Keller aufwirft, ist ausserordentlich kompliziert. Es handelt sich hier, um es kurz zusammenzufassen, hauptsächlich um das Verhältnis des Art. 285 zum Falle der Zeugnisverweigerung, also zu den prozessualen Vorschriften. Das lässt sich in der Tat nicht im Plenum überblicken, und ich bin deshalb der Ansicht, dass wir den Artikel an die Kommission zurückweisen sollten, in der Meinung, dass sich das Departement zuhanden der Kommission darüber ausspricht, ob mit einem Vorbehalt als Ziffer 3 den Anforderungen Genüge geschehen könne.

**Präsident:** Es ist der Antrag gestellt worden, den Art. 285 an die Kommission zurückzuweisen.

An die Kommission zurückgewiesen.  
Renvoyé à la commission.

*Art. 422.*

**Wettstein**, Berichterstatter: Art. 422 ist ein Vorbehalt. Der Nationalrat beantragt, den Artikel zurückzustellen, bis der Entwurf bereinigt ist; dann erst übersehen wir, was für strafrechtliche Bestimmungen aufgehoben werden sollen. Wir stimmen dem Nationalrat zu in der Meinung, dass erst die redaktionelle Bereinigung erfolgen soll, bevor wir Art. 422 definitiv festlegen.

Zustimmung. — *Adhésion.*

**M. Evéquo**: Avant que soit clôturée cette discussion sur les divergences, je voudrais me permettre de poser simplement une question dont l'éclaircissement me paraît désirable dans l'intérêt de l'application pratique de la disposition. Il s'agit, Messieurs, de l'article 107. Nous en avons déjà souvent parlé, et vous m'excuserez d'y revenir encore.

Vous avez décidé, hier, par 18 contre 16, que la loi consacrerait la faculté de choisir comme médecin adjoint pour donner l'autorisation, ou bien le médecin du lieu de domicile, ou le médecin du lieu de l'opération. Le fait que cette disposition n'a triomphé que par 18 voix contre 16 prouve que les opinions sont passablement partagées. Et alors la question que je pose tant au représentant du Conseil fédéral qu'au président de la commission est celle-ci: Qui aura le choix? A qui appartiendra le droit de choisir entre le médecin du domicile ou le médecin du lieu de l'opération? Dans la pratique, la question pourra se présenter assez souvent. Or, le texte ne dit rien. Est-ce l'autorité cantonale qui choisira? Si oui, laquelle des deux autorités cantonales? Est-ce l'autorité cantonale du domicile ou celle du lieu de l'opération? Est-ce l'intéressée qui choisira, la patiente, la femme enceinte que l'on doit opérer? Est-ce elle qui choisira entre le médecin du domicile et celui du lieu de l'opération? On sait parfaitement qu'une femme se trouvant dans la situation de devoir être opérée ne pourra guère émettre une volonté raisonnée et que, si l'on donne à la patiente le droit de choisir, ce n'est pas elle qui choisira effectivement, mais bien le médecin traitant. Par conséquent, il y a nécessairement, à mes yeux, une obligation pour le législateur de préciser ce point. Sans doute, on sait que le Conseil national, qui s'occupera à nouveau de la question, pourra traiter encore ce point spécial. Cependant, le Conseil national pourrait aussi, purement et simplement, prendre acte de l'adhésion que nous avons donnée à la disposition qu'il propose, et alors la question serait ainsi liquidée. Et je me demande donc s'il n'y aurait pas moyen — je me réserve de formuler cette proposition et de revenir sur l'article 107, suivant la réponse qui me sera faite — je me demande s'il n'y aurait pas moyen de rapprocher les deux opinions divergentes en maintenant le droit de choisir — puisque vous l'avez décidé — mais en précisant dans quelles conditions se fera le choix entre le médecin du domicile et celui du lieu où l'opération interviendra. Si on disait: Le médecin adjoint qui donnera son opinion sera celui du domicile de la personne intéressée; mais, en cas de nécessité urgente, ce sera celui du lieu de

l'opération, on donnerait à cette disposition toute la précision qui lui manque encore. On définirait ainsi nettement dans quelles conditions le choix peut intervenir. Vous vous rappelez que, hier, l'argument principal qui a été développé par M. le président de la commission consistait à dire que, si l'on admettait la proposition de la minorité de s'en tenir rigoureusement au médecin du domicile, il pourrait surgir des cas très urgents dans lesquels cette formalité excessive compromettrait la vie même de la femme dont il s'agit. Si nous adoptions un texte disant que dans les cas de nécessité urgente, le médecin du domicile pourra être remplacé par celui du lieu de l'opération, il me semble que nous rapprocherions un peu les opinions divergentes. Nous aurions ainsi une meilleure solution. Car alors, la question que j'ai posée: « Qui choisira? » serait résolue. Ce n'est que dans les cas urgents que l'on pourra faire intervenir le médecin du lieu de l'opération.

Je me permets d'adresser cette question à M. le chef du département. Suivant sa réponse, je me réserve de vous demander de revenir sur l'article 107 pour y ajouter: « ou, en cas de nécessité urgente, le médecin du lieu où l'opération se fait ».

**Bundesrat Baumann**: Die richtige Auffassung ist jedenfalls die, dass es nach der jetzigen Fassung im Belieben der Schwangeren bzw. ihres Vertreters steht, als zweiten, begutachtenden Arzt entweder denjenigen zu wählen, den der Wohnsitzkanton bezeichnet hat oder denjenigen des Ortes der Operation. Das liegt nach meiner Meinung im Ermessen der Person, die es angeht, der Schwangeren. Nun wirft Herr Ständerat Evéquo die Frage auf, ob nicht eine Annäherung der beiden Auffassungen herbeigeführt werden könnte dadurch, dass die Schwangere bzw. ihr Vertreter nur dann den begutachtenden Arzt des Eingriffskantons wählen könne, wenn es sich um einen dringenden Fall handle. Nachdem Art. 285 an die Kommission zurückgewiesen worden ist, könnte ja auch diese zu Art. 107 gestellte Frage an die Kommission zurückgewiesen werden. Ich sage nicht, dass ich für die Anregung des Herrn Ständerat Evéquo sei, aber sie scheint mir wert zu sein, von der Kommission geprüft zu werden.

**Wettstein**, Berichterstatter: Bevor Sie einen Entscheid fällen, wird es notwendig sein, darüber Beschluss zu fassen, ob Sie auf den Artikel zurückkommen wollen. Ich will aber gleich bemerken, dass die Kommission nicht ohne einen besondern Auftrag des Plenums nochmals an die Frage herangehen kann. Im übrigen ist meines Erachtens der Text durchaus klar: Danach hat eine Schwangere, die sich an einen Arzt wendet wegen Abtreibung, diesen Arzt zu veranlassen, einen zweiten Arzt beizuziehen. Selbstverständlich wird der Arzt nicht gegen den Willen der Schwangeren den zweiten Arzt beiziehen. Er wird mit ihrem Einverständnis die Wahl vornehmen; er ist aber gebunden an die Aerzte, die durch die kantonale zuständige Instanz ermächtigt sind, dieses Gutachten abzugeben. Es heisst ausdrücklich: „Eine Abtreibung im Sinne dieses Gesetzes liegt nicht vor, wenn die Schwangerschaft mit schriftlicher Zustimmung der Schwangeren infolge von Handlungen unterbrochen wird, die ein patientierter



Arzt nach Einholung eines Gutachtens eines zweiten patentierten Arztes vorgenommen hat.“ D. h. der Arzt ist verpflichtet, ein zweites Gutachten einzuholen. Der Text ist also klar. Ich will es Ihnen überlassen, ob Sie auf Art. 107 zurückkommen wollen, nachdem Sie gestern entschieden haben, und ob Sie die Kommission beauftragen wollen, die Sache noch einmal zu prüfen. Jedenfalls sollten wir die Sache nicht noch mehr komplizieren.

**Präsident:** Ich möchte vorschlagen, die Verhandlung abzuschliessen; denn ich habe die Absicht, das nächstemal, wenn Art. 285 behandelt wird und damit die Differenzenerledigung, die Frage zu stellen, ob wir noch einmal auf Art. 107 zurückkommen wollen. Wenn dann die Kommission darüber sprechen will, hat sie Gelegenheit, näher zu verhandeln.

Damit könnten wir dieses Geschäft verlassen.

Zustimmung. — *Adhésion.*

An die Kommission.  
(A la commission.)

## Nachmittagssitzung vom 28. Sept. 1936. Séance du 28 sept. 1936, après-midi.

Vorsitz — Présidence: Hr. *Amstalden.*

### 3469. Abwertung des Schweizer Frankens. Dévaluation du franc suisse.

Bericht des Bundesrats vom 28. September 1936.  
Message du Conseil fédéral, du 28 septembre 1936.

**Präsident:** Ich schlage Ihnen vor, die Verhandlungen ins Stenographische Bulletin aufzunehmen.

Zustimmung. — *Adhésion.*

#### Antrag der Finanzkommission.

Der Rat schliesst sich der folgenden „Erklärung“ der nationalen Fraktionen an:

Die nationalen Fraktionen der eidgenössischen Räte stellen fest, dass der Bundesrat, getreu seinen wiederholten Erklärungen, den Schweizerfranken auf der Goldparität so lange gehalten hat, als es die Umstände erlaubten, und dass er die Abwertung erst beschlossen hat in einem Augenblick, als sie geeignet erscheint, die internationale Verständigung zu erleichtern.

Sie nehmen daher vom Beschluss des Bundesrates in zustimmendem Sinne Kenntnis und erwarten, dass dieser sofort die nötigen positiven Massnahmen ergreift, um die Steigerung der Lebenskosten so weit als möglich zu verhindern.

In dieser ersten Stunde laden die Fraktionen alle Schweizerbürger ein, ihre Bestrebungen zu einer geschlossenen nationalen Einheit zu vereinigen, im Vertrauen auf das gute Geschick des Landes.

#### Proposition de la commission des finances.

Le Conseil adhère à la déclaration suivante des groupes nationaux:

Les groupes nationaux des Chambres fédérales constatent que, fidèle à ses déclarations réitérées, le Conseil fédéral a maintenu le franc suisse à la parité or tant que les circonstances l'ont permis et qu'il n'a décidé l'adaptation qu'au moment où elle paraît propre à faciliter l'entente entre pays. Ils prennent donc acte, avec approbation, de la décision du Conseil fédéral et attendent du Conseil fédéral qu'il prenne immédiatement les mesures positives nécessaires pour éviter, dans la mesure du possible, le renchérissement du prix de la vie.

En cette heure difficile, les groupes invitent tous les citoyens suisses à unir leurs efforts en une étroite union nationale et à ne pas douter de la destinée du pays.

#### Motion Klöti.

Der Bundesrat wird eingeladen:

I. Unverzüglich alle zur Vermeidung ungünstiger Auswirkungen der Frankenabwertung notwendigen Massnahmen zu treffen, insbesondere

1. Sicherung der Reallöhne und Verhinderung jeder Verteuerung der Lebenshaltung,
2. Anpassung der Arbeitslosenunterstützungen,
3. Konfiskation der Gewinne aus Abwertungsspekulationen,
4. Verwendung des durch die Abwertung bewirkten Gewinnes der Nationalbank zur Finanzierung grosszügiger Arbeitsbeschaffung und der Exportförderung,
5. Herabsetzung der Zölle auf Lebensmitteln, Gebrauchsartikeln und Rohstoffen.

II. Den eidgenössischen Räten eine Vorlage für Revision des Nationalbankgesetzes zu unterbreiten.

Le Conseil fédéral est invité:

I. à prendre immédiatement toutes les mesures nécessaires pour empêcher les effets défavorables de la dévaluation du franc, en particulier:

- 1° à garantir les salaires réels et à empêcher tout renchérissement du coût de la vie;
- 2° à adapter les secours de chômage;
- 3° à confisquer les gains provenant des spéculations sur la dévaluation;
- 4° à affecter le bénéfice procuré à la Banque nationale par la dévaluation, à de grands travaux et au développement des exportations;
- 5° à réduire les droits de douane sur les denrées alimentaires, les objets usuels et les matières premières.

II. à présenter aux conseils législatifs un projet de revision de la loi sur la Banque nationale.

**M. Bosset, rapporteur:** Je voudrais tout d'abord vous prier de vous mettre à la place du rapporteur de la commission des finances et d'excuser par avance les imperfections de son exposé, les lacunes et les nombreuses erreurs qui peut-être pourraient s'y glisser. Pour examiner de si importantes questions, les commissions parlementaires se réunissent habituellement plusieurs jours avant la session, donnant ainsi à leurs rapporteurs le temps matériel de rédiger leur exposé, de le corriger, d'y apporter toutes les améliorations possibles.

Art. 2bis gleich mitbehandeln, weil er ja mit den andern in Zusammenhang steht. Wir schlagen in diesem neuen Art. 2bis eine Aenderung des Art. 1, Ziff. 2, in dem Sinne vor, dass auch die Tat des Art. 37bis, wenn sie im Auslande begangen worden ist, unter das Gesetz fällt.

Wir empfehlen Ihnen die Art. 37bis und 2bis unserer Vorlage zur Annahme.

Angenommen. — *Adoptés.*

*Art. 3.*

#### **Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

#### **Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen. — *Adopté.*

Gesamtabstimmung — *Vote sur l'ensemble.*

Für Annahme des Gesetzentwurfes 25 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat.  
(Au Conseil national.)

## **918. Schweizerisches Strafgesetzbuch. Code pénal suisse.**

Differenzen — *Divergences.*

Fortsetzung. — *Suite.*

Siehe Seite 355 hiervor — Voir page 355 ci-devant.

**Präsident:** Die Kommission stellt Ihnen den Antrag, auf Art. 107 zurückzukommen.

Zustimmung. — *Adhésion.*

*Art. 107.*

#### **Antrag der Kommission.**

Ziff. 1, Abs. 2. Das in Absatz 1 verlangte Gutachten muss von einem für die betreffende Krankheit sachverständigen Facharzt erstattet werden, der von der zuständigen Behörde des Kantons, in welchem die Schwangere ihren Wohnsitz hat, allgemein oder von Fall zu Fall ermächtigt ist. Ist die Unterbrechung der Schwangerschaft dringend oder hat die Schwangere ihren Wohnsitz im Ausland, so ist der zuständige Arzt des Kantons beizuziehen, in welchem der Eingriff vorgenommen wird.

#### **Proposition de la commission.**

Chiffre 1<sup>er</sup>, 2<sup>e</sup> al. L'avis conforme exigé à l'alinéa premier doit être donné par un médecin qualifié comme spécialiste de la maladie compliquant la grossesse et autorisé d'une façon générale ou dans chaque cas particulier par l'autorité compé-

tente du canton où la personne enceinte a son domicile. Si l'interruption de la grossesse est urgente ou si la personne enceinte a son domicile à l'étranger, l'avis conforme devra être donné par le médecin compétant du canton dans lequel l'opération aura lieu.

**Wettstein, Berichterstatter:** Sie wissen, dass Art. 107 drohte, zu einem Schicksalsartikel zu werden. Die Kommission hat deshalb die Gelegenheit gerne benutzt, noch einmal darauf zurückzukommen. Es ist ihr gelungen, eine Verständigung zu erzielen, die ausserordentlich erfreulich ist. Die Kommission ist in ihrem Vorschlage einmütig.

Sie erinnern sich, dass die Hauptdifferenz darin bestand, dass es nach der bisherigen Fassung der Schwangeren oder ihrem Arzte freistand, den zweiten Arzt im Wohnsitzkanton oder im Kanton, wo der Eingriff erfolgen sollte, zu suchen. Dagegen haben sich Bedenken erhoben, weil man an einem gewissen Vorrecht des Wohnsitzkantons festhalten wollte. Nun hat sich die Minderheit, die diesen Standpunkt vertrat, davon überzeugt, dass man diese Bestimmung in der rigorosen Form, wie sie ursprünglich vorgeschlagen war, nicht wohl lassen könnte, weil immerhin Fälle möglich sind, wo eine Verzögerung verhängnisvoll werden kann, ohne dass damit schon der Notstand, der im gleichen Artikel vorgesehen ist, bestände. Man hat sich deshalb auf die Formel geeinigt, dass die Fassung der Minderheit angenommen werde, mit einer kleinen Ergänzung. Der Minderheitsantrag ging dahin, dass das Gutachten von einem für die betreffende Krankheit sachverständigen Facharzt erstattet werden solle, der von der zuständigen Behörde des Kantons, in welchem die Schwangere ihren Wohnsitz hat, allgemein oder von Fall zu Fall ermächtigt ist. Hat die Schwangere ihren Wohnsitz im Ausland, so ist der zuständige Arzt des Kantons beizuziehen, von welchem der Eingriff vorgenommen wird. Da wird nun eine Ergänzung angebracht: Wir akzeptieren die bisherige Fassung der Minderheit und fügen dem zweiten Satz hinzu: „Ist die Unterbrechung der Schwangerschaft dringend, oder hat die Schwangere ihren Wohnsitz im Ausland, so ist der zuständige Arzt des Kantons beizuziehen, in welchem der Eingriff vorgenommen wird“. Damit ist das Hauptbedenken gegen die ursprüngliche Fassung des Minderheitsantrages beseitigt. Die Kommission beantragt Ihnen danach einstimmig, Art. 107 in der neuen Fassung anzunehmen.

**M. Evéquo:** Je me réjouis, avec M. Wettstein, que la commission se soit mise d'accord sur cet article. Il y a toutefois, entre les textes français et allemand, une légère divergence qui disparaîtrait aisément par les soins de la commission de rédaction, sans qu'il faille en entretenir le Conseil.

Le texte allemand, parlant du médecin de l'endroit où l'opération a lieu, dit: «ist zu beziehen», alors que le texte français porte que «l'avis conforme devra être donné». Cette dernière formule exprime une obligation plus impérative que le texte allemand. Le texte français pourrait être conçu comme suit: «... l'avis conforme est donné par le médecin»...etc.

Il me suffit, sans faire de proposition, d'inviter la commission de rédaction à réaliser la concordance absolue entre les deux textes.

**Wettstein**, Berichterstatter: Wir können diesen Antrag gleich hier erledigen. Ich werde die Anregung der nationalrätlichen Kommission überweisen. Die Kommission ist damit ohne weiteres einverstanden.

**M. Evéquo:** Je dirais simplement: «...l'avis conforme est donné par le médecin compétent..., etc.»; donc «est donné», au lieu de «devra être donné».

**Präsident:** Ich stelle fest, dass Sie den Antrag des Herrn Evéquoz angenommen haben.

Angenommen. — *Adopté.*

#### Art. 285.

##### Antrag der Kommission.

Ziff. 2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf seinen Antrag erteilten schriftlichen Einwilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde geoffenbart hat.

Ziff. 3 (neu). Vorbehalten bleiben die Vorschriften eidgenössischer oder kantonaler Gesetze über die Auskunfts- und Zeugnispflicht, sowie die Vorschriften eidgenössischer oder kantonaler Gesetze, die Ausnahmen vom Berufsgeheimnis festsetzen.

##### Proposition de la commission.

Chiffre 2. La révélation n'est pas punissable si elle a été faite avec le consentement de l'intéressé ou avec le consentement écrit donné, sur sa proposition, par l'autorité supérieure ou l'autorité de surveillance.

Chiffre 3 (nouveau). Demeurent réservées les dispositions de lois fédérales ou cantonales qui se rapportent à l'obligation de fournir des renseignements et à l'obligation de témoigner, ainsi que les dispositions de lois fédérales ou cantonales qui prévoient des exceptions au secret professionnel.

**Wettstein**, Berichterstatter: Sie erinnern sich, dass auf Wunsch von Herrn Dr. Keller der Art. 285 nochmals an die Kommission zurückgewiesen worden ist, weil das Verhältnis dieses Artikels zu den Strafprozessordnungen, namentlich zu den Bestimmungen über die Zeugnispflicht und was damit zusammenhängt, nicht völlig abgeklärt war. Wir haben beschlossen, von der Justizabteilung des Justiz- und Polizeidepartements noch einen Bericht einzufordern. Der Bericht, der eingegangen ist, kommt zum Schlusse, dass die Einwendungen von Herrn Dr. Keller berechtigt seien, dass man sich nicht wohl mit einer Interpretation behelfen könne, sondern dass es notwendig sei, einen Vorbehalt zu machen.

Ich möchte Ihnen, um zu zeigen, dass in der Tat der Wunsch von Herrn Dr. Keller seinen guten Grund hatte, einiges aus dem Gutachten vorlesen. Es führt folgendes aus:

„Herr Dr. Keller hat in erster Linie festgestellt, dass Art. 285 auf dem Wege der Schlussfolgerung

für gewisse daselbst aufgezählte Berufe eine Geheimnispflicht kraft eidgenössischen Rechtes schaffe. Hierüber sind im Verlaufe der früheren Beratungen allerdings auch schon Zweifel geäussert worden.“ Und dann wird hier des nähern ausgeführt, was in den Expertenkommissionen verhandelt worden ist. Man kam zum Schlusse, dass die Bestimmungen des Strafgesetzentwurfes nicht nur einen Straftatlastungsgrund enthalten, sondern ein Berufsgeheimnis selber begründen. Seitdem ist auch Art. 285 stets so aufgefasst worden und deshalb hat man dem Artikel besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Für die im Strafgesetzentwurf aufgezählten Berufe begründet Art. 285 eine Geheimhaltungspflicht; es ist also nicht nur eine Exkulpationsbestimmung.

„Eine weitere Frage ist die nach der Tragweite des Art. 285. Greift er in andere eidgenössische Bestimmungen ein, die bisher für das Berufsgeheimnis gegolten oder die Ausnahmen davon zugelassen haben? Berührt er auch kantonale Bestimmungen, die für das Berufsgeheimnis von Bedeutung sind? Indem Herr Keller auf diese Fragen hinweist, macht er darauf aufmerksam, dass das Verhältnis von Art. 285 zu den kantonalen und eidgenössischen Prozessvorschriften nicht gelöst sei. In dieser Hinsicht Klarheit zu schaffen, wird nicht überflüssig sein. Das ergibt sich schon aus den früheren Beratungen in der Expertenkommission.“ Auch da wird auf diese Verhandlungen hingewiesen und folgender Schluss gezogen: „Die Prüfung des Verlaufs der Verhandlungen in der Expertenkommission führt uns zum Ergebnis, dass damals die Experten zu folgender Auffassung gelangt sind: Art. 285 stellt nicht nur eine Strafbestimmung dar für Verletzungen des Berufsgeheimnisses, die sich aus der Uebertretung anderer eidgenössischer oder — kantonaler Gesetze ergibt, er schafft auch — wie ich bereits bemerkt habe — für gewisse Berufe eine Geheimnispflicht kraft eidgenössischen Rechtes. Wenn z. B. die Gesetzgebung eines Kantons keinerlei Bestimmungen über die Geheimnispflicht der Aerzte oder Anwälte besitzt, so sind deren Klienten dennoch vor einem Vertrauensbruch durch den Art. 285 geschützt. Andererseits gestattet aber die vom Ständerat in Art. 285 beigefügte Generalklausel — der Hinweis auf andere Gesetze — den Kantonen, auch andern als den hier aufgezählten Berufspersonen durch ein kantonales Gesetz das Berufsgeheimnis aufzuerlegen; die Sanktion für die Verletzung dieses Geheimnisses liegt dann ebenfalls in Art. 285 des Strafgesetzentwurfes. Daneben gelten aber ferner sowohl die kantonalen wie die eidgenössischen Vorschriften, die die Geheimnispflicht umschreiben oder die Ausnahmen davon statuieren oder geradezu den Geheimnisträger verpflichten, sein Geheimnis unter bestimmten Voraussetzungen preiszugeben, also alles Bestimmungen über den Umfang der Geheimnispflicht, nicht über die Bestrafung der Geheimnisverletzung. Darunter fallen eidgenössische, z. B. Bundesstrafrecht Art. 77, Versicherungsartikel usw. und kantonale Prozessvorschriften, die die Zeugnispflicht normieren, Vorschriften des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes über die Auskunfts- und Zeugnispflicht, sowie Vorschriften über den Umfang des Berufsgeheimnisses in den einzelnen Berufen, und über Ausnahmen von dieser Geheimnispflicht. Derart werden auch nach dem Inkrafttreten des Straf-

gesetzentwurfes z. B. die Vorschriften aller jener kantonalen Medizinalgesetze ihre Geltung beibehalten, die vom Arzt verlangen, dass er den zuständigen Behörden Mitteilungen mache über bestimmte Wahrnehmungen bei Ausübung seines Berufes, sei es von Umständen, die auf ein Verbrechen schliessen lassen, sei es von ansteckenden Krankheiten, sei es von Uebertretungen der Gesetze über das Medizinalwesen.

Nun mochte es in den früheren Entwürfen des Strafgesetzes weniger notwendig erscheinen, in Art. 285 einen Vorbehalt dieser eidgenössischen und kantonalen Gesetzesbestimmungen aufzunehmen, weil früher in Art. 285 die Ziffer 2 fehlte und als einziger Strafausschliessungsgrund im Wortlaut des Abs. 1 die Einwilligung des Berechtigten erwähnt war. Bei jener Fassung konnte man leichter erkennen, dass die Strafausschliessungsgründe, oder, mit andern Worten, die Umschreibung des Umfanges des Berufsgeheimnisses, in andern Gesetzen zu suchen seien. Jetzt aber, wo in einer besondern Ziffer Strafausschliessungsgründe aufgestellt sind, liesse sich die Annahme wohl rechtfertigen, es handle sich hier um eine abschliessende Aufzählung: Im Verhältnis zu andern eidgenössischen Gesetzen kann der Grundsatz der „*Lex posterior*“ zu dieser Annahme Anlass geben; gegenüber kantonalen Gesetzen würde es, besonders wenn man noch den Abs. 1 des Art. 422 des Strafgesetzentwurfes mit in Berücksichtigung zieht, um so näher liegen, den Grundsatz „*eidgenössisches Recht geht kantonalem Recht vor*“ als entscheidend anzurufen. Tatsächlich ist aber diese Aufzählung nicht abschliessend, vielmehr bleiben eidgenössische und kantonale Vorschriften vorbehalten.

Derartige Unsicherheiten müssen ausgeschlossen werden; deshalb erachten wir es für angebracht, den von Herrn Keller beantragten Vorbehalt des Art. 285 beizufügen. Darnach wären also alle in kantonalen oder eidgenössischen Bestimmungen enthaltenen Einschränkungen des Berufsgeheimnisses vorzubehalten. Nicht vorzubehalten sind dagegen die in andern Gesetzen vorgesehenen Strafsanktionen selbst; denn diese wären inskünftig durchwegs dem Art. 285 des Strafgesetzentwurfes zu entnehmen.“

Gestützt auf diese Erwägungen hat uns die Justizabteilung einen neuen Art. 285 vorgeschlagen, der, soweit die jetzt erwähnten Fragen in Betracht kommen, eine neue Ziffer 3 aufnehmen soll. Diese lautet: „Vorbehalten bleiben die Vorschriften eidgenössischer oder kantonalen Gesetze über die Auskunftspflicht und Zeugnispflicht, sowie die Vorschriften eidgenössischer oder kantonalen Gesetze, die Ausnahmen von Berufsgeheimnis festsetzen.“

Damit haben wir den Vorbehalt gemacht, der notwendig ist, damit auch kantonale Vorschriften über die Zeugnispflicht gewahrt bleiben. Ich will gleich auf Wunsch der Kommission bemerken, dass auch die Editionsspflicht darunter fällt, denn die Editionsspflicht wird im Augenblick, wo die Herausgabe von bestimmten Akten verlangt wird, zur Zeugnispflicht. Sie fällt also unter den Begriff der Zeugnispflicht; sie kann auch unter den Begriff der Auskunftspflicht fallen. Unter allen Umständen ist die Editionsspflicht hier ebenfalls inbegriffen.

In Ziffer 2 haben wir noch eine Aenderung vorgenommen. Es hat uns der Ausdruck „Geheimnis-

träger“ nicht gefallen. Wir schlagen Ihnen deshalb vor, zu sagen: „Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf seinen Antrag erteilten schriftlichen Einwilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart hat.“ Wir vermeiden damit den etwas fremdartigen Ausdruck „Geheimnisträger“. Es wird Sache der Redaktionskommission sein, noch durch genauere Präzisierung das Possessivum „seinen“ zu erläutern, damit keine Unklarheiten entstehen. Gemeint haben wir immer, dass derjenige, der das Geheimnis als Arzt oder Anwalt oder Hebamme usw. erfahren hat, also der Geheimnisträger, den Antrag stellen muss. Denn wenn der Berechtigte die Enthüllung des Geheimnisses wünscht oder zulässt, genügt ja seine Einwilligung, sogar die mündliche, während der Geheimnisträger, also derjenige, der das Geheimnis wahrhaftig, das er von dritter Seite bekommen hat, den Antrag auf schriftliche Einwilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde stellen muss. Diese redaktionelle Verdeutlichung noch vorbehalten, empfehlen wir Ihnen den neuen Art. 285 zur Annahme.

Bundesrat **Baumann**: Ich möchte nur eine Bemerkung unterstreichen, die der Herr Referent zuletzt noch zum neuen Vorschlag von Ziffer 2 des Art. 285 gemacht hat, wo es heisst: „Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf seinen Antrag erteilten schriftlichen Einwilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart hat.“ Ich bestätige, dass sich das Wort „seinen“ auf den Täter bezieht. Es wäre dies der „Geheimnisträger“, wie wir ihn früher genannt haben. Jedenfalls kann das Wort „seinen“ sich nicht auf das Wort „Berechtigten“ beziehen, ob schon es sprachlich zu diesem gehört. Man wird also hier noch redaktionell verbessern müssen, aber es liegt mir daran, auch meinerseits festzulegen, dass sich das Wort „seinen“ auf den eingangs erwähnten Täter bezieht.

Angenommen. — *Adopté.*

An den Nationalrat.  
(Au Conseil national.)

# Stenographisches Bulletin der Bundesversammlung

## Bulletin sténographique de l'Assemblée fédérale

Frühjahrs-Session — 1937 — Session de printemps

7. Tagung der 30. Amtsdauer — 7<sup>e</sup> session de la 30<sup>e</sup> législature

**Bezugspreis:** In der Schweiz jährlich 12 Fr., die Postgebühr eingerechnet; im übrigen Postvereinsgebiet 16 Fr.  
Bezug ausschliesslich durch die Expedition Verbandsdruckerei A.-G. Bern.

**Abonnements:** Un an: Suisse 12 frs., port compris. Union postale 16 frs.

On s'abonne exclusivement auprès de l'Imprimerie fédérative S. A., à Berne, qui est chargée de l'expédition.

### Vormittagssitzung vom 2. März 1937. Séance du 2 mars 1937, matin.

Vorsitz — Présidence: Hr. Hauser.

### 918. Schweizerisches Strafgesetzbuch. Code pénal suisse.

Differenzen. — *Divergences.*

Siehe Jahrgang 1936, Seite 169 ff. — Voir année 1936, page 169 et s.

Beschluss des Nationalrats vom 22. Dezember 1936.  
Décision du Conseil national, du 22 décembre 1936.

*Art. 107.*

#### Antrag der Kommission.

Abs. 2. Das in Abs. 1 verlangte Gutachten muss von einem für den Zustand der Schwangeren sachverständigen Facharzt erstattet werden, der von der zuständigen Behörde des Kantons, in welchem die Schwangere ihren Wohnsitz hat oder in welchem der Eingriff erfolgen soll, allgemein oder von Fall zu Fall ermächtigt ist.

#### Proposition de la commission.

Al. 2. L'avis conforme exigé à l'alinéa premier doit être donné par un médecin qualifié comme spécialiste en raison de l'état de la personne enceinte et autorisé d'une façon générale ou dans chaque cas particulier par l'autorité compétente du canton où la personne enceinte a son domicile ou de celui dans lequel l'opération aura lieu.

**Wettstein**, Berichterstatter: Ich brauche Ihnen wohl keine langen Ausführungen über die noch be-

stehenden Differenzen zu machen. Die Anschauungen sind Ihnen ja bekannt, die zu diesen Meinungsverschiedenheiten geführt haben. Ich freue mich, nun feststellen zu können, dass wir bei Art. 107, dem heikelsten Differenzpunkte, zu einer Einigung gelangt sind. Wir haben grundsätzlich der Auffassung des Nationalrates zugestimmt, aber einige redaktionelle Aenderungen angebracht, die es notwendig machen, dass dieser Artikel nochmals an den Nationalrat zurückgeht. Grundsätzlich sind wir darin einig, dass bei einer Abtreibung entweder der Facharzt des Wohnsitzkantons oder der Arzt des Operationskantons beigezogen werden kann. Die Differenz bestand ja bekanntlich darin, dass nach unserem früheren Beschluss zunächst nur der Arzt des Wohnsitzkantons zulässig war und der Arzt des Operationskantons nur in ganz bestimmten Ausnahmefällen zugezogen werden konnte.

Wir haben daneben noch eine gewisse redaktionelle Bereinigung vorgenommen. Einmal wollen wir vermeiden, dass das Wort „Fall“ wiederholt im gleichen Satze gebraucht wird. Wir haben deshalb den Ausdruck gewählt: „von einem für den Zustand der Schwangeren sachverständigen Facharzt“. Die frühere Fassung „für die Krankheit zuständigen“ ist zu eng, denn es kann sich sehr wohl um einen Zustand handeln, der keine Krankheit ist. Es können konstitutionelle Verhältnisse vorliegen, so dass wir einen allgemeineren Ausdruck haben müssen. Der Ausdruck „Zustand der Schwangeren“ ist auch besser als der etwas verschwommene „für den betreffenden Fall“.

Sodann haben wir eine kleine Umstellung vorgenommen. In erster Linie wird der Arzt der zuständigen Behörde des Kantons genannt, in welchem die Schwangere ihren Wohnsitz hat, und erst dann kommt der Kanton des Eingriffes. Wir haben auch festgehalten an dem Ausdruck „allgemein oder von Fall zu Fall“. Es ist zuzugeben, dass das vielleicht nicht gerade sehr präzise ausgedrückt ist. Wir haben aber keinen bessern Ausdruck gefunden. Wir müssen den Gedanken festhalten: der Wohnsitz-

kanton oder auch der Operationskanton sollen das Recht haben, für bestimmte Fälle einen Facharzt zu bezeichnen, an den man sich ohne weiteres wenden kann, aber es soll auch möglich sein, dass man im gegebenen Fall einen solchen Arzt bezeichnet.

Grundsätzliche Uebereinstimmung besteht also darin, dass wir die Wahl freigeben, und die Kommission beantragt Ihnen, der Auffassung des Nationalrates zuzustimmen.

**M. Evéquo:** Je ne voudrais pas qu'en l'absence de toute proposition précise sur l'art. 107, on pût croire que tous les membres de la commission seraient absolument d'accord sur le texte proposé par la commission. Cette abstention de la part de ceux qui n'adhèrent pas à l'art. 107 s'explique par le fait que visiblement la majorité des Chambres fédérales est acquise à cette disposition. Il est parfaitement inutile de se renvoyer à nouveau cette balle pour savoir de quel côté elle finira par tomber, car nous connaissons déjà son point de chute.

Si nous ne rouvrons pas une nouvelle discussion à l'encontre de cet article, il est bien entendu que nous nous réservons de le combattre devant le peuple.

Vous savez parfaitement — nous ne l'avons jamais caché — qu'une partie importante de la population suisse est opposée au principe de l'art. 107 qui proclame, en réalité, la légalité de l'avortement dans des conditions déterminées. Cette hostilité d'une partie importante de la population n'est pas tant à cause de la disposition même que des abus inévitables qui seront la conséquence de l'adoption d'un texte de cette nature. Cette hostilité vient d'une conception de principe, qui a une base sociale et une base religieuse; cette opinion a été défendue plusieurs fois déjà et je n'y reviendrai pas. Quoi qu'il en soit, vous vous rappelez que, sans abandonner absolument leur idée première, les adversaires de l'article avaient cherché à se rapprocher de la majorité, mais en demandant des dispositions précises susceptibles de donner une garantie sérieuse contre les abus qui pourraient se produire dans l'application. Or, cette garantie se trouve absente dans le texte nouveau qui nous est présenté.

Qu'avions-nous demandé? Qu'un second médecin soit appelé à donner son avis sur la nécessité de l'opération d'avortement. Pareille disposition ne se trouvait pas dans le projet du Conseil fédéral, mais tout le monde, je me plais à le reconnaître, s'était finalement rallié à notre vœu touchant l'intervention d'un second médecin. Nous voulions en même temps obtenir certaines garanties en ce qui concerne ce second médecin lui-même: Nous voulions qu'il fût, en particulier, désigné par l'autorité cantonale du lieu de domicile; or, c'est ce que le texte nouveau ne consacre pas, puisqu'il prévoit que le choix pourra être fait entre le médecin du lieu de domicile et un médecin du lieu où doit se faire l'opération. Et tout d'abord, — je vous le demande: qui va faire ce choix, qui va se déterminer pour le médecin du lieu de domicile ou le médecin de l'endroit où se ferait l'opération? Ce sera la personne intéressée elle-même. Du moins, je le suppose. Une pauvre femme se trouve dans la nécessité de se faire avorter; pour que cette opéra-

tion ne soit pas illégale, l'intervention d'un second médecin est nécessaire. On demandera à la femme: « Qui désirez-vous qu'on appelle: un médecin de votre domicile ou un médecin de l'endroit où vous serez hospitalisée pour l'opération? » Mais tout cela, nous le savons parfaitement, n'est que de la théorie. Comment voulez-vous qu'une malheureuse femme, à la veille de subir une intervention chirurgicale aussi importante, puisse réfléchir calmement à une pareille chose et choisir tel médecin, plutôt que tel autre? Cela, c'est la théorie. La disposition proposée ici met en réalité le choix du médecin appelé à donner son avis entre les mains du médecin principal qui traite l'intéressée. Aucun doute: C'est le chirurgien auquel incombera le soin de faire l'avortement qui décidera lui-même quel autre praticien sera appelé à donner son avis conforme, nécessaire pour légitimer l'opération. Nous trouvons, quant à nous, cette garantie absolument insuffisante, car nous savons fort bien comment les choses se passeront dans la pratique. Une pauvre femme, habitant la campagne, voire une petite ville d'un canton rural, veut provoquer un avortement. Que fera-t-elle? Elle se rendra dans une clinique de grande ville, — c'est la règle, c'est normal. Personne ne saurait affirmer que cela ne se passera pas ainsi. Cette personne sera transportée dans une clinique de grande ville, dans un milieu où l'on sera enclin beaucoup plus que dans la campagne à l'application de cet art. 107. La première chose que le médecin de la clinique dira à cette femme, sera ceci: « Oui, je m'en vais procéder à l'avortement; mais la loi exige l'intervention d'un second médecin en dehors de moi-même qui vais procéder à l'opération. Eh bien! voici Monsieur... qui est mon collègue, mon ami, ou un praticien tout particulièrement apte et qualifié; il a du reste le bénéfice de la nomination ou de la désignation par l'autorité compétente comme qualifié pour procéder à ce genre de consultation... » Et l'on procédera sans autre à l'opération, sur la base de l'art. 107, dans des conditions qui seront légales. Cette garantie, je le répète, ne nous suffit pas.

Nous avons, à l'époque, consenti une très large concession: nous aurions voulu que l'on fit appel au médecin du lieu de domicile et nous aurions désiré voir celui-ci désigné d'une manière générale par l'autorité cantonale. C'eût été ainsi l'homme de confiance de l'autorité cantonale, appelé à intervenir dans les cas prévus à l'art. 107. Telle était notre idée. Nous n'entendions pas que dans chaque cas particulier on puisse dire: Oui, pour satisfaire aux obligations de l'art. 107, Monsieur un tel, docteur à tel endroit, va donner son avis; nous voulions un médecin revêtu d'une certaine qualité officielle, investi de la confiance de l'autorité cantonale; mais nous avons admis aussi, comme concession extrême, que dans les cas de grande urgence, on pourrait exceptionnellement déroger au principe de l'intervention du médecin du lieu de domicile et faire appel à un praticien de l'endroit où l'opération devrait avoir lieu. Or, je le reconnais volontiers, des cas peuvent se présenter où le temps manquerait pour faire intervenir le médecin officiel du lieu de domicile; une pareille urgence suffirait sans doute pour appeler un praticien du lieu où l'opération doit se faire. La disposition que nous proposons était

sage, me semble-t-il; mais vous n'avez pas voulu l'adopter, vous vous en êtes tenus au choix entre le médecin du domicile et le médecin du lieu de l'opération. Encore une fois, nous ne pouvons pas, dans ces conditions, nous déclarer satisfaits: Nous entrevoyons les facilités qui sont mises ainsi à la disposition de tous ceux qui voudront faire de l'art. 107 une règle, règle dangereuse que, pour notre part, nous ne pouvons pas admettre comme telle et qui, malheureusement, dans la pratique, à cause des abus qui seront commis petit à petit, finira par devenir une véritable règle.

Je n'ai pas consulté sur ce point les autres membres de la commission appartenant au même groupement politique que moi. Nous avons fait abstraction d'une proposition commune. Quoi qu'il en soit, avant que cet art. 107 tel qu'il est soit à nouveau consacré par votre vote, je tenais à faire à cet égard une déclaration formelle: Si nous ne faisons pas de proposition, c'est que nous savons que la majorité des Chambres est acquise à cette idée; néanmoins, nous n'adoptons pas votre manière de voir: nous maintenons la position que nous avons prise et nous nous réservons de la défendre devant le peuple.

**Iten:** Als Mitglied der Kommission schliesse ich mich den Ausführungen des Herrn Vorredners in allen Teilen an und stelle ebenfalls aus den von ihm erwähnten Gründen keinen Antrag.

**M. Martin:** Je ne voudrais pas que ce débat se terminât sans que ceux qui, avec moi, ont voté la proposition de la majorité, aient l'occasion de motiver très brièvement leur attitude. Comme j'ai déjà eu l'honneur de le dire ici, les adhérents de l'art. 107 déclarent hautement — il faut que cette notion soit nettement précisée et retenue — n'être point les défenseurs de l'avortement. Au contraire: ils blâment absolument toute tentative, toute idée d'avortement tant que cette intervention n'est pas indispensable à la santé de la mère; nous proclamons qu'une peine sévère devra être appliquée pour chaque avortement criminel.

Cela dit, il faut pourtant voir les choses comme elles sont, d'une façon à la fois pratique et rationnelle.

M. Evéquoze vient encore de faire allusion aux inconvénients, aux abus qui se produisent dans les cas d'avortements non commandés par les circonstances purement médicales. C'est précisément dans l'idée que la réglementation de cette délicate question par le code pénal aura pour effet d'améliorer la situation, de permettre la répression de chaque cas condamnable, tout en laissant la liberté nécessaire aux opérations véritablement médicales et chirurgicales qui se révéleront nécessaires, que nous avons accepté cette disposition.

Nous regrettons que, dans une certaine mesure, l'entente n'ait pu se faire sur une formule qui a été envisagée. Si l'on avait complété les conditions énoncées par celle de l'urgence de l'intervention, je crois qu'on aurait dissipé les hésitations qui subsistent encore et que l'art. 107 n'impliquerait plus d'inconvénient aux yeux de personne.

Encore convient-il de rappeler l'évolution qu'a subie cette disposition, depuis le texte de l'article premier proposé par le Conseil fédéral jusqu'à sa teneur actuelle.

Dans le texte initial, l'interruption de la grossesse était laissée uniquement au jugement du médecin traitant. Une série de modifications intervenues ont permis de prévoir diverses précautions, si bien que, sans aller plus loin dans la discussion, on peut affirmer que maintenant la question est tout à fait éclaircie. L'interruption de la grossesse n'est permise que si elle est absolument nécessitée par l'état de santé de la femme enceinte. L'interruption de la grossesse ne se justifie que si elle a pour but d'empêcher un plus grand mal: le décès de la mère ou une grave atteinte à sa santé. Cela est bien entendu. Il faut qu'on le sache. Lorsque la question sera portée devant le peuple, — ce qui est inévitable comme le prévoit M. Evéquoze, — il faut qu'on puisse éclairer la population en lui disant qu'il ne s'agit point, en cela, de tolérer ni de faciliter l'avortement; l'interruption de la grossesse ne sera permise que lorsqu'elle sera absolument justifiée et exigée par des considérations d'ordre médical. Tout avortement inspiré de considérations purement eugéniques ou sociales, même dérivant de l'état de misère de la femme enceinte, constituera un cas pénal répréhensible devant le tribunal. C'est dans ces conditions que je me range à l'avis de la majorité de la commission. C'est la raison pour laquelle j'ai tenu à faire cette déclaration.

**Wettstein, Berichterstatter:** Ich will die Diskussion nicht unnötig verlängern, aber als Präsident der Kommission bin ich doch genötigt, gegenüber den Ausführungen des Herrn Evéquoze zwei Feststellungen zu machen. Einmal die Feststellung, dass seine politischen Freunde im Nationalrat der Fassung, die aus dem Nationalrat hervorgegangen ist, zugestimmt haben; die zweite: Seine Ausführungen konnten den Eindruck erwecken, als wäre nach unserer Fassung der operierende Arzt einfach in der Lage zu sagen, jetzt wähle er den und den, der zufällig die behördliche Ermächtigung besitzt. Es ist nun doch, glaube ich, in diesem Saale der Vertreter der Kantone etwas Selbstverständliches, dass man nicht die Kantone scheidet in solche, die leichtfertig sind gegenüber dem Abortus, und solche, welche es streng nehmen. Wir, die wir diese Fassung verteidigen, wollen auch strenge Massnahmen gegen die Missbräuche, aber das geht nun doch nicht an, dass man nach aussen den Eindruck erweckt, es gebe auch Kantone, die es sehr leicht nehmen mit der Bezeichnung von solchen Fachärzten. Für meinen Kanton nehme ich in Anspruch, Herr Martin wohl auch für seinen Kanton, dass unsere kantonalen Behörden genau so gewissenhaft diese Fachärzte bezeichnen werden wie die Kantone Wallis, Uri oder Zug.

Abstimmung. — Vote.

Für den Antrag der Kommission	18 Stimmen
Dagegen	1 Stimme

Art. 138 und 139.

Antrag der Kommission.

Festhalten.

Proposition de la commission.

Maintenir.

**Wettstein**, Berichterstatter: Diese Artikel enthalten eine Differenz, die sich aus der gegenwärtigen gesetzgeberischen Situation ergibt. Ich habe Ihnen darüber schon einmal referiert. Wir halten fest, damit wir in der Lage sind, diese Artikel 138 und 139 zu streichen oder festzuhalten je nach dem Schicksal, das das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb erfährt.

Angenommen. — *Adoptés.*

#### Art. 156.

#### Antrag der Kommission.

Wer durch Drohung, Gewalt, Zwang oder auf andere Weise jemanden widerrechtlich in seiner Handlungs- oder Arbeitsfreiheit beeinträchtigt oder nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

#### Proposition de la commission.

Celui qui, par menace, violence, contrainte ou tout autre moyen, aura entravé sans droit quelqu'un dans sa liberté d'action ou de travail ou l'aura obligé de faire, de ne pas faire ou de tolérer un acte, sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

**Wettstein:** Ueber diesen Artikel wird Ihnen Herr Kollega Keller referieren. Sie sehen, dass wir keinen Minderheitsantrag mehr stellen, obschon der Sprechende nie ein Hehl daraus gemacht hat und auch heute nicht macht, dass er nach wie vor der Ueberzeugung ist, dass Art. 156 in der nationalrätlichen Fassung vollständig genügen würde, weil Arbeitsfreiheit m. E. gleich Handlungsfreiheit zu setzen ist. Aber ich überlasse es dem Herrn Kollegen Keller, über Art. 156 in Verbindung mit 161 bis zu referieren.

**Keller**, Berichterstatter: Es ist gewiss zu bedauern, dass unser verehrter Herr Kommissionspräsident Wettstein bei Art. 156 dem mit 9 gegen 2 Stimmen gefassten Beschluss der Mehrheit sich nicht anschliessen konnte und dass er ihn nicht zu vertreten vermag. Er hat mich ohne weiteres dazu verurteilt, diese Vertretung zu übernehmen, und ich will meine Pflicht ohne Aufwand vieler Worte erfüllen, schon um die Differenz nicht wichtiger zu machen, als sie in Wirklichkeit ist. Die Mehrheit und die Minderheit stimmen darin überein, dass sie, um dem Nationalrat auch hierin entgegenzukommen, den besonders Art. 161 bis über die Beeinträchtigung der Arbeitsfreiheit fallen lassen. Dieser Artikel ist als provokatorisch, ja sogar als klassenkämpferisch qualifiziert worden, allerdings nach meiner Ansicht zu Unrecht. Aber da er nun einmal im andern Rat Anstoss erregt hat und als unnötig bezeichnet wurde, ist auch die Mehrheit bereit, ihn fallen zu lassen und zu opfern, in der Meinung, dass dafür der Schutz der Arbeitsfreiheit im Nötigungsartikel 156 ausdrücklich erwähnt werde. Diese ausdrückliche Erwähnung halten die Herren Wettstein und Bolla nicht für nötig, weil im Begriff „Handlungsfreiheit“ als minus in majore oder pars in toto eingeschlossen sei der Begriff der Arbeitsfreiheit.

Das ist der ganze Unterschied zwischen Mehrheit und Minderheit. Im übrigen ist die ganze Kommission einig darüber, dass die Arbeitsfreiheit durch

das neue Strafgesetzbuch geschützt werden muss, ein Standpunkt, der vom Ständerat schon mehrmals durch Beschluss anerkannt worden ist. Die Mehrheit geht von der Ansicht aus, dass es nicht genüge, die Arbeitsfreiheit in den Oberbegriff Handlungsfreiheit gleichsam einzupacken oder einzuhüllen. Die Arbeitsfreiheit ist ein so wichtiges Gut, dass der neue eidgenössische Strafgesetzgeber jetzt, in der Zeit der französischen Fabrikbesetzungen nicht daran vorbeigehen darf. Das Strafgesetz muss sich mit diesem Problem klar auseinandersetzen. Diese klare Auseinandersetzung vermissen wir im Art. 156, so wie er aus den Beratungen des Nationalrates hervorgegangen ist. Wir sind der Ueberzeugung, dass wir dem Richter da ganz klare Formeln geben müssen, wenn die Arbeitsfreiheit wirklich in der Praxis geschützt werden soll. Blosser Protokollerklärungen über Interpretation, die ja für den Richter nicht einmal sicher verbindlich sind, können uns da nicht genügen, obschon man, wie Herr Wettstein es tut, wissenschaftlich ganz wohl die Ansicht vertreten kann, dass der Begriff Handlungsfreiheit auch die Arbeitsfreiheit umfasst, weil die Arbeit ja die wichtigste und vornehmste Form des Handelns sei. Gewiss, aber die Mehrheit will sicher sein, dass alle Richter im ganzen Land herum einmal diese Auffassung teilen müssen, dass sie nicht e contrario aus der Ablehnung ausdrücklicher Erwähnung der Arbeitsfreiheit durch die Räte den Schluss ziehen, der Gesetzgeber habe die Arbeitsfreiheit eben nicht schützen wollen. Wenn es richtig ist, dass in den Räten jedermann ohne alle Hintergedanken die Arbeitsfreiheit als Teil der Handlungsfreiheit schützen will, dann spricht doch kein durchschlagender Grund mehr dagegen, die Arbeitsfreiheit neben der Handlungsfreiheit ausdrücklich im Gesetz zu erwähnen. Dass das beharrlich abgelehnt wird, scheint mir gerade die Notwendigkeit der ausdrücklichen Erwähnung im Interesse einer unzweideutigen und klaren Lösung zu beweisen.

Der Herr Kommissionsreferent hat unsern Antrag schon in der Kommission im Namen der Logik bekämpft. Die Kommissionmehrheit begeht nach ihm eine Art Majestätsverbrechen gegen die Logik. Wir aber sagen: Noch wichtiger als die Logik ist in diesem Falle die Klarheit, und wenn der Herr Kommissionsreferent wirklich nicht über seine Bedenken hinwegkommt, dann hat er es immer noch in der Hand, in der Redaktionskommission allen Anforderungen der Logik dadurch zu genügen, dass er statt mit der Mehrheit zu redigieren, „Handlungs- oder Arbeitsfreiheit“, setzen lässt, „Handlungsfreiheit oder namentlich Arbeitsfreiheit“. Dann ist auch zum Ausdruck gebracht, dass die Arbeitsfreiheit ein Teil der Handlungsfreiheit sein soll, dann ist auch der Logik neben der Klarheit Genüge getan. Ich kann im Ernst nicht glauben, dass ein Bürger deswegen das Referendum gegen das ganze Strafgesetzbuch ergreifen oder dass gar eine ganze Partei dies tun wird und dazu noch eine Partei, die es sich zur Ehre anrechnet, der Arbeit immer ihren besondern Schutz angedeihen zu lassen und die auf ihrer Fahne geschrieben hat: honor labori! Diejenigen, die arbeiten wollen, verdienen doch mindestens den gleichen Schutz wie diejenigen, die nicht arbeiten, oder gar diejenigen, die jene am Arbeiten verhindern wollen.



Der tröstliche Hinweis auf das kommende Ordnungsgesetz kann unsern Sinn nicht ändern, ganz abgesehen davon, dass dieses Gesetz bloss für einige Jahre, bis 1940 oder 1941, in Kraft gesetzt werden soll. Darum können wir in einem derart wichtigen Artikel nur um des Nachgebens willen nicht nachgeben. Wir halten es für unsere Pflicht, bei einem Gesetz von der Wichtigkeit des eidgenössischen Strafgesetzbuches bis zuletzt klare und eindeutige Artikel aufzustellen und müssen darum den Nationalrat ersuchen, nochmals auf seinen Beschluss zurückzukommen.

Dass es sich bei der Mehrheit nicht etwa um blosser Rechthaberei handelt, das geht aus einer Dissertation vom Jahre 1932 hervor, betitelt „Le délit d'atteinte à la liberté du travail“, verfasst von einem Herrn Pierre Chappuis.

Die liberté du travail ist im modernen Recht ein besonderer Begriff geworden, an dem das eidgenössische Strafgesetzbuch gerade in der jetzigen Zeit nicht achtlos vorbeigehen kann. — Diese interessante und zeitgemässe Dissertation setzt in einem Titel 1 auseinander: „Les législations qui prévoient spécialement l'atteinte à la liberté du travail, constituant un exercice abusif du droit de coalition.“ Dann behandelt er in einem ersten Kapitel „les législations qui protègent le droit de travailler“ und hier weiter besonders: „Le droit français, le système allemand, droits allemand et bâlois, le code pénal suédois et norvégien; nachher werden dargestellt les lois bernoise et grisonne, le droit roumain et chilien. In einem zweiten Titel behandelt er le code pénal belge, les codes genevois, tessinois et neuchâtelois, le droit italien, hongrois, bulgare, zurichois et vaudois, anglais et américain.

Es ist interessant und gewiss kein blosser Zufall — trotzdem ich dieses Buch erst nach der letzten Kommissionssitzung gefunden habe und trotzdem unsere Kommission ihren Artikel ohne jede Verbindung mit diesem Buche redigiert hat — dass der Autor dieses Buches, Herr Pierre Chappuis, fast wörtlich genau zu der gleichen Schlussfolgerung gelangt wie die Mehrheit Ihrer Kommission. Er schlägt nämlich als conclusion vor: Nous concluons donc en disant que seule une disposition ainsi conçue se justifie et permet d'assurer la protection de la liberté du travail: „Celui qui par menace, violence, contrainte, injure ou tout procédé d'intimidation entrave ou cherche à entraver le libre exercice du travail sera puni...“

Wir sehen aus dieser Arbeit, dass der Begriff der Arbeitsfreiheit weitherum eine grosse Rolle spielt in der Strafgesetzgebung und dass es auffallend wäre, wenn gerade das schweizerische Strafgesetzbuch dazu nicht eine klare Stellung beziehen würde. Wenn die Minderheit mit der Mehrheit in der Hauptsache darin einverstanden ist, dass die Freiheit der Arbeit ein schützenswertes Gut ist, dann frage ich, warum sie sich denn unserer Redaktion nicht anschliessen kann? Es ist ja nur ein ganz kleiner Schritt von der stillschweigenden zur ausdrücklichen Anerkennung hinüber. Es muss doch auffallen, dass die Minderheit diesen kleinen Schritt nicht tun will. Irgendeine Provokation kann sicher im Ernste nicht mehr behauptet werden. Gestützt auf diese Ausführungen ersuche ich Sie, dem gedruckten Vorschlag zu Art. 156 Ihre Zustimmung zu geben.

**Wenk:** Die sozialdemokratischen Mitglieder Ihres Rates beantragen Ihnen, dem Artikel, wie er vom Nationalrat angenommen wurde, zuzustimmen. Der Nationalrat hat sich bereits in der Wintersession bei der Behandlung des Strafgesetzes mit dem Vorschlag, wie er seitens unserer Kommission gemacht wird, befasst. Herr Berichterstatter Seiler sagte dort: „Die Kommission hat auch die Frage geprüft, ob nicht durch eine besonders hervorzuhebende Erwähnung der Arbeitsfreiheit in Art. 156 den Bedenken des Ständerates Rechnung getragen werden könnte. Die Aufzählung einzelner Beispiele stösst aber auf neue Schwierigkeiten. Sie veranlasst zu weitem Ergänzungen. Als solche ist der Schutz der verfassungsmässigen Freiheitsrechte der Bürger angemeldet worden. Die Hervorhebung einzig des freien Arbeitsrechtes würde dem Artikel eine politische Färbung geben, die in einem Rechtsbuche nicht erwünscht, auf jeden Fall aber nicht nötig ist.“

Wir teilen durchaus die Auffassung von Herrn Nationalrat Seiler, dass die besondere Erwähnung des Arbeitsrechtes der Bestimmung eine politische Färbung geben müsste, um so mehr als das Korrelat zur Arbeitsfreiheit, nämlich die Erwerbsfreiheit für den Unternehmer, hier nicht erwähnt wird. Wir glauben, dass mit Rücksicht auf verschiedene Bestimmungen, die entgegen den Auffassungen unserer Partei bereits im Strafgesetzbuch enthalten sind, es im Interesse der Annahme dieses Gesetzes läge, wenn nicht auch hier noch eine Aenderung vorgenommen würde, welche auch Herr Ständerat Wettstein, der Berichterstatter unserer Kommission, nicht für notwendig hält.

#### Abstimmung. — Vote.

Für den Antrag der Kommission	19 Stimmen
Für den Antrag Wenk	7 Stimmen

#### Art. 161 bis.

#### Antrag der Kommission.

Streichen.

#### Proposition de la commission.

Biffer.

**Präsident:** Damit fällt Art. 161 bis dahin.

Gestrichen. — *Biffé.*

#### Art. 285.

#### Antrag der Kommission.

1. Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Revisoren, Büchersachverständige, Aerzte, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen, sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in Ausübung desselben wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Für den Rest Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

#### Proposition de la commission.

1. Les ecclésiastiques, avocats, défenseurs en justice, notaires, réviseurs, experts-comptables, mé-

decins, dentistes, pharmaciens, sages-femmes, ainsi que leurs auxiliaires, qui auront révélé un secret à eux confié en vertu de leur profession ou dont ils avaient eu connaissance dans l'exercice de celle-ci, seront punis, sur plainte, de l'emprisonnement ou de l'amende.

Pour le reste, adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: Die Differenz bei Art. 285 bezieht sich auf die Frage, ob eine Generalklausel für die Wahrung des Berufsgeheimnisses aufgenommen werden oder ob man sich mit der Enumeration begnügen solle. Der Ständerat hat in seiner letzten Beratung noch an dieser Generalklausel festgehalten. Der Nationalrat hat sie wieder beseitigt.

Wir haben nun festgestellt — es ist das namentlich auch das Verdienst unseres Kollegen Keller, welcher als Präsident der Kommission für das Obligationenrecht auf diesen Umstand aufmerksam gemacht hat — dass noch andere Verpflichtungen zur Wahrung des Berufsgeheimnisses bestehen, die auf das Strafgesetz übertragen werden müssen, denn das Obligationenrecht enthält ja keine strafrechtlichen Bestimmungen. Es sind das speziell die Revisoren und die Büchersachverständigen.

Wir haben nun einen Mittelweg gewählt, indem wir Ihnen vorschlagen, die Generalklausel fallen zu lassen, dafür aber noch die beiden Kategorien Revisoren und Büchersachverständige aufzunehmen.

Es war notwendig, noch eine Differenz bestehen zu lassen, weil die Fassung des Nationalrates schon rein grammatikalisch unmöglich ist. Es heisst da: „Hebammen und ihre Hilfspersonen“. Das „und ihre Hilfspersonen“ bezieht sich natürlich nicht bloss auf die Hebammen, sondern auf alle vorhergenannten Kategorien. Wir haben nun diesen Mangel beseitigt, indem wir sagen: „Apotheker, Hebammen, sowie ihre Hilfspersonen“. Das bezieht sich dann auf alle Kategorien.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 422.*

#### **Antrag der Kommission.**

Zurückstellen.

#### **Proposition de la commission.**

Réserver.

**Wettstein**, Berichterstatter: Wir haben diesen Artikel zurückgestellt, weil wir die redaktionelle Bereinigung abwarten müssen, um feststellen zu können, welche Gesetze abgeändert und aufgehoben sind.

Zurückgestellt. — *Réservé.*

An den Nationalrat.  
(Au Conseil national.)

## **Vormittagssitzung vom 3. März 1937. Séance du 3 mars 1937, matin.**

Vorsitz — Présidence: Hr. *Hauser.*

### **3501. Festungsgebiete. Bundesbeschluss. Régions fortifiées. Arrêté fédéral.**

Botschaft und Beschlussentwurf vom 21. Dezember 1936 (Bundesblatt III, 565). — Message et projet d'arrêté, du 21 décembre 1936 (Feuille fédérale III, 565).

#### **Antrag der Kommission.**

Eintreten.

#### **Proposition de la commission.**

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung. — *Rapport général.*

**Mercier**, Berichterstatter: Der Bundesbeschluss betreffend die Festungsgebiete, den der Bundesrat Ihnen samt Botschaft vom 21. Dezember 1936 unterbreitet, bildet in gesetzgeberischer Beziehung ein Novum. Es mag verwundern, dass für den Schutz der Festungsgebiete bis heute keine gesetzlichen Bestimmungen, sondern nur administrative Verbote aufgestellt worden sind. Es hat dies seinen Grund wohl darin, dass unsere bisherigen Festungsgebiete St. Gotthard und St. Maurice sich grossenteils über abgelegene Gegenden mit verhältnismässig geringem Verkehr erstrecken und die rechtlichen Angelegenheiten mit den in Frage kommenden Grundeigentümern seinerzeit nach gemeinem Recht auf einfache Weise geregelt werden konnten.

Die gegenwärtig gespannte politische Lage in Europa, eine nach dem Weltkrieg veränderte Staatenkonstellation und die moderne, überraschend erfolgende Kriegeröffnung haben auch unsere Armeeführung veranlasst, aus einer gewissen Sorglosigkeit herauszutreten, die Auffassung über die Art der ersten Landesverteidigung zu ändern und sie nach neuen Grundsätzen zu organisieren, was sich übrigens auch aus der Aufstellung der neuen Truppenordnung ergibt.

Bis 1848 spielte das Festungswesen in der Schweiz eine untergeordnete Rolle, und auch noch später unter der 1848er Verfassung. Die grossen zusammenhängenden Anlagen vom St. Gotthard und St. Maurice wurden erst in den 1880er Jahren beschlossen und während der 90er und den folgenden Jahren sukzessive ausgebaut. Man dachte damals nicht daran, die Festungsanlagen durch besondere gesetzliche Bestimmungen zu schützen; als Hauptsache sah man die Güte der Anlagen und die natürlichen Schwierigkeiten an, die sich einem Angriff entgegenstellen würden. So zogen bekanntlich viele Fremde in unsern Festungsgebieten herum, fotografierten und orientierten sich an Hand der ihnen bereitwillig zur Verfügung gestellten topographischen Karten im Masstabe 1 : 50 000.

**Vormittagssitzung vom 12. März 1937.**  
**Séance du 12 mars 1937, matin.**

Vorsitz — Présidence: Hr. Hauser.

**918. Schweizerisches Strafgesetzbuch.**  
**Code pénal suisse.**

Siehe Seite 1 hiervor. — Voir page 1 ci-devant.

Beschluss des Nationalrats vom 11. März 1937.  
 Décision du Conseil national, du 11 mars 1937.

Differenzen. — *Divergences.*

*Art. 138 und 139.*

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: Sie erinnern sich, dass der Nationalrat an seinem Beschluss festgehalten hat, die beiden Art. 138 und 139 im Gesetz stehen zu lassen, weil noch nicht sicher war, ob das Gesetz gegen den unlautern Wettbewerb vor dem Strafgesetzbuch erledigt werde. Wir haben unsererseits an unserem Beschluss, die beiden Artikel zu streichen, festgehalten. Nun ist aber die Sache so weit abgeklärt, dass wir wissen, dass das Gesetz über den unlautern Wettbewerb jedenfalls weder in dieser noch in der nächsten Session zu Ende beraten wird. Mit Rücksicht darauf wird es sich empfehlen, dass wir an unserem Beschlusse nicht festhalten, weil wir in das Gesetz gegen den unlautern Wettbewerb, wenn es zur Erledigung kommt, leicht eine Uebergangsbestimmung aufnehmen können, die die beiden Art. 138 und 139 ausser Kraft setzt. Um diese Differenz zu beseitigen, empfehlen wir Ihnen, dem Nationalrate zuzustimmen.

Angenommen — *Adoptés.*

*Art. 156.*

**Antrag der Kommission.**

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder dadurch, dass er ihn auf andere Weise in seiner Handlungsfreiheit, namentlich Arbeitsfreiheit beschränkt, nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

**Proposition de la commission.**

Celui qui, en usant de violence ou de menace d'un dommage sérieux envers une personne, ou en l'entravant de quelque autre manière dans sa liberté d'action, notamment dans sa liberté de travail,

l'aura contrainte à faire, à ne pas faire ou à laisser faire un acte, sera puni à l'emprisonnement ou de l'amende.

**Wettstein:** Sie kennen meine Stellung zum Art. 156. Ich bin nach wie vor der Meinung, dass die Arbeitsfreiheit in der Handlungsfreiheit inbegriffen, und dass es nicht nötig ist, die Arbeitsfreiheit besonders hervorzuheben. Ich habe auch die Ueberzeugung, dass eine derartige Einfügung in der Arbeiterschaft (es handelt sich hier nicht um die Sozialdemokraten, sondern um die Arbeiterschaft) als eine einseitige Klassenmassregel betrachtet und sehr wahrscheinlich dazu führen würde, dass der Gesetzentwurf von jener Seite abgelehnt würde.

Es sind im nächsten Monat 25 Jahre, dass ich an diesem Strafgesetzentwurf mitarbeite. Ich habe es stets als meine Pflicht angesehen, die Verfassung, welche die Strafrechtseinheit verlangt, endlich durchzuführen. Sie können von mir nicht verlangen, dass ich in einer Frage, die die Schicksalsfrage des Entwurfes werden könnte, meine Meinung ändere und mich nach meiner Ueberzeugung dadurch zum Totengräber des Entwurfes mache. Ich muss deshalb Herrn Ständerat Zust bitten, über den Art. 156 zu referieren.

**Zust**, Berichterstatter: Art. 156, zusammen mit Art. 161 bis, ist schon wiederholt zwischen den beiden Räten hin und her gewandert. Um zu einem Schluss zu kommen, hat unsere Kommission, nachdem der Rat letzte Woche den Art. 161 bis fallen gelassen hat, gestern abend beschlossen, den Art. 156 in der Fassung aufzunehmen, in der der Nationalrat ihm zugestimmt hat, mit der einzigen Ergänzung, dass dem Ausdruck Handlungsfreiheit der weitere Ausdruck Arbeitsfreiheit beigelegt werde.

Damit nicht der Anschein erweckt werde, dass in dieser Frage unser Rat, wie es das einleitende Votum des Herrn Kommissionspräsidenten vermuten liesse, steckköpfig und unbelehrbar auf einem einmal eingenommenen Standpunkt verharre, kein Verständnis und kein Entgegenkommen für die Einstellung des andern Rates zeige, müssen Sie mir zur Begründung dieses Antrages ein paar Worte gestatten:

Die Wichtigkeit, welche dem Recht der freien Arbeitsbetätigung in unserem heutigen wirtschaftlichen und sozialen Leben zukommt, erfordert es, dass ein modernes Strafgesetz sich mit dem Problem der Verletzung dieses Rechtes in irgendeiner Form auseinandersetzt, und zwar expressis verbis. Tun wir das nicht, so würde das künftige eidgenössische Strafrecht hinter der Regelung, wie sie in einer Reihe von Kantonen bereits getroffen ist, zurückstehen. Unser Rat hat deshalb Wert darauf gelegt und in wiederholten Entscheidungen immer wieder daran festgehalten, dass die Beeinträchtigung der Arbeitsfreiheit als besonderer Tatbestand in den Entwurf aufgenommen werde. Als der Nationalrat sich einer solchen Ordnung unbeugsam widersetzt hat, hat unser Rat schliesslich nachgegeben und sich damit abgefunden, dass eine Verbindung von Art. 161 bis mit Art. 156 hergestellt und dabei freilich der Tatbestand der Nötigung etwas erweitert werde. Aus Gründen, die Herr Keller in der letzten

Woche auseinandergesetzt hat, wollen wir aber am Begriff der Arbeitsfreiheit im künftigen eidgenössischen Rechte festhalten. Der Nationalrat hat sich nun auch gegenüber dem neuen Verständigungsversuch unseres Rates ablehnend verhalten. Als erster Grund hierfür wird angegeben, unsere Fassung des Art. 156 verletze die klassische Formulierung des Nötigungsdeliktes. Das ist zugegeben. Wir haben eben die Meinung, dass im Wandel der Dinge mit den klassischen Formulierungen heutzutage nicht mehr immer auszukommen ist, wie das übrigens eine ganze Reihe von neuumschriebenen Tatbeständen im Entwurf erweist. Aber wir wollen darüber mit dem andern Rate nicht mehr rechten, und unsere Kommission ist bereit, wörtlich der Fassung zuzustimmen, die der Nationalrat für die Nötigung akzeptiert hat. Einzig daran wollen wir festhalten, dass die Arbeitsfreiheit als schützenswertes Rechtsgut ausdrücklich im Gesetz genannt wird.

Allein der Nationalrat scheint sich auch damit noch nicht zufriedengeben zu wollen. Denn als zweiten Grund, warum dem Ständerat zu der von unserer Kommission nun grösstenteils fallengelassenen Fassung nicht zugestimmt werden könne, führte der Berichtstatter der nationalrätlichen Kommission an, dass es überhaupt überflüssig sei — und das ist das Argument, das auch der Herr Kommissionspräsident heute wieder benützt hat —, von Arbeitsfreiheit zu sprechen, weil die Arbeitsfreiheit nur einer der Anwendungsfälle der Handlungsfreiheit sei; die ständerätliche Fassung „Handlungs- oder Arbeitsfreiheit“ könne nur zu Verwirrungen führen, da es sich nicht um gegensätzliche Begriffe handle. Wir sind nicht der Meinung, dass in unserer früheren Fassung Gegensätzliches zum Ausdruck gebracht werden wollte. Aber es mag diesen Bedenken Rechnung getragen werden. Die von der Kommission neu vorgeschlagene Fassung will das „oder“ durch ein „namentlich“ ersetzen, so dass ein weiterer nationalrätlicher Skrupel beseitigt würde.

Allein, was nun den Einwand betrifft, es handle sich um etwas Ueberflüssiges, so hat der Nationalrat in dieser Beziehung bisher keineswegs einen rigorosen Standpunkt eingenommen und die Form über die Sache gestellt. Erst in der letzten Winter-session hat der Berichtstatter des Nationalrates in anderem Zusammenhange im Rate erklärt, es schade gelegentlich nichts, etwas im Strafgesetz zu sagen, was selbstverständlich sei, und wenn man dem Ständerat dadurch entgegenkommen könne, so wolle man das tun.

Das der Standpunkt der nationalrätlichen Kommission und des Rates selbst in der letzten Winter-session. Warum will man das Gleiche hier nicht tun, wo unser Rat durch einen Beschluss, den er bereits sechsmal bestätigt hat, zum Ausdruck brachte, dass er besonders Wert auf eine solche Regelung legt. Wenn der Gesetzgeber selber sich scheut, im Strafgesetz zum Begriffe der Arbeitsfreiheit sich zu bekennen, dann kann man uns nicht zumuten, auf die Zusicherung dieses gleichen Gesetzgebers zu vertrauen und anzunehmen, die Gerichte werden diesen Begriff in der Praxis dann schon richtig anwenden. Zugegeben: der Jurist wird das ohne Schwierigkeit tun können und unter den Begriff

der Handlungsfreiheit auch jenen der Arbeitsfreiheit subsumieren. Aber selbst in unseren gesetzgebenden Behörden sind im Laufe der Beratung verschiedene Auffassungen über diesen Punkt laut geworden. Auch in unserem Rate wurde auseinandergesetzt, dass sich beide Begriffe keineswegs decken. Wenn aber verschiedene Auffassungen immerhin möglich sind, warum nicht jeden Zweifel aus der Welt schaffen, selbst auf die Gefahr hin, dass der strenge Logiker das als unnötig empfinden könnte? Und ist es zweckmässig, den Gerichten, auch den nicht-juristischen, das Interpretieren und Abstrahieren eines Rechtsbegriffes zu überlassen, der neu ins Strafgesetzbuch eingeführt werden soll, wie das bei der Handlungsfreiheit der Fall ist?

Ich möchte im übrigen nicht mehr zurückkommen auf die verschiedenartigen Argumente, die im Rate betont worden sind zur Rechtfertigung des Standpunktes, dass der Arbeitsfreiheit die Ehre eines ausdrücklichen Schutzes im künftigen Strafgesetzbuch zuteil werden soll. Nur das eine muss ich noch gegenüber dem Votum des Herrn Kommissionspräsidenten betonen: wir lassen einem solchen Gesetzesartikel nicht den Stempel einer klassenkämpferischen Tendenz aufdrücken. An der Respektierung der Arbeitsfreiheit sind sowohl Arbeitnehmer wie Arbeitgeber in gleichem Masse interessiert; daran interessiert sind aber nicht nur sie, sondern auch der geregelte Gang der Wirtschaft des gesamten Landes ist dabei beteiligt. Daher soll ein ungebührlicher Druck, von welcher Seite er komme, von Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerseite, unter Strafe gestellt werden, und zwar unzweifelhaft. Ich halte also dafür, dass wir, nachdem wir Schritt für Schritt zurückgewichen sind und dem andern Rate Entgegenkommen in verschiedener Beziehung gezeigt haben, nun am Reste unserer Position unbedingt festhalten sollen. Die Aktualität und Wichtigkeit dieser Frage verdienen es.

Ich beantrage Ihnen daher Annahme des Antrages der Kommissionsmehrheit, die sich bis auf zwei aus allen Mitgliedern zusammensetzt.

**Klötli:** Unsere Fraktion hat an diesem Artikel keine besondere Freude.

Im Nationalrat hat man seitens meiner Parteifreunde wiederholt die Aufnahme des Wortes „widerrechtlich“ empfohlen. Man hat das abgelehnt, so dass nach dem vorliegenden Wortlaut jede Nötigung, ob sie zum Zwecke der Verteidigung eines Rechtes oder zur Erreichung eines widerrechtlichen Vorteils oder sonstwie erfolge, mit Strafe bedroht. Ich weiss nicht, ob sich in einem andern Artikel des Gesetzentwurfes eine Bestimmung findet, aus der klar hervorgeht, dass nur die rechtswidrige Nötigung strafbar ist.

Auf alle Fälle wird man angesichts der Tatsache, dass die Verfasser des Entwurfes und der Bundesrat die Rechtswidrigkeit in diesem Artikel nicht erwähnten, annehmen dürfen, dass sie diese als selbstverständlich betrachtet haben. Ich will aber darüber keine weiteren Worte verlieren.

Zum Antrag, wonach man extra sagen soll „namentlich Arbeitsfreiheit“, ist zu bemerken, dass es so viele odiose Fälle von Nötigung gibt, dass man vielleicht noch ganz andere besonders erwähnen müsste, als nur jenen der Beschränkung

der Arbeitsfreiheit. Ich bin auch Gegner des Terrors bei Arbeitskonflikten und Gegner von Prügeleien gegenüber solchen, die sich einer Parole nicht fügen wollen.

Ich gebe zu, dass der Tatbestand der Nötigung in vielen solchen Fällen vorliegen kann. Aber ein besonderes Hervorheben dieses Falles ist nicht nötig. Der Referent der nationalrätlichen Kommission hat in der letzten Beratung im Nationalrat ausgeführt:

„Unsere Kommission glaubt an der üblichen Formulierung der Nötigung festhalten zu sollen. Sie kann sich aber auch nicht entschliessen, den Begriff der „Arbeitsfreiheit“ in den Tatbestand aufzunehmen, und zwar aus der schon früher wiederholt deutlich kundgegebenen Begründung heraus, dass die „Arbeitsfreiheit“ nur einer der Anwendungsfälle der „Handlungsfreiheit“ ist. Darüber bestand weder in der Kommission, noch im Nationalrat auch nur der mindeste Zweifel und auch die Vertreter der Arbeiterschaft haben diese Auffassung ausdrücklich geteilt.“

Herr Züst kann lange sagen, diese Bestimmung habe nicht eine klassenkämpferische Bedeutung. Wenn man isoliert nur die Beeinträchtigung der Rechte der Arbeiter hervorhebt und nicht auch die Beeinträchtigungen der Handels- und Gewerbefreiheit, die erfolgen durch Kampfmittel der Unternehmer, wie Boykott, Materialsperre usw., dann ist eben diese Sache einseitig, und das Gesetz bekommt einen klassenkämpferischen Charakter.

Ich möchte nur noch erwähnen, dass in unserer Fraktion bei Besprechung des Strafrechtsentwurfes eine Reihe von Vertretern fortschrittlicher Kantone erklärten, sie könnten nicht dazu zustimmen, dass die fortschrittlichen, den modernen Auffassungen entsprechenden Strafgesetze ihrer Kantone jenen der Urkantone angepasst würden, bloss der Rechtseinheit zuliebe.

Wir haben gegen diese Auffassung Stellung genommen, weil im Zeitalter des Automobil- und des Flugverkehrs die 25 Strafgesetze in der kleinen Schweiz nachgerade ein Unikum geworden sind. Die Freunde der Vereinheitlichung des Strafrechtes sind mit ihrer Auffassung damals durchgedrungen. Aber, ob das auch in Zukunft möglich ist, wenn nach dem Antrag der Kommissionsmehrheit ein einziges Nötigungsbeispiel erwähnt wird und zwar gerade eines, das Arbeitskonflikte betrifft, ist zweifelhaft. Warum nennt man gerade dieses Beispiel und ausdrücklich im Gesetze nicht auch solche, die beim Unternehmertum vorkommen? Herr Züst wird sich wohl auch erinnern können an die Kämpfe der Zementbarone und anderer Unternehmerverbände, die einzelne Unternehmer vernichten wollten, wo Materialsperren durchgeführt wurden usw. Solche Kämpfe kommen auch jetzt noch täglich vor. Man darf den Befürwortern des Antrages der Kommissionsminderheit nicht den Vorwurf machen, sie seien Gegner der Arbeitsfreiheit. Sie sind für deren Schutz, aber sie erblicken in der Fassung des Mehrheitsantrages eine Tendenz, die geeignet ist, den Artikel 156 zu einem gefährlichen Punkte der Vorlage zu machen. Man hat verschiedene andere Gefahrenpunkte, wie jenen der Abtreibung und andere zu umfahren vermocht. Soll nun wegen einer mehr theoretischen

Frage, ja man darf sagen, um einem Gemütsbedürfnis zu entsprechen, und gegen alle Logik, ein neuer Streitpunkt geschaffen werden?

Ich habe übrigens nie den Begriff Arbeitsfreiheit so aufgefasst, dass Boykott und solche Dinge damit auch erfasst würden. Deshalb scheint es mir notwendig, wenn man das auch erfassen will, eine Ergänzung des Begriffes vorzunehmen, weshalb ich einen Eventualantrag gestellt habe, in dem auch die Handels- und Gewerbefreiheit erwähnt werden soll. Aber ich lege keinen grossen Wert auf die Annahme des Eventualantrages, sondern ich lege mehr Gewicht auf den primären Antrag, es sei der Fassung des Nationalrates zuzustimmen und damit die Differenz mit dem Nationalrat aus der Welt zu schaffen. Sie geben damit gar nichts preis, da niemand bestreitet, dass unter Handlungsfreiheit auch die Arbeitsfreiheit zu verstehen ist.

Ich möchte Ihnen also empfehlen, dem Nationalrate zuzustimmen.

**Züst, Berichterstatter:** Zu den Ausführungen des Herrn Klöti nur eine Bemerkung. Nach der Interpretation, die er dem Begriff Arbeitsfreiheit geben will, hätte der Artikel allerdings eine etwas unobjektive Bedeutung und könnte als klassenkämpferische Bestimmung aufgefasst werden. Aber unsere Kommission steht nicht auf diesem Standpunkt. Es ist im Rate wiederholt ausdrücklich betont worden und neuerdings auch in der Kommission zum Ausdruck gekommen, dass es sich nicht nur um die Beeinträchtigung der Arbeitsfreiheit handelt von Arbeiter zu Arbeiter, sondern dass ebensowohl die Beschränkung der Arbeitsfreiheit von Arbeitgeber gegen Arbeiter durch den Artikel getroffen werden soll, also Schutz der Arbeit, komme der Angriff von welcher Seite immer. Wir haben Beispiele auch in unserer neuesten Wirtschaftsgeschichte, die zeigen, dass der Artikel nicht nur zur Anwendung kommen kann gegen Druck von Arbeiter gegen Arbeiter, sondern ebensowohl von Arbeitgeberseite gegen Arbeitnehmer.

**Klöti:** Ich kenne auch etwas von Gewerbegesetzgebung der verschiedenen Länder und auch die Literatur über Handels-, Gewerbe- und Arbeitsfreiheit, aber dass der Begriff der Arbeitsfreiheit allgemein so verstanden werde, wie es gerade jetzt dargelegt worden ist, das ist mir neu. Unter Arbeitsfreiheit wird jeder von Ihnen instinktiv die Kämpfe unter Arbeitern verstehen und nicht Kämpfe unter Handelsleuten. Wir müssen doch an Begriffe anknüpfen, die den meisten verständlich sind, es geht nicht an, uns ein Wort, das im ganzen Volk eine festgelegte Bedeutung hat, zu empfehlen und ihm dabei einen andern Sinn beizulegen. Gerade dann, wenn man das sagen wollte, was Herr Züst aus dem Worte Arbeitsfreiheit herausliest, müsste man noch die Handels- und Gewerbefreiheit nennen.

**Bundesrat Baumann:** Ich habe Ihnen in dieser Saale wiederholt empfohlen, in dieser Frage dem Nationalrat zuzustimmen. Ich tue es heute nochmals. Die geschichtliche Entwicklung war doch so, dass man anfänglich nur diskutierte über den Nötigungsartikel 156. Gerade im Hinblick auf Bedenken, die geäussert worden sind, ob die Arbeits-

freiheit auch inbegriffen sei in der Handlungsfreiheit, ist man dazu gekommen, den Art. 156 anders zu redigieren, als er ursprünglich lautete und als der Bundesrat vorgeschlagen hatte. Nachdem beide Räte mit der neuen Formulierung von Art. 156 einverstanden waren, ist der Gedanke in diesen Rat hineingetragen worden, noch einen besondern Art. 161bis aufzunehmen, der extra festlege, dass die Arbeitsfreiheit geschützt werden müsse.

Ich beantrage Ihnen heute Zustimmung zum Nationalrat nicht bloss aus dem Wunsche heraus, dass endlich einmal diese Differenz erledigt werde, sondern auch aus sachlichen Gründen. Ist es wirklich notwendig oder auch nur gerechtfertigt, die Arbeitsfreiheit hier besonders zu nennen? Das Arbeiten ist doch ein ganz typischer Fall des Handelns. Niemand kann das im Ernste bestreiten. Auch die sozialdemokratischen Mitglieder der nationalrätlichen Kommission haben erklärt, und heute haben Sie aus dem Munde des Herrn Klöti dasselbe vernommen, dass selbstverständlich die Handlungsfreiheit auch die Arbeitsfreiheit in sich schliesse. Die Streichung von Art. 161bis, die Herr Ständerat Zust heute gleichsam als Konzession angeführt hat, ist nur scheinbar ein Entgegenkommen, denn man nimmt den gleichen Gedanken, der in Art. 161bis enthalten war, nun wieder in Art. 156 auf. Ich kann es verstehen, wenn von der andern Seite diese besondere Nennung und Hervorhebung der Arbeitsfreiheit als eine gewisse Provokation empfunden wird. Man wird sich fragen, warum man gerade hier das noch extra hervorheben muss, was doch selbstverständlich ist, und ob es nicht andere Fälle der Nötigung gebe, die dann mit ebensoviel Grund angeführt werden müssten, wie die Beschränkung des Arbeitsrechtes. Herr Ständerat Klöti hat die Handels- und die Gewerbefreiheit genannt. Ich glaube, das seien nicht gerade Begriffe, die hier besonders aufgeführt werden könnten, weil es mehr Theorien sind als eigentliche Handlungen. Aber ich könnte es verstehen, wenn verlangt wird, dass neben der Arbeitsfreiheit auch die Ausübung verfassungsmässiger Rechte genannt werde, z. B. Stimmrecht, Wahlrecht, Versammlungsrecht. Ich möchte aber eine solche Aufzählung nicht und halte sie für verfehlt. Man soll sich mit dem allgemeinen Begriff der Handlungsfreiheit begnügen. Ich empfehle Ihnen erneut, ohne jede Abänderung dem Nationalrat zuzustimmen. Wir schützen damit die Arbeitsfreiheit ebensogut, wie wenn wir sie hier namentlich hervorheben und damit eigentlich doch eine Fassung wählen, die zum mindesten als einseitig betrachtet werden kann.

**Altwegg:** Die Sache spitzt sich nun auf diese Frage zu, wie diese Handlungsfreiheit aufzufassen ist. Wir haben heute den Antrag des Bundesrates, dem Nationalrat zuzustimmen; wir haben daneben einen neuen Antrag von unserer Kommission. In der Vorlage, die mir wenigstens heute vorliegt, ist die vom Nationalrat angenommene Fassung nicht enthalten. Wir haben uns heute zu entscheiden, welche Fassung wir wählen wollen. Ich frage mich, ob wir in dieser wichtigen Frage einen Entscheid treffen müssen, ohne dass wir den Text des Antrages des Bundesrates vor uns haben. Ich frage mich auch, ob es so pressiert, nachdem neue An-

träge in letzter Stunde gekommen sind und wir nächste Woche nochmals zusammenkommen. Lässt man uns nicht besser Zeit, uns über den Sonntag die Sache zu überlegen und zwar an Händ einer Vorlage, die die vom Nationalrat angenommene Fassung enthält?

**Präsident:** Ich muss Herrn Ständerat Altwegg auf einen Irrtum aufmerksam machen. Der Beschluss des Ständerates vom 24. April 1935 ist hier vom Nationalrat angenommen worden. Auf der ersten Seite ist der Beschluss des Ständerates aufgeführt.

Bundesrat **Baumann:** Der Irrtum ist vielleicht darauf zurückzuführen, dass in bezug auf die Formulierung von Art. 156 eigentlich Uebereinstimmung besteht, nachdem der Nationalrat nachgegeben hatte. Aber der Ständerat hat nachträglich noch den Art. 161bis beigefügt. Der ist nun hier verschwunden, weil die Kommission ihn wegzulassen beantragt und dafür den Art. 156 wieder ändern will. Man hätte diesen Art. 161bis deswegen doch aufführen können, dann wäre der Stand der Dinge deutlicher gewesen.

#### Abstimmung. — Vote.

Eventuell — Eventuellement:  
Für den Eventualantrag Klöti 8 Stimmen  
Für den Antrag der Kommission Mehrheit

Definitiv — Définitivement:  
Für den Antrag der Kommission 20 Stimmen  
Für den Antrag Klöti (Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates) 14 Stimmen

#### Art. 285.

#### Antrag der Kommission.

1. Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Aerzte, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen, zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in Ausübung desselben wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Für den Rest Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

#### Proposition de la commission.

1. Les ecclésiastiques, avocats, défenseurs en justice, notaires, médecins, dentistes, pharmaciens, sages-femmes, contrôleurs astreints au secret professionnel, ainsi que leurs auxiliaires qui auront révélé un secret à eux confié en vertu de leur profession ou dont ils avaient eu connaissance dans l'exercice de celle-ci, seront punis, sur plainte, de l'emprisonnement ou de l'amende.

Pour le reste adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein,** Berichterstatter: Die Differenz in Art. 285 besteht darin, dass der Nationalrat das Wort „Büchersachverständige“ gestrichen, dafür aber neu eingesetzt hat: „nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren“.

Der Nationalrat hat dabei eine wichtige Tatsache übersehen. Wenn wir sagen: „nach Obligationenrecht verpflichtet“, dann erhebt sich sofort die Frage: Müssen wir dann die Büchersachverständigen nennen? Im Obligationenrecht haben wir beide Kategorien, Büchersachverständige und Revisoren. Die Büchersachverständigen finden Sie im Art. 723 genannt; da nennt man sie nicht Revisoren, sondern ausdrücklich Büchersachverständige. Das sind diejenigen, die eine externe Kontrolle ausüben, die zu Händen des Verwaltungsrates und der Kontrollstelle von Aktiengesellschaften mit über 5 Millionen Kapital zu berichten haben. Dann kommt im folgenden Kapitel die interne Kontrolle. Dort finden Sie das Wort „Revisoren“. Wenn Sie also sagen: „nach Obligationenrecht“, so wird sich sofort die Frage erheben, ob hier bloss die Revisoren des Art. 730 gemeint seien. Wir dürfen die Worte „nach Obligationenrecht“ nicht hineinnehmen, weil sonst Unklarheiten entstehen.

Nun sind wir bereit, die Büchersachverständigen, um den Artikel nicht allzusehr ins Detail gehen zu lassen, zu streichen; dann müssen wir aber auch die Worte „nach Obligationenrecht“ streichen. Wir halten aber fest an den Worten: „zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren“. Dann haben Sie den allgemeinen Begriff Revisoren und man kann ohne weiteres auch die Büchersachverständigen nach Art. 723 darunter verstehen, weil da der allgemeine Begriff Revisoren steht. Wenn wir hinzufügen „zur Verschwiegenheit verpflichtet“, so geben Sie auch eine Strafsanktion für Revisoren, welche nur vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Sie haben dann alle Kategorien von Revisoren eingeschlossen, welche zur Verschwiegenheit, sei es privatrechtlich, sei es durch gesetzliche Vorschriften, verpflichtet sind. Wir beantragen Ihnen deshalb mit dem Nationalrat, den Unterbegriff „Büchersachverständige“ fallen zu lassen, die Worte „nach Obligationenrecht“ zu streichen, aber die Worte „zur Verschwiegenheit verpflichtet“ aufzunehmen. Dann haben wir alles in diesen Paragraphen gebracht, was nötig ist, damit eine strafrechtliche Sanktion der Verletzung des Berufsgeheimnisses gegeben wird.

Ich empfehle Ihnen, den Artikel in dieser Fassung anzunehmen.

**Iten:** Wir haben vorhin vom Referenten gehört, dass die Revisoren, die nach Vertrag oder nach Gesetz zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, der Strafsanktion des Gesetzes unterstehen. Ich möchte den Herrn Referenten anfragen, ob in diesem Vertrag die Verschwiegenheit ausdrücklich stipuliert sein muss. Nach meinem Dafürhalten ist das Revisionsverhältnis, mag es nun nach Gesetz oder nach Vertrag geordnet sein; ein Vertrauensverhältnis, und als Vertrauensperson ist der Revisor sowieso zur Verschwiegenheit verpflichtet. Deshalb möchte ich fragen, ob im Vertrag ausdrücklich die Pflicht zur Verschwiegenheit genannt sein müsse.

**Wettstein,** Berichterstatter: Wir machen hier eine Strafsanktion. Wenn Sie diese nicht machen, so hätten Sie bei einer vertraglichen Verpflichtung

keinen strafrechtlichen Schutz, höchstens einen privatrechtlichen. Wir müssen hier ein Berufsgeheimnis durch das Gesetz statuieren. Die Verletzung soll unter Sanktion stehen, das ist der Sinn des Artikels 285; deshalb bitte ich Sie, diese Fassung anzunehmen.

Angenommen. — *Adopté.*

An den Nationalrat.  
(Au Conseil national.)

## Nachmittagssitzung vom 16. März 1937. Séance du 16 mars 1937, après-midi.

Vorsitz — Présidence: Hr. Hauser.

### 3489. Schutz der öffentlichen Ordnung. Bundesbeschluss.

Ordre public. Arrêté fédéral.

Fortsetzung. — *Suite.*

Siehe Seite 78 hiervor. — Voir page 78 ci-devant.

Art. 12.

#### Antrag der Kommission.

Abs. 4. ... geeignet sind, die innere Ruhe oder Sicherheit der Eidgenossenschaft oder ...

#### Proposition de la commission.

Al. 4. ... ou à troubler la tranquillité ou la sécurité intérieure de la Confédération ou ...

**Willi,** Berichterstatter: Die Kommission hat zur nochmaligen Prüfung der an die Kommission zurückgewiesenen Artikel am letzten Donnerstag nachmittag eine Sitzung abgehalten. Der Sitzung wohnte auch Herr Bundesrat Baumann bei. In bezug auf den Art. 12 ist das Resultat der Beratungen folgendes:

Die Kommission war mit 5 gegen 2 Stimmen der Ansicht, dass in Art. 12 nur Handlungen mit Strafe bedroht sein sollen, die geeignet sind, die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft oder der Kantone zu gefährden oder zu stören. Um dabei einer allzu restriktiven Auslegung dieser Straftatbestandsvoraussetzung vorzubeugen, beantragt die Kommission nach dem Worte „innere“ noch die Worte „Ruhe oder“ einzufügen, so dass es anstatt „innere Sicherheit“ heissen würde „innere Ruhe oder Sicherheit“. Der Ausdruck „Gefährdung der inneren Sicherheit“ könnte nämlich bei restriktiver Auslegung unter Umständen so aufgefasst werden, dass im Art. 12 nur diejenigen Handlungen ins Auge gefasst werden, die die Begehung eines der Verbrechen oder Vergehen möglich erscheinen lassen würden, die im Bundesstrafrecht oder im Strafrecht der Kantone unter „Verbrechen oder Vergehen gegen die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft oder der Kantone“ zusammengefasst

Abstimmung. — *Vote.*

Für den Antrag der Kommission . . . 21 Stimmen  
Für den Antrag Klöti . . . . . 13 Stimmen

*Art. 12.*

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Ochsner**, Berichterstatter: Nach der nationalrätlichen Fassung findet der Bundesbeschluss für Arbeiten nach Art. 2 rückwirkend Anwendung, wenn bestimmte Erfordernisse erfüllt werden. Die Arbeiten haben ausschliesslich dem Zwecke des Luftschutzes zu dienen. Sie haben den Anforderungen des Luftschutzes zu entsprechen. Sie müssen schon vor dem Inkrafttreten des Bundesbeschlusses den Behörden zur Kenntnis gebracht und ausgeführt werden. Für diese Arbeiten fällt lediglich Art. 2 in Betracht, d. h. die von Verwaltungen der Kantone, Gemeinden und der öffentlichen Körperschaften zu öffentlichen Zwecken ausgeführten Massnahmen, die dem passiven Luftschutz dienen. Art. 4, von Privaten ausgeführte bauliche Massnahmen, steht ausser Würdigung. Der Ständerat hatte auf Antrag seiner Kommission die Fassung gewählt: „Für Arbeiten nach Art. 2 kann der Bundesbeschluss ausnahmsweise rückwirkend Anwendung finden, sofern...“ Die vom Nationalrat beschlossene Formulierung dürfte vorzuziehen sein. Wenn z. B. ein Kanton den Bundesbehörden Kenntnis von Arbeiten gegeben hat, die ausgeführt werden sollen, wird er das tun unter Vorlage eines Projektes und mit dem Gesuch, es möchten diese Arbeiten im Sinne des noch zu erlassenen Bundesbeschlusses subventioniert werden. Wird dann das Projekt genehmigt und eine Subvention gewährt, dann hat der Bund seine Verpflichtung zu erfüllen.

Ihre Kommission beantragt daher Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats. Dabei wird ausdrücklich zu Protokoll erklärt, dass eine kumulative Subvention für ein Projekt, z. B. eine solche aus dem Titel der Arbeitsbeschaffung und eine solche aus dem Titel des Luftschutzes, nicht statthaft sein soll.

Angenommen. — *Adopté.*

An den Nationalrat.  
(Au Conseil national.)

**Nachmittagssitzung vom 17. März 1937.**  
**Séance du 17 mars 1937, après-midi.**

Vorsitz — *Présidence:* Hr. *Hauser.*

**3506. Surbtalbahn. Aufhebung des Bundesgesetzes.**

**Chemin de fer de la Surb. Abrogation de la loi.**

Siehe Seite 104 hiervoor. — *Voir page 104 ci-devant.*

Beschluss des Nationalrats vom 17. März 1937.  
Décision du Conseil national, du 17 mars 1937.

Schlussabstimmung. — *Vote final.*

Für Annahme des Gesetzentwurfes . . . 26 Stimmen  
Dagegen . . . . . 1 Stimme

An den Nationalrat.  
(Au Conseil national.)

**918. Schweizerisches Strafgesetzbuch.**  
**Code pénal suisse.**

Siehe Seite 118 hiervoor. — *Voir page 118 ci-devant.*

Beschluss des Nationalrats vom 17. März 1937.  
Décision du Conseil national, du 17 mars 1937.

Differenzen. — *Divergences.*

*Art. 156.*

**Antrag der Kommission.**

Mehrheit:

Abs. 1. Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

Abs. 2 (neu). Unter diese Bestimmung fällt auch die Beschränkung eines Dritten in seiner Arbeitsfreiheit.

Minderheit:

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

Majorité:

Al. 1. Adhérer à la décision du Conseil national.

Al. 2 (nouveau). Le fait de limiter la liberté de travail d'un tiers tombe également sous le coup de la présente disposition.

Minorité:

Adhérer à la décision du Conseil national.



**Wettstein**, Berichterstatter der Minderheit: Die Kommission hat sich leider auch dieses Mal nicht einigen können. Sie zerfällt in eine Mehrheit von 6 und eine Minderheit von 4 Stimmen. Für die Mehrheit, welche einen Antrag von Herrn Nationalrat Scherer in der nationalrätlichen Kommission aufnimmt, der aber dort mit allen gegen 2 Stimmen verworfen worden ist, referiert Herr Kollege Zust.

**Zust**, Berichterstatter der Mehrheit: Es handelt sich immer noch um die Frage, ob die Arbeitsfreiheit ausdrücklich im künftigen Strafgesetzbuch geschützt werden soll oder nicht. Wir haben in der letzten Woche in diesem Sinne beschlossen, und zwar in der Weise, dass wir Art. 56, den Nötigungsartikel, ergänzt haben durch Beifügung der Worte „namentlich Arbeitsfreiheit“ nach dem Worte „Handlungsfreiheit“. Der Nationalrat hat auch diese Fassung abgelehnt, und die Mehrheit unserer Kommission ist unter den einmal gegebenen Verhältnissen damit einverstanden, dass wir die Fassung, die wir letzte Woche beschlossen haben, fallen lassen, dagegen einen zweiten Absatz aufnehmen, mit dem Wortlaute: „Unter diese Bestimmung fällt auch die Einschränkung eines Dritten in seiner Arbeitsfreiheit.“

Diese Fassung entspricht dem Antrag, den Herr Nationalrat Dr. Scherer in der nationalrätlichen Kommission gestellt, den aber die Kommission abgelehnt hat. Die Haltung des Nationalrates in dieser Frage wird für uns immer auffälliger. Auf der einen Seite ergeht man sich in Versicherungen, man wolle im Grunde genommen das gleiche wie der Ständerat, nämlich ebenfalls den Schutz der Arbeitsfreiheit, und man tut dergleichen, als ob man gar nicht verstehen könne, wieso sich der Ständerat mit diesen Deklarationen nicht zufrieden stelle. Auf der andern Seite aber hat die Kommission des Nationalrates, wie ich es soeben erwähnt habe, in ihrer gestrigen Sitzung einen Antrag, den Herr Dr. Scherer als Vermittlungsantrag gestellt hat, abgelehnt. Also man sträubt sich auch weiter im Nationalrat, das in das Gesetz unzweideutig aufzunehmen, was man ebenfalls zu wollen erklärt. Einen vernünftigen Grund für diese Stellungnahme kann ich meinerseits nicht finden, nachdem wir durch fortwährendes Nachgeben, und zwar zunächst durch Fallenlassen einer selbständigen Strafnorm, als Art. 161bis gedacht, sodann durch Anpassung des Art. 156 genau an die vom Nationalrat selber gewählte Fassung, nachdem wir Schritt für Schritt eine Verständigung mit dem Nationalrat erleichtert haben, wenn er guten Willens wäre. Warum sich in Erklärungen weiter erschöpfen, man wolle im Grunde das gleiche was der Ständerat, aber dafür den einzig einwandfreien Weg, diese Frage klar und unzweideutig im Gesetze selber zu lösen, nicht gehen, warum diese Stellungnahme? Ich frage: Heisst das nicht nur ein Prestigespiel treiben? Einzig mit der Begründung, man halte die ausdrückliche Erwähnung der Arbeitsfreiheit für unnötig, kann man uns nicht abspeisen, wenn man gleichzeitig in anderem Zusammenhange, ich habe das in der letzten Woche schon erwähnt, ausdrücklich gesagt hat, es schade gar nichts, wenn man im Gesetze gelegentlich etwas

Ueberflüssiges aufnehmen, falls dadurch die Verständigung mit dem andern Rate erzielt werden könne. Hier hat man Gelegenheit, diesen im Nationalrat selber aufgestellten Grundsatz zu verwirklichen. Sicherheit, dass jeder Richter in der Praxis unserer Auffassung Nachachtung verschaffe, haben wir nur, wenn das Gericht durch eine klare Regelung im Gesetze selber ans Gesetz gebunden wird. Gesetzesmaterialien kann man berücksichtigen oder nicht. Uebrigens sind diese Gesetzesmaterialien ja nicht einmal eindeutig, nachdem der Antrag Scherer, die Arbeitsfreiheit ausdrücklich zu schützen, abgelehnt worden ist. Blosser Motive eines Gesetzgebers verpflichten das Gericht nicht.

Also nicht aus Freude, dieses Hin- und Herschieben der Vorlage weiter fortzusetzen, was ja unangenehm genug ist, sondern als letzten Verständigungsversuch und als Zeichen guten Willens unseres Rates möchte Ihnen die Kommissionsmehrheit vorschlagen, den Antrag, den Herr Dr. Scherer in der nationalrätlichen Kommission gestellt hat, aufzunehmen, und dem Art. 156 einen zweiten Absatz beizufügen mit folgender Fassung: „Unter diese Bestimmung fällt auch die Beschränkung eines Dritten in seiner Arbeitsfreiheit.“

**Wettstein**, Berichterstatter der Minderheit: Wir stehen am Vorabend unseres Sessionschlusses und Sie werden sich darüber klar sein, dass, wenn wir heute dem Nationalrate nicht zustimmen, der Strafgesetzentwurf in dieser Session nicht zu Ende beraten werden kann, das heisst, dass wir im Juni wegen einer einzigen Divergenz unter mehr als 400 Artikeln noch einmal diesen Streit zwischen den Räten aufnehmen müssen. Herr Kollege Zust sagt, der Nationalrat mache daraus eine Prestigefrage. Ich vermute, dass im andern Saal genau das Gleiche von uns gesagt wird. Nachdem die nationalrätliche Kommission schriftlich und mündlich ohne jeden Widerspruch erklärt hat, selbstverständlich sei die Arbeitsfreiheit im höheren Begriff der Handlungsfreiheit inbegriffen, und nachdem der Redner der sozialdemokratischen Fraktion das bestätigt hat, kann doch ein Richter nicht einfach die Sache umkehren und gegen jede Logik behaupten, Arbeitsfreiheit sei ein selbständiger Begriff. Der Antrag Scherer ist nicht abgelehnt worden, weil man die Arbeitsfreiheit nicht als Teil der Handlungsfreiheit betrachten wollte, sondern weil die grosse Mehrheit der Kommission der Ansicht ist, dieser Antrag sei überflüssig, er enthalte sogar einen innern Widerspruch. Das lässt sich einfach nicht abwaschen: Sobald Sie diesen zweiten Absatz aufnehmen, trennen Sie die Begriffe Handlungs- und Arbeitsfreiheit. Ich kann mich nicht entschliessen, das als logisch anzusehen, es ist eine Verschlechterung des Textes. Ich möchte Ihnen deshalb empfehlen, dem Nationalrat zuzustimmen, damit wir endlich mit diesem grossen Werk so weit kommen, dass wir es redaktionell bereinigen können. Es ist nun genug des grausamen Spiels, dieses Hin- und Herschiebens. Materiell ist die Sache ganz klar, beide Räte wollen dasselbe. Wir sind die Gesetzgeber und der gesetzgeberische Wille steht schriftlich und mündlich absolut fest. Man würde es nicht verstehen, auch im Volke nicht, wenn der Ständerat nur deshalb, weil das

Wort „Arbeitsfreiheit“ nicht drin ist, an seinem Antrag festhalten würde. Im Namen der Minderheit bitte ich Sie, nun dem Nationalrat zuzustimmen und damit das Werk endlich zum Abschluss zu bringen.

**Bundesrat Baumann:** Der Bundesrat beantragt Ihnen ebenfalls mit der Minderheit der Kommission Zustimmung zum Nationalrat. Wenn Herr Dr. Scherer-Basel in der nationalrätlichen Kommission einen Antrag gestellt hat, so geschah es vermutlich nicht deshalb, weil er selber das Bedürfnis empfunden hätte, hier etwas beizufügen, sondern offenbar aus dem Wunsch heraus, dem Ständerat entgegenzukommen. Nun nimmt die Kommissionsmehrheit, vertreten durch Herrn Ständerat Zust, diesen in der nationalrätlichen Kommission abgelehnten Antrag Scherer auf und bringt ihn als eigenen Antrag. Was enthält dieser Antrag? Eigentlich nichts anderes als was die ständerätliche Kommissionsmehrheit bisher vertreten hat, mit dem Unterschied, dass das Wort „namentlich“ weggelassen ist. Der Unterschied gegenüber der bisherigen Fassung besteht ferner darin, dass man den gleichen Gedanken nun in einem besonderen Absatz 2 des Art. 156 bringt. Aber im Grunde genommen ist es ziemlich der gleiche Antrag, den die Kommissionsmehrheit schon das letzte Mal vertreten hat.

Da steht nun eben der Nationalrat mit dem Bundesrat auf dem Standpunkt, dass eine solche besondere Erwähnung der Arbeitsfreiheit nicht nötig sei, weil sonst aus den gleichen Gründen auch andere Formen der Handlungsfreiheit genannt werden müssten. Nun hat uns soeben Herr Ständerat Zust gesagt, der Ständerat habe fortwährend nachgegeben. Wenn ich die Sache richtig in Erinnerung habe, verhält es sich doch so, dass der Art. 156 weitgehend abgeändert worden ist auf Grund der Beschlüsse des Ständerates. Der Artikel 156 lautete ursprünglich ganz anders als in seiner jetzigen Fassung. Um den Intentionen des Ständerates gerecht zu werden, hat der Nationalrat unter Mitwirkung des Bundesrates dem jetzigen Wortlaut beigestimmt. Erst dann ist Herr Ständerat Evéquoz mit seinem Antrag gekommen, einen besonderen Artikel 161 bis zu schaffen.

In der heutigen Sitzung des Nationalrates hat Herr Nationalrat Huber im Namen seiner Fraktion auf Wunsch der Kommission hin die Erklärung abgegeben, dass die sozialdemokratische Fraktion selbstverständlich die Ansicht teile, dass der Begriff der Handlungsfreiheit auch die Arbeitsfreiheit in sich schliesse. Ich halte dafür, dass diese Erklärung doch einigermaßen Gewicht haben und diejenigen beruhigen sollte, welche glauben, die Ablehnung des ständerätlichen Standpunktes bezwecke eine Unklarheit zu schaffen. Von einer Unklarheit kann meines Erachtens nach dieser Erklärung der sozialdemokratischen wie übrigens auch der anderen Fraktionen nicht die Rede sein. Ich frage nun doch angesichts dieser Sachlage, warum dieses Misstrauen? Ist es gerechtfertigt? Ich möchte es verneinen. Meines Erachtens wird es kaum einen Richter geben, der in die Handlungsfreiheit nicht auch den Begriff der Arbeitsfreiheit einbezieht, denn was ist das Arbeiten anders als ein typischer Fall des Handelns und deshalb ist

auch Arbeitsfreiheit eine Form der Handlungsfreiheit. Ich empfehle Ihnen, nicht nur, um diese Differenz aus der Welt zu schaffen, sondern aus sachlichen Gründen den Antrag der Kommissionsminderheit zur Annahme, also Zustimmung zum Nationalrat.

**M. Pillier:** Je regrette que la commission ait cru devoir introduire un nouveau texte en la forme d'un nouvel alinéa. J'aurais préféré que l'on s'en tint à la décision qui a été prise, consistant à mentionner nettement la protection de «la liberté du travail», et évitant ainsi l'adjonction toute récente du second alinéa.

La situation est très claire. Nous sommes particulièrement heureux d'apprendre que tout le monde est d'accord. On affirme du moins l'être. Mais, puisqu'il en est ainsi, pourquoi ne pas constater simplement cet accord unanime? Pourquoi ne pas le dire? La volonté du législateur s'exprime par un texte légal et non par une interprétation, que ce soit de la part de la fraction socialiste, ou d'un autre parti minoritaire ou majoritaire, peu importe. Le texte légal est seul déterminant pour le juge.

L'accord constaté s'exprime tout simplement par les mots «notamment la liberté du travail», qu'il faut maintenir. Cette liberté du travail est, de nos jours, un des biens les plus menacés. C'est une raison de plus de protéger nettement ce bien par une disposition du code pénal. Rien n'est plus clair, assurément, que l'évidence. Mais rien, non plus, ne s'oublie plus facilement que l'évidence. Si le Parlement, si les autorités responsables, ainsi que notre peuple, avaient toujours eu l'évidence devant les yeux, nous n'aurions pas tellement déraillé.

La liberté du travail doit être protégée. Il faut donc, à mon avis, en rester au texte initial, admis jusqu'ici comme base de notre discussion. Aujourd'hui plus que jamais, il est indispensable d'établir des textes législatifs qui soient clairs et précis et de savoir une bonne fois exactement ce que l'on veut protéger.

Hier, nous avons voté une loi sur la protection de l'ordre public; complétons maintenant notre œuvre en votant également la protection de l'ordre privé, c'est-à-dire de «la liberté du travail.»

Je propose, par conséquent, de maintenir sans autre le texte qui a été discuté et adopté jusqu'ici, c'est-à-dire de nous en tenir au seul alinéa premier comportant l'expression: «... notamment la liberté du travail...».

**Klötli:** Ich glaube, es ist doch eine Rechthaberei derjenigen Herren, die nun einfach die Arbeitsfreiheit erwähnen wollen, denn wie wir ja alle wissen, ist unter Handlungsfreiheit ausserordentlich viel verstanden. Ich habe das letzte Mal auch beantragt, man solle die Handels- und Gewerbefreiheit expressis verbis nennen, denn dort geht es auch um sehr viel, wenn z. B. grosse Verbände Einzelne ruinieren. Man hat das abgelehnt. Es ist doch eigenartig, dass ein Gemütsbedürfnis gewisser Kreise zu bestehen scheint, ausdrücklich ein Gut extra zu erwähnen, das die Arbeiter betrifft, aber keines, das die Unternehmer berührt.

Ich glaube, wenn wir uns alle darüber einig sind, dass unter Handlungsfreiheit jede Freiheit zu verstehen ist, auch Arbeitsfreiheit, Handels- und Gewerbefreiheit und andere Freiheiten des Handelns, braucht man doch nicht zu sagen, „dies ist besonders darunter verstanden“. Es hat eben doch einen besondern Charakter, wenn Sie das derart hervorheben. Ich glaube, nachdem man absolut einig ist, und das in allen Protokollen über die Verhandlungen im National- und Ständerat steht, dass jedermann unter Handlungsfreiheit auch die Arbeitsfreiheit versteht, dürfen wir sicher mit dem Bundesrat und dem Nationalrat bei diesem Gesamtbegriff bleiben. Warum soll man als Beispiel einen einzigen Punkt herausgreifen und alle andern nicht erwähnen? Ich glaube, man sollte nun doch der Einigung zuliebe den Gesamtbegriff der Handlungsfreiheit nehmen und weitere Kommentare und Zusätze weglassen.

Abstimmung. — *Vote.*

Eventuell. — *Eventuellement:*  
Für den Antrag der Mehrheit 15 Stimmen  
Für den Antrag Piller (Festhalten am früheren Beschlusse) 12 Stimmen

Definitiv. — *Definitivement:*  
Für den Antrag der Mehrheit 18 Stimmen  
Für den Antrag der Minderheit 15 Stimmen

*Art. 285.*

#### **Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

#### **Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: Dieser Artikel wird keinen Kampf mehr auslösen. Der Nationalrat hat die Worte „nach Obligationenrecht“ wieder aufgenommen. Ich habe Ihnen das letzte Mal erklärt, dass daraus vielleicht eine gewisse Unklarheit hervorgehen könnte, weil im Obligationenrecht sowohl Büchersachverständige als Revisoren genannt sind. Man kann sich aber auch auf den Standpunkt stellen, selbstverständlich seien nach beiden Bestimmungen des Obligationenrechtes Revisoren gemeint. Deshalb beantragt Ihnen die Kommission, hier dem Nationalrat zuzustimmen.

Angenommen. — *Adopté.*

An den Nationalrat.  
(Au Conseil national.)

## **3512. Milchproduzenten. Fortsetzung der Bundeshilfe.**

### **Producteurs de lait. Prolongation de l'aide.**

Siehe Seite 16 hiervor. — *Voir page 16 ci-devant.*

Beschluss des Nationalrats vom 17. März 1937.  
Décision du Conseil national, du 17 mars 1937.

Differenzen. — *Divergences.*

*Art. 2.*

#### **Antrag der Kommission.**

Abs. 1. Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Mehrheit:

Abs. 2. Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

Minderheit:

Festhalten am früheren Beschluss.

Abs. 3. Festhalten.

#### **Proposition de la commission.**

Al. 1. Adhérer à la décision du Conseil national.

Majorité:

Al. 2. Adhérer à la décision du Conseil national.

Minorité:

Adhérer à la décision précédent.

Al. 3. Maintenir.

**Fricker**, Berichterstatter der Mehrheit: Wir hatten ursprünglich in Absatz 2 folgende Fassung angenommen: „Sollten diese Beiträge nicht ausreichen, um den Grundpreis von 20 Rp. je kg Milch für den Produzenten zu sichern, so ist der Bundesrat ermächtigt, dem Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten weitere Zuschüsse aus allgemeinen Bundesmitteln bis zu 5 Millionen Franken zuzusichern.“ Hier hat der Nationalrat eine Aenderung getroffen, indem er statt den Grundpreis mit 20 Rp. zu fixieren, von einem angemessenen Grundpreis für die Produzenten spricht.

Ihre Kommission teilt sich nun in eine Mehrheit und eine Minderheit. Die Mehrheit will der Fassung des Nationalrates zustimmen, da keine Bedenken bestehen, hinter dieser allgemeinen Fassung könnte der Hintergedanke an eine neue Milchpreiserhöhung aufkommen. Unter diesem angemessenen Grundpreis ist der Preis von 20 Rp. zu verstehen, wie er nun seit 1. Februar Geltung hat. Aus diesen Gründen glaubte die Mehrheit der Kommission, um keinerlei Differenz zu schaffen, zustimmen zu können. Es ist bisanhin auch nicht üblich gewesen, in den Vorlagen den Preis festzulegen.

Die Minderheit dagegen will an der Fassung des Ständerates festhalten. Sie hält es für besser, den Preis zu nennen, damit die Bauersame wisse, mit welchem Preis sie in der nächsten Zeit zu rechnen habe.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Ochsner**, Berichterstatter: Der Nationalrat hatte 20—30 % Bundesbeiträge beschlossen, der Ständerat 20 %. Soeben geht die Mitteilung ein, dass der Nationalrat seinen Beschluss abgeändert habe und mit grosser Mehrheit sich für 20—25 % Bundesbeiträge entschliesst. Ihre Kommission hat sich zusammengefunden und beantragt Ihnen einstimmig, dem Beschluss des Nationalrates beizutreten.

Angenommen. — *Adopté.*

**Präsident:** Da keine Differenzen mehr bestehen, schreiten wir sofort zur Schlussabstimmung. Ich beantrage Ihnen, von der Ueberweisung an die Redaktionskommission Umgang zu nehmen.

Zustimmung. — *Adhésion.*

Schlussabstimmung. — *Vote final.*

Für Annahme des Beschlusses  
wurdes

Einstimmigkeit

An den Nationalrat.  
(Au Conseil national.)

## 918. Schweizerisches Strafgesetzbuch Code pénal suisse.

Differenz — *Divergence.*

Siehe Seite 135 hiervor. — Voir page 135 ci-devant.

Beschluss des Nationalrats vom 18. März 1937.  
Décision du Conseil national, du 18 mars 1937.

*Art. 156.*

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wettstein**, Berichterstatter: Der Nationalrat hat einstimmig und ohne Gegenantrag an seinem früheren Beschluss festgehalten. Es wird niemand verlangen, dass wir noch eine Kommissionsberatung halten. Die Differenz ist ja jedem vollständig klar.

Ich beantrage Ihnen Zustimmung zum Nationalrat. Ich möchte aber noch einmal mit aller Entschiedenheit feststellen, dass der Nationalrat mit Zustimmung aller Fraktionen und in Uebereinstimmung mit dem Bundesrat erklärt, der Wille des Gesetzgebers bestehe darin, dass die Arbeitsfreiheit in der Handlungsfreiheit inbegriffen sei. Kein Richter wird wagen, entgegen dieser absolut klaren Auslegung anders zu entscheiden. Die Arbeitsfreiheit soll geschützt werden als ein Teil der Handlungsfreiheit.

**Schöpfer:** Der Sprechende sieht sich veranlasst, hier eine kurze Erklärung abzugeben. Die Begründung des ersten Antrages, die Arbeitsfreiheit im Strafgesetzbuch zu erwähnen, wurde mir von der Kommission gegen meinen Willen übertragen. Ich stimmte auch stets mit der Kommissionsmehrheit und hielt an der Auffassung fest, dass die Erwähnung der Arbeitsfreiheit als Teils der Handlungsfreiheit zweckmässig sei. Ich stehe auch heute noch auf dem Boden, dass es nicht unklug und rechtlich nicht anfechtbar gewesen wäre, wenn man den Begriff der Arbeitsfreiheit im Gesetz als Teil der Handlungsfreiheit genannt hätte. Ich stimme durchaus nicht der Auffassung von Herrn Dr. Wettstein zu, der gestern erklärt hat, es sei rechtlich anfechtbar, wenn man Arbeitsfreiheit neben der Handlungsfreiheit erwähne. Ich habe auch kein Verständnis für das Vorgehen des Nationalrates, weil doch der Ständerat durch seine fortwährenden Aenderungen gezeigt hat, dass er der andern Kammer entgegenkommen wollte. Ich stimmte gestern auch dem Antrag zu, einen besondern Absatz aufzunehmen, weil dieser Absatz aus der Kommission des Nationalrates kam und meine Hoffnung dahinging, dass der Nationalrat vielleicht nun doch entgegenkomme. Es macht einem das Entgegenkommen aber nicht besonders leicht, wenn heute der Nationalrat seinen Beschluss als definitiv erklärt, um dadurch einen Druck auf den Ständerat auszuüben. Ich hätte es lieber gesehen, wenn der Beschluss des Nationalrates nicht definitiv erklärt worden wäre. Allein, trotz all dieser Bedenken und trotzdem es mir etwas gegen Kopf und Kragen geht, erkläre ich Ihnen, dass ich heute der Beschlussfassung des Nationalrates zustimmen werde.

Da ein Widerspruch zwischen meinem früheren und meinem heutigen Verhalten besteht, will ich Ihnen auch erklären, warum ich meinen Widerstand aufgebe. Wir stehen am Schluss einer 30jährigen Arbeit. Ich glaube die Botschaft datiert aus dem Jahre 1908. Ich betrachte es daher als einen historischen Moment, wenn am heutigen Tag die letzte Differenz in diesem gewaltigen Werk des Strafgesetzbuches beseitigt wird. Im Verhältnis zu den unermesslichen Vorzügen dieses Gesetzes stellt die Frage der Nennung der Arbeitsfreiheit als Teil der Handlungsfreiheit eigentlich eine recht subalterne Angelegenheit dar. Ein gewaltiger Gedanke der Humanität wird durch die Strafrechtseinheit wenigstens in den Räten zur Verwirklichung kommen. Stossende Ungleichheiten des Rechts werden beseitigt. Sofern das Werk Gesetz wird, kann es nicht mehr vorkommen, dass z. B. in Baselstadt ein Delikt nicht bestraft wird, wohl aber im angrenzenden Kanton Solothurn. Es wird nicht mehr vorkommen können, dass im einen Kanton ein Verbrecher mit dem Leben büssen muss, während er im Nachbarkanton nur mit Freiheitsentzug bestraft wird. All das wird beseitigt. Der Strafvollzug, das Jugendstrafrecht und noch viele andere Fragen werden in einer modernen und humanen Grundsätzen entsprechenden Weise gelöst. Um nun diesem gewaltigen Werke keine Steine in den Weg zu legen, stimme ich dem Nationalrat zu und möchte auch meinerseits ein Opfer meiner Meinung bringen, indem ich, wenn auch *contre cœur*, in der Nöti-

gungsbestimmung den Beschluss des Nationalrates gutheisse.

Ich glaubte, Ihnen diese Erklärung schuldig zu sein.

**Zust:** Auch ich bedaure mit zahlreichen Mitgliedern der Kommission, die nicht mehr versammelt wurde zur Vorbereitung der Stellungnahme gegenüber dem nationalrätlichen Beschluss, die, man darf sagen, wenig tapfere und wenig entgegenkommende Haltung des Nationalrates einem so wichtigen Zeitproblem gegenüber. Ich bedaure im besondern, dass es gelungen ist, der Bestimmung über den Schutz der Arbeitsfreiheit in gewissen Kreisen eine klassenkämpferische Note aufzudrücken. Es mag zum Abschluss festgestellt werden, dass der Anstoss zur Aufnahme einer derartigen Bestimmung im Strafgesetzbuch von Arbeitnehmerseite ausgegangen ist, und dass auch die Arbeitgeber, der Schweizerische Gewerbeverband und der Zentralverband schweizerischer Arbeitgeberorganisationen, diesen Bestrebungen im Interesse einer Befriedung unseres Wirtschaftslebens nicht angeschlossen haben. Mit der Lösung, die der Nationalrat getroffen hat, können wir unsererseits uns nicht einverstanden erklären. Wir sehen aber im jetzigen Stadium der Dinge davon ab, einen Gegenantrag zu stellen. Wir werden uns indessen der Stimmabgabe enthalten.

**M. Bosset:** Le bref débat qui s'engage maintenant sur la dernière divergence entre les Chambres; la déclaration du chef de la fraction à laquelle j'appartiens qui, tout en regrettant, pour ce qui le concerne, la décision du Conseil national propose pourtant d'y adhérer pour liquider enfin cet interminable question du Code pénal; la déclaration qui vient d'être faite aussi par le chef de la fraction conservatrice de notre assemblée, constatant également qu'il est regrettable d'adhérer à une décision qui lui déplaît, mais qui pourtant propose aussi l'adhésion; toutes ces circonstances nous montrent, une fois de plus, que, malgré les excellentes intentions des auteurs du Code pénal fédéral et de tous ceux qui y ont collaboré, sur une quantité de points — la semaine dernière encore sur la question de l'avortement — des divergences se sont affirmées et subsistent. On a abouti à une œuvre empreinte d'un effort de transition entre les différentes opinions du pays, mais qui ne donne satisfaction ni aux uns ni aux autres.

Au moment du vote final sur l'ensemble de ce Code pénal, je tenais à faire cette constatation. Je reconnais — je m'empresse de le dire — l'excellent esprit de ceux qui désirent achever cette œuvre importante, monumentale. Mais je ne puis m'empêcher de constater combien profondes sont encore les divergences de vues sur toute une série de points. Pour terminer, on propose de donner son approbation même à des solutions qui ne vous conviennent pas, même à des solutions auxquelles on ne voudrait pas adhérer et on le fait par lassitude, par esprit de collégialité pour terminer cet intarissable débat soit dans les Chambres, soit par suite de divergences d'une Chambre à l'autre. J'en tire simplement cette conclusion que pour cette raison, lorsque le vote final sur le Code pénal interviendra,

il ne me sera pas possible d'y donner mon adhésion. J'annonce d'ores et déjà que je me réserve toute liberté d'action au cours du mouvement populaire qui se déclenchera et dont l'origine se trouve dans cette impossibilité de trouver une solution satisfaisante aux plus importantes questions, sans pouvoir en quelque sorte, faire autre chose qu'une œuvre de transaction et sans aboutir à une solution catégorique, claire et nette comme ce devrait être le cas en l'espèce. Il est regrettable que, pour des raisons de tactique électorale, on renonce à solutionner un problème qui aujourd'hui est aussi urgent que celui de la garantie de la liberté du travail.

Voilà simplement, aux termes de cet important débat, la brève déclaration que je tenais à faire ici.

**M. Martin:** Je désire faire aussi une brève déclaration. Nous nous trouvons en présence d'une question qui nous a retenus pendant de longues séances, mais il faut reconnaître que nous ne nous trouvons pas en face d'une question absolument capitale pour l'œuvre que nous avons terminée. Ce n'est pourtant pas une des choses les plus délicates, les plus essentielles de notre Code de savoir si l'on mettra ou non les mots «liberté du travail», alors qu'on veut punir l'atteinte à la liberté d'action.

L'essentiel — et M. Schöpfer vous l'a dit — c'est que nous puissions maintenant clore ce débat et passer au vote. Nous savons très bien que ce travail, qui a duré plus de 20 ans, ne peut pas avoir été accompli sans opposition. S'il y a referendum, cette œuvre sera discutée. Je vous demande, lorsque cette œuvre arrivera devant le peuple, de ne pas vous attarder à discuter par le petit côté à savoir s'il y a avantage ou inconvénient à insérer dans le texte les mots «liberté d'action et liberté du travail».

Quant à moi, j'aurais voulu que ces termes figurent dans le Code. Mais, en définitive, l'essentiel, c'est que le travail de nos Chambres soit terminé. Ensuite, nous ferons valoir devant le peuple les raisons que nous avons, les uns pour appuyer l'unification du Code, les autres pour la combattre.

Je me rallie, comme je l'ai déjà fait lors du premier vote, à la proposition d'adhésion au Conseil national.

#### Abstimmung. — Vote.

Für den Antrag der Kommission 17 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

**Präsident:** Damit ist die Beratung des schweizerischen Strafgesetzbuches, die auf einer Botschaft des Bundesrates vom 23. Juli 1918 beruht und die vor 9 Jahren, nämlich im März 1928 im Nationalrat begonnen hat, beendet. Die Gesetzesvörlage geht nun an die Redaktionskommission. Nach Bewältigung ihrer Arbeit ist dann noch die Schlussabstimmung vorzunehmen.

An die Redaktionskommission.

(A la commission de rédaction.)

verschiedenen Bundesbeschlüssen. Wir hätten das gut, wie es der Bundesrat vorgesehen hatte, in einem Bundesbeschluss machen können, allein, wenn die Quantität vom Nationalrat vorgezogen wird, damit man nachher statistisch nachweisen kann, dass wir wieder drei dringliche Bundesbeschlüsse mehr haben, nun wohl, dann wollen wir diesen Formalisten auch zustimmen und alle drei Bundesbeschlüsse in drei separaten Bundesbeschlüssen erneuern und dem Nationalrat folgen, was ich Ihnen beantrage.

Abstimmung. — *Vote.*

1. Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933/11. Dezember 1935 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland.  
Für Annahme des Beschlussentwurfes 22 Stimmen  
(Einstimmigkeit)
2. Bundesbeschluss über Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Bundesbeschlusses vom 29. September 1936 über wirtschaftliche Notmassnahmen.  
Für Annahme des Beschlussentwurfes 22 Stimmen  
(Einstimmigkeit)
3. Bundesbeschluss vom 20. Juni 1936 betr. Ueberwachung von Warenpreisen  
Für Annahme des Beschlussentwurfes 21 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat.  
(Au Conseil national.)

**Nachmittagssitzung vom 20. Dez. 1937.**  
**Séance du 20 décembre 1937, après-midi.**

Vorsitz — Présidence: M. Weck.

**118. Schweiz. Strafgesetzbuch.**  
**Endgültige Redaktion.**  
**Code pénal suisse. Rédaction définitive.**

Siehe Seite 142 hiervor. — Voir page 142 ci-devant.

Vorlage der Redaktionskommission vom 15. Oktober 1937.  
Projet de la commission de rédaction, du 15 octobre 1937.

Beschluss des Nationalrats vom 16. Dezember 1937.  
Décision du Conseil national, du 16 décembre 1937.

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats und zur Vorlage der Redaktionskommission.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats et au projet de la commission de rédaction.

**Berichterstattung. — Rapport général.**

**Wettstein**, Berichterstatter: Ihre Redaktionskommission hat Ihnen zu Beginn der Session einen schriftlichen Bericht über ihre Arbeit erstattet. Ich habe diesem Bericht nur wenig beizufügen. Dass ein Gesetzbuch, das auch nach Kürzung von 21 Artikeln noch 401 Paragraphen umfasst und das nahezu 20 Jahre bis zur Fertigstellung in den Räten beanspruchte, kein in allen Teilen ausgeglichenes Werk sein kann, dass in den Beziehungen der einzelnen Artikel zu einander und in der Ausdrucksweise allerlei Unstimmigkeiten bestehen bleiben, trotz sorgfältigster Arbeit der Redaktionsausschüsse der Kommissionen, die ja nicht voraussehen konnten, was die Räte an Abänderungen noch beschliessen würden, und dass namentlich auch die vielen strafrechtlichen Erlasse, die in der Zwischenzeit erfolgt sind, zu berücksichtigen waren, das alles macht es ohne weiteres verständlich, dass die Redaktionskommission drei arbeitsreiche Sessionen nötig hatte, um die Vorlage gründlich durchzusehen. Kaum bei einem andern Geschäft bestehen so viele gegenseitige Beziehungen der einzelnen Teile wie beim Strafgesetz. Da bedarf es besonders sorgfältiger Prüfung der inneren Uebereinstimmung.

Ueber die redaktionellen Abänderungen im Einzelnen gibt Ihnen unser Bericht Aufschluss. Ich brauche deshalb auf die Einzelheiten nicht einzugehen. Besonders wichtig — das möchte ich doch hervorheben — war die Klärung und Präzisierung des Verhältnisses des Strafgesetzes zur übrigen Gesetzgebung des Bundes und zu den kantonalen Gesetzen in den Uebergangsbestimmungen. Die davon handelnden Artikel sind einer mehrfachen gründlichen Bearbeitung unterzogen worden.

Die Redaktionskommission erwähnt in ihrem Bericht auch eine wichtige materielle Aenderung. Sie betrifft Art. 273, der von der wirtschaftlichen Spionage handelt. Er hat sich, wie wir in unserem Bericht dartun, als ungenügend erwiesen. Da es sich aber um eine materielle Aenderung handelt, war es notwendig, den Artikel zunächst den Kommissionen der beiden Räte vorzulegen. Die neue Fassung, die der Nationalrat und Ihre Kommission bereits genehmigt haben, ist Ihnen als besonderer Antrag zugestellt worden. Der Inhalt des neugefassten Artikels 273 besteht im wesentlichen darin, dass auch die Spionage zugunsten einer fremden privaten Unternehmung bestraft werden soll, nicht nur zugunsten einer Regierung, einer Behörde oder einer Partei. So weit dies Professor Hafter in der Festschrift für Professor Fleiner gewünscht hat, diese Spionage auch zugunsten einer schweizerischen Unternehmung unter Strafe zu stellen, konnten wir nicht gehen; das hätte in das Gebiet des unlauteren Wettbewerbes hinübergegriffen. Bei dieser Spionage handelt es sich ja doch immer im wesentlichen um die Begünstigung des Auslandes.

Wir haben in diesem Artikel auch die Worte, die die Voraussetzung enthielten, dass das öffentliche Interesse im Spiele sei, weggelassen, weil ja dieser Art. 273 unter dem Titel steht, der von den Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und die Landesverteidigung handelt. Es muss also die Voraussetzung der Gefährdung des Staates und der Landesverteidigung gegeben sein. Dann brauchen

wir den sehr verschwommenen Begriff des öffentlichen Interesses nicht mehr.

Sodann ist noch die Ergänzung vorgenommen worden, dass neben der Freiheitsstrafe auch die Busse als Strafe vorgesehen wurde.

Endlich finden Sie noch einen neuen Vorschlag zu Art. 399. Doch ist er rein redaktionell. Sie sehen in der bereinigten Vorlage, dass der Art. 398 den Art. 263 der Bundesstrafrechtspflege, Absatz 1, 2 und 4 aufhebt, Abs. 3 bleibt also bestehen. Es hat sich aber dann herausgestellt, dass dieser Absatz so nicht stehen bleiben kann, er muss dem Strafgesetz angepasst werden. Das haben wir dadurch erreicht, dass wir hinzugefügt haben: „andere als in Art. 350 des schweizerischen Strafgesetzbuches“. Es ist also eine rein redaktionelle Ergänzung.

Ich empfehle Ihnen diese beiden Abänderungsanträge zur Annahme. Im übrigen beantrage ich Ihnen Gutheissung der redaktionellen Vorlage. Der Nationalrat wird voraussichtlich morgen Dienstag die Schlussabstimmung vornehmen. Dann können auch wir den parlamentarischen Schlusstrich unter das grosse Werk der Strafrechtsvereinheitlichung ziehen.

Angenommen. — *Adopté.*

An den Nationalrat.  
(Au Conseil national.)

## Vormittagssitzung vom 21. Dez. 1937. Séance du 21 décembre 1937, matin.

Vorsitz — Présidence: M. Weck.

### 918. Schweizerisches Strafgesetzbuch. Code pénal suisse.

Siehe Seite 496 hiervor. — Voir page 496 ci-devant.

Beschluss des Nationalrats vom 21. Dezember 1937.  
Décision du Conseil national, du 21 décembre 1937.

Schlussabstimmung. — *Vote final.*

M. le **Président**: Nous avons maintenant à procéder au vote final sur le code pénal suisse. Avant ce vote, il ne saurait être question de rouvrir une discussion; mais la parole peut être donnée pour quelques brèves déclarations.

Bundesrat **Baumann**: Gestatten Sie mir namens des Bundesrates in der bedeutsamen Stunde, da der Ständerat über den von der Redaktionskommission bereinigten Entwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch abzustimmen hat, ein paar Worte.

Es ist eine Frage ersten Ranges, die mit dem Entscheide der eidgenössischen Räte ihre parlamentarische Erledigung finden wird. Gross war die

Aufgabe und gross die Arbeit, die für ihre Lösung zu leisten war. Das Traktandum „Eidg. Strafgesetzbuch“, das so oft auf der Traktandenliste bald des einen bald des andern Rates figurirte, wird verschwinden und wir erwarten, dass das Werk nun mit der stillschweigenden oder ausdrücklichen Zustimmung des Schweizervolkes geltendes Recht werde.

Zwei Generationen haben an diesem Werke gearbeitet. Ich will nicht auf die ersten Anregungen und Anträge zurückgreifen, sondern nur daran erinnern, dass nach langen Vorarbeiten am 13. November 1898 mit 266 610 Ja gegen 101 780 Nein und mit 15 ganzen und 3 halben gegen 4 ganze und 3 halbe Ständesstimmen der Artikel 64bis der Bundesverfassung angenommen wurde, der dem Bunde das Recht der Gesetzgebung auf dem Gebiete des Strafrechts übertrug. Am gleichen Tage wurde auch das Recht des Bundes zur Vereinheitlichung des Zivilrechtes mit etwas weniger annehmenden Stimmen in die Verfassung aufgenommen.

Nahezu 40 Jahre sind seither dahingegangen und erst heute liegt ein durchberatener Strafrechtsentwurf zur Abstimmung bereit vor. Die Verzögerung ist auf verschiedene Gründe zurückzuführen. Zunächst wurde dem Zivilrecht der Vortritt eingeräumt. Mit dem vor 30 Jahren von der Bundesversammlung angenommenen schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, in Kraft seit dem 1. Januar 1912, fand die Vereinheitlichung des Zivilrechtes ihre Verwirklichung. Aber daneben wurden die Vorarbeiten für das Strafrecht auf Grund des Vorentwurfes von Prof. Carl Stooss in Bern weitergeführt. Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement war im November 1911 in der Lage, einen Entwurf einer grossen Expertenkommission zu überweisen, dem eingehende und wertvolle Erläuterungen von Prof. Emil Zürcher in Zürich beigegeben waren. Ueber die darauf folgenden abklärenden Arbeiten der Experten will ich hinweggehen. Auf Grund ihrer Beratungen konnte der Bundesrat am 23. Juli 1918 Botschaft und Entwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch den eidgenössischen Räten vorlegen. Aber noch einmal geriet die Behandlung des Projektes ins Stocken und zwar durch das Erscheinen des Entwurfes zu einem schweizerischen Militärstrafgesetz, dessen Erledigung so dringlich erschien, dass das allgemeine Strafrecht zurückgestellt wurde. So kam die nationalrätliche Kommission erst im März 1927 in die Lage, über die Frage des Eintretens auf unseren Entwurf zu berichten. Am 18. März 1931 war es dem Sprechenden vergönnt, die Eintretensdebatte in diesem Saale durch ein Referat zu eröffnen.

Wenn ich an die Geschichte des zur Abstimmung kommenden Werkes denke, so rienne ich mit Gefühlen der Achtung und Dankbarkeit die Namen der Bundesräte Ruchonnet, Brenner und Müller, die als Vorsteher des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes das Werk gefördert haben. Besondern Dank schulden wir meinem Vorgänger, Herrn Bundesrat Häberlin, der bis zu seinem Amtsaustritt in den parlamentarischen Beratungen die Ansichten und Anträge des Bundesrates mit Hingabe und Auszeichnung vertreten hat. Es drängt mich aber auch, den Mitgliedern der Kommission

und ganz besonders deren Präsidenten den wohlverdienten Dank des Bundesrates auszusprechen. Es amtierten in der Kommission des Nationalrates als Präsidenten die Herren Rob. Forrer-St. Gallen, Kaspar Müller-Luzern, und für den weitaus längsten Teil der Beratungen Herr Nationalrat Adolf Seiler-Baselland, sekundiert von den französischen Referenten, den beiden Genfern Logoz und Lachenal, als Experte Herr Prof. Hafter-Zürich. Im Ständerat war es der St. Galler Geel und, nachdem der Sprechende ein paar Jahre diese Verpflichtung zu übernehmen hatte, Herr Oskar Wettstein-Zürich, der einst schon der Expertenkommission angehört hatte. Dabei sind uns zahlreiche Vertreter der Wissenschaft und Praxis auf dem Gebiete des Strafwesens treu zur Seite gestanden. Ohne ihre Namen aufzuzählen, möchte ich ihnen Dank und Anerkennung zollen. Mit Genugtuung stelle ich fest, dass Männer aus allen Parteien in den Kommissionen und im Parlament loyal mitgearbeitet und damit die geistige Arbeit vertieft und den Entwurf dem Volksempfinden angepasst haben. Was heute vorliegt, ist das Ergebnis einer gelegentlich von scharfen Auseinandersetzungen begleiteten, aber doch immer ehrlichen und hingebenden Zusammenarbeit. Auf diese Tatsache möchte ich mit besonderem Nachdruck hinweisen.

Es ist heute nicht der Zeitpunkt, für den Entwurf oder einzelne Bestimmungen desselben zu werben. Die Diskussion über den Inhalt der Vorlage ist in diesem Saale geschlossen. Aber ich möchte doch namens des Bundesrates den Wunsch äussern, dass die Notwendigkeit eines einheitlichen Strafrechtes, die im Jahre 1898 vom Volk und den Ständen mit grossem Mehr bejaht worden und seither noch grösser geworden ist, auch heute erkannt werde. Bei der Beurteilung des Entwurfes darf neben seinen rechtlichen, ethischen und sozialen Vorzügen auch die Tatsache nicht übersehen werden, welche wichtige Gebiete der Strafjustiz die Kantone auch künftighin selbständig ordnen werden, so die Gerichtsorganisation, den Strafprozess, die Rechtsprechung, den Strafvollzug, die Begnadigung und einen grossen Teil des Uebertretungsrechtes.

Was jedoch als Verbrechen und Vergehen im Schweizerlande strafbar ist, und was nicht, und nach welchen Strafnormen und sichernden Massnahmen der Rechtsbrecher zu behandeln ist, darüber sollte unter den Eidgenossen ein einheitliches Recht gelten, heute im Zeitalter eines so grossen Wechsels der Bevölkerung von Kanton zu Kanton erst recht.

Damit wäre unseres Erachtens der Rechtssicherheit, dem Schutze des Schweizervolkes vor dem Verbrechen und einer gerechten Beurteilung, wenn möglich auch einer Besserung des Täters am besten gedient.

Ich bitte Sie, diesen paar Gedanken vor der Abstimmung Ihre Würdigung nicht versagen zu wollen.

**Schöpfer:** Gestatten Sie mir eine Erklärung namens der freisinnig-demokratischen Fraktion des Ständerates. Die freisinnig-demokratische Gruppe der Bundesversammlung hat sich in ihren mehrfachen Verhandlungen mit überwiegender Mehrheit dem schweizerischen Strafgesetzbuchentwurf an-

geschlossen und demselben zugestimmt. Und die freisinnig-demokratische Fraktion unseres Rates wird mit überwältigendem Mehr am heutigen denkwürdigen Tag dem Entwurf zustimmen. Ich betrachte es als gutes Zeichen, dass die Abstimmung heute, am 21. Dezember, d. h. am kürzesten Tag des Jahres vorgenommen wird. Der kürzeste Tag des Jahres, das ist auch der Tag, an dem der Frühling beginnt. Wir blicken mit Frühlingsgedanken im Herzen in die Zukunft und möchten auch dem Entwurf einen schönen, günstigen Frühling gönnen.

Eine Arbeit von mehr als 40 Jahren, an der die besten Köpfe unseres Landes mitgewirkt haben, soll heute den Segen des Parlamentes erhalten. Am 13. November 1898 wurde durch das Schweizer Volk dem Bunde das Recht zur Gesetzgebung auf dem Gebiete des Strafrechtes übertragen. Aber schon zwei Jahre vorher, im November 1896, erstattete der Bundesrat in seiner Botschaft über die Revision der Bundesverfassung Bericht über die Einführung der Rechtseinheit. Das Zivilrecht erhielt dann den Vorrang. Nachdem aber das Zivilrecht unter Dach war, hielt das Justizdepartement im Jahre 1911 den Zeitpunkt für gekommen, um die Arbeit am Strafrecht wieder aufzunehmen. Und seither ist auch unablässig gearbeitet worden. Soeben hat der verehrliche Vertreter des Bundesrates denjenigen, welche in hervorragender Weise an dem Entwurf mitgearbeitet haben, den Dank ausgesprochen. Lassen Sie mich das — ich denke auch in Ihrem Namen es tun zu dürfen — ebenfalls vornehmen, lassen Sie mich heute zunächst der Bundesräte, die an dieser Arbeit mitgewirkt haben, gedenken, nämlich der Bundesräte Müller, Häberlin und Baumann. Ihnen gebührt vorab unser bester Dank für die grosse Arbeit, die sie geleistet haben. Aber auch den Geist eines welschen Eidgenossen möchte ich heute mit Nachdruck zitieren, den Geist des verstorbenen Bundesrates Louis Ruchonnet, der seinerzeit einer derjenigen war, welcher die Grundlage für die Rechtseinheit des Schweizerlandes gelegt hat. Und auch eines Baselstädters möchte ich heute noch gedenken, des verstorbenen Herrn Bundesrates Brenner, welcher derjenige Bundesrat war, der die grosse Expertenkommission seinerzeit geleitet und präsiert hat.

Auch den Herren Kommissionspräsidenten und Berichterstattern im Ständerat sei von dieser Stelle aus der Dank und die Anerkennung ausgesprochen. Es sind das unser verstorbener St. Galler Kollege Geel, in zweiter Linie Herr Baumann, der in einer doppelten Eigenschaft mitgearbeitet hat am Strafgesetzbuch, einmal als Berichterstatter in seiner damaligen Eigenschaft als Ständerat und nachher, nach seiner Wahl zum Bundesrat, in seiner Eigenschaft als Mitglied des Bundesrates und last not least unser gegenwärtiger Freund und Kollege Herr Dr. Wettstein von Zürich. Ihnen allen schulden wir den besten Dank für ihre grosse Arbeit an dem gewaltigen Werk der Rechtsvereinheitlichung.

Heute gilt es, eine reife Frucht vollendeter und gründlicher Vorarbeit einzuheimsen. Das Rüstzeug zur Bekämpfung des Verbrechenums, das seit dem europäischen Krieg laut Statistik gewaltig zugenommen hat, wurde durch das Strafgesetz verbessert und die zersplitterten Kräfte zur Ab-



wehr wurden durch den vereinheitlichenden Entwurf gesammelt.

Die sittliche Bewertung des Gesetzeswerkes kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Das Gesetz schärft das Verantwortungsgefühl des Vaters für Frau und Kinder, des Arbeitgebers für die Arbeiter und Arbeiterinnen, es verschärft die gegenseitige Nothilfpflicht. Die Reformen im Gebiete der Gesetzgebung über die sexuellen Beziehungen beruhen auf den gleichen Gedanken und Erwägungen. Schon die Erklärung des Gesetzes allein, dass ein gewisses liebloses Verhalten des Einzelnen der Gesellschaft gegenüber unerträglich sei, ist geeignet, die Moral des Volkes zu heben und jene bürgerlichen Eigenschaften zu kräftigen, die für jede freiheitliche Verfassung des öffentlichen Lebens notwendig sind. Das Gesetz ist heute bestrebt, dem Gestrauchelten die Hand zu reichen, niemanden hilflos am Wege liegen zu lassen, sondern den Verurteilten durch die bedingte Entlassung, die Einführung der Erprobung, wieder aufzurichten. Ganz besonders wird die Behandlung der Kinder und der Jugendlichen die Interessen der Humanität wahren und dadurch manches junge Leben an die Arbeit und in die Gesellschaft zu fruchtbringender Tätigkeit zurückführen.

Wie das Zivilrecht wird auch das Strafrecht ein gemeinsames, nationales Werk und eine befreiende Tat sein, die uns vor fremden Einflüssen schützt. Es zeigt, dass der demokratische Staat für die grossen Aufgaben der Gesittung Lösungen zu finden vermag, denen trotz Verschiedenheit der Sprache, der Konfession, der Partei, jeder Eidgenosse mit gutem Gewissen zustimmen darf, so dass wir auch heute noch die Hoffnung nicht aufgeben, es möchten auch diejenigen, welche aus durchaus respektablen Gründen der kantonalen Hoheitsrechte oder aus anderen achtbaren Motiven sich mit dem gegenwärtigen Entwurf nicht befreunden können, im Laufe der Zeit zu besserer Einsicht kommen und Freunde des Gesetzes werden.

Im Geiste eidgenössischer und vaterländischer Solidarität stimmen heute auch die Mitglieder der freisinnig-demokratischen Gruppe unseres Rates dem Werke zu.

**Zust:** Die katholisch-konservative Gruppe der Bundesversammlung ist in gemeinsamer Beratung der Angehörigen beider Räte zum Schlusse gelangt, für die Abstimmung über den Entwurf zum schweizerischen Strafgesetzbuch den Mitgliedern die Stimme freizugeben. Dieser Beschluss hat seinen Grund darin, dass aus achtenswerten Gründen die Meinungen der Fraktionsangehörigen geteilt sind. Ich bin demgemäss nicht in der Lage, im Namen meiner Fraktion ein Bekenntnis für oder gegen die Vorlage abzulegen. Meine Parteifreunde werden sich zum Teil für, zum Teil gegen das Gesetz aussprechen, oder sich der Stimmabgabe enthalten.

Immerhin möchte ich bei dieser Gelegenheit anerkennen, dass die Beratung des Gesetzes namentlich auch in unserem Rate, sowohl unter dem früheren Kommissionspräsidenten, dem jetzigen Herrn Bundesrat Baumann, wie auch unter dem jetzigen Vorsitzenden der Kommission, vom Bestreben getragen war, ein Verständigungswerk zu schaffen. In manchen Punkten ist der von unserer Seite ver-

tretenen Auffassung Rechnung getragen worden. Gleichwohl fällt verschiedenen von uns, die zu Gunsten der Vorlage votieren werden, die Stimmabgabe nicht leicht, weil damit Opfer verbunden sind, die sie vom weltanschaulichen oder vom politischen, föderalistischen Standpunkt aus zu bringen haben. Auch diejenigen Mitglieder unserer Gruppe, die ihre Stimme für Ablehnung der Vorlage abgeben, tun es nicht leichten Herzens und nicht etwa nur aus rein taktischen Ueberlegungen, sondern nach gewissenhafter Prüfung und Würdigung aller Momente, die von ihrer sachlichen Einstellung aus für sie in Betracht fallen.

Einig sind wir darin, dass das Schicksal des gross angelegten Gesetzeswerkes, falle es in diesem oder jenem Sinne aus, für unser Land sehr bedeutungsvoll ist und dass jeder von uns bereit und willens ist, die Verantwortung für seine Stimmabgabe vor dem Lande und vor den Volksteilen, die wir hier zu vertreten die Ehre haben, zu übernehmen.

**M. Martin:** Au moment où le vote final du projet de code pénal suisse va avoir lieu, je désire faire en mon nom et au nom de mes collègues MM. Béguin, Bolla, Malche et Mouttet, qui m'y ont autorisé, une brève déclaration.

Sans abandonner en aucune façon les idées fédéralistes qui nous sont chères, nous voterons l'ensemble du code pénal suisse. Nous estimons que par son vote du 13 novembre 1898 émis à une grande majorité (266 610 contre 101 780 et par 15 cantons et trois demi cantons contre 4 cantons et trois demi cantons) le peuple a voulu que notre pays soit régi par un seul droit, tant civil que pénal. Nous pensons qu'il n'y a actuellement pas de raison pour revenir sur cette décision.

Nous voterons le code, tel qu'il est issu des délibérations des Chambres et qui est le résultat de travaux et d'études, certes de longue durée, mais qui ont été approfondis et auxquels ont pris part des juristes et des experts de toutes les parties du pays, aussi bien de langue allemande que de langues française et italienne.

Nous rappelons qu'à côté des rédacteurs du projet, MM. les Prof. Stooss, Zürcher et Hafner, des experts appartenant à la Suisse romande, tels que MM. les professeurs Gautier et Logoz, ont apporté sans réserve l'appui de leur science et de leur expérience à une œuvre qui ne pouvait tenir un meilleur compte des législations cantonales.

Nous avons la conviction que le code pénal suisse, législation basée sur le principe de la responsabilité de l'homme, inspirée du désir d'apporter au délinquant, à côté d'une juste punition, la possibilité d'un reclassement dans la société, donnera aux autorités chargées de rendre la justice une arme efficace dans la lutte contre la criminalité, surtout dans sa forme la plus redoutable: la récidive.

Nous considérons que les «mesures de sûreté», nombreuses et variées, prévues par le projet, qui ne peuvent être efficaces que si elles sont prises d'une manière uniforme dans tout le pays, à l'égard des enfants et des adolescents qui commettent des actes délictueux, ainsi qu'à l'égard des délinquants d'habitude et de ceux dont la responsabilité est

restreinte, constituent un grand progrès social sur l'ordre de chose actuel.

Nous estimons enfin que l'entrée en vigueur d'un code pénal unique pour toute la Suisse supprimera des inégalités de traitement et permettra des améliorations importantes dans le domaine pénitentiaire.

Nous tenons à relever aussi que le code pénal conformément à la réserve posée par l'art. 64 bis, 1, C. F., n'empiète pas sur le droit des cantons dans l'organisation judiciaire et la procédure, et leur laisse une grande liberté dans le domaine de l'exécution des peines et du patronage.

C'est pour tous ces motifs que nous approuvons une œuvre législative considérable, éminemment nationale, nullement d'inspiration étrangère, exempte de principes modernistes pernicieux, et dont nous pouvons sans hésitation recommander l'adoption.

**M. Bosset:** Conformément à l'article 69 du règlement de notre Conseil, j'ai déposé, avec neuf autres collègues — puisqu'il faut dix députés pour cela — une demande de vote à l'appel nominal. Je pense qu'on reconnaîtra que l'objet soumis au vote en vaut la peine. M. le Conseiller fédéral a dit lui-même, il y a un instant, comme les orateurs précédents, que nous nous trouvons en présence d'une des questions les plus importantes que le Parlement ait eu à résoudre. Contrairement à ce qui se passe dans l'autre Chambre où le vote à l'appel nominal est quasi journalier, le Conseil des Etats n'use que rarement de ce mode de scrutin. Mais aujourd'hui la gravité de la décision à prendre justifie un scrutin public exceptionnel.

Je voudrais me permettre également, puisque j'ai la parole, de signaler qu'il y a un instant M. Schöpfer, parlant au nom de la fraction radicale, a laissé supposer que celle-ci était unanime. La fraction radicale qu'il a l'honneur de présider et à laquelle j'appartiens, votera, a-t-il dit, le code pénal suisse. Malgré tout mon respect de la discipline de parti, je dois dire que mon collègue M. Chamorel, et moi, ne pouvons pas nous rallier à l'invitation qui a été faite par le président de notre groupe et que nous voterons d'une façon différente.

Nous sommes les premiers à rendre hommage à l'œuvre si considérable qui a été élaborée et à reconnaître le travail énorme qui a été fait par tous ceux qui, à un titre ou à un autre, depuis les membres de la commission de rédaction, les rapporteurs des commissions des Chambres jusqu'aux membres du Conseil fédéral, se sont occupés de cette importante question. Nous admettons que nous nous trouvons en présence d'une œuvre législative puissante. Mais nous pensons que ce qui doit dominer le débat, c'est la question de savoir si nous sommes en face d'une œuvre législative aujourd'hui désirée par le pays. Je rappelle à M. Frédéric Martin que le peuple avait voté le principe de l'assurance-vieillesse, mais qu'il a ensuite rejeté la loi présentée, avec un ensemble surprenant, il n'y a pas très longtemps. L'argument invoqué ainsi n'est donc pas décisif.

Ce qui est surtout important aujourd'hui, c'est la question de l'autonomie des cantons. Or, elle a été largement battue en brèche, cette indépendance

cantonale, dans le domaine fiscal déjà, qui était autrefois exclusivement réservé aux cantons. On a enlevé aux cantons la plupart des tâches et des charges qui leur étaient laissées par la Constitution, pour les remettre à la bureaucratie fédérale. C'est pourquoi, en nous plaçant sur le terrain exclusif de la défense du fédéralisme, des droits et de l'autonomie des cantons, nous ne pouvons nous rallier à ce projet de loi. Il sera du reste soumis au peuple. Celui-ci dira le dernier mot. Si le peuple la rejette, cette œuvre n'en restera pas moins un monument de jurisprudence dans lequel les cantons pourront largement puiser. C'est pour nous la façon avec laquelle on doit pour l'avenir envisager la tâche législative du Parlement, à savoir: élaborer des lois types qui pourront être utilisées par les cantons dans la mesure où le contenu de leurs dispositions les intéresseront. Mais nous ne voulons pas dans cette déclaration, forcément très brève, ici faire l'éloge du fédéralisme. Nous relèverons toutefois ceci: On nous a dit, il y a un instant, que le grand Vaudois Louis Ruchonnet s'était prononcé pour le principe du code pénal fédéral. On croit toujours nous écraser en invoquant la mémoire de notre inoubliable Louis Ruchonnet. Nous sommes cependant certains, bien que n'étant pas les dépositaires du testament politique de cet homme d'Etat, que, s'il avait vu aujourd'hui les dommages causés par la centralisation, par l'étatisation à outrance, par la bureaucratie poussée dans ses extrêmes limites, il n'aurait pu se rallier à un projet qui intensifie cet étatismisme et cette centralisation. Je voudrais aussi espérer qu'aujourd'hui sera une date mémorable; mais je voudrais faire remarquer à M. Schöpfer — il ne m'en voudra pas — que si le 21 décembre est le jour le plus court de l'année, c'est parce que ce soir sera la nuit la plus longue. (Rires.) Je voudrais souhaiter de mon côté que ce fâcheux rapprochement ne sera pas de nature à nuire à notre pays, pas plus qu'aux bonnes relations qui doivent être de règle au sein de cette assemblée.

Je tenais à faire cette très brève déclaration au nom de notre collègue vaudois, M. Chamorel, et de moi-même, afin de bien préciser la situation et de dire pourquoi, dans le cas particulier, nous ne pouvons nous rallier au vote qui sera émis par la majorité du groupe auquel nous appartenons. J'insiste de la façon la plus nette possible sur les raisons d'ordre fédéraliste pour lesquelles nous sommes dans l'obligation de voter négativement lorsque nous serons appelés à nous prononcer sur le code pénal suisse.

**Winzeler:** Die Bauernfraktion hat in diesem Rate nur 3 Vertreter. Ich will deshalb auch nicht eine lange Erklärung abgeben. Ich freue mich, mitteilen zu können, dass unsere Fraktion einstimmig dem grossen Werke des Strafgesetzbuches zustimmen wird in der Hoffnung, dass das Werk dem ganzen Schweizerlande zum Segen gereichen werde. Wir schliessen uns auch dem Danke an, den Herr Ständerat Schöpfer den Männern entgegengebracht hat, die an dem Zustandekommen des Werkes grosse Arbeit geleistet haben.

**M. le Président:** Le vote à l'appel nominal est demandé conformément à l'art. 69 du règlement.

Mit Ja, d. h. für Annahme des Gesetzentwurfes stimmen die Herren — Votent oui, c'est-à-dire adoptent le projet de loi, MM.:

Ackermann, Altwegg, Amstalden, Béguin, Bolla, Egli, Fricker, Hauser, Iten, Joller, Käser, Keller, Klöti, Lardelli, Löpfe, Malche, Martin, Mercier, Mouttet, Müller, Pfister, Schaub, Schmucki, Schöpfer, Weber, Wenk, Wettstein, Winzeler, Zust (29).

Mit Nein, d. h. für Verwerfung des Gesetzentwurfes, stimmen die Herren — Votent non, c'est-à-dire repoussent le projet de loi, MM.:

Barman, Bosset, Chamorel, de Coulon, Evéquo, Locher, Meyer, Ochsner, Piller, Riva, Suter (11).

Herr Weck, Präsident, stimmt nicht — M. Weck, président, ne vote pas (1).

Herr Willi enthält sich der Stimme — M. Willi s'abstient (1).

Abwesend — Est absent: M. Walker.

Ein Mandat (Soleure) ist vakant — Un mandat (Soleure) est vacant.

An den Nationalrat.  
(Au Conseil national.)

### Vormittagssitzung vom 23. Dez. 1937. Séance du 23 décembre 1937, matin.

## 3564. Private Rüstungsindustrie. Begutachtung des Volksbegehrens. Industrie privée des armements. Préavis sur l'initiative.

Differenzen. — *Divergences.*

Siehe Seite 231 hiervor. — Voir page 231 ci-devant.

Beschluss des Nationalrats vom 20. Dezember 1937.  
Décision du Conseil national, du 20 décembre 1937.

Art. 1, Ziff. 2, Abs. 3.

#### Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

#### Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Meyer, Berichterstatter:** Der Nationalrat hat in Uebereinstimmung mit unserem Rate das Initiativbegehren betr. die private Rüstungsindustrie und den bundesrätlichen Entwurf abgelehnt, die ständerätliche Fassung des Gegenentwurfes aber im Grundsatz angenommen. Darnach stehen Fabrikation und Verkauf des Schiesspulvers ausschliesslich dem Bunde zu. Das ist wesentlich der Inhalt des bisherigen Art. 41 der Bundesverfassung.

Herstellung, Beschaffung und Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengmitteln, sonstigem Kriegsmaterial und deren Bestandteile bedürfen einer Bewilligung des Bundes. Die Bewilligung darf nur an Personen und Unternehmungen erteilt werden, die vom Standpunkt der Landesverteidigung aus die nötige Gewähr bieten.

An Stelle des Monopols der Initiative ist die freie, aber konzessionierte Betätigung getreten. Der Nationalrat hat diesem Art. 1 noch beigefügt: „Die Regiebetriebe des Bundes werden vorbehalten“. Das ist die erste Differenz zu unserm Beschluss. Es betrifft dies einmal die Pulverfabrik in Wimmis und die Munitionsfabriken in Thun und Altdorf.

Das Recht zum Betrieb derselben leitet sich nach Auffassung der Kommission zum Teil aus dem Pulverregal her, jedenfalls aber aus Art. 20 der Bundesverfassung. Wenn aber ausdrücklich im Zusammenhang mit dem Konzessionsverfahren das noch vorbehalten werden soll, ist dagegen nichts einzuwenden. Die Kommission glaubt daher, diesem Zusatz zustimmen zu müssen, in der Meinung, dass die Regiebetriebe neben den privaten Unternehmungen bestehen sollen.

Ich beantrage Ihnen namens der einstimmigen Kommission, diesen Zusatz zu Abs. 3 anzunehmen.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 1, Ziff. 2, Abs. 4.

#### Antrag der Kommission.

... berechtigt, auch die Durchfuhr von einer Bewilligung abhängig zu machen.

#### Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil national.

(La modification ne concerne que le texte allemand).

**Meyer, Berichterstatter:** Wir kommen zu einer zweiten Differenz. Der Nationalrat hat im weitem bei Abs. 4 das Wort „Durchfuhr“ gestrichen. Während unser Rat vorgesehen hat, „Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Kriegsmaterial“ generell an eine Bewilligung des Bundesrates zu binden, gab der Nationalrat gemäss Antrag Oeri, die Durchfuhr an sich frei, immerhin in der Meinung, dass gegebenenfalls auch eine Bewilligung vorgeschrieben werden könne.

Zur Begründung wird angeführt, dass dadurch der Handelsverkehr mit dem Ausland erleichtert und Komplikationen besser vermieden werden. Es bleibt dahingestellt, ob dies der Fall sein wird. Man kann mindestens ebenso gut den Standpunkt vertreten, dass eine Bewilligungsaufgabe ad hoc, die in Zeiten besonderer internationaler Spannungen erlassen wird, die Lage der Schweiz erschwert und ihren Beschluss als besonders unfreundlichen Akt erscheinen lässt.

Die Kommission möchte aber dieser auseinandergelassenen Auffassungen wegen keine materielle Differenz schaffen. Entscheidend ist schliesslich nicht der Wortlaut des Verfassungsartikels, sondern der Geist und das taktische Geschick, mit dem die Bundesbehörden diesen Artikel ausführen wer-